Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen Philosophischen Fakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Otto Hohenstatt
aus Ludwigsburg.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1911.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0084

Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen Philosophischen Fakultät
der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Otto Hohenstatt
aus Ludwigsburg.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Goetz.
27. Oktober 1910.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist auf Veranlassung von Herrn Professor Dr. Goetz entstanden, dem ich für die Anregung zu dieser dankbaren Aufgabe sehr verpflichtet bin. Dankenswertes Entgegenkommen fand ich auch im Ulmer und Stuttgarter Archiv bei Benützung der Archivalien, soweit solche neben dem gedruckt vorliegenden Material heranzuziehen sich als notwendig erwies. Der zeitliche Rahmen wurde einmal, nämlich bei Behandlung der Helfensteinischen Gebietserwerbungen, überschritten (p. 102—109 und 112—113), da sich in diesem Falle ein Abschluß am Ende des XIV. Jahrhunderts als untunlich erwies. Nebst der angehängten Karte soll die Schlußzusammenfassung und ein Ortsregister die Benützung erleichtern.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Kurzer Überblick über den Verlauf der ältesten Geschichte Ulms bis zur Entstehung der Stadt mit besonderer Berücksichtigung der später hervortretenden Beziehungen zur territorialen Entfaltung der Stadt . . 1—6
1. Ulm als königliche Pfalz . . . . . 1—3
2. Ulm als Burgflecken . . . . . 3—5
3. Ulm als Stadt bis zum Ende des XII. Jahrhunderts . . . . . 5—6

Das XIII. Jahrhundert.

A. Allmählicher Zerfall der königlichen Pfalz; Übergang eines großen Teils des königlichen Grundbesitzes in fremde Hände . . . . . 7—28
I. Allgemeines . . . . . 7—8
1. Grundbesitzverhältnisse in der Markung Ulms zu Beginn des XIII. Jahrhunderts 7
2. Verschiebung dieser Grundbesitzverhältnisse im Verlauf des XIII. Jahrhunderts in ihren Hauptgrundzügen 7
3. Allgemeine Ursachen dieser Veränderungen: die volkswirtschaftliche Umwälzung des XIII. Jahrhunderts 8
II. Materialiensammlung . . . . . 8—16
1. Grundbesitzverhältnisse in den Westerlinger Ländereien . . . . 9—14
2. in Söflingen . . . . . 14—15
3. in Schweighofen, Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen, Striebeln . . 15—16
III. Darstellung . . . . . 16—28
1. Grundbesitzer auf ehemaligem königlichem Pfalzboden . . . . . 17—23
a) Ulmer Bürger; ihr Grundbesitz nach Herkunft, Größe und Lage 17—20
b) Grafen und Herren; ihr Grundbesitz nach Herkunft, Größe und Lage 20—22
c) Klöster und geistliche Anstalten; ihr Grundbesitz nach Herkunft, Größe und Lage . . . . . 22—23
2. Das Schicksal der königlichen Gutsbestände . . . . . 23—28
a) Der Stadelhof und die Westerlinger Fluren 23
b) Der Meierhof und das Meiergut 24
c) Der Schweighof und seine Umgebung . . . . . 24—25
d) Gründe für den früheren Verfall des Stadelhofs mit den Westerlinger Fluren vor der Auflösung des Schweighofs . . . . . 25—26
e) Allgemeine wirtschaftliche und politische Verhältnisse des XIII. Jahrhunderts in ihrer Bedeutung für den Zerfall der Pfalzwirtschaft 26—28
B. Wirtschaftlicher und politischer Aufschwung der Stadt Ulm und ihrer Bürger 28—35
1. Grundbesitz der Ulmer Bürger in der Markung . . . . . 28—29
2. Grundbesitz der Ulmer Bürger auf dem Lande . . . . . 29—30

Seite

3. Grundbesitz der Stadt Ulm . . . . . 30—31
4. Ausbildung der Verfassung der Stadt Ulm bis zur Erringung der Reichsunmittelbarkeit in ihrer Bedeutung für die territoriale Politik der Stadt . . . . . 31—35

Das XIV. Jahrhundert.

Allgemeine Charakteristik der territorialen Bewegung im XIV. Jahrhundert . 36
A. Privatrechtlicher Teil: bürgerlicher Grundbesitz außerhalb der Stadtmauern 36—81
I. Materialiensammlung . . . . . 36—70
1. Bürgerlicher Grundbesitz im näheren Umkreis der Stadt . . . . 36—50
a) Stadelhof und Meierhof . . . . . 36—38
b) Westerlinger Fluren und Umgebung . . . . . 38—43
c) Schweighof und angrenzende Gebiete . . . . . 43—46
d) Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen, Striebeln . . . . . 46—47
e) Fluren nördlich und nordöstlich der Stadt bis nach Böfingen und Örlingen . . . . . 47—50
2. Bürgerlicher Grundbesitz in den umgebenden Ortschaften . . . . 50—70
a) linksdonauische Orte . . . . . 50—60
aa) zwischen Donau, Blau und Schmiech . . . . . 50—52
bb) an der Blau und nordwärts derselben . . . . . 52—55
cc) nordöstlich von Ulm bis Langenau . . . . . 55—58
dd) im Umkreis um Langenau von Nordwesten über Norden nach Nordosten . . . . . 58—60
ee) donauabwärts 60
b) rechtsdonauische Orte . . . . . 60—70
aa) im Winkel zwischen Iller und Donau . . . . . 60—63
bb) zwischen Donau, Iller und östlicher Rot . . . . . 63—67
cc) zwischen Donau, östlicher Rot und Günz . . . . . 67—69
dd) östlich der Günz . . . . . 69—70
II. Darstellung . . . . . 70—81
1. Anmerkungen und Ergänzungen zu der Materialiensammlung . . 70—72
2. Bürgerlicher Grundbesitz im näheren Umkreis der Stadt . . . . 72—78
a) Stadelhof, Meierhof, Westerlinger Fluren . . . . . 72—73
b) Fluren nördlich und nordöstlich der Stadt bis nach Böfingen und Örlingen . . . . . 73—74
c) Schweighofen und angrenzende Gebiete . . . . . 74—77
d) Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen, Striebeln . . . . . 77—78
3. Bürgerlicher Grundbesitz in den umgebenden Ortschaften . . . . 78—81
a) Grundbesitzer . . . . . 78—80
aa) Geschlechter . . . . . 78—79
bb) Nicht den Geschlechtern angehörige Bürger: in Ulm ansässige und Ausbürger . . . . . 79—80
b) Grundbesitz . . . . . 80—81
aa) Gegenstände des Grundbesitzes 80
bb) Verschiedene Arten des Besitzverhältnisses 80
cc) Herkunft des Grundbesitzes 80
dd) Zeit der Erwerbungen und Besitzverteilung unter Geschlechter und andere Bürger . . . . . 80—81

Seite

ee) Lage und Größe des Grundbesitzes 81
ff) Zweck der Grundbesitzerwerbungen 81
B. Öffentlich-rechtlicher Teil: städtischer Grundbesitz außerhalb der Stadtmauern 82–126
I. Allgemeine Wechselbeziehungen zwischen dem Privatgrundbesitz der Ulmer Bürger und der städtischen Boden- und Territorialpolitik . 82
II. Fälle, in denen die städtische Boden- und Territorialpolitik in irgend einer Weise eingreift in den Privatgrundbesitz überhaupt . . . 82—87
1. In der Markung . . . . . 82—85
a) Der Festungsbau . . . . . 82—84
b) Der Abbruch Schweighofens 84
c) Die Niederreißung des Wengenklosters 85
d) Die Verlegung der Frauenkirche in die Stadt 85
2. Auf dem Lande . . . . . 86—87
a) Eroberung der Feste Rammingen durch die Stadt 1393, und Verkauf des Dorfes an Ulmer Bürger 86
b) Pfal- und Ausbürgertum, Bürgeraufnahmen . . . . . 86—87
III. Beginn der städtischen territorialen Politik in den siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts 87
IV. Gründe dieser spät erwachenden städtischen Initiative; politische, finanzielle und rechtliche Verhältnisse der Stadt . . . . . 87—88
V. Größere Gebietserwerbungen der Stadt . . . . . 88—118
1. Herrschaft Helfenstein . . . . . 88—113
a) Berührungspunkte Helfensteins mit Ulm . . . . . 88—89
b) Blüte und beginnender Niedergang des Helfensteinischen Hauses bis zur Teilung der Grafschaft im Jahr 1356: Wiesensteiger und Blaubeurer Linie 89
c) Wiesensteiger Linie . . . . . 89—109
aa) Verschuldung der Grafen von Helfenstein bis 1382 . . 89–90
bb) Verpfändung der Herrschaft Helfenstein 1382 90–93
cc) Anwachsen der Helfensteinischen Schulden von 1382–1396 93—95
dd) Der ulmische Pfandbesitz von 1382—1396; seine Ergänzung durch die Hinterlassenschaft der Gräfin Katharina von Wirtemberg, geb. von Helfenstein; Bestätigung des ulmischen Pfandbesitzes durch König Wenzel 1392; Aufkündigung der Pfandschaft seitens Ulms 1393 95–97
ee) Das Jahr 1396: Rückgabe eines Teils der Herrschaft Helfenstein (der nunmehrigen Herrschaft Wiesensteig) an die Grafen von Helfenstein aus dem ulmischen Pfandbesitz; Übergang des Restes der Pfandschaft in das Eigentum Ulms; in Aussicht stehender Übergang der Besitzungen der Gräfin Maria von Helfenstein an Ulm nach deren Tod; Gewährung des Rückkaufsrechts innerhalb 15 Jahren; Bestätigung der ulmischen Erwerbungen durch das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil . . . . . 98—100
ff) Die finanzielle Seite dieser Gebietsveränderungen . . 100–102
gg) 1401 Konfirmation König Ruprechts; 1403 Übergang der Hinterlassenschaft der Gräfin Maria von Helfenstein an

Seite

Ulm; 1411 Erlöschen des Rückkaufsrechts der Grafen von Helfenstein . . . . . 102—103
hh) Einsprache des Grafen Johann von Helfenstein von der Blaubeurer Linie gegen die Gebietsveräußerungen der Wiesensteiger Linie . . . . . 103—104
ii) Niedergang der den Grafen von Helfenstein verbliebenen Herrschaft Wiesensteig von 1438—1446 . . . . . 104—106
kk) Übergang von einem Drittel der Herrschaft Wiesensteig in wirtembergischen Besitz, der restlichen zwei Drittel in ulmischen Pfandbesitz 1446 . . . . . 106—107
ll) Überlassung der ulmischen Pfandschaften an Wirtemberg 1450—1453 . . . . . 107—108
mm) Letzte Veräußerung der Grafen von Helfenstein an Ulm 1482 108—109
d) Blaubeurer Linie . . . . . 109—113
aa) Allgemeiner Verlauf und Gründe des Niedergangs der Blaubeurer Linie 109
bb) Geschichte der Blaubeurer Pfandschaft 1384—1399 . . 109—112
cc) Fortschreitender Zerfall der Herrschaft Blaubeuren im XV. Jahrhundert; Streitigkeiten zwischen Helfenstein und Ulm; Schulden der Grafen von Helfenstein bei Ulm 112
dd) Teilung in eine Herrschaft Blaubeuren und Heidenheim 1445; Verkauf von Zoll- und Geleitsrechten an Ulm 1446; Übergang der Herrschaften Blaubeuren und Heidenheim an Wirtemberg 1447 und 1448 . . . . . 112—113
2. Herrschaft Albeck . . . . . 113—118
a) Die Edlen von Albeck; Übergang der Herrschaft an den Markgrafen Heinrich von Burgau 1245, Ende des XIII. Jahrhunderts an den Grafen Rudolf von Werdenberg . . . . 113—114
b) Verschuldung der Grafen von Werdenberg-Albeck 114
c) Pfändungsversuch Ulmer Gläubiger 1374 . . . . . 114—115
d) Ledigsprechung des Grafen Heinrich von Werdenberg von seinen Judenschulden durch Kaiser Karl IV. 1376; Auslösung der Grafschaft Albeck aus den Händen der jüdischen Gläubiger durch Ulm 115
e) Verkauf von Langenau an Ulm 1377 115
f) Gebietsveräußerungen des Grafen Konrad von Werdenberg an Ulm 1383 116
g) Gebietsveräußerungen des Grafen Heinrich von Werdenberg an Ulm 1384 und 1385 . . . . . 116—117
h) 1385 Bestätigung der ulmischen Erwerbungen durch das Hofgericht zu Rottweil, 1397 durch König Wenzel; Aufnahme der Kinder des Grafen Heinrich von Werdenberg in das Ulmer Bürgerrecht 1397 117
i) Kleinere Arrondierungskäufe Ulms in der Herrschaft Albeck 1385—1393 . . . . . 117—118
k) Letzte Veräußerung des Grafen Konrad von Werdenberg an Ulm 1398 118

Seite

VI. Zwei kleinere gewaltsame Gebietserweiterungen der Stadt Ulm . 118
a) Widerrechtliche Entziehung wirtembergischer Güter 118
b) Einnahme der Feste und des Dorfes Rammingen 1393 . . 118
VII. Anteil Ulms an der Pfandschaft Hohenberg 119
VIII. Besprechung der städtischen Gebietserwerbungen . . . . . 119—122
1. Die Herrschaften Helfenstein und Albeck, der Grundstock des ulmischen Stadtgebiets . . . . . 119—120
2. Art des Vorgehens der Stadt bei ihren Gebietserwerbungen . 120
3. Wirtschaftliche Motive der territorialen Politik der Stadt . . 120—121
4. Politisch-militärische Motive 121
5. Verwaltung und Einteilung des Stadtgebiets . . . . . 121—122
IX. Vorgehen der Stadt gegen den Grundbesitz der Klöster und anderer geistlicher Anstalten . . . . . 122—126
1. Allgemeine Verordnungen gegen den Grundbesitz der toten Hand 122—123
2. Vorgehen der Stadt gegen Reichenau . . . . . 123—124
3. das Wengenkloster 124
4. das Spital . . . . . 124—125
5. das Kloster Söflingen . . . . . 125—126
6. das Deutsche Haus 126
7. das Kloster Bebenhausen 126
8. Bedeutung der Beseitigung der selbständigen Stellung der Klöster und geistlichen Korporationen 126

Schlußzusammenfassung . . . . . 127—129
Ortsregister . . . . . 130—134
Anlage: 1 Karte.

Literatur.

H. Bazing, Das Ulmer Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts, W. Vjh. IX, 1886.

Beschreibung des Oberamts Ulm, herausgegeben vom K. Statist. Landesamt, I, II, 1897 (Ob.).

K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, 1. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, hrsg. von der bad. hist. Komm. 1890.

M. Dieterich, Beschreibung der Stadt Ulm, 1825.

J. Eichmann, Der Städtekrieg von 1449—1450, besonders die Fehde Herzog Albrechts von Österreich mit den schwäbischen Reichsstädten, welche die Herrschaft Hohenberg in Pfand hatten, 1882.

F. Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi, Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Band 186, 1889.

M. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe, Marburg 1899.

K. Frey, Die Schicksale des königlichen Guts in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, 1881.

H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882.

J. A. Giefel, Regesta Heggbacensia, W. Vjh. III, 1880.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I—III, 1868—1881.

J. H. Gosses, Stadsbezit in Grond en Water gedurende de Middeleeuwen, Leiden 1903.

Greiner, Geschichte des Ulmer Spitals im Mittelalter, W. Vjh. XVI, 1907.

K. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter, 1831.

K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, II, III_1, III_2, 1891—1901.

K. Th. von Inama-Sternegg, Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIV, 1905.

H. F. Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, 1840 (Kerler I).

H. F. Kerler, Urkunden zur Geschichte der Grafen von Helfenstein, 1840 (Kerler II).

Klemm, Warum erwarb Ulm die Herrschaft Helfenstein, W. Vjh. VI, 1883.

A. Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm, W. Vjh. XV., 1906.

A. Kölle, Vermögenssteuer Ulms, W. Vjh. VII, 1898.

A. Kölle, Über das Maßwesen und die Maße in der ehemaligen freien Reichsstadt Ulm, Württ. Jahrb. 1902.

C. A. Kornbeck, Welches war der Umfang Ulms nach seiner Wiedererbauung im XII. Jahrhundert, Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, N. R. Heft 7, 1875.

C. A. Kornbeck, Ulmische Miscellen, I. Zur Baugeschichte Ulms, W. Vjh. VIII, 1885.

C. A. Kornbeck, Das Landgericht im Stadelhof, W. Vjh. VI, 1883.
K. Kretzschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa, 1904.
K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, I–XII, 1891—1909.
J. Lippert, Bürgerlicher Landbesitz im XIV. Jahrhundert, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 40, 1902.
E. v. Löffler, Geschichte der Festung Ulm, 1881.
v. Memminger, Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, 1830.
E. Michael, Geschichte des deutschen Volks seit dem XIII. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters, I—IV, 1897—1906.
Miller, Geschichtliche Darstellung der Wasserwerke an der Blau, 1865.
C. Mollwo, Ulm und die Reichenau, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XX, 1905.
C. Mollwo, Das Rote Buch der Stadt Ulm, Württ. Geschichtsquellen VIII, 1905.
H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im XIII. Jahrhundert, 1905.
E. Rübling, Ulm unter Kaiser Karl IV. (1347—1378), 1902.
E. Rübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters 1378—1556, I, II, 1904, 1907.
E. Rübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm, 1896.
F. Pressel, Wie sich die Grafen Eberhard von Wirtemberg und Stadt Ulm miteinander versöhnten 1391, April 3., 1904.
O. Redlich, Die Anfänge Rudolfs I., Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, X, 1889.
S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, 1905.
S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.
Roth von Schreckenstein, Sind die Sefler und die Rothen gleichen Stammes, W. Vjh. XI, 1888.
M. G. Schmidt, Die Pfalbürger, Zeitschrift für Kulturgeschichte, IX, 1901—1905.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1907.
Schwäbisches Archiv, hrsg. von Ph. W. J. Hausleutner I, 1790: Geschichte des Erwerbs der Helfensteinischen Güter, welche Ulm besitzt, und der darüber entstandenen Streitigkeiten.
Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, I, II, 1867.
Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, I—III, 1841—1856.
Stälin, Beschreibung des Oberamts Geislingen, hrsg. vom K. statist.-topograph. Bureau, 1842.
Ulmisches Urkundenbuch (U. U.B.) I, 854–1314, hrsg. von F. Pressel, 1873;
II$_1$, 1315–1356, hrsg. von G. Veesenmeyer und H. Bazing, 1898;
II$_2$, 1356—1378, hrsg. von G. Veesenmeyer und H. Bazing, 1900.
K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts, Marburg. Diss. 1903.
Weyermann, Neue histor.-biogr.-artist. Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus der vormaligen Reichsstadt Ulm, I, II, 1798 und 1829.
C. Wolff, Die unmittelbaren Teile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung 1873.
Württembergisches Urkundenbuch, I (W. U.B.).

Dazu folgende Archivalien:

Vorarbeiten zum III. Band des Ulmischen Urkundenbuchs (U. U.B. III) von 1379—1399, Mspt. im Ulmer Stadtarchiv.

Designation der gedruckten Akten und Documenten die Helfensteinische Sache betreffend.
Eine Species facti überschriebene rechtliche Darlegung vom 20. März 1716.
Bestfundirte Repräsentation der etlich hundertjährigen Innhabung der Herrschaft Helfenstein .....

} Ulmer Stadtarchiv, K. III, F. 22, F. 2.

Das erste ulmische Salbuch der erkauften Helfensteinischen Herrschaft vom Jahre 1415, Ulmer Stadtarchiv.

Repertorium der Grafen von Helfenstein, I und II mit Registerband
Repertorium Ulm, 1. Band.

} Stuttgarter Archiv.

Sonstige zerstreute Akten aus dem Ulmer und Stuttgarter Archiv.

Einleitung.

Im Lauf der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts hatte Ulm zur Stadt sich ausgewachsen. Nun folgte eine Bewegung, die unaufhaltsam drängend zu immer größerer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung der Stadt hinführte. Ein Ausfluß dieser Bewegung war das zunächst in beschränkten Grenzen sich haltende, dann aber immer zielbewußtere Streben der Stadt und ihrer Bürger nach räumlicher Ausdehnung ihrer Interessen- und Machtsphäre über die nähere und weitere Umgebung der Stadt. Die territoriale Entwicklung der Stadt stand jedoch mit samt den treibenden Kräften dieses Prozesses in ihren ersten Anfängen in vollstem Gegensatz zu den die Geschichte Ulms bislang bestimmenden Gewalten und konnte sich erst allmählich durchsetzen in scharfem Wettbewerb mit diesen bis zu deren schließlicher Überwindung und Ausschaltung.

Ein kurzer Überblick über den Verlauf der ältesten Geschichte Ulms bis zur Entstehung der Stadt mit besonderer Berücksichtigung der später hervortretenden Beziehungen zur territorialen Entfaltung der Stadt wird uns darum die nötigen Voraussetzungen für unsere Untersuchung an die Hand geben und so den richtigen Ausgangspunkt der ganzen Betrachtung bilden[1]).

In der ältesten urkundlichen Überlieferung vom Jahr 854 tritt uns Ulm als königliche Pfalz entgegen: Hulma palatium regium[2]). Andere Urkunden bezeichnen den Ort als villa des Königs[3]) und sprechen von einer curtis imperialis[4]), aula[5]) und curia regalis[6]) in Ulm.

Daß neben der königlichen noch eine andere Grundherrschaft in Ulm bestanden habe, dafür fehlt jeder Beweis. Ausdrücklich spricht Kaiser Friedrich I. 1155[7]) von seiner villa Ulm. Zwar soll nach einer Urkunde

1) Das einleitende Kapitel schließt sich in den Hauptpunkten an an Kölle, Zur Entstehung der Stadt Ulm.

2) U. U.B. I n. 1.

3) U. U.B. I n. 2, 856.

4) U. U.B. I n. 3, 883.

5) U. U.B. I n. 4, 972.

6) U. U.B. I n. 14, 1181 bezw. 1191.

7) U. U.B. I n. 12, usque Ulmam villam nostram.

Karls des Großen vom Jahr 813 [1]) der Kaiser dem Kloster Reichenau in diesem Jahr seine ganze königliche villa vermacht haben. Allein diese angebliche karolingische Schenkungsurkunde ist längst als eine vom Reichenauer Gotteshaus in seinem Interesse vorgenommene grobe Fälschung erkannt worden [2]). Doch hat man bis in die neuere Zeit herein in der Urkunde einen nicht unbedeutenden Kern historischer Wahrheit zu finden geglaubt und dementsprechend dem Kloster Reichenau einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der politischen und verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse Ulms zugeschrieben [3]). Mit dieser Anschauung endgültig aufgeräumt zu haben, ist das Verdienst einer kritischen Arbeit von E. Mollwo [3]), der in der angeblichen Schenkungsurkunde von 813 nicht nur eine formale, sondern auch eine vollständige materielle Fälschung erkannt hat, die nur die Wünsche und Aspirationen des Klosters gegenüber Ulm zur Zeit der Fälschung, d. h. um die Mitte des XII. Jahrhunderts, wiedergebe.

Es bleibt uns also als Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung Ulms die königliche Pfalz. Ihren Mittelpunkt hatte sie im Pfalzgebäude [4]), der Residenz des Königs, wenn er sich in Ulm aufhielt. Über die Lage dieses Gebäudes geben weder Urkunden noch Chroniken Aufschluß; aller Wahrscheinlichkeit nach lag es auf dem im Winkel der Blau und Donau gelegenen Hügel, dem sog. Hof oder Königshof des Mittelalters, dem heutigen Weinhof.

Westlich davon, jenseits der Blau, schloß sich ein Wirtschaftshof an, der Stadelhof [5]), von dem aus die angrenzenden Westerlinger Güter [6]) verwaltet wurden. Hier wurde wohl in der Hauptsache Getreide gebaut. Innerhalb des Stadelhofs lag noch ein anderer Hof, der Meierhof [7]), bisweilen ebenfalls Stadelhof genannt. Zu ihm gehörte ein Güterstück von 24 Tagwerk Mahds und 30 Jauchert Ackers. Es war dies wohl das Dienstgut des königlichen Meiers, eine Belohnung für die Verwaltung des ganzen Westerlinger Hofguts.

---

1) W. U.B. I n. 76; ihr Vidimus U. U.B. I n. 258, 1312.

2) Ludw. Alb. Häckhel, De diplomate suppositio, quo Ulmam villam regalem a Carolo Magno anno 813 coenobio Augiensi donatam assertum fuit, addito brevi perantiquae Ulmensis immedietatis probatione. Diss. inaug. Jena 1755; Mon. Boic. XXI pag. 27 ff.; Th. Sickel, Acta reg. et imp. Karol., II pag. 435; K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, I pag. 11, 45, 58, 64.

3) Mollwo, Ulm und die Reichenau, bespricht S. 557 f. die Stellungnahme Jägers, Memmingers, Pressels, Nüblings, Brandis und Egelhaafs.

4) Kölle, Entstehung, p. 526, 543 und 543 Anm. 6.

5) Kölle, Entstehung, p. 526 f.

6) Desgl. p. 517 f.

7) Desgl. p. 527, 518 f.

Aber auch auf dem rechten Ufer der Donau umfaßte die königliche Gutswirtschaft noch weite Strecken. In dieser wasserreichen Niederung des Donautals, die erst durch umfassende Rodung und Entwässerung der Wildnis entrissen werden mußte, wurde vornehmlich Weidwirtschaft betrieben. Hier lag der Schweighof [1]), ein für alle große Gutswirtschaften wesentlicher, der Viehzucht im großen dienender Hof. Der intensiven Urbarmachung dieses Gebiets haben vermutlich auch die beiden Dörfer Pfuhl und Offenhausen [2]) ihre Entstehung zu verdanken.

Soviel wenigstens läßt sich mit einiger Sicherheit aus den Verhältnissen späterer Jahrhunderte über das Aussehen und den Umfang der königlichen Pfalz Ulm erschließen. Verwaltung und Verfassung derselben haben wir uns in der Hauptsache gleich der aller Krongüter zu denken.

Der königliche Besitz und Einfluß erstreckte sich jedoch weit über die Grenzen der eigentlichen Pfalzwirtschaft hinaus. Der Umfang des weiteren Pfalzdistriks [3]) ist jedoch nur schwer mehr festzustellen. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sind hierher zu beziehen die 4 Dingstätten [4]) des Landgerichts: Langenau, Vermaringen, der Ruhebühl, Ringingen; weiter Söflingen und Ehrenstein [5]), wo später eine Anzahl von Ministerialen saßen; jenseits der Iller Wiblingen, wo der königliche Hof sich bisweilen aufhielt; ferner Grimmelfingen, wo das Hospital von Ulm später begütert war, und Harthausen, Butzental, Lehr und Mähringen, wo Reichenau wohl vom König mit Grundbesitz und Gerechtsamen bedacht wurde. Das Ulm benachbarte Böfingen oder Pfefflingen dagegen war offenbar eine von der Pfalz unabhängige Grundherrschaft; hier waren die Ritter von Pfefflingen eingesessen [6]).

Noch im X. Jahrhundert haben wir so gut wie keine Nachrichten über Ulm. Wir können jedoch annehmen, daß Ulm ziemlich unberührt von den Ereignissen der Zeit blieb, zumal die sächsischen Kaiser häufig nicht in Deutschland weilten.

Aus diesem ruhigen Dasein, das höchstens durch die Einfälle der Ungarn dann und wann gestört ward, wurde Ulm im XI Jahrhundert jäh herausgerissen und mitten in den Strudel der politischen Kämpfe hineingezogen. Die königliche Pfalz erhob sich damit zu einem wichtigen militärischen Stützpunkt, um dessen Besitz Freund und Feind sich stritten.

---

1) Kölle, Entstehung, p. 529 ff.
2) Desgl. p. 530 f.
3) Jäger p. 19 ff.
4) Roth von Schreckenstein p. 200.
5) Desgl. p. 195.
6) Kölle, Entstehung, p. 521 ff.

Die zunehmende Bedeutung Ulms erhellt schon aus der häufigen Anwesenheit der Kaiser und den zahlreichen daselbst abgehaltenen Versammlungen.

Dieser Fortschritt in der Entwicklung Ulms drückt sich äußerlich darin aus, daß Ulm nun als oppidum, d. h. als befestigter Ort[1]) bezeichnet wird; zum erstenmal geschieht dies im Jahre 1027[2]) anläßlich einer Reichsversammlung Kaiser Konrads II. Allerdings dürfen wir uns unter der dermaligen Befestigung Ulms noch keinen umfassenden Mauerring vorstellen[3]). Der Burgflecken umfaßte vielmehr nur das recht wenig umfangreiche Gebiet des Königshofs[4]). Der Hof um die königliche Pfalz war mit etwa 2—3 Dutzend befestigter Wohnstätten königlicher Ministerialen bebaut und bildete so einen befestigten Ort. Diese Ministerialen waren offenbar bei Gründung des Burgfleckens zu Beginn des XI. Jahrhunderts in Ulm erschienen[5]). Wie sie ihre Wohnstätten auf königlichem Boden errichteten, so erhielten sie vom König auch Grundbesitz und Ackerland zugewiesen, vornehmlich auf Westerlinger Gebiet, den sie von Meiern bebauen ließen. Aus diesen ältesten Grundbesitzern Ulms — 1134 praestantiores[6]), 1271 optimi, nobilissimi ac ditissimi[7]), 1296 meliores[8]), auch burgenses, civium cives[9]) usw. genannt — sind die späteren Geschlechter oder Patrizier hervorgegangen.

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung Ulms wuchs jedoch die Hofgemeinde bald über ihren engen Bezirk hinaus. So entstanden an den Kern der Burg sich anschließend allmählich Vororte[10]). Insbesondere trug die häufige Anwesenheit der im Gefolge der Kaiser und Fürsten erscheinenden oft sehr großen Menschenmassen wesentlich zur Entstehung städtischen Lebens[11]) bei.

Allein diese aufstrebende Entwicklung Ulms wurde jäh unterbrochen. In dem 1126 ausbrechenden Kampf der hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad gegen König Lothar von Sachsen bildete Ulm den Hauptstützpunkt der ersteren. Es gelang aber den Hohenstaufen nicht, den so

1) Kölle, Entstehung, p. 533—548.
2) Wipon. vita Chuonradi imp. M. G. SS. XI, 267.
3) Vergl. hiezu Rietschel, Burggrafenamt, p. 323 f.
4) Kölle, Entstehung, p. 533 ff.
5) Vergl. Fabri p. 87 f. über die Zuwanderung der Strölin.
6) Annalista Saxo ad 1134, M. G. SS. VI, p. 769.
7) U. U.B. I n. 112.
8) U. U.B. I n. 194.
9) Fabri p. 59.
10) Fabri p. 20 ff.; Hist. Welf. Weingart., M. G. SS. XXI, p. 464.
11) Unter anderem spricht dafür auch die Erwähnung der moneta Ulmensis, U. U.B. I n. 5, zw. 1056 und 1098; U. U.B. I n. 6, zw. 1091 und 1105.

heiß umstrittenen Ort zu halten. Ums Jahr 1129 wurden das Gebiet, die Vororte und die Höfe Ulms von Herzog Heinrich von Bayern, dem Schwiegersohn Lothars, greulich verwüstet[1]). 1134 bemächtigte er sich dann des ganzen Ortes und legte ihn mit Ausnahme der Kirchen in Schutt und Asche[2]).

Das Fortbestehen eines Platzes von dieser Bedeutung, wie sie Ulm erreicht hatte, konnte aber auch durch die schwersten Schicksalsschläge nicht mehr in Frage gestellt werden. Bald war die Zeit der Depression überwunden und der aufsteigende Entwicklungsgang Ulms nahm rasch und ungestört seinen Fortgang.

Der Wiederaufbau Ulms[3]) erfolgte ums Jahr 1140 in bedeutend vergrößertem Umfang durch den Hohenstaufen Konrad III., der den Ulmern sehr wohlgesinnt war und als der eigentliche Stifter der Stadt Ulm anzusehen ist. Die Erweiterung geschah natürlich auf Kosten des fiskalischen Grund und Bodens; der König war Grundherr und Stadtherr zugleich. Gewitzigt durch die Erfahrungen des vergangenen Kriegs ging man mit großem Eifer an die Errichtung einer Mauer, in die jetzt auch die Vororte einbezogen wurden. Sie umfaßte außerdem zwei freie Plätze, den Marktplatz und den Judenhof.

Allein die wichtigste Veränderung, die die Wiedererbauung Ulms mit sich brachte, war die völlige Umgestaltung in der Zusammensetzung seiner Einwohner. Wiederholt berichtet Fabri[4]) von einer starken Einwanderung Fremder um diese Zeit. Daß diese Zuwandernden vornehmlich Handel- und Gewerbetreibende waren, läßt sich nach dem Vorgang anderer Städtegründungen, sowie auf Grund späterer Urkunden von Ulm bestimmt annehmen. So finden wir in der Tat Ulmer Kaufleute in einer Urkunde vom Jahr 1191[5]) erwähnt; und zwar tritt uns hier der ulmische Handel bereits in solcher Entfaltung entgegen, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß seine Anfänge weit zurückliegen, vermutlich also an die Einwanderung von Kaufleuten beim Wiederaufbau Ulms anknüpfen. Unter den zahlreichen Privilegien, die Ulm damals vom König erhalten habe[6]), war nach all dem zweifellos die Gründung eines Marktes von größter Bedeutung.

Daß Ulm gegen Ende des XII. Jahrhunderts tatsächlich zur eigentlichen Marktstadt sich entwickelt hatte, zeigt sich auch darin, daß es in

---

1) Hist. Welf. Weingart., M. G. SS. XXI, pag. 464.

2) Annal. Saxo ad 1134, M. G. SS. VI, p. 769.

3) Fabri p. 30 ff.; vergl. ferner: Kornbeck, Umfang Ulms; Kornbeck, Ulmische Miszellen I, besonders aber Kölle, Entstehung, p. 548 ff.

4) Fabri p. 31, 33.

5) U. U.B. I n. 18.

6) Fabri p. 31.

einer Urkunde von 1181 [1]) als civitas bezeichnet wird, ein Ausdruck, der um diese Zeit die technische Bezeichnung für den Begriff der Stadt geworden ist [2]).

Neben die hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung war so eine freie Marktgemeinde getreten, die zwar Baustätten innerhalb der Stadtmauer zugewiesen erhielt, in der Flur draußen aber nur ein Nutzungsrecht an einer Allmende, dagegen keinen Einzelgrundbesitz besaß [3]).

Ein Gegensatz zwischen der alten Hofgenossenschaft im Burgflecken und der neuen Kaufmannsgemeinde, wie dies sonst der Fall war [4]), scheint jedoch in Ulm nicht bestanden zu haben. Hier war von Anfang an eine geschlossene Bürgergemeinde vorhanden. Der Verschmelzung der beiden Gemeinden war insbesondere der Umstand sehr förderlich, daß Grundherrlichkeit und Marktherrlichkeit in einer Hand, in der des Königs, vereinigt waren. Außerdem erhielten die Ministerialen beim Wiederaufbau Ulms wohl auch Zuzug aus den Kaufleuten und dem Landadel [5]); manche Ministerialen mögen auch in den Markt eingetreten sein und ein städtisches Gewerbe betrieben haben.

Daß die neue Gemeinde Ende des XII. Jahrhunderts schon eine gewisse Organisation besaß, ist unzweifelhaft; eine ausgeprägte städtische Verfassung ist uns jedoch erst um die Mitte des folgenden Jahrhunderts überliefert.

Im Laufe der 2. Hälfte des XII. Jahrhunderts hatte also Ulm zur Stadt sich ausgebildet. Grund- und Stadtherr war der König. Der wichtigste Faktor bei der Bildung der Stadtgemeinde war das Auftreten des freien Standes der Kaufleute. Welch große Bedeutung aber die in die Bürgerschaft eingetretenen Ministerialen [6]), die späteren Geschlechter, für die fernere Entwicklung der Stadt Ulm, insbesondere für deren allmähliche Emanzipation vom königlichen Stadtherrn und nicht zuletzt auch für die räumliche Ausdehnung der Stadt gehabt haben, wird die Betrachtung der folgenden Zeit zeigen.

1) U. U.B. I n. 14, 1181 bezw. 1191.

2) Schröder p. 636.

3) Rietschel, Markt und Stadt, p. 141 f.

4) Schröder p. 639; Rietschel, Markt und Stadt, p. 162.

5) Fabri p. 31: insuper multi nobiles cum eis ad aedificandum convenerunt; und Fabri p. 33: quottidie confluebant nobiles et divites.

6) Für die Mehrzahl der Städte gilt dieser Vorgang nicht, vergl. Foltz, Patriziat, p. 92.

Das XIII. Jahrhundert.

Der alte Besitzstand, wonach aller Grund und Boden der Pfalz Ulm und der zu ihr gehörenden Ländereien alleiniges, ungeteiltes Eigentum des Königs war, war zu Beginn des XIII. Jahrhunderts bereits durchbrochen. Wir sahen[1]), daß der König schon anfangs des XI. Jahrhunderts bei Gründung des Burgfleckens den damals in Ulm erscheinenden Familien der praestantiores, der späteren Geschlechter, Einzelgrundbesitz zuteilte. Eine weitere Schmälerung des königlichen Grundbesitzes erfolgte dann um die Mitte des XII. Jahrhunderts durch Gründung der Marktstadt Ulm auf königlichem Grund und Boden. Wahrscheinlich wurde damals der Stadt auch eine Allmende zur Nutzung überlassen. Sicherlich aber fand keine abermalige Austeilung von Einzelgrundbesitz in der Markung an die Bürger statt. Gegen Ende des XII. Jahrhunderts lernen wir in nächster Nähe der Stadt bereits auch eine Niederlassung des Klosters Reichenau kennen, von der wir allerdings nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob sie auf ursprünglich königlichem Grund und Boden gegründet wurde[2]).

War so im Lauf der Zeit manches Stück fiskalischen Bodens in andern Besitz übergegangen, so hatte doch diese verhältnismäßig nur geringe Einbuße den Kern des königlichen Grundbesitzes, die alte Pfalzwirtschaft, nicht zu erschüttern vermocht.

Eine wesentliche Veränderung dieser Grundeigentumsverhältnisse brachte das XIII. Jahrhundert mit sich. Die Schmälerung der königlichen Gutsbestände nahm in diesem Zeitraum in solchem Maße zu, daß wir am Ende des Jahrhunderts die einstige Pfalzwirtschaft und -Verfassung in voller Auflösung begriffen finden. Durch Schenkungen, Verleihungen und widerrechtliche Entziehungen schmolz allmählich der königliche Grundbesitz immer mehr zusammen. Die eigene Wirtschaftsführung und die Beibehaltung des Beamtenapparats der Pfalz wurde je länger je mehr in Frage gestellt.

---

1) S. oben p. 4.

2) U. U.B. I n. 15, 1183; vergl. auch Kölle, Entstehung, p. 524 Anm. 1.

Ehe wir jedoch diese Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse im einzelnen nachweisen, müssen wir uns die allgemeinen Ursachen, die diese gewaltige Umsturzbewegung herbeiführten, klarzumachen versuchen. Vor allem müssen wir feststellen, daß wir es bei diesem Vorgang nicht etwa mit einem vereinzelt dastehenden Prozeß zu tun haben, sondern daß er sich einreiht in jene gewaltige volkswirtschaftliche Revolution des XIII. Jahrhunderts, die durch den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft oder von der hofrechtlichen Verfassung zum Städtewesen charakterisiert ist[1]).

Die Verwaltung der königlichen Pfalz war auf fast rein naturalwirtschaftlicher Grundlage aufgebaut. Die Bewirtschaftung der Güter geschah vorwiegend auf eigene Rechnung des Fiskus durch dessen untergeordnete Wirtschaftsbeamte, Fiskalinen und Knechte. Soweit die Krongüter jedoch nicht unmittelbar für den Hof bewirtschaftet wurden, waren sie an Freibauern und noch häufiger an unfreie Zinsleute ausgetan, die dafür Frondienste und Naturalgaben zu leisten hatten. Die Wirtschaftserträgnisse und Naturalabgaben wurden vornehmlich für die Bedürfnisse des königlichen Hoflagers verwendet oder für Heereszwecke aufbewahrt. Die Pfalzwirtschaft stellte also ein in sich abgeschlossenes Wirtschaftszentrum dar, das in der Hauptsache mit eigenen Mitteln produzierte und das Produzierte für eigene Zwecke verwendete. Für Austausch wirtschaftlicher Güter oder gar Handel bestand so gut wie gar kein Bedürfnis.

Dem Ansturm einer neuen Zeit, deren Merkmale die Emanzipation des Bauernstandes[2]) aus den Fesseln persönlicher Unfreiheit und wirtschaftlicher Gebundenheit waren, konnte eine derartige Organisation nicht standhalten. Um so mehr kam der ungeheure wirtschaftliche Aufschwung der Zeit den Städten zugute, auf deren Märkten die Überschüsse des landwirtschaftlichen Betriebs Absatz fanden. Der Handel aber, insbesondere auch der zu immer höherer Blüte sich entwickelnde Handel mit dem Ausland, brach die bisher vorherrschende großgrundherrschaftliche Naturalwirtschaft und entschied je länger je mehr den Sieg der städtischen Geldwirtschaft.

Wenn wir nun auf Grund der überlieferten Urkunden versuchen, die Veränderungen festzustellen, die der königliche Grundbesitz im Laufe des XIII. Jahrhunderts erfahren hat, so müssen wir uns dabei stets bewußt bleiben, daß wir bei dem geringen und spröden Material der Urkunden und bei deren möglicherweise zufälligen und einseitigen Überlieferung nur

1) Michael I, p. 57, 136; Lamprecht III, 1. Kapitel.
2) Schröder p. 469 f.

ein ungefähres Bild der tatsächlichen Verhältnisse bekommen werden und uns oft mit Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen müssen.

Wenden wir uns zunächst den an den Stadelhof grenzenden Westerlinger Ländereien zu, d. h. dem Teil des königlichen Grundeigentums, dessen Bestand schon sehr frühe durch freiwillige Austeilung von Einzelgrundbesitz in Mitleidenschaft gezogen war[1]).

Soweit wir Westerlingen überhaupt direkt in den ulmischen Urkunden genannt finden, geschieht dies im Zusammenhang mit Erwähnung von daselbst gelegenem Grundbesitz zweier geistlicher Anstalten, nämlich des Hospitals zum Heiligen Geist und der Deutschherren. In einer Urkunde des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1255[2]), in der dieser das Hospital von Ulm samt dessen Besitzungen in seinen Schutz nimmt, wird neben anderem Grundbesitz der Anstalt genannt „mansus . . . . in villa que dicitur Westerlingen cum terris et omnibus pertinentiis suis". Nochmals lernen wir diesen Grundbesitz des Hospitals kennen aus einer Urkunde von 1281[3]), in der die Rede ist von einer „curia Hospitalis sita in Westerlingen". Zugleich aber unterrichtet uns die Urkunde, daß angrenzend an den Hof des Hospitals die Deutschen Herren begütert waren. Diese verkaufen nämlich an Mathilde die Hunrärin die in ihrem Eigentum befindlichen „areae sive orti siti retro curiam Hospitalis sitam in Westerlingen". Abermals tritt uns der Westerlinger Grundbesitz des Hospitals entgegen aus einer Verkaufsurkunde des Deutschen Hauses vom Jahre 1357[4]), wonach dieses „einen Acker zu Ulm gegen dem Riedflecken in des Spitals Gebraitun" verkauft. Daß hier nur der in Westerlingen liegende Besitz des Hospitals gemeint sein kann, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß er an die Güter der Deutschen Herren angrenzt (entsprechend der Urkunde von 1281); mit größerer Sicherheit noch weist der heute noch als Flurname vorkommende Riedfleck auf Westerlingen hin[5]).

Als weitere Grundeigentümer in der Westerlinger Gegend lernen wir die Markgrafen von Baden und die Ritter von Pfefflingen kennen. Der Markgraf Hermann von Baden schenkt für sich und im Namen seines im Heiligen Land verstorbenen Bruders Friedrich ihr beiderseitiges gesamtes Grundeigentum in Ulm den Deutschherren[6]). Es besteht „tam in agris quam in pascuis, molendinis, aquis, piscariis, nemoribus

1) S. oben p. 4.
2) U. U.B. I n. 72.
3) U. U.B. I n. 136.
4) U. U.B. II n. 491.
5) Flurkarte SO. XIII, 60.
6) U. U.B. I n. 37, zw. 1216 und 1231.

et omnibus eidem proprietati adtinentibus". Wo dieser Besitz lag, ist nicht gesagt. Kölle[1]) lokalisiert ihn infolge der Erwähnung von Mühlen und Gewässern und auf Grund von Anzeichen aus späterer Zeit an der Blau bei den beiden obengenannten Liegenschaften der Gebraite des Spitals und des Meiergutes[2]), also ebenfalls auf Westerlinger Gebiet. Daß in jener Gegend auch die in Böfingen oder Pfefflingen eingesessenen Ritter Grundbesitz hatten, entnehmen wir einer Urkunde vom Jahre 1244[3]), wonach jene eine Anzahl Güter, darunter „illum agrum, qui adjacet fundo sive gebraitun villici regalis", an das Heiliggeistspital verkaufen.

Weit mehr interessiert uns, wieviel vom Westerlinger Gebiet in die Hände der Ulmer Bürger überging. Schon im XIII. Jahrhundert lernen wir einige Ulmer Grundbesitzersfamilien kennen. Noch mehr urkundliche Belege für das Vorhandensein ulmischen Privatgrundbesitzes in den Westerlinger Fluren haben wir aus dem XIV. Jahrhundert. Meist geschieht dessen Erwähnung im Zusammenhang mit Güteraustauschen, Verkäufen oder Schenkungen vornehmlich an Klöster und geistliche Anstalten. Über die Zeit des Erwerbs dieser Güter ist damit also nichts gesagt, denn ehe die Eigentümer Teile ihrer Liegenschaften wieder aus der Hand gaben oder austauschten, befanden sich diese wahrscheinlich schon mehr oder weniger lange in ihrem Besitz. Mancher Grundbesitz der Bürger, der uns erst im XIII. und XIV. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist, mag sich also schon von älterer Zeit, zum Teil vielleicht von der ersten Austeilung von Grundbesitz zu Anfang des XI. Jahrhunderts herleiten; der weitaus größte Teil aber kam wohl im Lauf des XIII. Jahrhunderts in ihre Hände, teilweise wohl noch später, zu einer Zeit also, wo wir die königliche Pfalzwirtschaft auch sonst in voller Auflösung begriffen finden. Diese Annahme trifft allerdings nicht zu auf den Grundbesitz solcher Ulmer Bürger, die etwa von der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts an überhaupt zum erstenmal und zwar meist gerade gelegentlich der Erwähnung ihres Grundbesitzes genannt werden. Ihr Grundeigentumserwerb kann darum kaum ins XIII. Jahrhundert zurückdatiert werden, weshalb im folgenden auch der Grundbesitz solcher erst spät auftauchender Bürger nicht mit aufgezählt ist. Dagegen ist auch solcher in der Markung gelegener Grundbesitz der Ulmer Bürger genannt, über dessen Lage uns nichts bekannt ist. Vielleicht läßt auch er sich bei zusammenhängender Betrachtung mit einiger Wahrscheinlichkeit lokalisieren[4]). Aus-

1) Kölle, Entstehung, p. 519.
2) S. oben p. 2.
3) U. U.B. I n. 56.
4) S. unten p. 19 f.

genommen werden aber an dieser Stelle solche Güter, die nachweisbar nicht aus der Hand des Königs, sondern aus zweiter Hand an die Ulmer Bürger kamen.

Im Jahre 1262 verk. Heinrich Caprel der Ältere, B. z. U., in Biberach an Adelheid, Ehefrau seines Bruders Ludwig, einen zehntfreien Garten zu Ulm[1]). Der Name Caprel ist sicherlich identisch mit dem der Koprel[2]), die auch sonst in den Ulmer Urkunden derselben Zeit als grundbesitzend genannt werden. Nach einer Vermächtnisurkunde[3]) der Witwe des U. B. Eberhard Koprel für das Kloster Salem besitzt diese nämlich nebst andern Gütern einen Garten der Agnes Kintmacherin, und nach einer weiteren Urkunde vom Jahr 1343[4]) hatte ein Coprel 3 Jauchert Äcker bei dem Kreuz[5]) besessen, die durch Vermittlung eines Dritten an die Deutschherren verk. wurden. 1392 finden wir einen Hans Koprel, gesessen bei der steinernen Brücke, im Besitz eines Baumgartens vor dem Neuen Tor[6]).

Weiteren ulmischen Privatgrundbesitz lernen wir kennen aus einer Urkunde von 1272[7]), wonach der U. B. Dietrich Nagellin dem Kloster Söfl. die ihm erblich zugefallenen Äcker seines Schwiegervaters Albert Bogelin bei Ulm, die sogenannten Bogelinsäcker, verk. Der Verkaufspreis von 114 Pfund Heller läßt auf eine ziemlich große Liegenschaft schließen.

Im Jahr 1293[8]) bestätigt König Adolf dem Kloster Bebenhausen den Ankauf eines Jaucherts Äcker und Wiesen auf Ulmer Markung von dem Amman Otto (an dem Steg) in Ulm.

Einen größeren Grundbesitz von 10 Jauchert Äcker im Boden[9]) und 8 Jauchert Ackers in dem Öfch gen Söfl. vermacht der U. B. Gerwig Hafner dem Spital[10]).

Eine weitere Grundeigentümersfamilie ist die derer von Halle. Der Bürger Heinrich von Halle vertauscht die Eigenschaft seiner Äcker

1) Giefel p. 204.
2) Kölle, Entstehung, p. 534.
3) U. U.B. I n. 130, 1279.
4) U. U.B. II n. 226.
5) Am ehesten in der Westerlinger Flur zu vermuten auf Grund der andern in der Urkunde genannten, beim Riedflecken liegenden Äcker.
6) U. U.B. III Bl. 1320.
7) U. U.B. I n. 117.
8) U. U.B. I n. 178.
9) Kölle, Entstehung, p. 540 f.: „der Boden ist, wie schon der Name sagt, nichts als der Grund eines Gewässers, und zwar eines einstigen Armes der Blau", also Westerlinger Gegend.
10) U. U.B. I n. 184, 1295.

im Boden bei der Stadt Ulm, die Konrad Frecht bebaut, gegen Reichenauische Güter[1]). In einer Urkunde von 1371[2]) lesen wir von einem vor dem Neuen Tor[3]) liegenden Garten, der einem von Halle gehört.

Zahlreichen Grundbesitz hat ferner die Familie Rot. Ulrich der Rot, B. z. U., vertauscht im Jahr 1312 einen Erzenzins aus seinem Acker, der am Weg von den Wengen gegen den St. Michelsberg liegt, gegen einen andern Erzenzins[4]). Fritz Rot von Zell vergibt 1355 einen jährlichen Zins aus seinem an der Breite[5]) in Ulm gelegenen Baumgartenteil[6]). Ulrich der Rot, Bürgermeister zu Ulm, und Walter Bitterlin, B. z. U., verleihen 1356 den Juden in Ulm den vor dem Neuen Tor gelegenen Judenkirchhof zu ewigem Zinslehen[7]). Der Bürger Johann der Rot bezieht Zinse aus 3 Jauchert Acker[8]) auf dem Hochgesträß[9]); die ihm zukommenden Zinse aus Meister Heinrichs von Rütlingen Steingrub stiftet er in das Barfüßerkloster[10]). Heinrich Rot bezieht einen Zins aus einem Acker am Grimmelfinger Weg[11]). Peter den Rot finden wir 1364 im Besitz von Äckern, Wiesmahden und Gärten[12]).

Ein weiterer Grundeigentümer ist Konrad der Arzt, von dem ein Acker enhalp an der Galgensteige[13]) an Ulrich Gwärlich gekommen ist[14]). Seine Familienzugehörigkeit kennen wir nicht.

Dann erscheinen in den Urkunden die Sefler mit mehrfachem Besitz. Die Brüder Konrad und Ulrich verk. 1329 an das Kloster Söfl. 4 Jauchert Ackers im Söfl. Zehnten[15]), im folgenden Jahre an das Deutsche Haus 5 Jauchert Ackers am Grimmelfinger Weg, 4 im Wasserfall[16]), und ein Jauchert den sog. Köllerinnacker (?) um 80 Pfund guter Heller[17]). Im selben Jahr veräußern die beiden Brüder 2½ Jau-

1) U. U.B. I n. 248, 1310.
2) U. U.B. II n. 856.
3) Dieterich, auf dem beigehefteten Plan von Ulm, Buchstabe G.
4) U. U.B. I n. 252.
5) Flurkarte SO. XIII, 59.
6) U. U.B. II n. 451.
7) U. U.B. II n. 487.
8) U. U.B. II n. 529, 1358.
9) Flurkarte SO. XIV, 57.
10) U. U.B. II n. 535, 1358.
11) U. U.B. II n. 683, 1365; Flurkarte SO. XIII, 60.
12) U. U.B. II n. 814.
13) Flurkarte SO. XIV, 59.
14) U. U.B. II n. 6, 1316.
15) U. U.B. II n. 79.
16) Flurkarte SO. XIII, 60.
17) U. U.B. II n. 83.

chert Ackers im Ulmer Zehnten anstoßend an das Eigentum der geistlichen Frauen von Söfl., denen die Lehenschaft über diese Güter zukommt [1]). Ein Sesler hatte nach einer Urkunde von 1343 6 Jauchert Acker im Wert von 110 Pfund Heller auf den Riedflecken [2]) stoßend besessen [3]).

Nach derselben Urkunde hatte Heinrich Schwarz 5 Jauchert Acker bei dem Riedflecken gegen den Milchbrunnen um 100 Pfund Heller verk.

Als weitere Grundbesitzer lernen wir die Familie der Kraft kennen. Kraft und Peter, sein Bruder, des alten Kraft sel. Söhne, B. z. U., verk. an das Spital zu Ulm ein Äckerlein zu dem Gescheid [4]). Hermann Kraft, Pfarrer zu Ulm, besitzt verschiedene Errzinse [5]); Hans Kraft verk. 1367 einen Zins [6]), Fritz Kraft und Kräftlin, sein Bruder, Peter Krafts sel. Söhne, verk. 1373 Zinse aus 3 Gärten, die an den Söfl. Weg [7]) stoßen, und aus einem Acker bei dem Königsbrunnen [8]).

Ziemlich spät erst finden wir Grundeigentum der Familie Besserer erwähnt. Heinrich der Besserer, B. z. U., verk. 1364 an seine Oheime, 3 Gebrüder Strölin, Zinse und Gefälle für 100 Pfund [9]). Ein andermal vermacht er als Hofherr dem Konrad dem Zimmermann, B. z. U., einen Acker vor dem Neuen Tor [10]). Ein Heinz Besserer besitzt einen Acker [11]).

Zu den alten Grundeigentümersfamilien haben wir auch die Strölin zu rechnen. Peter Strölin hat von seinem Vater zwei Wiesen geerbt, eine unterhalb der Galgensteig gen dem Riet [12]) beim Köllinsbrunnen und eine oberhalb am Grimmelfinger Ösch gelegen, beide auf 12 Tagwerk [13]). Fritz Strölin der Alte und seine Frau verk. Errzinse aus einem Acker bei dem Milchbrunnen [14]) und aus 7 Tagwerk Mahd am Spielberg [15]). Liuprand Strölin, gesessen auf dem Hof, B. z. U., verschreibt den Minderen

1) U. U.B. II n. 84.
2) S. oben p. 9 Anm. 5.
3) U. U.B. II n. 226.
4) U. U.B. II n. 105, 1332.
5) U. U.B. II n. 639, 1362.
6) U. U.B. II n. 755.
7) Flurkarte SO. XII, 60.
8) U. U.B. II n. 913.
9) U. U.B. II n. 672.
10) U. U.B. II n. 673, 1364.
11) Kölle, Entstehung, p. 537.
12) Flurkarte SO. XIV, 59.
13) U. U.B. II n. 859, 1371.
14) Beim Riedfleck nach Zeile 7.
15) U. U.B. II n. 990, 1375.

Brüdern Zinse aus einem Garten zu Ulm vor dem Glöcklertor[1]) auf der Donau bei dem Stadtgraben[2]). Endlich vermacht Hans Strölin auf dem Hof an den Weinkeller des Spitals einen Zins aus einem Garten[3]) hinter der Spitalmühle[4]).

Ehe wir die Westerlinger Fluren verlassen, müssen wir noch einen Blick werfen auf die Grundeigentumsverhältnisse im benachbarten Söflingen. Denn wie Ulm, so war wohl auch dieser Ort altes Königsgut[5]). Darauf deutet schon der Umstand hin, daß die Grafen von Dillingen im XIII. Jahrhundert hier großen Grundbesitz hatten[6]), den sie vermutlich mit der Vogtei über Ulm vom Kaiser erhalten hatten. Auch finden wir in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts einige Dillingensche Ministerialen in S. ansässig. Im Jahr 1258[7]) schenkt Graf Hartmann von Dillingen mit Einwilligung seines Sohnes, des Bischofs Hartmann von Augsburg, und seiner drei Töchter seine ganze Herrschaft und alle seine Besitzungen in der Ortschaft S. mitsamt dem Patronatsrecht der Kapelle, seinen Eigenleuten, Wäldern, Wiesen, Äckern u. a. mit Ausnahme einiger Lehen dem Kloster der Klarissinnen auf dem Gries bei Ulm, die infolge dieser reichen Schenkung noch im selben Jahr ihr Gotteshaus nach S. verlegten[8]). Am 24. Januar 1259[9]) verzichtet Pfalzgraf Hugo von Tübingen zugunsten des Klosters auf alles Anrecht an den Gütern, die er in S. von seinem Schwäher, dem Grafen Hartmann von Dillingen, pfandweise innehatte; am 20. Februar 1259[10]) eignet Graf Hartmann von Dillingen den Klarissinnen alle Besitzungen, die sie von seinen Lehensleuten durch Kauf oder Schenkung erhalten haben, und am 25. Mai 1259[11]) verzichten Graf Ulrich von Helfenstein und seine Gemahlin Willibirg, eine Tochter[12]) des Grafen Hartmann von Dillingen, auf ihre Rechte an die Güter der Dillingenschen Schenkung.

---

1) Dieterich, auf dem beigehefteten Plan von Ulm, Buchstabe H.
2) U. U.B. II n. 1003, 1376.
3) Kölle, Entstehung, p. 537.
4) Also vor dem Glöcklertor an der Blau gelegen, wo das Spital ursprünglich stand, Greiner p. 83, 87.
5) Roth von Schreckenstein p. 195.
6) U. U.B. I n. 80, 1258; n. 82, 1258; n. 88, 1259; n. 157, 1286.
7) U. U.B. I n. 80.
8) U. U.B. I n. 84, 1258.
9) U. U.B. I n. 88.
10) Ob. II p. 616.
11) U. U.B. I n. 89.
12) U. U.B. I n. 80, 1258.

Söflinger Besitz Dillingenscher Ministerialen tritt uns mehrfach entgegen. Im Jahre 1270 erwarben die Klarissinnen die Güter des Dillingenschen Dienstmannen Ebo von S.[1]), und Bischof Hartmann von Augsburg gibt seine Bestätigung dazu[2]). Ebenso verhält es sich mit den Besitzungen der Dillingenschen Ministerialenfamilie Schwarz von S.[3]) und dem Söflinger Besitz der Witwe des Dillingenschen Ministerialen Wicmann von Aislingen[4]).

Eine weitere Schenkung an das Kloster, die durch Herzog Konradin von Schwaben und Bischof Hartmann von Augsburg bestätigt wurde[5]), erfolgte seitens Rudolfs von Klingenstein und seiner Söhne und eine andere seitens des Ritters Gerwig Güß von Güßenberg und seines Bruders Heinrich von Haunsheim[6]). Otto am Steg, Amman von Ulm, verk. sein von Heinrich Güß und dessen Bruder Gerwig nicht lange zuvor erworbenes Gut[7]) 1289 an das Kloster S.[8]). Auch die dem Kloster Reichenau gehörenden Zehnten von S. kommen in den Besitz der Klarissinnen[9]), und so finden wir dieses Kloster gegen Ende des XIII. Jahrhunderts schließlich im Besitz von nahezu ganz S.

Über das Schicksal des andern Wirtschaftshofes der königlichen Pfalz, des Schweighofes, geben uns die Urkunden keinen direkten Aufschluß. Nur die aus ihm entstandene Ortschaft Schweighofen ist in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts einmal genannt. Alles, was wir von ihr hören, ist, daß sie dem königlichen Vogt der Stadt, dem Grafen Albert von Dillingen, als Herberge dient, wenn dieser sich in Ulm aufhält[10]).

Mehr erfahren wir von den an Schweighofen angrenzenden Gebieten, von denen schon im XIII. Jahrhundert manches Stück in fremde Hände überging. An erster Stelle ist zu erwähnen die Allmende bei Striebeln, etwa eine Stunde von Ulm bei Pfuhl und Burlafingen gelegen[11]), die Gemeinweide der Ulmer Bürgerschaft. Wahrscheinlich wurde sie schon

---

1) U. U.B. I n. 108.
2) U. U.B. I n. 104, 1270.
3) U. U.B. I n. 106, 1270; n. 118, 1272; n. 135, 1280.
4) U. U.B. I n. 107, 1270.
5) U. U.B. I n. 97 f., 1267.
6) U. U.B. I n. 179, 1293; n. 206, 1297 oder 1298.
7) U. U.B. I n. 160, 1287.
8) U. U.B. I n. 164, 1289.
9) U. U.B. I n. 115, 1272.
10) U. U.B. I n. 73, 1255.
11) Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 565.

bei Gründung der Stadt den Bürgern zur Nutznießung überlassen[1]). Im Jahr 1241[1]) übergab dann Kaiser Friedrich II. die Allmende auf Bitten der Bürger von Ulm dem von ihnen gegründeten Heiliggeistspital, aber auch nur zur Nutzung, nicht als Eigentum[2]). Ob der 1244 genannte[3]) Besitz der Ritter von Pfefflingen „pars populeti . . . . . , que pars populeti nos contingebat pro iusto predio", den sie an das Heiliggeistspital verkaufen, mit der erwähnten städtischen Allmende bei Striebeln etwas zu tun hat, ist nicht zu erweisen[4]).

Auch Reichenau sehen wir mehrfach in der weiteren Umgebung Schweighofens begütert. Im Jahr 1239 vergibt das Kloster ein predium, quod appellatur Stribiln[5]), mit dem Zehnten dort gegen einen jährlichen Wachszins, und 1246 erfolgt seitens Reichenau eine weitere Vergabung eines predium in Striebeln und einer curtis in Pfuhl gegen einen jährlichen Zins[6]).

Die Hertewiese bei der Begrabenwiese, bei Schw. gelegen[7]), ist im Besitz eines gewissen Helleboc[8]). In Pfuhl finden wir neben dem genannten Hof der Reichenau auch mansi des Hospitals von Ulm[9]). In und bei Burlafingen ist wieder Reich. reich begütert; genannt sind: „possessiones et bona sita in villa et in districtu ville Burlafingen, tam in agris cultis et incultis quam etiam in silvis, pratis, aqueductibus, pascuis seu quibuscunque nominibus censeantur"[10]). In Offenhausen hat das Stift zu Lindau Grundeigentum; es verleiht 1309 den vierten Teil des Zehnten und 6 Jauchert Acker zu Offenhausen an das Wengenkloster zu Ulm[11]).

Wir haben im vorhergehenden das nackte Tatsachenmaterial zusammengestellt, das uns die Veränderungen dokumentiert, die im Lauf des XIII. Jahrhunderts in den Grundeigentumsverhältnissen der nächsten Umgebung der Stadt Ulm vor sich gegangen sind, soweit sie sich auf

1) U. U.B. I n. 52, 1241: communia pascua sive algemendam sitam apud Stribelne, que ad eorum (civium) communes usus spectabant.

2) Es werden die Ausdrücke conferre, contradere, donatio gebraucht.

3) U. U.B. I n. 56.

4) Kölle, Entstehung, p. 520 Anm., übersetzt populetum mit Gesamtweide; Greiner, Ulmer Spital, p. 81 mit Gemeindegerechtsame; vergl. auch Jäger p. 130 f.

5) U. U.B. I n. 47.

6) U. U.B. I n. 58.

7) Nach U. U.B. II p. 340, 1349.

8) U. U.B. I n. 207, zw. 1292 und 1298.

9) U. U.B. I n. 72, 1255.

10) U. U.B. I n. 161, 1287.

11) U. U.B. I n. 244.

königlichen Grund und Boden beziehen. Im folgenden soll nun versucht werden, aus diesen wenn auch nur spärlichen und spröden Angaben den etwaigen Hergang dieser Veränderungen zu rekonstruieren und einige Ergebnisse daraus zu gewinnen.

Überblicken wir die Reihe der Grundeigentümer, die wir aus den angeführten Urkunden kennen gelernt haben, so finden wir als solche Ulmer Bürger, einige Grafen und Ritter, Klöster und sonstige geistliche Anstalten. Über die Art und Weise, wie diese zu ihrem Grundbesitz kamen, über die Größe und Lage desselben lassen sich einige mehr oder minder sichere Angaben machen.

Als grundbesitzende Ulmer Bürger sind uns bekannt geworden: die Koprel, Bogelin, an dem Steg, Hafner, von Halle, Rot, Bitterlin, Sefler, Schwarz, Kraft, Besserer und Strölin. Abgesehen von Walter Bitterlin, der Krämer[1]) ist und wohl erst im XIV. Jahrhundert durch verwandtschaftliche Beziehungen zu Grundbesitz kam[2]), erkennen wir in diesen Ulmer Grundeigentümern jene der Mehrzahl nach im Königshof angesiedelten Ministerialen des Königs[3]), die nunmehrigen Geschlechter.

Daß sie ihren Grundbesitz der Hauptsache nach aus den Händen des Königs selbst empfangen haben, mag man aus ihrer Eigenschaft als königliche Ministerialen erschließen. Der Anfang wurde offenbar durch Zuteilung von Grund und Boden seitens des Königs zur Zeit der Gründung des Burgfleckens am Anfang des XI. Jahrhunderts gemacht[4]). Über die Art und Weise, wie diese alten Grundeigentümersfamilien ihren Besitz zu vermehren wußten, können wir nur Vermutungen aufstellen. Zur ersten Güterausteilung kam wohl im Lauf der Zeit noch manche weitere Schenkung seitens des Königs. Sicherlich haben es die Ministerialen auch verstanden, ihren Grundbesitz durch mehr oder weniger widerrechtliche Mittel zu vergrößern im selben Maße, wie sich ihr Stand zu immer größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit erhob. Die politischen Verhältnisse des XIII. Jahrhunderts und der allmähliche Verfall der königlichen Gutswirtschaft[5]) gaben dazu oft genug Gelegenheit, und sie, die an der Spitze der politischen und wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung der Stadt standen, ließen sich diese günstige Gelegenheit gewiß nicht entgehen.

1) U. U.B. II n. 603, 1361.

2) Die Bitterlin sind nach U. U.B. II n. 806, 1396 mit den Familien der Schwarz und von Halle verwandt.

3) S. oben p. 4; Kölle, Entstehung, p. 538.

4) S. oben p. 4.

5) S. unten p. 26 ff.

Wollen wir uns ein ungefähres Bild machen von der Größe des Grundbesitzes der Ulmer Bürger, so müssen wir in Rücksicht ziehen, daß uns bei weiten nicht der gesamte Bestand genannt sein wird, da nur solches Grundeigentum urkundlich überliefert wurde, das in andere Hände überging, vornehmlich in die der Klöster und geistlichen Anstalten, die abweichend von der sonstigen Art der Eigentumsübertragung sich ihren Gütererwerb schriftlich bestätigen ließen[1]). Soweit also das Grundeigentum der Ulmer Bürger unverändert in deren Hand verblieb, und das wird doch sehr häufig, wenn nicht meist der Fall gewesen sein, lag kein Anlaß zur urkundlichen Erwähnung vor. Es wird uns also einerseits nur ein Teil der Liegenschaften der in den Urkunden genannten Grundeigentümer bekannt sein, andererseits werden wir manche grundbesitzende Bürger überhaupt gar nicht kennen gelernt haben.

Soweit wir aber über das ulmische Privatgrundeigentum positiv unterrichtet sind, war es recht beträchtlich. Einmal haben wir in obiger Aufzählung ein Besitztum von 18 Jauchert Ackers gefunden[2]), was — einen Jauchert zu etwa 64,3 a gerechnet[3]) — einem recht stattlichen Grundbesitz von etwa 11,5 ha entspricht. Andere Grundstücke sind uns in einem Umfang von 10, 6, 5, 3 und 1 Jauchert bekannt geworden. Wiesen lernen wir zweimal in einer Größe von je 12, ein andermal von 7 Tagwerk[4]) kennen, was auf gewiß ansehnliche Wiesengrundstücke von 5,78 und 3,37 ha schließen läßt. In andern Fällen kennen wir nur den Preis der Grundstücke oder den Zins, der dafür bezahlt wird. Auch daraus lassen sich ungefähre Schlüsse ziehen. Wenn z. B. 10 Jauchert Ackers mit 80 Pfund Heller, 6 Jauchert mit 110 Pfund und 5 Jauchert mit 100 Pfund bezahlt werden[5]), so mögen wir einen Durchschnittspreis von 14 Pfund Heller für einen Jauchert Acker annehmen. Die oben genannten Vogelinsäcker[6]), die um 114 Pfund Heller verkauft werden, stellen demnach ein Besitztum von etwa 8 Jauchert oder etwa 5 ha dar. Wenn Zinse und Gefälle für 100 Pfund Heller verkauft werden[7]), so erlaubt dieser Umstand ebenfalls einen Rückschluß auf ziemlich große Liegenschaften. Bei vielen Grundstücken ist uns über deren Größe nichts bekannt. Wenn

1) Kölle, Entstehung, p. 534.

2) S. oben p. 11.

3) Der Berechnung liegen folgende Angaben zugrunde, die Kölle, Maßwesen, p. 44 und 42 macht: 1 Jauchert Ackers = 75 264 Quadratschuh; 1 Schuh = etwa 292,2 mm.

4) 1 Tagwerk Wiesmahd zu 56 448 Quadratschuh gerechnet, Kölle, Maßwesen, p. 44.

5) S. oben p. 12 f.

6) S. oben p. 11.

7) S. oben p. 13.

übrigens Konrad der Zimmermann einen Acker, den er von Heinrich dem Besserer als Zinslehen bekommen hat[1]), in Gärten aufteilt und an 19 Personen gegen Afterzins weiterverleiht[2]), so war ein solcher Acker ein ziemlich beträchtliches Grundstück. Daß das Grundeigentum der Ulmer Geschlechter recht bedeutend war, dafür spricht auch der Umstand, daß sie es durch besondere Meier bebauen ließen, wie wir dies bei Heinrich von Halle gesehen haben, dessen Äcker im Boden von einem Konrad Frecht bebaut wurden[3]). Wenn in den Stadtrechtsurkunden von 1296 und 1300[4]) besondere Bestimmungen über die Steuerverpflichtung der Meier getroffen werden, so muß es wohl eine größere Zahl solcher Meier gegeben haben. Aus allen diesen Gründen muß also der Grundbesitz der Ulmer Bürger recht bedeutend gewesen sein.

Der größte Teil des aufgezählten bürgerlichen Grundbesitzes läßt sich mit Hilfe der beigesetzten Orts- bezw. Gewandbezeichnungen auf oder bei dem Westerlinger Gebiet lokalisieren. Nach den häufigen Bezeichnungen der Flurnamen mit Bezug auf Söflingen und Grimmelfingen und nach den zum großen Teil heute noch nachweisbaren Flurnamen lag er um und auf dem oberen und unteren Kuhberg und zog sich von da bis an die Stadt heran, diese im Westen etwa vom Glöcklertor bis zum Neuen Tor und darüber hinaus umfassend.

Soweit wir auch in andern Teilen der Markung Grundbesitz der Ulmer Bürger finden, läßt sich nachweisen, daß dieser aus zweiter Hand, jedenfalls nicht direkt aus der des Königs in ihren Besitz übergegangen ist. Z. B. stammen die der Witwe Eberhard Koprels gehörenden zwei Höfe in Pfefflingen[5]), der Hof Fabris von Pfuhl und der Eberhards in der Zinsbeut, sicherlich von den Rittern von Pfefflingen[6]). Das Gut, das der Amman Otto am Steg in Söflingen besitzt, hat dieser von dem Ritter Heinrich Güß[7]), seine Wiesen auf dem rechten Ufer der Donau von einem gewissen Hellebock gekauft[8]).

Die mit wenigen Ausnahmen offenkundig einheitliche Lage des Grundbesitzes der Ulmer Bürger macht es wahrscheinlich, daß auch der nicht näher lokalisierbare Teil desselben größtenteils ebenfalls der Westerlinger

1) S. oben p. 13.
2) U. U.B. II n. 673, 1364.
3) S. oben p. 11 f.
4) U. U.B. I n. 194 und Note aa; Mollwo, Rotes Buch, p. 240, Ziff. 7.
5) U. U.B. I n. 130, 1279.
6) S. oben p. 3.
7) S. oben p. 15.
8) S. oben p. 16.

Gegend angehört[1]), und bestätigt ferner aufs neue, daß der ulmische Privatgrundbesitz aus einer Quelle, nämlich aus königlichem Grundeigentum hervorgegangen ist.

Außer den Ulmer Geschlechtern haben eine Anzahl von Grafen und Rittern auf dem Boden der königlichen Pfalz sich Grundeigentum zuzueignen gewußt. Es sind zumeist solche, die in näherer oder weiterer Umgebung von Ulm ansässig waren oder sonst in Beziehung zu Ulm traten. Wie sie zu ihrem Grundbesitz kamen, läßt sich bei den meisten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch feststellen.

Die Grafen von Dillingen hatten als königliche Vögte der Stadt Ulm hinreichend Gelegenheit, Grundbesitz zu erwerben. Bei Ulm selbst besaßen sie die Hofstatt des Fronboten[2]), in Grimmelfingen ebenfalls einen Hof[3]), in Langenau und aufwärts in der Richtung gegen Ulm saßen Dillingensche Ministerialen[4]). Der Hauptbesitz der Dillinger lag aber in Söflingen, das ihnen fast ganz zugehörte. Es war wohl das zum Vogtamt gehörende Dienstgut, das infolge der Lehnbarkeit und Erblichkeit der Vogtei in Ulm[5]) leicht in volles Eigentum ihres Inhabers übergehen konnte.

Die Erben der Grafen von Dillingen waren die Grafen von Helfenstein, die Pfalzgrafen von Tübingen und die Grafen von Wirtemberg. Die ersteren beiden verzichteten auf ihre Anrechte auf den Dillingenschen Besitz in Söflingen, der an das Klarissinnenkloster überging. Die Besitzungen, die die Grafen von Wirtemberg in und bei Ulm zu eigen hatten, stammten zum Teil aus der Dillingenschen Erbschaft, zum andern Teil waren sie die Folge der Übernahme der Vogtei über Ulm[6]). Wir hören von wirtembergischen Mannlehen und Rechten in Ulm[7]), von großem Grundbesitz, mit dem der Ulmer Bürger Ulrich Vainack belehnt war[8]).

In Söflingen fanden wir außerdem die Herren von Klingenstein[9]) und die Ritter Gerwig Güß von Güßenberg[10]) und dessen

1) S. oben p. 10.
2) U. U.B. I n. 81, 1258.
3) U. U.B. I n. 95, 1265.
4) U. U.B. I n. 92, 1263.
5) Nieſe, Reichsgut, p. 149, 202.
6) U. U.B. I n. 87, 1259.
7) U. U.B. I n. 139, 1281.
8) U. U.B. I n. 127, 1278: 3½ Jauchert Acker; und I n. 137, 1281: 64 Jauchert Acker.
9) Nicht weit von der Blau an deren Unterlauf.
10) OA. Heidenheim.

Bruder Heinrich von Haunsheim begütert. Bei dem allmählichen Verfall der Pfalz mögen sie es verstanden haben, Grundbesitz daselbst zu erwerben, zum Teil kamen sie wohl erst durch die Grafen von Dillingen zu ihrem Besitztum.

In Westerlingen hatten die Markgrafen von Baden und die Ritter von Pfefflingen Grundeigentum. Über den Besitz der ersteren sagt Kölle[1]: „Die auf den ersten Anblick etwas befremdliche Tatsache, daß die Markgrafen von Baden in Ulm begütert sind, dürfte ihre natürlichste Erklärung durch die Annahme finden, daß dieser Besitz ursprünglich wie die angrenzende Gegend bei den 30 Jaucherten[2]) Eigentum des Königs gewesen und durch königliche Huld an die genannten Markgrafen gekommen sei. Die engen persönlichen Beziehungen, in denen die Staufer zu den Herren von Baden standen, verleihen wohl dieser Annahme einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit." Weniger auffallend ist es, die ganz in nächster Nähe der Pfalz angesessenen Ritter von Pfefflingen auf ehemaligem fiskalischem Boden begütert zu finden. Da ihr Besitz in derselben Gegend wie der der Geschlechter bezw. der Stadt oder des Hospitals lag, nämlich in Westerlinger Gebiet bezw. bei Striebeln, so kann man vermuten, daß sie als Angehörige der Gesamtgemeinde gleichzeitig mit den Altbürgern vom König Grund und Boden zugewiesen erhalten hatten[3]).

Auch die Markgrafen von Burgau sind in Ulm begütert. Sie besitzen eine Mühle am sogenannten Unterwasser bei Ulm[4]) und eine Hofstatt hinter der St. Jörgenkapelle in Ulm[5]). Auf dem Gries in Ulm besitzt der Edle Ulrich von Freiberg[6]) drei Hofstätten, die er von seinem Bruder Peregrin von Hürbel[6]) geerbt hat[7]).

Will man sich über den Besitzstand dieser adligen Herren auf ursprünglich dem König gehörendem Grund und Boden eine Vorstellung machen, so muß man abermals berücksichtigen, daß wir bei der einseitigen urkundlichen Erwähnung desselben gelegentlich von Verkäufen und Schenkungen nur einen Bruchteil kennen. Ohne Zweifel waren außer den genannten noch eine ganze Anzahl benachbarter adliger Herren, die vielfach als Zeugen in Urkunden, die Ulm betreffen oder daselbst ausgefertigt sind,

1) Kölle, Entstehung, p. 519 f.
2) Das Meiergut, S. oben p. 2.
3) Vergl. Kölle, Entstehung, p. 520 Anm. 1.
4) U. U.B. I n. 90, 1260.
5) U. U.B. I n. 172, 1292.
6) OA. Biberach, Stälin, W. G. II, p. 596.
7) U. U.B. I n. 41, 1237.

vorkommen, wie die Grafen von Kirchberg, die von Werdenberg-Albeck u. a., in und um Ulm begütert. Solcher Grundbesitz, wie ihn die Grafen von Dillingen und die von Wirtemberg besaßen, war recht umfangreich. Alles in allem genommen ging sicherlich ziemlich viel vom Königsgut auch in die Hände dieser Grafen und Herren über.

Unter den Grundeigentümern auf einst königlichem Boden finden wir auch einige Klöster und sonstige geistliche Anstalten.

Wie groß ihr unmittelbarer Anteil an der Zersplitterung des königlichen Grundbesitzes war, ist kaum mehr festzustellen. Nachweisbar ging der weitaus überwiegende Teil ihres Grundbesitzes in der Ulmer Markung nicht direkt aus königlichem Besitz, sondern erst durch Kauf, Tausch und Schenkung aus zweiter Hand in ihr Eigentum über. Als nämlich die Klöster sich in Ulm niederließen, war schon viel vom königlichen Pfalzboden in feste Hände gekommen. So war der Teil des geistlichen Grundbesitzes, der unmittelbar aus dem Königsgut hervorging, nicht besonders groß; jedenfalls trat er ganz zurück gegenüber den sonstigen Erwerbungen der Klöster. Deren große Bedeutung geht schon daraus hervor, daß die Stadt im Jahr 1300 sich von König Albrecht ein Privileg erwirkte [1]), wonach alle steuerpflichtigen Güter, die an Geistliche kommen, auch fernerhin Steuer zahlen sollen, und alle Güter, die einem gehören, der ins Kloster geht, oder die zu Seelgerät vermacht werden, innerhalb der Frist eines Jahres an Ulmer Bürger verkauft werden sollen.

Bei einem Teil des oben aufgeführten geistlichen Grundeigentums sprechen jedoch einige Momente für die Annahme, daß er dem König direkt seinen Ursprung verdankt.

Am wahrscheinlichsten ist dies noch bei dem genannten Grundbesitz des Hospitals. Die Anstalt selbst ist ja von der Stadt Ulm auf königlichem Grund und Boden erbaut worden, wenn man die Worte der Urkunde von 1441 [2]): „Hospitale, quod in civitate sua ..... de licentia carissimi filii nostri, Conradi, Romanorum in regem electi, ... sollempniter erexerunt," so auslegen will. Die Lage des Hospitals vor dem Glöcklertor an der Blau [3]), in einer Gegend also, die wir als ehemaligen Pfalzboden kennen gelernt haben, unterstützt diese Annahme noch. Dafür spricht auch die Nachbarschaft des Westerlinger Hospitalgrundbesitzes zu königlichem Besitztum, nämlich dem zum Meierhof gehörenden Dienstgut des königlichen Meiers. Anführen mag man in diesem Zusammenhang auch, daß Papst Alexander IV., als er das Hospital von Ulm samt seinen

1) U. U.B. I n. 221.
2) U. U.B. I n. 52.
3) S. oben p. 14 Anm. 4.

gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in seinen Schutz nimmt, ausdrücklich von der largitio regum vel principum spricht[1]). Klar erkennen wir den Vorgang bei der Übergabe der Gemeinweide bei Striebeln seitens des Kaisers an das Hospital, wenn es sich hier auch nicht um Eigentumsübertragung handelt. Als Ausnahme, die aber vielleicht nicht lange Bestand hatte, ist also anzusehen, wenn die Ritter von Pfefflingen dem Spital „illum agrum, qui adjacet fundo sive gebraitun villici regalis" verkaufen, allerdings mit dem Vorbehalt des Rückkaufs[2]).

Auch das Kloster Reichenau erhielt wohl seine Besitzungen auf dem rechten Ufer der Donau bei Pfuhl, Burlafingen und Striebeln unmittelbar aus der Hand des Königs, in dessen Besitz sich der Schweighof im XIII. Jahrhundert noch befand[3]).

So unvollständig und so wenig sicher sich auch die einzelnen Vorgänge bei der Verschiebung der Grundeigentumsverhältnisse, wie sie im Laufe des XIII. Jahrhunderts in der Markung der Stadt Ulm vor sich geht, verfolgen lassen, so klar tritt doch aus all diesen Einzelheiten die allgemeine Erscheinung zutag, daß die gesamte Bewegung auf Kosten des königlichen Grundbesitzes sich vollzog. Von Interesse wäre es, zu wissen, wieweit am Ende des XIII. Jahrhunderts der Verfall der königlichen Gutsbestände fortgeschritten war, und welche Folgen sich daran knüpften. Wenn uns auch darüber die urkundliche Überlieferung keinen direkten Aufschluß gibt, so ist es doch möglich, aus dem nunmehr Bekannten einige diesbezügliche Schlüsse zu ziehen, besonders wenn die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Jahrhunderts mit in Betracht gezogen werden.

Was das Schicksal des einen Wirtschaftshofes, des Stadelhofs, betrifft, so blieb dieser mitsamt dem innerhalb desselben gelegenen Meierhof noch weit über das XIII. Jahrhundert hinaus in unmittelbarem Besitz des Königs[4]). Freilich die zum Stadelhof gehörenden Westerlinger Güter waren schon im Laufe des Jahrhunderts wohl so gut wie ganz in fremde Hände übergegangen. Die frühzeitige Auflassung dieser Gegend seitens des Königs, die zahlreichen dort begüterten Grundeigentümer und die recht beträchtliche Größe ihrer Liegenschaften, hauptsächlich der den Geschlechtern gehörenden, lassen im Vergleich mit dem etwaigen Umfang der Westerlinger Ländereien diesen Schluß mit einiger Sicherheit zu.

1) U. U.B. I n. 72, 1255, p. 90.

2) U. U.B. I n. 56, 1244.

3) S. unten p. 25.

4) Erst 1334 wurden die zwei Höfe von Kaiser Ludwig an Graf Berthold von Graisbach und Marstetten versetzt, U. U.B. II n. 132.

Anders stand es jedoch mit den zum Meierhof gehörenden Gütern. Im Gegensatz zum Westerlinger Vorgang blieben sie mit dem Meierhof als Ganzes erhalten[1]). Als fundus sive gibraitun villici regalis lernten wir das Meiergut aus einer Urkunde vom Jahr 1244 kennen[2]). Es bestand aus 24 Tagwerk Mahds (= 11,57 ha) und 30 Jauchert Ackers (= 19,28 ha) an einem Stück und lag vor dem Glöcklertor gegen Söflingen[3]). Die Flurbezeichnung „bei den 30 Jaucherten" erinnert heute noch an dieses Grundstück am Nordabhang des Kuhbergs[4]). Der Umstand, daß bereits in andere Hände übergegangene Grundstücke nach ihrer Lage zum Meiergut benannt wurden[5]), und daß sie dieses rings umgeben, zeigt deutlich, daß wir hier noch einen Überrest der königlichen Pfalzwirtschaft vor uns haben. In welchem Grad der Abhängigkeit vom König der Meier mit seinem Dienstgut stand, ist nicht festzustellen. Wahrscheinlich bewirtschaftete er sein Gut auf eigene Rechnung[6]) und hatte nur gewisse Abgaben zu leisten. Sein Wirtschaftsbetrieb war demnach von der Eigenwirtschaft der königlichen Pfalz losgelöst und je mehr diese selbst durch die weiterschreitende Auflösung der königlichen Gutsbestände illusorisch wurde, desto mehr kam die einstige Hauptaufgabe des Meiers, die Verwaltung des ganzen Westerlinger Hofguts, in Wegfall; schließlich hatte er für den König nur noch die Aufsicht über die als Lehen vergebenen oder als Zinsgut ausgetanen Güter zu führen, war also in der Hauptsache auf Rechnungs- und Einnahmegeschäfte beschränkt.

Wollen wir über den Fortbestand des zweiten Gutshofs, des Schweighofs, einige Auskunft erhalten, so sind wir noch mehr wie bisher auf indirekte Schlüsse angewiesen, da wir ja die Existenz eines solchen Hofes erst aus der Ortschaft Schweighofen folgern und diese erst im XIV. Jahrhundert häufiger erwähnt wird. Wir lernen da eine Reihe von Einwohnern Schweighofens kennen. Überschauen wir ihre Namen, so fällt sofort ins Auge, daß der überwiegende Teil derselben Beziehung zum Hof und zu hofrechtlicher Tätigkeit hat. Wir finden einen Berthold den Stadler von Schweighofen verschiedene Male erwähnt[7]), ferner einen

---

1) Auch im XIV. Jahrhundert noch, aber als Lehen vom Reich ausgegeben, U. U.B. II n. 436, 1354; Kölle, Entstehung, p. 528 f.

2) U. U.B. I n. 56.

3) Dieterich p. 178 Anm.; U. U.B. II n. 702, 1365.

4) Flurkarte SO. XIII, 59.

5) Z. B. U. U.B. II n. 56, 1244.

6) Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, p. 268.

7) U. U.B. II n. 444, 1355; n. 659, 1364; n. 760, 1367.

Heinrich den Hofmayer[1]) und einen Konrad Brugguer[2]). Ursprünglich hofrechtliche Handwerker scheinen gewesen zu sein: Ulrich und Konrad der Suter[3]), Konrad Kartas der Spengler[4]), Hans der junge Schmied[5]). Haynin der Schuster[6]) und Heinrich Fehrer[7]), alle von Schweighofen, auch eine Swertfürbin[8]) ist genannt. Auf ehemalige Dienstleute und Knechte im Schweighof deuten die Träger von Namen wie: Walter der Koch[9]), Werner der Karrer[10]), der Schildknecht[11]) und Jakob Murer[12]). Aus diesen von hofrechtlicher Tätigkeit abgeleiteten Namen, die zweifellos auf eine Beziehung zum Schweighof schließen lassen, zieht Kölle[13]) folgenden Schluß auf die Lebensdauer des Viehhofs: „Diese Namen müssen entstanden sein zu einer Zeit, als ihre Träger die Tätigkeit, nach der sie benannt wurden, noch ausübten, oder die Erinnerung an diese Tätigkeit wenigstens noch vorhanden war. Da nun Eigennamen erst im Lauf des XIII. Jahrhunderts sich einbürgerten, müssen zu jener Zeit die Genannten ihre alte Beschäftigung noch ausgeübt haben, d. h. es muß der Schweighof noch bis zum XIII. Jahrhundert bestanden haben."

Wie der Stadelhof als solcher, so hätte also auch der Schweighof das XIII. Jahrhundert noch überdauert. Hatte aber ersterer seine Bedeutung als Wirtschaftshof infolge des Verlusts seiner Ländereien fast ganz eingebüßt, so kann vom Schweighof nicht dasselbe gesagt werden. Wohl hatte sich donauabwärts manches Stück abgelöst, aber gerade in der nächsten Umgebung des Hofs, sowie flußaufwärts gegen die Iller standen noch große Gebiete zur Verfügung. Man wird also mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Schweighof dem allgemeinen Verfall der königlichen Pfalzwirtschaft weit längeren und festeren Widerstand entgegengesetzt habe als der Stadelhof mit seinen Ländereien.

Diese Beobachtung, daß der vornehmlich dem Körnerbau dienende Stadelhof vor dem Viehhof sich auflöste, entspricht auch dem

1) U. U.B. II n. 471, 1356; n. 595, 1361.
2) U. U.B. II n. 800, 1369.
3) U. U.B. II n. 340, 1349; n. 444, 1355.
4) U. U.B. II n. 704, 1366.
5) U. U.B. II n. 839, 1370; n. 1001, 1376.
6) U. U.B. II n. 839, 1370.
7) U. U.B. II n. 880, 1371.
8) U. U.B. II n. 471, 1356.
9) U. U.B. II n. 259, 1344.
10) U. U.B. II n. 444, 1355.
11) U. U.B. II n. 800, 1369.
12) U. U.B. II n. 839, 1370.
13) Kölle, Entstehung, p. 532.

allgemeinen, sonst festgestellten Vorgang und erklärt sich folgendermaßen. Im Körnerbau[1]) waren die Produkte der herrschaftlichen Eigenwirtschaft und die der kleinbäuerlichen Wirtschaft im wesentlichen dieselben. Wenn also erstere allmählich zugunsten der letzteren zurücktrat, so konnte doch der Bedarf des Hofes ohne Mühe gedeckt werden.

Den umgekehrten Fall haben wir vor uns, wenn in gewissen Spezialkulturen wie im Wein- und Hopfenbau z. B., an dessen Produkten die Grundherrschaft ein besonderes Interesse hatte, ein nicht unbeträchtlicher Eigenbetrieb sich erhalten, zum Teil erst spät sich entwickelt hat. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Viehzucht[2]). Für den Dorf- wie für den Stadtbewohner bildete sie keine selbständige Erwerbsquelle, sondern diente nur dem eigenen Hausbedarf oder spielte die Rolle eines Nebenbetriebs. Auch in das System der Zinsgüter ließ sich ein rein viehwirtschaftlicher Betrieb kaum einfügen. So war die Grundherrschaft in der Hauptsache auf ihre eigene Produktion angewiesen, in höherem Maße in der Pferdezucht als in der Rindviehzucht.

Soweit wir bisher den Verfall der königlichen Gutswirtschaft verfolgten, geschah dies auf Grund von Schlüssen, die uns die urkundliche Überlieferung gestattete. Was uns die Urkunden aber nicht dokumentieren, großenteils auch gar nicht dokumentieren können, das wird die Betrachtung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des XIII. Jahrhunderts teilweise ersetzen. Eine Ergänzung des bisher Festgestellten sowohl, wie auch die Erklärung der inneren Notwendigkeit des ganzen Prozesses wird uns so ermöglicht werden.

Als Erben des königlichen Grundeigentums haben wir die sozial hochstehenden Klassen der Ulmer Geschlechter, des Adels und der Geistlichkeit kennen gelernt. Allein bei der Auflösung der Pfalzwirtschaft wirkte noch eine andere, in ihren Folgeerscheinungen zwar weniger auffallende, aber darum nicht minder wichtige Ursache mit: die soziale Umbildung der hofrechtlichen Bevölkerung. Daß dieser Vorgang des XIII. Jahrhunderts auch in Ulm eine gewisse Rolle gespielt haben muß, ergibt sich schon aus der allgemeinen Überlegung, daß es dem König bei der fortschreitenden Schwächung seiner wirtschaftlichen Position nicht gelingen konnte, die allmähliche Verschmelzung der hofrechtlichen Bevölkerung mit der freien Stadtgemeinde hintanzuhalten. Dafür spricht ferner die Tatsache, daß das Ulmer Stadtrecht von 1296 über den Zuzug von Un-

1) Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III$_1$, p. 380 f.

2) Rietschel, Markt und Stadt, p. 142; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, p. 239 ff.; III$_1$, p. 381.

freien in die Stadt Bestimmungen enthält[1]), und daß im XIV. Jahrhundert in Schweighofen sitzende, ursprünglich hofrechtliche Leute als Ulmer Bürger bezeichnet sind und sich im Besitz von Grundeigentum befinden[2]). Wie dieser Prozeß jedoch im einzelnen in Ulm verlief und welche besonderen Verhältnisse dort mit in Betracht kamen, darüber geben die Urkunden keine Auskunft. Wir müssen uns damit begnügen, den allgemeinen Verlauf dieser Bewegung zu verfolgen[3]).

Während die Machtstellung der Großgrundherrschaften immer mehr an Bedeutung verlor, hob sich natürlicherweise die persönliche Stellung der Hörigen und Leibeigenen. Verschiedene Ursachen wirkten in diesem Sinne. Vor allem wurde durch den Zug der Landbevölkerung in die Stadt, insbesondere des unfreien Teils derselben, und andere Momente, die ebenfalls dazu beitrugen, die landarbeitenden Klassen zu vermindern, wie der Abzug vieler ländlicher Arbeiter ins Heilige Land und noch mehr die Auswanderung in die Kolonisationsgebiete des Ostens, das hofrechtliche System stark erschüttert. Um die Zurückgebliebenen zu halten und die Felder nicht brachliegen lassen zu müssen, sahen sich die Gutsherren vielfach zur Freilassung ihrer Leibeigenen genötigt und zur Anwendung der freieren Formen der Leihe. Der Großgrundbesitz schrumpfte so zu einem Lehenobereigentum zusammen; von einer Eigenwirtschaft kann kaum mehr die Rede sein. In den Städten konnten die Freigelassenen Bürgergut und damit auch das Bürgerrecht erwerben. Die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der hofrechtlichen Bevölkerung gewann immer mehr an Boden.

Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Niedergang geht die politische Schwächung des Königtums. Beide Vorgänge stehen in engster Wechselwirkung miteinander. Der Verfall der königlichen Zentralgewalt offenbart sich am deutlichsten in der Entwicklung des Kurfürstenkollegs, das als ein neues Glied der Reichsverfassung dem Königtum mitbestimmend an die Seite trat und dessen Macht einschränkte.

Die Kurfürsten sind zugleich auch die Vertreter und Vorkämpfer der neuen territorialen Entwicklung[4]). Mit dem Aufkommen der Erblichkeit der Lehen verwischten sich die Begriffe des Reichsbeamtentums und der Dienstbarkeit. Die absetzbaren Reichsbeamten entwickelten sich zu unabhängigen Landesherren, die das ihnen unterstellte Gebiet als ihr Eigentum betrachteten und darin die ihnen übertragenen königlichen Hoheitsrechte

1) Bazing p. 99 Ziff. 13 und 16.
2) S. unten p. 75.
3) Vergl. Schröder p. 440, 464, 470, 640, 649; Gengler p. 407 ff.
4) Kretzschmer p. 214 f.; Michael I p. 287; Schröder § 50.

in eigenem Namen ausübten und so schließlich zu voller Landeshoheit gelangten.

An diesem Gang der Entwicklung war das Königtum selbst durchaus nicht ohne Schuld. Der Ausbildung der partikularen Gewalten kam die im Jahr 1220 von Kaiser Friedrich II. eingegangene Confoederatio cum principibus ecclesiasticis sehr zu statten, und im selben Sinne wirkte das von seinem Sohne Heinrich als Reichsverweser erlassene Statutum in favorem principum im Jahr 1231.

Andererseits beraubte sich das Königtum durch die oft unverantwortliche Dahingabe von Reichsgut[1]) der notwendigen Grundlage für eine einigermaßen achtunggebietende Machtstellung. Hatten schon die Verleihungen Philipps von Schwaben, Ottos IV., Friedrichs II. und seines Sohnes Heinrich eine bedeutende Verminderung des königlichen Guts zur Folge gehabt, so begann mit Konrad IV. und seinem Sohn Konradin eine ganz umfangreiche Verschleuderung des Reichsguts. Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis setzten dieses Treiben fort. Mächtige Grafen- und Herrengeschlechter benutzten die Wirren der Zeit, um sich widerrechtlich Reichsgut anzueignen. Nach dem Interregnum vermochte Rudolf von Habsburg[2]) die unaufhaltsam drängende Entwicklung der territorialen Mächte nicht mehr hintanzuhalten; im Gegenteil, er sah sich vielfach gezwungen, zur Durchführung des Landfriedens die Mithilfe der partikularen Gewalten in Anspruch zu nehmen. Auch sein Versuch der Revindikation des verlorenen Reichsguts mit Hilfe der Landvogteien hatte keinen durchschlagenden Erfolg. Das XIV. Jahrhundert endlich brachte noch eine weit stärkere Verschleuderung des Reichsguts, wie sie im XIII. Jahrhundert nie vorgekommen war[3]).

Galt es im vorstehenden, den Verfall der königlichen Pfalzwirtschaft und die allgemeinen Gründe der wirtschaftlichen und politischen Schwächung des Königtums klarzulegen, so ist nun zu untersuchen, wie die Stadt Ulm bezw. ihre Bürger aus diesem Auflösungsprozeß Vorteil zogen und ihrerseits zu immer größerer Bedeutung und Selbständigkeit gelangten.

Nach einer Seite hin ist die Frage zum Teil schon beantwortet. Wir fanden, daß die Ulmer Geschlechter zwar mit Klöstern, Grafen und Herren sich in den aufgehenden königlichen Grundbesitz teilen mußten, daß aber doch der überwiegende Teil desselben in ihr Eigentum überging, so daß sich am Ende des XIII. Jahrhunderts schon ein erheblicher

1) Frey p. 171.
2) Redlich p. 407 f.
3) Riese p. III f.

Teil der Ulmer Markung in ihrem Besitz befand. Wenn sie auch manches Stück ihres Besitztums wieder verschenkten oder verkauften, so sind auf der andern Seite Anzeichen dafür vorhanden, daß sie auch solche Güter erwarben, die ursprünglich zu königlichem Besitztum gehörig in andern Besitz als den der Geschlechter übergegangen waren oder die überhaupt nicht königliches Eigentum waren[1]). Auch dadurch suchten sie offenbar ihren Grundbesitz zu vergrößern, daß sie sich Güter zu Lehen auftragen ließen[2]). Ganz unverblümt aber zeigt sich das Streben gewisser Ulmer Bürger nach Ausdehnung ihres Grundbesitzes darin, daß sie dem Spital widerrechtlich Güter entzogen. Es kam deshalb zu einer Klage des Spitals gegen Otto am Steg, Ulrich Strölin, Liutprand von Halle und Kirisso genannt von Ulm, die der Abt von Kreuzlingen im Auftrag des Papstes Bonifazius VIII. schlichtete[3]).

Aber auch außerhalb der Ulmer Markung in näherer und weiterer Umgebung der Stadt sind im XIII. Jahrhundert schon einige Ulmer Bürger begütert. So befindet sich Kraft der Schreiber im Besitz eines Hofes in Oberstotzingen und eines andern in Niederstotzingen[4]). Die Ulmer Bürgerin Agnes, Witwe des Dietrich Raggilin, verfügt über eine halbe Hube zu Jungingen[5]). Ulrich Rot ist von Kloster Reichenau mit Gütern in Elchingen belehnt[6]), Ulrich Gwärlich der Jüngere verkauft eine Wiese zu Fischerhausen[7]). Otto am Steg besitzt eine Wiese bei Gerlenhofen[8]), und die Sefler schließlich sind in Örningen (= Herrlingen) und Arnegg begütert[9]).

Es fragt sich, wie die sämtlich den angesehensten Ulmer Familien angehörigen Grundeigentümer[10]) zu ihrem Besitz in der weiteren Umgebung Ulms kamen. Kölle[11]) macht darauf aufmerksam, daß sie ursprünglich dem auf dem Land gesessenen Adel zugehörten und so mit dem Bezirk

---

1) S. oben p. 19.

2) Ulrich Vainack ist belehnt von Graf Ulrich von Wirtemberg, U. U.B. I n. 127, 1278; n. 137, 1281; Ulrich Gwärlich von dem Markgrafen von Burgau und dem Grafen von Schelklingen, U. U.B. I n. 137, 1281; Otto am Steg vom Kloster Reichenau, U. U.B. I n. 207, zw. 1292 und 1298.

3) U. U.B. I n. 190, 1296; vergl. mit n. 146, 1283.

4) U. U.B. I n. 166, 1290.

5) U. U.B. I n. 173, 1293.

6) U. U.B. I n. 200, 1297.

7) U. U.B. I n. 204, 1297.

8) U. U.B. I n. 207, zw. 1292 und 1298.

9) U. U.B. I n. 235, 1303 und 1304; Roth von Schreckenstein p. 202.

10) Jäger über die Raggilin p. 766; Vainack p. 769; Gwärlich p. 769 f.

11) Kölle, Entstehung, p. 540 und 541 Anm. 1.

verwachsen waren. In der Tat werden sie alle als domini, nobiles oder milites bezeichnet[1]), und einige von ihnen wie die Sefler und die Rot waren sogar Dillingensche bezw. wirtembergische Ministerialen[2]). Wie sehr die Ulmer Geschlechter ihren auswärtigen Grundbesitz zu vermehren wußten, tritt erst im XIV. Jahrhundert deutlich zutage.

Seit der Vollendung des Stadtbegriffs war neben und über die einzelnen Bürger die Stadt als eine unsichtbare Einheit getreten. So finden wir denn neben dem Einzelgrundeigentum der Bürger auch einen der Gesamtheit der Bürger zugehörigen *städtischen Grundbesitz*. Es ist dies die schon obenerwähnte[3]) *Allmende bei Striebeln*, die Kaiser Friedrich II. auf Bitten der Ulmer Bürger 1241 dem städtischen Spital überläßt. Diese auf den ersten Blick eigentümlich erscheinende Art der Übertragung spiegelt genau die tatsächlichen Besitzverhältnisse[4]) an dieser Allmende wieder. Der König hatte bei der Gründung der Stadt dieser nicht bloß ein abgesondertes Gebiet zur Erbauung von Häusern, zur Anlage städtischer Plätze und Straßen u. a. überlassen, sondern ihr auch ein den landwirtschaftlichen Bedürfnissen der Einwohner dienendes Gemeinland überwiesen. Wie der König der Herr der ganzen Stadt war, so galten seine grundherrlichen Rechte auch bezüglich der Allmende. Von einem städtischen Grundeigentum an der Allmende kann also von Anfang an keine Rede sein. Der Stadt stand nur die Nutznießung[5]) dieses durch königliche Gnade überlassenen Gemeinlandes zu. Dem König gebührte das rechte Eigen, der Stadt nur ein Nutzeigentum. Dieses Untereigentum der Stadt drückt sich deutlich aus in dem Anteil, den sie an der Verfügung über die Nutzung der Allmende hat[6]). Zweifellos ging aber später mit der Überwindung der königlichen Grundherr-

1) Ulricus miles Vainacgo U. U.B. I n. 56, 1244; nobilis Krafto in Nawe I n. 60, 1246; dominus Crapfto I n. 140, 1281; dominus Dietricus cognomine Raggilinus I n. 112, 1271; dominus Dietricus dictus Raggelinus I n. 117, 1272; dominus Otto minister I n. 140. 1281; Herr Otto am Steg I n. 160, 1287; I n. 206, 1297 oder 1298; dominus Otto dictus Rufus (= Rot) I n. 147, 1284; Herr Otto der Rot I n. 160, 1287; W. Vjh. XI, 1888 p. 261; Herr Ulrich Gwärlich I n. 16?, 1287; des alten Herrn Gwärlich Kinder I n. 206, 1297 oder 1298; strenuus vir dictus Sevelar miles, civis in Ulma, I n. 181, 1294; Seveler miles in Ulma I p. 284. 1303 und 1304.

2) Roth von Schreckenstein p. 191, 194, 199; Kölle, Entstehung, p. 541 Anm. 1.

3) S. oben p. 15 f.

4) Vergl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, III1 p. 186 ff.; Gierke II p. 161 ff., 651 f.

5) Communia pascua sive algemenda . . ., que ad eorum (civium) communes usus spectabant. U. U.B. I n. 52, 1241.

6) Supplicationibus civium de Ulma, U. U.B. I n. 52, 1241.

schaft und mit der immer größer werdenden Autonomie der Stadt die Allmende schließlich in volles Eigentum des Spitals bezw. der Stadt über [1]).

Was wir sonst noch von Grundbesitz der Stadt Ulm im XIII. Jahrhundert wissen, ist sehr wenig. Wir hören nur von einem Garten [2]) „zwischen den Wegen vor der Juden Kirchhof" [3]), den Amman Otto, die Richter und Bürger der Stadt Ulm gegen ein Grundstück des Klosters Söflingen hinter der Juden Kirchhof umtauschen. Daß die Stadt ähnlich den Geschlechtern in der weiteren Umgebung Besitz gehabt hätte, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt.

Größeren Grundbesitz hat sich dagegen das von den Ulmer Bürgern gegründete [4]) Spital zum Heiligen Geist zu erwerben gewußt. Die Anstalt stand aber im XIII. Jahrhundert noch unter geistlicher Verwaltung [5]); sein umfangreicher Grundbesitz hat also mit dem städtischen zunächst nichts zu tun.

Mögen wir die einzelnen, auf den städtischen Grundbesitz des XIII. Jahrhunderts bezüglichen Tatsachen vielleicht nicht vollständig mehr erkennen können, soviel steht aber doch wohl fest, daß man von einer eigentlichen Bodenpolitik der Stadt Ulm, geschweige denn von einer territorialen Politik im XIII. Jahrhundert kaum reden kann. Der Grundbesitz der Stadt außerhalb der Mauern war wie der der Bürger rein privatrechtlicher Natur; es stand ihr darin nicht das geringste öffentliche Recht zu. Der Grund für diese Nichtbeteiligung der Stadt an der Bodenpolitik ihrer Bürger ist zweifellos hauptsächlich der, daß sie noch vollständig von der weiteren Ausbildung ihrer Verfassung in Anspruch genommen war. Erst das Erringen der städtischen Autonomie erlaubte eine bewußte territoriale Politik.

Die Ausbildung der Verfassung der Stadt Ulm im einzelnen zu untersuchen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Es gilt, die wesentlichen Momente herauszuheben, die die Stadt zu immer größerer Selbständigkeit und schließlich zur Reichsunmittelbarkeit erhoben.

Die erste Urkunde, die uns einen Einblick in die Verfassung der Stadt Ulm gewährt, ist der Vertrag, den diese mit ihrem Vogt, dem Grafen Albert von Dillingen, im Jahr 1255 [6]) abschließt. Vor allem interessiert

---

1) Über das Verhältnis zwischen Spital und Stadt s. weiter unten.

2) U. U.B. I. n. 138, 1281.

3) Also vor dem Neuen Tor gelegen, U. U.B. II n. 487, 1356.

4) Hospitale, quod (cives) in civitate sua . . . solempniter erexerunt, U. U.B. I n. 52, 1241.

5) Greiner p. 79 ff.

6) U. U.B. I n. 73.

uns hier, was wir aus dieser Urkunde über die Stellung des Ammans, des minister civitatis, erfahren[1]). Er ist der Vorstand des Stadtgerichts wie auch der Stadtverwaltung, ist aber in diesen seinen Funktionen vom Vogt, advocatus, und dessen Untervogt, minister comitis bezw. advocati, mehrfach beschränkt. So legt die Anwesenheit des Vogtes das Gericht des Ammans nieder; dem Vogt allein kommt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu; bei Entscheidung über die den Frieden und die Ehre der Stadt betreffenden Gesetze und Einrichtungen ist ebenfalls der Vogt, bezw. sein Stellvertreter zuständig. Andererseits aber sitzt der Amman dem Vogt zur Seite, wenn dieser dreimal jährlich das Landgericht in Ulm[2]) abhält oder außerhalb der Stadt an vier hiezu bestimmten Orten, nämlich beim Stein in Langenau, unter der Linde bei Bermaringen, beim Ruhebühl und beim Stein bei Ringingen. Diese Orte waren zweifellos die Dingstätten des alten Fiskalgebiets von Ulm[3]). Auf Grund dieser Beteiligung des Ammans am Landgericht, „der ursprünglich doch nur für spezifisch städtische Rechts- und Verwaltungsfragen vorhanden war", bemerkt Roth von Schreckenstein[4]), „daß der Vertrag bereits Ansätze zur Bildung eines, allerdings erst nach Erwerbung der Vogtei und Reichsstandschaft, dem Rate als Obrigkeit ganz unterstellten Gebietes enthält". Der Amman kann außerdem Geldstrafen und den Bann bis zu sechs Wochen und zwei Tagen verhängen. Überall aber steht der Vogt als höhere Instanz über dem Amman. Das Ammannamt wurde anfänglich wohl vom König nach freiem Ermessen besetzt. Inhaber des Amtes waren im XIII. Jahrhundert vornehmlich Männer aus den uns schon bekannten Grundeigentümersfamilien. Ihre Namen sind: Walter Naggelin[5]), Bertold Rot[6]), Heinrich Rot[7]), Schaprun[8]), Otto am Steg[9]), Ulrich Koprel[10]) und Heinrich von Halle[11]). Wie sie durch ihren Grundbesitz zu hoher wirtschaftlicher Bedeutung gelangt waren, so gingen sie jetzt daran, auch politische Vorteile zu erringen. Sie waren die eigentlichen Führer der politischen Aufwärtsbewegung der Stadt. Ihr Interesse war natürlich

1) Kölle, Entstehung, p. 552 ff.; Jäger p. 98 f.
2) Im Stadelhof nach U. U.B. II n. 615, 1361.
3) Niese p. 202.
4) Roth von Schreckenstein p. 200.
5) U. U.B. I n. 27, 1222; n. 32, 1225.
6) U. U.B. I n. 41, 1237.
7) U. U.B. I n. 71, 1254.
8) U. U.B. I p. 95, 1255.
9) U. U.B. I n. 117, 1272; n. 138, 1281; n. 160, 1287.
10) U. U.B. I n. 144, 1282; n. 153, 1285.
11) U. U.B. I n. 204, 1297; n. 218, 1299.

je länger je mehr stärker mit dem der Stadt als des Königs verbunden. So kommt es denn, daß die Stellung des Ammans dem König gegenüber bald unabhängiger sich gestaltet, ohne Zweifel begünstigt durch die Wirrnisse des Interregnums. Aus dem Stadtrecht von 1296[1]) geht hervor, daß seine Wahl in die Hände von 63 der „Besseren" übergegangen ist, was einen bedeutenden Fortschritt zu einer unabhängigeren Verfassung darstellt.

Wahrscheinlich bestand zur Zeit der Urkunde von 1255 auch schon ein besonderes Kollegium für die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeinderechte, ein städtischer Rat[2]).

Dafür spricht unter anderem die Erhebung einer Steuer[3]) seitens des Königs, die wohl nicht den einzelnen Bürger, sondern die Stadt als solche traf. Hätte es sich dabei nicht um eine von der Gesamtheit erhobene, festgelegte Steuerleistung gehandelt, so hätte die Stadt kein so großes Interesse daran haben können, auch die Geistlichkeit zur Steuer heranzuziehen[4]). Die Tatsache, daß die Verwaltung der Steuer in den Händen der Stadt lag[5]), zeigt schon eine recht weitgehende städtische Selbständigkeit. Die weitere Folge davon war die, daß die Stadt zur Aufbringung ihrer eigenen Geldbedürfnisse sich des Mittels der königlichen Steuer bediente[6]). Je wichtiger die Bedeutung der städtischen Steuern bei dem allmählichen Zurückgehen der Naturalwirtschaft für die Finanzwirtschaft des Reiches wurde, ein desto wirksameres politisches Machtmittel erwuchs daraus für die Stadt.

Wenn wir aus dem Vogtvertrag ersehen, daß der Amman zwei Drittel von den Abgaben aus Wein, Bier und Met und ebensoviel vom Braubannpfennig bezieht, so geht daraus doch nicht hervor, daß die Stadt frei über diese der königlichen Gemeindeherrlichkeit entspringenden Rechte verfügt[7]).

Ebensowenig läßt sich etwas Bestimmtes über das Regal des Münzrechts sagen. Jäger[8]) vermutet zwar, daß eine Anzahl untereinander ver-

1) U. U.B. I n. 194.

2) Minister, consules et universitas civium, U. U.B. I n. 73, 1255; Jäger p. 123 ff.

3) Erste urkundliche Erwähnung derselben U. U.B. I n. 36, 1231; n. 39, 1233; Kölle, Vermögenssteuer, p. 3 ff.

4) U. U.B. I n. 221, 1300.

5) U. U.B. I n. 171, 1292; von einer Beteiligung des Vogtes ist im Vertrag von 1255 nicht die Rede.

6) Kölle, Vermögenssteuer, p. 5.

7) Dagegen Riese p. 92.

8) Jäger p. 379 ff.; Roth von Schreckenstein p. 200.

wandter Ulmer Bürger, die Vogelin, Raggilin, Lugilin, Vogilin u. a. die Münze pfandschaftlich zu Lehen trugen.

Daß die Stadt bezw. Bürger der Stadt an der Erhebung des Zolls beteiligt waren, geht aus mehreren Urkunden hervor[1]).

Der Eicheimer endlich wurde im Jahr 1288 vom König Rudolf für 20 Mark Silber an Amman Otto verpfändet[2]).

Die wachsende Selbständigkeit der Stadt, deren Ausbildung zu einer politischen Individualität sich äußerlich darin zeigt, daß sie seit 1244[3]) ein eigenes Siegel führt mit der Umschrift sigillum civium in Ulma, geht besonders deutlich auch daraus hervor, wie sie sich zu ihrem Vogt, dem Grafen Albert von Dillingen, stellte. In den Händen der Dillingenschen Familie lag die Vogtei seit langer Zeit[4]) als erbliches Lehen[5]). Es war Gefahr vorhanden, daß der Vogt den Amtscharakter seiner Stellung abstreifend sich landesherrliche Rechte über die Stadt anmaßte. Eine besonders günstige Gelegenheit für ein solches Vorgehen war nach dem Tode Konrads IV. und bei den folgenden zwiespältigen Königswahlen gekommen. Daß die Stadt Ulm gerade in diesem Augenblick durch einen Vertrag mit ihrem Vogt ihre bis dahin errungenen Rechte zu wahren vermochte, zeigt doch schon eine recht beträchtliche Erstarkung.

Nach dem Tod des Grafen Hartmann von Dillingen war dann die Vogtei im Jahr 1259 von Herzog Konrad von Schwaben[6]) dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, einem Verwandten der Dillinger, verliehen worden[7]).

Nach dem Interregnum ging König Rudolfs Bestreben dahin, Ulm dem Reiche wieder zurückzugewinnen. Er erreichte sein Ziel aber erst nach schweren Kämpfen mit den Grafen von Wirtemberg und andern schwäbischen Herren[8]). Durch Errichtung der Landvogtei von Oberschwaben war Ulm wieder ganz dem Reiche zurückgegeben.

1) U. U.B. I p. 95, 1255; n. 214, 1299; n. 218, 1299.

2) U. U.B. I n. 163.

3) U. U.B. I n. 56.

4) Jus advocatiae et honorem que comites Dilingenses ab antiquis in nostra habuerunt civitate, U. U.B. I n. 73, 1255.

5) Advocatiam in Ulma et iudicium in piersse, que nobis a comite Harthmanno de Dilingen . . . vacare ceperunt, contulimus . . ., U. U.B. I n. 87, 1259; Nieſe p. 202.

6) Ob er dies in seiner Eigenschaft als Herzog von Schwaben oder als der legitime und natürliche Thronerbe tat, sei dahingestellt, Nieſe p. 30 f. und Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 573.

7) U. U.B. I n. 87.

8) Jäger p. 138 ff.; Rübling im Ulmer Sonntagsblatt (Beilage zur Ulmer Schnellpost) 1898 n. 21, n. 17.

Die Ausbildung der Verfassung Ulms zu immer größerer Selbständigkeit machte von nun ab rasche Fortschritte. 1274 schon hatte Rudolf Ulm mit dem Eßlinger Stadtrecht bewidmet[1]). Im selben Jahr bestätigte er den Ulmern die Freiheiten der Stadt[2]). Bald war die Verfassung Ulms vorbildlich für andere Städte. Häufig sehen wir Ulm Rechtsmitteilungen geben an solche Städte, die mit Ulmer Recht bewidmet wurden[3]), wie Memmingen[4]), Ravensburg[5]), Meersburg[6]), Saulgau[7]), Dinkelsbühl[8]), Biberach[9]).

Indem sich Ulm 1313 auf die Seite der Herzöge Friedrich und Leopold von Österreich stellte, konnte es aufs neue große Vorteile für seine Selbständigkeit erringen. Die Herzöge versprachen der Stadt, daß sie sie bei ihren Rechten belassen wollen, daß ihr die erworbenen Ämter verbleiben und weder Amman noch Vogt ohne die Mitwirkung des Rats bestellt werden sollen. Die Höhe der Steuer solle im Belieben der Stadt stehen[10]).

Damit hatte sich Ulm fast die völlige Stadtfreiheit errungen; der Einfluß des Königs war bedeutend beschränkt: Ulm war eine Stadt des Reiches geworden[11]). Welchen Gewinn die wirtschaftliche, insbesondere auch die territoriale Entwicklung der Stadt aus dieser politischen Machtstellung zog, wird die Betrachtung des XIV. Jahrhunderts zeigen.

1) U. U.B. I n. 120.
2) U. U.B. I n. 121.
3) Mollwo, Rotes Buch, p. 14 f.
4) B. R. I. von 1246—1313, n. 323, 1296.
5) U. U.B. I n. 194, 1296.
6) B. R. I. von 1246—1313 n. 211, 1299.
7) B. R. I. von 1246—1313 n. 263, 1300.
8) B. R. I. von 1246—1313 n. 515, 1305.
9) U. U.B. I n. 253, 1312.
10) U. U.B. I n. 263, 1313.
11) Civitas nostra et imperii, U. U.B. I n. 195, 1296; 1308 tritt Ulm wie ein selbständiger Reichsstand auf, indem es mit Augsburg ein Bündnis schließt, U. U.B. I n. 240.

Das XIV. Jahrhundert.

Der Beginn des XIV. Jahrhunderts bedeutet in mancher Beziehung einen Einschnitt in der Bewegung der Expansion der Stadt Ulm und ihrer Bürger über den engen Umkreis ihrer Mauern hinaus; nicht so allerdings, daß nun ganz neue Kräfte in diese Entwicklung eingegriffen hätten. Im Gegenteil, die Ansätze der territorialen Ausdehnung, wie wir sie im XIII. Jahrhundert kennen gelernt haben, entwickeln sich im XIV. Jahrhundert gleichmäßig weiter und kommen nun zur vollsten Entfaltung. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die aus der volkswirtschaftlichen Umwälzung des XIII. Jahrhunderts natürlich erwachsene, ursprünglich rein wirtschaftliche Expansionsbewegung nun in eine bewußte territoriale Politik der Stadt und ihrer Bürger übergeht, die nicht mehr bloß wirtschaftliche Zwecke verfolgt, sondern entsprechend der bereits errungenen politischen Selbständigkeit auch der Stärkung und Ausdehnung des politischen Machtbereichs der Stadt dienstbar gemacht wird. Ein anderer Fortschritt ist der, daß nun weitere Kreise der Bürgerschaft und die Stadt selbst teilnehmen an der territorialen Ausdehnung, die nicht bloß auf die nächste Umgebung der Stadt, sondern auch weit darüber hinaus auf ferne Gebiete sich erstreckt. Überhaupt nimmt im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahrhundert die ganze Bewegung an Umfang und Intensität in ganz ungeahnter Weise zu.

Privatrechtlicher Teil.

Die gegen Westen und Südwesten sich ausdehnenden Felder, hauptsächlich die Westerlinger Fluren, waren bereits zum größten Teil in den Besitz der Ulmer Geschlechter übergegangen, während der zu diesen Ländereien gehörige Stadelhof und der im Stadelhof gelegene Meierhof, letzterer sogar mit seinen Feldern, noch in unmittelbarem Besitz des Königs sich befand.

Verfolgen wir zunächst die weiteren Schicksale dieser beiden Höfe. Sie hatten infolge des Verlusts der Westerlinger Fluren ihren ursprünglichen Zweck so gut wie ganz eingebüßt. Im Jahre 1334 wurden sie

denn von Kaiser Ludwig an den Ulmer Vogt[1]), den Grafen Bertold zu Graisbach und Marstetten, versetzt[2]).

Von nun an sind Stadel- und Meierhof auseinander zu halten. Ersterer kam in den Pfandbesitz Friedrichs von Rietheim, von dem ihn Graf Ulrich von Helfenstein erwarb. 1356 erfolgte die Bestätigung durch Kaiser Karl IV.[3]).

Der wegen des zugehörigen, noch nicht abhanden gekommenen Grund und Bodens wichtigere Meierhof aber ging im Lauf der Zeit durch mancherlei Hände. Zunächst trat der Ulmer Geschlechter Peter Strölin in irgend einer Weise mit dem Hof in Beziehung, denn 1348 bestätigte König Karl IV. dem Grafen Bertold die Satzung, die dieser mit Strölin „an dem Stadelhof, den Konrad der Schwarz baut“[4]), getan hat[5]). Dann kam der Meierhof 1354 als Reichslehen in den Besitz des Ulmer Bürgers Leuprand Arlapus[6]), und im Jahr 1359 belehnte Kaiser Karl IV. die Kinder der Brüder Hans Leuprand und Konrad Arlapus von Ulm und die des Heinrich Meyer, eines Nördlinger Bürgers, mit dem Meierhof im Stadelhof und bestellte ihnen während der Zeit ihrer Minderjährigkeit den Konrad Huntfuß von Ulm als Träger[7]). Schließlich kam der genannte Heinrich der Meyer, ein Schwäher des Leuprand Arlapus, in den Besitz des im Stadelhof gelegenen Meierhofs, und er verkaufte den Hof wieder 1361 an den Grafen Ulrich von Helfenstein den Älteren[8]). Dieser Besitzwechsel des „Erblehens an dem Stadelhofe“ wurde von Kaiser Karl IV. bestätigt[9]).

Nun war also der Stadelhof und der Meierhof im Besitz des Hauses Helfenstein. Ersterer aber verlor seine Bedeutung immer mehr: er löste sich räumlich auf und wurde überbaut[10]), und was den Meierhof betrifft, so sah sich die verwitwete Gräfin Maria von Helfenstein, Herzogin von

---

1) U. U.B. II n. 130, 1334.
2) U. U.B. II n. 132.
3) U. U.B. II n. 481.
4) Stadelhof und Meierhof sind bisweilen gleichbedeutend gebraucht; Kölle, Entstehung, p. 527 mit Anm. 7, 528 f.; Kornbeck, Das Landgericht im Stadelhof, p. 27.
5) U. U.B. II n. 307.
6) U. U.B. II n. 436.
7) U. U.B. II n. 548.
8) U. U.B. II n. 593.
9) U. U.B. II n. 584, 1361.
10) Kölle, Entstehung, p. 529; Dieterich p. 178 Anm.; Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 31: Jakob und Hans von Halle verkaufen 1386 ihr Haus auf dem Stadelhof an die Stadt; U. U.B. II n. 565, 1360: Elsbeth Rösin, Bürgerin zu Ulm, besitzt ein Haus in dem Stadelhof an dem Meierhof.

Bosnien, bei der gewaltigen Verschuldung ihres Hauses genötigt, den Hof zu versetzen. Schließlich kam er 1403 als Pfandbesitz an den Ulmer Bürgermeister Heinrich Besserer; von da ab blieb der Meierhof endgültig im Besitz der Stadt bezw. der Ulmer Bürger[1]).

Den Besitzstand der Altbürger in den angrenzenden Westerlinger Fluren haben wir schon kennen gelernt. Die Zeit der Besitzergreifung war allerdings nur in den seltensten Fällen festzustellen. Doch ist die Annahme berechtigt, daß die Altbürger schon im Lauf des XIII. Jahrhunderts den weitaus überwiegenden Teil ihres Grundbesitzes in der Westerlinger Gegend in ihre Hände bekamen, wenn auch andererseits manches der obengenannten Güterstücke erst im XIV. Jahrhundert erworben sein wird. Einige nachweisbar erst im XIV. Jahrhundert gemachten Erwerbungen der Altbürger mögen hier noch Platz finden.

So entnehmen wir einer Urkunde von 1350[2]), daß ein Konzelmann[3]) zwei Jauchert Ackers im Söfl. Zehnten bei der Marksul besessen hatte. Walter der Schwarz besitzt als Leibgeding der Reich. ein Gut hinter dem Judenkirchhof bei der Blau bis an Söfl. Ösch und dazu ein Gut zur rechten Hand, wenn man hinausgeht gen Söfl. bei der Blau bis an Söfl. Ösch[4]). Desgleichen k. 1374[5]) Johann Kraft von dem Kl. als Leibgeding den Zehnten, der geht aus einem Gut zwischen dem Söfl.- u. Hoferweg, und der auch geht bis an den Söfl. Zehnten u. an den Weg stößt, wenn man von des Kl. Weg in die Wengen geht[6]). Mangolt von Prandis, Abt von Reichenau, belehnt 1384 die Brüder Hans, Ulrich und Peter Strölin, Söhne des Peter Strölin sel., B. z. U., u. a. auch mit Äckern und Gärten, die sie zu Ulm im Boden haben[7]).

Fanden wir bisher ausschließlich die vornehmsten Bürger als Grundbesitzer, so sehen wir im XIV. Jahrhundert auch andere Bürgerklassen in der näheren und ferneren Umgebung der Stadt begütert.

Auch auf Westerlinger Gebiet und in dessen Nähe sind uns solche Grundbesitzerwerbungen, Liegenschaften u. Ä. in den verschiedensten Besitzverhältnissen in großer Zahl überliefert. Im Jahr 1333 verk. der U. B. Ulrich der Obser genannt 3 Jauchert Ackers im Söfl. Felde an das Kl.

1) Dieterich p. 178 Anm.; Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 84 ff.; Jäger p. 259 f.
2) U. U.B. II n. 351.
3) Ulrich K. war Bürgermeister, Rudolf K. Amman, U. U.B. II n. 62, 1328; der Name K. wird zuerst 1299 genannt, U. U.B. I n. 218.
4) U. U.B. II n. 397, 1353.
5) U. U.B. II n. 944.
6) Der heutige Blumenschein, Ob. II p. 340.
7) U. U.B. III Bl. 1058.

Söfl.[1]). Agnes, Witwe des Konrad Wertunger, B. z. U., vermacht 1349 Zinse aus einem Garten vor dem Glöcklertor zu linken Hand[2]).

Ferner lesen wir von einer großen Zahl von Zehnten und Gütern, die U. B. von Reich. als Leibgedinge, d. h. auf Lebenszeit, erhielten. Aus dem Umstand, daß die Bestimmungen betreffs des Rückfalls der Leibgedinge ans Kl. so sorgfältig festgelegt oder mitunter gar erneuert wurden[3]), mag man schließen, daß seitens der Bürger hie und da der Versuch gemacht wurde, solche Güter dem Kl. zu entfremden. Dieser Fall konnte bei Gelegenheit leicht da eintreten, wo seitens des Kl. über einzelne Leibgedinge beim Tod der Inhaber stets aufs neue[4]), zum Teil sogar schon im voraus für den Fall des Ablebens des augenblicklichen Inhabers[5]) verfügt wurde. Im Jahr 1344 erhält der Bürger Ulrich Linder von Reich. die lebenslängliche Nutznießung einer Reihe von Äckern; genannt sind u. a. der Anwander auf Söflinger Brunnen, 2 Jauchert, die darauf stoßen, und 2 Jauchert am Hochgesträß in dem Ösch gen Grimmelfingen[6]). Der Tucherzunftmeister Hans Fining und seine Frau Mechtild haben von Reich. als Leibgedinge gek. ein Stück entlang der Galgensteige bis an den Wasserfall und ein Stück rechter Hand bis an den Zehnten zu den Dorsülen[7]). Sie beurkunden 1353, daß diese Stücke nach ihrem Tod an das Gotteshaus zurückfallen und daß ihre Erben keinen Anspruch daran haben sollen[8]). Der U. B. Bentz der Nördlinger besitzt zahlreiche Leibgedinge von Reich.: den Zehnten aus einem Stück, das einerseits sich bis an den Grimmelfinger Weg zieht, andererseits bis an den Söfl. Weg, ferner den Zehnten aus einem Stück am St. Michaelsberg, den Zehnten zu den Dorsülen, den Zehnten zum obern Riedflecken und 3 Tagwerk Mannahds, die man nennt die Wechselmahd zu den Leolen (?)[9]). Der Bürger Utz Braun urkundet 1353 über ein Leibgeding, das er von Reich. gek. hat, bestehend aus einem Zehnten aus einem Stück,

---

1) U. U.B. II n. 115.

2) U. U.B. II n. 333.

3) U. U.B. II n. 397, 1353; n. 398, 399, 400 ff., 1353.

4) Vergl. z. B. bezüglich Brunmans U. U.B. II n. 340 p. 340, 1349 mit n. 726, 1366 und n. 731, 1366; bezüglich Spänlins n. 400, 1353 mit n. 726, 1366; n. 404, 1353 mit n. 944, 1374; betreffs der Pfaffenwiese n. 406, 1353 mit n. 835, 1370 und n. 946, 1374.

5) U. U.B. II n. 848, 1370, und n. 946, 1374. Zugleich zeigt die Urkunde, wie ein ursprüngliches Reichenauisches Leibgeding in ein ewiges Zinslehen übergeht.

6) U. U.B. II n. 265.

7) Buck, Flurnamenbuch, p. 60: = Eschzaun, Eschtor.

8) U. U.B. II n. 398.

9) U. U.B. II n. 399, 1353.

wo man vom Milchbrunnen nach dem Hochgesträß und dem Söfl. Zehnten geht, und dann wieder bis an die Königswiese und an den Rain, der ober der Söfl. Braite liegt[1]). Heinz Brunman besitzt den Zehnten auf dem Stück hinter dem Ziegelstadel bis an den Galgen und wieder bei der Donau bis an die Zäun als Leibgeding von Reich.[2]), der Bürger Konrad Pfantzelt in gleicher Weise den Zehnten aus einem Stück zwischen dem Söfl. Weg bis an den Söfl. Zehnten und wieder bis an den Weg gegen die Wengen bis herauf gegen St. Michael an des Hofers Weg[3]). Konrad Küchlers Witwe Wille, B. z. U., besitzt einen Hof zu Ulm vor dem Glöcklertor[4]). Im Jahr 1357 verk. Abt und Konvent zu Reich. an Bentz den Siechmeister, B. z. U., den Zehnten von einem Feldstück vor dem Neuen Tor gegen Söfl. als Leibgeding[5]). 1388 endlich k. Ulrich Staunmler für sich und seine Kinder Jos und Barbara auf Lebenszeiten von Reich. den Zehnten von Ulm vor dem Glöcklertor[6]).

Zeitlich weiterschreitend stoßen wir auf ähnliche Verk. des Deutschen Hauses. Wegen großer Notdurft verk. die Deutschherren im Jahr 1357 an ihren Baumeister Fritz Beheim, B. z. U., einen Acker gegen den Riedflecken in des Spitals Gebraitun für 15 Pfund Hlr.[7]). Am selben Tag k. der U. B. Utz Kalteisen von den Deutschherren $1\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers in der Wanne zwischen den Äckern des Spitals und des Fuchs und einen Jauchert Ackers gegen das Hochgesträß zwischen des Dieln und des Ehingers Äckern für 56 Pfund Hlr.[8]). Ebenso besitzt der Bürger Albrecht der Nördlinger 3 Jauchert Äcker im Söfl. Zehnten bei der Zehntsäule, die zuvor den Deutschherren gehörten. Im Jahr 1365 verk. er sein Besitztum um 65 Pfund Hlr. an das Kl. Söfl.[9]). In einer Urkunde des Jahres 1357[10]) ist weiter noch die Rede von einer großen Zahl von Ackerverk., die das Deutsche Haus zum Zweck der Schuldentilgung vornahm. Die einzelnen Güterstücke sind jedoch nicht aufgezählt, sondern nur die Verkaufspreise genannt.

Weiter vermacht Ulrich Kalteisen dem Spital 3 Jauchert Äcker auf

---

1) U. U. B. II n. 402.
2) U. U. B. II n. 403, 1353.
3) U. U. B. II n. 404, 1353.
4) U. U. B. II n. 409, 1353.
5) U. U. B. II n. 498.
6) Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 17.
7) U. U. B. II n. 491.
8) U. U. B. II n. 492, 1357; n. 504 Anm.
9) U. U. B. II n. 675, 676.
10) U. U. B. II n. 504.

dem Hochgesträß, die obengenannten[1]) von den Deutschherren gek. 2½ Jauchert Äcker, ferner 3 Ländchen Äcker beim Judenkirchhof und ½ Jauchert Ackers bei dem Kessel[2]). Die Güter beim Judenkirchhof und im Kessel kommen 1365 als Leibgeding des Spitals wieder an einen U. B., Heinrich den Tischinger, den Weinschenk[3]). Johann Stainer, Ledergerber und B. z. U., besitzt neben des Ledergerbers Amman Garten einen Garten auf den Wengen, von dem er den Minderen Brüdern jährlich 14 Hlr. zu geben schuldig ist[4]). Jose, der Bürgermeister, verk. 1361 seinen Acker bei Ulm auf dem Hochgesträß an das Kl. Söfl.[5]). Die Bürger Konrad der Räße der Ziegler und Meister Walter der Zimmermann haben vor dem Neuen Tor einen Garten als Zinslehen des Spitals inne[6]). Heinrich Riethain, B. z. U., verk. 1362 an seine beiden Söhne unter anderen Liegenschaften einen Acker oberhalb des Milchbrunnens am Hochgesträße[7]). Der U. B. Albrecht der Nördlinger besitzt 3 Jauchert vor den Anwanden[8]) und 1 Jauchert an der Blau[9]). Heinrich der Tischinger, der Weinschenk, B. z. U., verfügt 1365 über einen Acker bei der Hauptstatt[10]) und über einen weiteren zinspflichtigen Acker am Grimmelfinger Weg[11]). Heinrich der Vetter, der Ledergerber, B. z. U., macht mit Graf Ulrich von Helfenstein einen Ackertausch: ersterer gibt dem Grafen seinen Acker zu Ulm in dem Ösch am Hoferweg, wofür er vom Grafen den bisher zum Meierhof gehörigen Acker im Söfl. Ösch erhält. Beide Äcker sind nicht ganz 2 Jauchert groß[12]). Der Bürger Bertold der Nördlinger erhält 1366 vom Spital einen Acker vor dem Glöcklertor bei der Hauptstatt und zwei weitere in dieser Gegend zur Nutznießung auf Lebzeiten, wofür nach seinem Tod einige Güter, die auf den Grimmelfinger Weg stoßen, dem Spital als eigen zufallen sollen[13]). Im selben Jahr verk. der Bürger Claus der Tübler an den Bürger Heinrich den Gienger seine Gärten zu Ulm vor dem Glöcklertor zwischen

1) U. U. B. II n. 492, 1357; n. 504 Anm.
2) U. U. B. II n. 529, 1358.
3) U. U. B. II n. 683.
4) U. U. B. II n. 568, 1360.
5) U. U. B. II n. 592.
6) U. U. B. II n. 607, 608, 1361.
7) U. U. B. II n. 629.
8) Vergl. U. U. B. II n. 399 Anm. a.
9) U. U. B. II n. 676, 1365.
10) U. U. B. II n. 713, 1366: vor dem Glöcklertor bei der Hauptstatt.
11) U. U. B. II n. 683.
12) U. U. B. II n. 702, 1365.
13) U. U. B. II n. 713.

der Blau um 29 Pfund Hlr. [1]) Ebenso verk. der Bürger Heinrich Stainer an die Siechen zu St. Katharina in Ulm 2 Jauchert Ackers im Boden an des Spitals Gebraiten um 105 Pfund gute Heller [2]). Konrad der Tüffer besitzt Gärten hinter dem Judenkirchhof, die einerseits auf die Wengenäcker, andererseits auf die Blau stoßen [3]). Im Jahr 1369 stiftet Adelheid Glöggler, Frau des Rüdiger Büchler, B. z. U., eine Jahrzeit aus ihrem Garten vor dem Glöcklertor [4]). Der Ledergerber Konrad Öhain erhält vom Spital auf Lebzeiten 2 Jauchert Ackers, die auf die Landstraße gegen den Milchbrunnen stoßen, 2, die daneben auf die Laingrub stoßen, und weitere 2 Jauchert, der Rübacker genannt, wofür das Spital nach Öhains Tod 3 Jauchert Ackers an des Spitals Gebraitun erhalten soll [5]). Der Bürger Konrad Molle verk. 1371 an das Spital einen Zins aus einem Garten, der vor dem Neuen Tor liegt [6]). Fritz der Beheim bekommt vom Spital auf Lebzeiten ein Äckerlein im Boden und ein anderes in dem Ösch hinter den Ziegelstädeln, wofür nach seinem Tod das Äckerlein in der Gebraitun, der Kessel genannt, und das Äckerlein am Söfl. Weg an das Spital übergehen sollen [7]). Im Jahr 1372 verk. die U. B. Anna Sesler an Bentz Nördlinger 1/2 Jauchert Ackers beim Söfl. Kreuz [8]). Heinz der Burger von Taugendorff und seine Kinder Hans und Grete, B. z. U., verk. 1377 1 1/2 Jauchert Ackers im Söfl. Zehnten an das Kl. zu Söfl. [9]). Konrad der Sticher, B. z. U., verk. 1380 an das Kl. Söfl. einen Jauchert Ackers, der bei Söfl. bei dem Runse an Walter Ötinen Acker grenzend liegt [10]). Hans Brüstner, B. z. U., f. 1387 von Ritter Berth. vom Stein von Klingenstein und Burkh. vom Stein, des Halbritters sel. Sohn von Klingenstein, deren Wiesmahd bei Ulm am Söfl. Herdweg, das auf 8 Tagwerk ist, um 160 Pfund Würzburger Pfennig [11]). Heinrich Kalteisen, B. z. U., verk. 1394 an Kl. Söfl. seinen Acker, nicht ganz ein Jauchert, zwischen Ulm und Söflingen bei dem steinernen Kreuz gelegen und auf den Weg stoßend, sowie

1) U. U.B. II n. 721.
2) U. U.B. II n. 738, 1366.
3) U. U.B. II n. 769, 1367.
4) U. U.B. II n. 808.
5) U. U.B. II n. 811, 1369.
6) U. U.B. II n. 856.
7) U. U.B. II n. 874, 1371.
8) U. U.B. II n. 888.
9) U. U.B. II n. 1058.
10) U. U.B. III Bl. 967.
11) U. U.B. III Bl. 1158.

einen weiteren Acker zu Ulm vor dem Neuen Tor gen Hofen hinauf gelegen[1]).

Was das Schicksal des Schweighofs und der angrenzenden Gebiete betrifft, so standen uns hierüber mit Bezug auf das XIII. Jahrhundert keine direkten Nachrichten zur Verfügung. Mit einiger Sicherheit konnten wir jedoch erschließen, daß dieser Viehhof das XIII. Jahrhundert überdauert hat.

Um so reichlicher fließen nun im XIV. Jahrhundert die Quellen über den Schweighof, so daß wir nun einen klaren Einblick in den weiteren Verlauf der Entwicklung dieses Hofes gewinnen. Er teilte das Geschick des andern Hofguts und ging vom königlichen Eigentum größtenteils in den Besitz von U. B. über. Stellen wir zunächst wieder die urkundlichen Belege zusammen.

Als eine gesonderte Gruppe können wir die Besitzungen der Ulmer Geschlechter zusammenfassen. Zunächst hören wir aus dem Jahr 1335, daß Heinrich von Halle, der alte Amman von Ulm, einigen geistlichen Anstalten Zinse aus der Marchthälerin Gesäß zu Schw. und aus einem Wiesmahd daselbst vermacht[2]). Heinrich Schwarz besitzt gemeinschaftlich mit den Siechen zu St. Katharina eine Wiese hinter der Grabenwiese[3]); um 20 Pfund Heller verk. er seinen Anteil 1346 an die Mitteilhaber[4]). Johann der Schwarz verk. einen Zins aus einem Haus zu Schw.[5]). Weiter sind die Rot in und bei Schw. begütert. In einer Urkunde von 1358 sind Äcker des Johann und Otto Rot in der Schw. Umgegend erwähnt[6]). Ersterer besitzt außerdem Häuser, Hofraiten und einen Garten zu Schw.[7]), ferner 2 Tagwerk Wiesmahd bei der Grabenwiese[8]). Hartmann der Geßler verk. 1361 an das Kloster Söfl. eine Reihe von Erzinsen aus 6 Häusern zu Schw. und einer Wiese daselbst[9]). Peter und Hartmann Ehinger k. im Jahr 1366 von Reich. die lebenslängliche Nutznießung des Zehnten hinter Schw., einer Wiese im Ried, Fronwiese genannt, ferner der Zehnten hinter Schw. von des Heiligen Kreuzes Äckern und von den Äckern bei dem Herdweg[10]). Alles dieses war schon früher

1) U. U.B. III Bl. 1354.
2) U. U.B. II n. 135.
3) Zur Lage vergl. U. U.B. II p. 340, und Kölle, Entstehung, p. 531 Anm. 2.
4) U. U.B. II n. 286.
5) U. U.B. II n. 1032, 1377.
6) U. U.B. II n. 522.
7) U. U.B. II n. 530, 1358; n. 533, 1358.
8) Vergl. U. U.B. II n. 534, 1358 mit n. 796, 1368.
9) U. U.B. II n. 595.
10) U. U.B. II n. 726; zur Lage des Herdwegs vergl. U. U.B. I n. 207 zw. 1292 und 1298: pratum dictum diu Hertewiese prope pratum dictum diu Begrabenwiese situm; und U. U.B. II n. 340 p. 340.

von Reich. als Leibgeding an die Bürger Heinrich Spänlin und Heinz Brunman ausgetan gewesen[1]). Hans Ehinger, Sohn des Walter Ehinger selig, stiftet 1370 eine Jahrzeit durch Verschreibung von Zinsen aus mehreren Häusern, Hofraiten und Gärten zu Schw.[2]). Schließlich ist noch die Familie der Kraft bei Schw. begütert. Otto Kraft vergibt Errenzinse aus einem Acker zu Schw. an der Viehweide[3]) und die Bürgerin Elsbeth Kräftin stiftet Zinse aus 2 Jauchert Ackers enhalb der Viehweide[4]).

Größer noch ist die Zahl der nicht den Geschlechtern angehörigen ulmischen Bürger, die Grundbesitz in und bei Schw. haben. Der Bürger Heinrich Hütelman vermacht 1323 dem Spital Zinse aus einem Baumgarten und einem Haus zu Schw.[5]). Der U. B. Heinrich der Bikkel von Schw. besitzt 2 Tagwerk Wiesmahd, die auf des Hasen Wiesmahd stoßen; das eine ist Leibgeding des Ulmer Spitals, das andere gehört ihm zu eigen[6]). Daß diese Güter bei Schw. lagen, kann man einer Urkunde von 1362 entnehmen, wonach Katharina die Häsin, Heinrichs des Hasen Witwe, B. z. U., an das Spital einen Zins aus einem Haus und Garten zu Schw. verk.[7]). Ebenso lag das Gärtchen bei dem Sewe, das die Witwe Heinrich Bikkels 1351 dem Spital zu Ulm vermacht[8]), vermutlich in oder bei Schw. 1360 tut sie desgleichen mit 2 Tagwerk zinspflichtiger Wiesen in dem Albrach[9]) an des Sporers Mahd[10]). Ulrich Linder erhält 1344 von Reich. die lebenslängliche Nutznießung einer Reihe von Äckern, darunter von 2 Jauchert in dem Albrach[11]). Aus einer Urkunde von 1358 erfahren wir, daß der genannte Sporer, nämlich Heinrich der Sporer, einen Baumgarten in dem Albrach besitzt[12]); 1361 vermacht Heinrich der alt Sporer u. a. einen Zins aus einem Haus mit Hofraite und Garten zu Schw.[13]). Walter der Koch von Schw. (ob B. v. U.?)

1) U. U. B. II n. 400, 1353, und n. 340, 1349.
2) U. U. B. II n. 839.
3) U. U. B. II n. 766, 1367.
4) U. U. B. II n. 954, 1374.
5) U. U. B. II n. 39.
6) U. U. B. II n. 238, 1343.
7) U. U. B. II n. 622.
8) U. U. B. II n. 366.
9) Zwischen Iller und Donau, U. U. B. II n. 723 Anm.; Kölle, Entstehung, p. 524 mit Anm. 6.
10) U. U. B. II n. 566.
11) U. U. B. II n. 265.
12) U. U. B. II n. 518.
13) U. U. B. II n. 604.

besitzt 8 Tagwerk Wiesmahds gelegen am Hagen (?)[1]). Agnes, die Witwe des Konrad Wertunger, B. z. U., stiftet 1349 den Predigern einen Afterzins aus einem Haus zu Schw.[2]). Von Reich. k. die Bürger Heinrich Spänlin und Heinz Brunman von Pfuhl verschiedene Leibgedinge in der Schw. Umgegend[3]), die nach ihrem Tod als solche auf die Ehinger übergehen[4]). Unter denselben Bedingungen k. Utz Schlecht von Schw. einen Zehnten zu Schw., einen weiteren von 3 Jaucherten an der Viehweide, die Meister Ulrich dem Süter von Schw. gehören, und 3 Tagwerk Mahds in dem niederen Ried[3]). Der alt Heinrich von Giengen, B. z. U., vergibt Zinse aus Häusern und Gärten zu Schw.[5]). Der Bürger Friedrich Krapfe verk. 1365 an das Spital 2 Jauchert Ackers hinter Schw.[6]). Hans Kruck von Schw., B. z. U., verk. 1366 einen Zins aus seinem zu Schw. gelegenen Gesäß[7]). Ulrich Gantner verk. 1367 an das Spital 2 Tagwerk Wiesmahd in dem Albrach und einen Zins aus einem Haus, einem Garten und einer Hofraite zu Schw.[8]). Heinrich der Steinheimer vermacht 1368 den Klosterfrauen zu Söfl. sein Haus mit Hofraite u. Garten zu Schw. und mit allem zugehörigen Gut und erhält es als Leibgeding wieder zurück[9]). Ulrich Berthman und sein Stiefsohn Konrad Bruggner verk. einen Zins aus einem von Konrads Vater herrührenden Haus und Garten zu Schw.[10]). Die Söhne des Hans Tischinger sel., Konrad und Hans, B. z. U., erklären 1389 ihre Zustimmung zu dem von ihrer Mutter Gute vorgenommenen Verk. des elterlichen Baumgartens zu Schw. an der alten Donau an den Stadtschreiber Heinrich Nithart zu Ulm[11]). Der Mergler Konrad Vetter, B. z. U., wird 1390 von Kath. Fuchs, B. z. U., mit einem Garten zu Schw. „bei dem Seuwe" belehnt[12]). Pfaff Peter Fuchs und seine Mutter Kath. Fuchs, B. z. U., verk. 1390 an Engla die Zwirlerin Witwe, B. z. U., einen jährlichen Afterzins aus einem Garten zu Schw. „auf dem Sewe"[13]). Letztere ver-

1) U. U.B. II n. 259, 1344.
2) U. U.B. II n. 333, und n. 400, 1353.
3) U. U.B. II n. 340, 1349.
4) S. oben p. 43 f.
5) U. U.B. II n. 666, 1364.
6) U. U.B. II n. 694.
7) U. U.B. II n. 704.
8) U. U.B. II n. 751.
9) U. U.B. II n. 786.
10) U. U.B. II n. 800, 1369.
11) U. U.B. III Bl. 1224.
12) U. U.B. III Bl. 1239 b.
13) U. U.B. III Bl. 1245.

macht bald darauf dem Spital einen Zins aus ihrem Garten zu Schw. zu einer Jahreszeit [1]). Konrad der Phuhler der Schuster, B. z. U., hat von den Fundenkindern einen Garten zu Schw. zu Lehen [2]). Schließlich erfahren wir aus dem Friedensschluß zwischen Wirtemberg u. Ulm vom 3. April 1391, daß die Stadt Ulm die Vorstadt Schw., wo die Grafen von Wirtemberg als Nachfolger derer von Dillingen ein Herbergsrecht hatten, niedergerissen habe [3]).

Auch weiter donauabwärts auf dem rechten Ufer bei Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen und Striebeln finden wir U. B. begütert.

Heinz Spänlin von Ulm k. von Reich. als Leibgeding u. a. auch 4 Jauchert im O. Felde, und Heinz Brunman von Pf. desgleichen ein Viertel des Zehnten zu O. und Äcker, die an das Ried bei O. stoßen [4]). Das Leibgeding dieses Heinz Brunman geht 1366 als solches an den Bürger Hans Stöcklin über. Es wird angegeben zu einem Viertel des Zehnten zu O. und zu 7 Tagwerk Wiesmahds in dem niederen Ried [5]). Einen weiteren Teil an dem Zehnten zu O. besitzt Konrad Zitschlech, genannt Pfau, und nach ihm sein Sohn [6]). 1391 stellt Kl. Reich. dem Hans Stöcklin, B. z. U., für den durch Brand verloren gegangenen Brief einen neuen Brief darüber aus, daß es ihm den vierten Teil des Zehnten zu O., ferner jährl. Geldabgaben aus 12 Jauchert Ackers daselbst als Leibding verk. hat [7]). Dieselben Gefälle verk. das Kl. 1399 als Leibgeding an die Kinder Sebold und Jos des Hans Mörlin, B. z. U. [8]).

Im Jahr 1344 k. der U. B. Heinrich Wißeman von Schweighofen einen Acker disent Pf. [9]). Heinz Brunman von Pf. vermacht der Frauenkirche des Kl. Reich. einen Acker, den Weglanger zu Pf. [10]). Es folgen einige Reich. Leibgedinge: so k. Engela Brunman, die Tochter des genannten Brunman, den kleinen Zehnten zu Pf. Ob weitere Empfänger solcher Leibgedinge U. B. sind, ist zweifelhaft [10]). Konrad von Weirde sel., B. z. U., hat dem Spital Zinse aus einem Gut zu Pf. vermacht [11]). Katharina, die Witwe des Hans Arlapus, B. z. U., stiftet 1364 den

1) U. U.B. III Bl. 1218 b.
2) U. U.B. III Bl. 1258, 1391.
3) Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 48.
4) U. U.B. II n. 340, 1349.
5) U. U.B. II n. 731.
6) U. U.B. II n. 770, 1367; n. 912, 1373.
7) U. U.B. III Bl. 1282.
8) U. U.B. III Bl. 1518.
9) U. U.B. II n. 253.
10) U. U.B. II n. 340, p. 340, 1349.
11) U. U.B. II n. 521, 1358.

Predigern einen Zins aus einem Wiesmahd zu Pf.[1]). Heinrich Laidolfs Witwe Elsbeth und ihr Sohn Ulrich von Pf. verleihen eine Hofraite und einen Garten zu Pf. als Zinslehen[2]). Agnes die Moserin, B. z. U., Witwe Ulrichs des alten Moser, vermacht 1367 dem Spital 23 Jauchert Ackers im Pf. Öfch.[3]). Weiter verk. Kätherin, Witwe des Hans Moser, und ihre Tochter an das Spital 10 Jauchert Ackers bei Pf.[4]). Pfaff Heinrich, Ulrich Kraft und Konrad der Löße, alle drei B. z. U., stiften 1368 u. a. einen Zins aus 4 Tagwerk Wiesmahds im Pf. Ried[5]). Ritter Berth. von Stein von Klingenstein und sein Vetter verk. 1390 an den Priester Konrad von Bernowe, B. z. U., ihr Drittel am Flachszehnten zu Pf., davon die anderen zwei Drittel zuvor schon sein sind[6]).

Der U. B. Fritz der Vainack von Burlafingen hat Güter daselbst als Lehen von Graf Wilhelm von Kirchberg dem Älteren[7]). Schließlich lesen wir, daß der Bürger Heinz Gagenhart von Reich. als Leibgeding den Zehnten zu Striebeln erwirbt[8]).

Wir kehren nun auf das linke Ufer der Donau zurück und verfolgen den ulmischen Privatgrundbesitz nördlich der Stadt und flußabwärts bis nach Böfingen und Örlingen.

Im Jahr 1344 erhält Ulrich Linder von Reich. die lebenslängliche Nutznießung einer Anzahl von Äckern, darunter ein Jauchert am Spitalberg, 2 Jauchert am Leberg[9]) bei der Steingrub und 2 Jauchert im Krugtal[10]) (= Ruhetal)[11]). An den Priester Heinrich Finning von Ulm verk. das Kl. nebst anderen das Ruhetal zu einem Leibgeding[12]), ebenso an Bentz den Nördlinger auf dessen Lebzeiten den Zehnten aus einem Gut am St. Michelsberg beim Krugtal[13]). Im Jahr 1366 verk. Reich. an Heinrich Stedel nebst anderem den Zehnten aus 4 Jauchert Acker zu Ulm, nämlich 2 Länder am St. Michelsberg, da der Stieg durchgeht, 2 Länder am St. Michelsberg an die Mühlsteig stoßend und ein Jauchert

---

1) U. U.B. II n. 663.
2) U. U.B. II n. 697, 1365.
3) U. U.B. II n. 771.
4) U. U.B. II n. 853, 1370.
5) U. U.B. II n. 782, n. 774, 1368.
6) U. U.B. III Bl. 1233.
7) U. U.B. II n. 428, 1354; n. 563.
8) U. U.B. II n. 405, 1353.
9) Zur Lage vergl. U. U.B. II n. 727, 1366.
10) U. U.B. II n. 265, 1344.
11) Ob. II p. 354.
12) U. U.B. II n. 340, 1349.
13) U. U.B. II n. 399, 1353.

unter dem Lehberg[1]). Ferner k. Johann Kraft von Reich. als Leibgeding den Zehnten zu Ulm in dem Öſch, den man nennt den Huwenbühl, der ſich auf die Straße gen St. Michelsſteig und hin bis an Örlinger Öſch und wieder herunter bis an den Spitalberg zieht, desgleichen den Zehnten am Spitalberg[2]). Den erſteren Zehnten hatte ſchon vorher Adelheid die Rüſchin als Leibgeding innegehabt[3]), den letzteren Katharina die Berghülerin. Die verwitwete Elsbeth Kräftin vermacht 1374 dem Predigerkloſter verſchiedene Zinſe, darunter einen Erzins aus einem Garten vor dem Frauentor[4]), und die Bürgerin Agnes Bentz beſitzt einen Baumgarten vor dem Frauentor[5]). Hans Durkain, B. z. U., verk. 1399 an Heinrich Nithart, Stadtſchreiber zu Ulm, einen Acker zu Ulm auf dem St. Michelsberg zu 2 Jauchert geſchätzt[6]).

Heinrich Zirgker von Ulm urkundet 1346, daß er von Reich. 2 Jauchert Ackers, Bainbrächün genannt und im Ulmer Bann im Tal gegen Örlingen gelegen, als Leibgeding erhalten habe[7]). Im Jahr 1348 leiht Reich. der Agnes Vainack, Tochter des verſtorbenen Gerwig Vainack, das Gut zu Böfingen[8]) mit der Burg, mit Acker, Wieſen, Holz, Feld, Waſſer, Waſſerfluß und allem, was dazu gehört, es ſei Mannlehen oder Zinslehen, mit Vorbehalt des Rechts, das das Kl. hat an dem Zehnten zu Bebenaich, der des alten Gerwig Vainack Leibgeding war[9]). Später finden wir den U. B. Eberhard von Stotzingen in Böf., Rudolfsweiler[10]) und Bebenaich begütert; er verk. 1357 ſeinen Beſitz an Jakob Weſpach[11]). Desgl. verk. Johann der Vainack von Böf. an Jakob Weſpach als Lehen von Reich. ſeinen Anteil und all ſein Recht an der Burg, Hofraite und den Gütern zu Böf., mit Ausnahme der Güter zu Rudolfsweiler, zu Haslach und in dem Bebenaichach, die er den Heinrich dem Langen verk. hat[12]). So finden wir den genannten Jakob Weſpach ſchließlich im Lehenbeſitz von Böf.; außerdem beſitzt er Eigengut zu Rudolfsweiler und im

1) U. U.B. II n. 727.
2) U. U.B. II n. 944, 1374.
3) U. U.B. II n. 406, 1353.
4) U. U.B. II n. 955.
5) U. U.B. II n. 997, 998, 1376.
6) U. U.B. III Bl. 1509.
7) U. U.B. II n. 289, n. 340, 1349.
8) Kölle, Entſtehung, p. 521 ff.
9) U. U.B. II n. 322.
10) Wohl ein abgegangener Ort bei Böfingen, U. U.B. II p. 594 Anm. a.
11) U. U.B. II n. 499.
12) U. U.B. II n. 538, 1358.

Bebenaichach[1]). Seine Witwe Agnes Kraft verk. dann 1365 alles an Peter Strölin um 1085 Pfd. Hlr.[1]). Den Zehnten zu Haslach und Rudolfsweiler besitzt der Priester Heinrich Finning von Ulm als Reich. Leibgeding[2]), nach ihm Heinrich Gienger von Ulm[3]). Die Bürgerin Gret Pfantzelt übergibt 1361 den Pfründnern zu St. Katharina 7½ Jauchert Äcker[4]), offenbar der Mehrzahl nach in der Böf. Gegend gelegen, wie die Gewandbezeichnungen am Böf. Weg, an Käriſſenacker[5]), im Pralant[6]) erſchließen laſſen. Auf einen Teil dieſer Äcker macht aber Ulrich Orter Anſprüche; auf Grund ſeiner Briefe werden ihm 2½ Jauchert zuerkannt[7]). Ferner verleiht Reich. dem Heinrich Spalt, deſſen Frau und deren Bruder auf ihre Lebenszeit 3 Äcker bei Ulm, die man auf 6 Jauchert ſchätzt; einer iſt gelegen in dem Braland gen Böf., die andern 2 im Örlinger Öſch[8]). Als Zinslehen erhält Konrad der Zimmermann von Reich. 1½ Jauchert Ackers im Örlinger Öſch[9]), und die Söhne des Peter Strölin, Johann, Ulrich und Peter, zu einem Leibgeding den Zehnten des Reich. Gotteshauſes zu Böf.[10]). Von der Witwe des Konrad Brunman ging der Buchacker zu Örlingen durch Kauf an den Bürger Ulrich den Rotſchuſter über, der ihn nun ſeinerſeits wieder 1365 um 38 Pfd. Hlr. an die Pfründner zu St. Katharina verk. Den Käufern zur Sicherheit verpfändet er 1½ Jauchert Ackers ob der Urtail[11]). Ulrich Fink und ſeine Tochter Anna k. zu einem Leibgeding die Abgaben, die ſie dem Kl. Reich. jährlich aus 8 Jauchert Ackers, genannt Rudolfsgebraitun, zu geben haben[12]). Hans Schrapp bekommt zu einem Leibgeding von Reich. 2½ Jauchert Ackers, wovon 2 Jauchert im Örlinger Öſch gelegen ſind und ein halber „an der Straße ſo man gat fur die urtail“[13]). 1390 wird eine Gült der Ungelter auf dem Hof zu Örlingen genannt[14]). Mangolt von Prandis, Abt von Reich., urkundet 1384, daß

1) U. U.B. II n. 682, 1365; n. 703, 1365.
2) U. U.B. II n. 340, 1349.
3) U. U.B. II n. 729, 1366.
4) U. U.B. II n. 619.
5) In Bebenaichach an Käriß Acker, U. U.B. II n. 929, 1373.
6) Im braland gen Befingen, U. U.B. II n. 627, 1362.
7) U. U.B. II n. 929, 1373.
8) U. U.B. II n. 627, 1362.
9) U. U.B. II n. 628, 1362.
10) U. U.B. II n. 728, 1366.
11) U. U.B. II n. 679. Die Urtail auch U. U.B. II n. 796, 1368 zuſammen mit dem Örlinger Öſch genannt.
12) U. U.B. II n. 752, 1367.
13) U. U.B. II n. 796, 1368.
14) Ob. II p. 352.

er die Brüder Hans, Ulrich und Peter Strölin, Söhne des Peter Strölin sel., B. z. U., mit Burg und Burgstall Böf. samt Zugehör und dem Acker, den sie gen Örlingen liegend haben, belehnt habe[1]). Claus Schmid, B. z. U., tritt 1393 an Hans Strölin, B. z. U., seinen Acker zu Böf. ab[2]). Der Weber Heinz Pur, B. z. U., wird 1397 vom Ulmer Spital mit 2 Jauchert Ackers gelegen gen Böf. in dem Braland belehnt[3]).

Haben wir bisher nur die nächste Umgebung der Stadt Ulm auf bürgerlichen Grundbesitz untersucht, so sollen nun im folgenden alle jene mehr oder weniger weit von Ulm entfernten Ortschaften genannt werden, in denen im XIV. Jahrhundert bürgerliche Familien irgendwie begütert waren.

Es folgen zunächst die Orte zwischen Donau, Blau und Schmiech. — Gehen wir auf dem linken Ufer der Donau aufwärts, so stoßen wir angrenzend an die uns schon bekannten Söflinger und Westerlinger Fluren auf die Ortschaften Harthausen und Grimmelfingen. Im Jahr 1329 gibt Heinrich von Halle seinen Teil an dem Zehnten zu H. dem Kl. Söfl. um 36 Pfd. Hlr. zu k.[4]). Der Priester Meister Heinrich von Weißenhorn, B. z. U.[5]), k. einen jährlichen Zins aus dem Hof des Klosters Wiblingen zu H. und stiftet damit eine Jahrzeit[6]). — Das Dorf G. besaß Lutz Kraft als Lehen von der Herrschaft Österreich, dem Bischof von Augsburg und dem Grafen Wilhelm von Kirchberg dem Älteren. Genannt sind eine Anzahl von Höfen, Gütern, Gärten, Hofraiten, ein Zinslehen, ein Mannlehen, Teile des großen und kleinen Zehnten und Eigenleute. 1354 verk. der derzeitige Bürgermeister Lutz Kraft alle diese seine Besitzungen zur einen Hälfte an Johann Ehinger von Mailand, zur andern an dessen Bruderssöhne Hermann und Johann Ehinger[7]). Reich., das den vierten Teil des großen Zehnten zu G. besaß, vermacht diesen 1356 der Kapelle zu G. und verleiht zugleich dem Johann Ehinger von Mailand ein bedingtes Patronatsrecht[8]).

Nach Südwesten weitergehend stoßen wir auf Ermingen und Einsingen. In der Nähe von Erm. besaßen die Brüder Konrad und Ulrich die Sefler ein Holz, das Buch genannt, als wirtembergisches Lehen[9]).

1) U. U. B. III Bl. 1058.
2) U. U. B. III Bl. 1338.
3) U. U. B. III Bl. 1446.
4) U. U. B. II n. 76.
5) U. U. B. II n. 389, 1352.
6) U. U. B. II n. 407, 408, 1353.
7) U. U. B. II n. 439; n. 448, 1355; n. 500, 1357.
8) U. U. B. II n. 474.
9) U. U. B. II n. 152, 153, 1337.

— In einem Testament des Ulmer Bürgermeisters Hans Ehinger von Mailand ist unter anderen Stiftungen für öffentliche Zwecke auch ein Gütlein zu Ein. genannt[1]). Im Jahr 1386 erwirbt das Kl. Urspring einen ulmischen Hof zu Ein.[2]). — Zu Wernau war der U. B. Konzelmann begütert gewesen[3]).

Weiter donauaufwärts liegen Erbach und Donaurieden. In ersterem Ort besitzen Hans von Halle und sein Bruder Wilhelm 2 Tagwerk Wiesmahds und den Zehnten aus 4 Tagwerk Wiesmahds[4]). Ulrich der Hövelder und seine Frau Mechtild die Ehingerin vergeben 1366 6 Tagwerk Wiesmahds, die in dem Riede zwischen E. und Dellmensingen gelegen sind und auf die Westrach stoßen[5]). Berth. der Siechmeister, B. z. U., stiftet 1380 zu einer ewigen Messe verschiedene Gefälle u. a. aus seinen Gütern zu E.[6]). Frau Kath. Höslerin, B. z. U., vermacht 1396 das Eigentum ihrer ererbten Güter zu E. zu geistlichen Zwecken, behält sich diese aber als Leibgedinge vor[7]). — Liuprand Strölin verk. 1352 sein Wiesmahd zu Rieden (= Donaurieden) bei E.[8]). Johann der Rot verk. an Utz von Giengen, B. z. U., eine Hub und den Zehnten zu Rieden (= Donaurieden?), welches beides Lehen von Reich. ist[9]). — In Ringingen, etwa in der Mitte zwischen Donaurieden und Blaubeuren, ist Heinrich Kraft begütert; er nennt sich von Dischingen (südwestlich von Donaurieden an der Donau), wo er zweifellos ebenfalls Güter besitzt[10]). — Hans Strölin, B. z. U., k. 1386 von Burkh. von Freiberg einen Hof und andere Güter zu Schmiechen (an der Schmiech)[11]).

Schließlich finden wir in Ehingen kurz vor der Einmündung der Schmiech in die Donau und nordöstlich davon in Heufelden ulmischen Privatgrundbesitz. Die Witwe des alten Alber von Ehingen, Mechtild, B. z. U., vermacht unter anderem Zinse aus einer Reihe von Häusern, Gärten, Wiesen und einer Fleischbank zu E.[12]). — Ytel Alber und seine

1) U. U. B. II n. 977, 1375.
2) Ob. II p. 455.
3) U. U. B. II n. 132, 1334.
4) U. U. B. II n. 705, 1366.
5) U. U. B. II n. 746.
6) U. U. B. III Bl. 968.
7) U. U. B. III Bl. 1429.
8) U. U. B. II n. 394.
9) U. U. B. II n. 832, 1370.
10) Wey. II p. 251. U. U. B. III Bl. 1438, 1397.
11) U. U. B. III Bl. 1141.
12) U. U. B. II n. 58, 1327.

Frau Margret haben Anteil an einem Hof zu Hövelt (wahrscheinlich = Heufelden, s. U. U.B. II p. 317, Anmerkung a)[1]).

Betrachten wir nun die Ortschaften an der Blau und nordwärts derselben, soweit in ihnen U. B. in irgend einer Form Grundbesitz haben. An der Blau liegen Herrlingen, ferner die Burgen Arnegg und Ehrenstein, die erstere auf dem rechten Ufer, die letztere weiter abwärts auf dem linken. In H. und A. haben wir zu Anfang des XIV. Jahrhunderts die Sefler begütert gefunden; wir hören von Eigenleuten und Gütern, die sie daselbst besitzen[2]). In einer Urkunde von 1337 sprechen die Brüder Konrad und Ulrich Sefler von ihrer Burg A.[3]). — Pfarrer der Kapelle zu E. war Liuprand von Halle[4]); wahrscheinlich war er dort auch begütert. Sitze der Dengeler hat von Kl. Söfl. verschiedene Güter zu E., nämlich 11 Jauchert Ackers, ein Haus, eine Hofraite u. a. als Zinslehen gek.[5]). Reich. verk. 1339 seine Zehnten zu E. mit Ausnahme des Zehnten aus dem Acker bei der Kirche an U. B.[6]). — In Seißen, westlich von Blaubeuren, k. 1391 Hans Brustner und Jos Bitterlin, B. z. U., ein Gütlein[7]). Andere dem Kl. Blaub. von den beiden abgek. Güter zu S. werden 1397 von Heinrich Kraft ausgelöst und verbleiben ihm als Leibgeding[8]). Letzterer besitzt hier auch einen Meierhof, den er 1398 verk.[9]).

Nördlich der Linie Seißen, Blaubeuren, Blau, Ehrenstein sind zu nennen die Ortschaften: Wippingen, Weidach, Böttingen, Tomerdingen, Themmenhausen, Machtolsheim, Scharenstetten, Radelstetten, Nellingen, Urspring, Ettlenschieß.

In Wippingen besaß der U. B. Bentz Steter von Schweighofen ein Gut, das er 1339 um 49 Pfd. Hlr. verk.[10]). — Konrad der Schmied von Bermaringen, B. z. U., vergibt 1369 sein Gütlein zu Weidach[11]). — Ytel Gossolt der Alte verk. 1350 seine 2 Huben, die er zu Böttingen besitzt[12]); ebenso tut Liuprand Strölin mit seinem Gütlein da-

1) U. U.B. II n. 316, 1348.
2) S. oben p. 29.
3) U. U.B. II n. 153.
4) U. U.B. II n. 20, 1319.
5) U. U.B. II n. 171, 1338.
6) Ob. II p. 450.
7) U. U.B. III Bl. 1261; Bl. 1443, 1397.
8) U. U.B. III Bl. 1438.
9) Wey. II p. 251.
10) U. U.B. II n. 182.
11) U. U.B. II n. 818.
12) U. U.B. II n. 349.

selbst[1]). Ein Holz bei B., die Schnait genannt, k. der Tucher und Burger Fritz Rentz von dem Ritter Hans von Uffenloch[2]). Heinrich der Rot von Schreckenstein, B. z. U., verk. dem Kl. Söfl. den Halbteil des zu B. gelegenen Guts, von dem die andere Hälfte zuvor schon dem Kl. gehörte[3]). — Mehrere Jauchert Äcker zu Tomerdingen vermacht 1381 auf den Fall seines Todes der U. B. Ott Eberlinder Blind von T.[4]). — In einer Urkunde von 1371[5]) ist die Rede davon, daß U. B. Güter zu Themmenhausen besitzen; als ein solcher ist 1372 genannt Hans der Grauf von Th.[6]). Hans Rot, Sohn des Hans Rot in Ulm, k. 1384 ein Gut zu Th. und überläßt es dann den Mindern Brüdern zu einer Jahrzeit[7]). — Das Dorf Machtolsheim, mit Ausnahme des Zehnten, geht 1387 durch Kauf um 1900 fl. vom Kl. Blaubeuren an Heinrich Kraft, Sohn des Kraft sel. am Kornmarkt, B. z. U., über.[8]) 1398 vermacht dieser das Dorf wieder an das Kl. auf den Tod seiner Frau Adelh.[9]). — Seinen Zehnten zu Scharenstetten verk. der Bürger Rudolf der Fetzer 1362 an das Spital[10]). Heinrich Rot von Schreckenstein, B. z. U., verk. an Ulrich Ried, Schmied von Albeck und B. z. U., eine Hub und 4 Sölden zu Sch.; Lehensherr dieser Güter ist der Graf Ulrich von Helfenstein der Alte[11]). Beringer der Bebenhauser, seine Frau, sein Bruder und dessen Frau, B. z U., verk. vorbehältlich der Rechte der Herrschaft Helfenstein ein Gut zu Sch.[12]). — Zu einer Meßstiftung vermacht Adelheid Rüsch, B. z. U., nebst anderen Gütern das Schöntal zu Radelstetten[13]). — 1323 hören wir von einem U. B. Konrad Karg von Nellingen, der daselbst Untertanen und Güter hatte[14]). Im Jahr 1400 teilen Hans von Westerstetten und Konrad Karg, B. z. U., das Dorf N. mit Zubehör, das sie vom Kl. Blaubeuren gekauft hatten[15]). —

1) U. U. B. II n. 647, 1363.
2) U. U. B. II n. 747, 1366.
3) U. U. B. II n. 862, 1371.
4) U. U. B. III Bl. 978.
5) U. U. B. II n. 881.
6) U. U. B. II n. 896.
7) U. U. B. III Bl. 1041.
8) U. U. B. III Bl. 1153, 1155.
9) U. U. B. III Bl. 1464, 1467, 1469.
10) U. U. B. II n. 641.
11) U. U. B. II n. 824, 1370.
12) U. U. B. II n. 932, 1373.
13) U. U. B. II n. 635, 1362.
14) Wey. II p. 208.
15) Memminger p. 181.

Adelheid Nießin macht 1394 mit ihres Mannes, Heinrich Krafts, Wissen eine große Güterschenkung an das Spital; darunter ist u. a. auch ein Hof zu Urspring und eine Sölde zu Ettlenschieß[1]).

Weiter sind U. B. in folgenden nördlich vom Unterlauf der Blau gelegenen Orten begütert: Lehr, Mähringen, Jungingen, Dornstadt, Beimerstetten, Breitingen, Westerstetten, Holzkirch, Sinabronn, Schechstetten, Weidenstetten. — Ulrich Wamsel und seine Frau vermachen ihrer Tochter, einer Klosterfrau zu Söfl., 3 Jauchert Ackers, die zu Lehr gelegen sind[2]). Den großen und kleinen Zehnten daselbst verk. Reich. als Leibgeding an den Priester, Herrn Nikolaus Ansang, Pfarrer zu Holzschwang u. B. z. U.[3]). Agnes Herter, Witwe des Berth. vom Stein von Klingenstein, und ihre 2 Söhne verk. 1395 ihren Hof zu L. samt einem Leibeigenen an Heinrich Kraft am Kornmarkt um 265 fl.[4]). 1398 macht dieser eine Meßstiftung daraus[5]). — Zu Mähringen besitzt Kuenin Huntfuß ein Gut, das er 1346 um 55 Pfd. Hlr. an das Kl. Söfl. verk.[6]). Das Widem und Widemgut zu M. verleiht Reich. 1366 als Leibgeding dem Bürger Heinrich Stedellin[7]). Weiter verkauft ihm das Kl. den großen und kleinen Zehnten daselbst[8]). Am 28. September 1394 k. Heinrich Kraft von den Sammlungsschwestern 3 Güter zu M. um 133 rhein. fl.; am 31. Oktober schenkt seine Frau Adelh. Kraft von Sulmetingen diese 3 Güter dem Ulmer Spital[9]). — In Jungingen haben wir schon 1293 Agnes Raggilin von Ulm begütert gefunden[10]). Als Lehen von Graf Konrad von Helfenstein gehen 2 Güter zu J., dazu 3/4 des J. Zehnten von Ott dem Rot, genannt von Hüttisheim, kaufweise an den U. B. Fritz Rentz und dessen Sohn über[11]). Ferner hat Otto Rot von Ulm 2 Huben zu J. als wirtembergisches Lehen inne[12]). Im Jahr 1378 tritt der Ritter Wolff vom Stain, der zu J. gesessen ist, auf 5 Jahre ins Ulmer Bürgerrecht ein. Zur Sicherheit verpfändet er der Stadt all sein liegendes und fahrendes

1) U. U. B. III Bl. 1382.
2) U. U. B. II n. 420, 1353.
3) U. U. B. II n. 848, 1370.
4) U. U. B. III Bl. 1395.
5) U. U. B. III Bl. 1468, 1470.
6) U. U. B. II n. 284.
7) U. U. B. II n. 706.
8) U. U. B. II n. 727.
9) U. U. B. III Bl. 1382.
10) S. oben p. 29.
11) U. U. B. II n. 1068, 1378.
12) W. Vjh. VIII p. 127.

Gut[1]). — Seine Wiese zu Westerstetten, 2 Tagwerk groß, verk. Berth. der Valwe, B. z. U., 1382 für 70 fl.[2]). — 1397 verwendet dieser u. a. mehrere Güter und eine Sölde zu Beimerstetten zu einer Meßstiftung[3]). — Aus einer Meßstiftung der U. B. Adelheid Rüsch erfahren wir, daß diese Güter zu Breitingen besitzt: eine Hub, einen Garten, 6 Jauchert Äcker[4]). — Ott der Rot, Sohn des Berth. Rot sel., B. z. U., und Hans von Halle von Nördlingen erhalten bei einem Gütertausch mit dem Deutschen Haus von diesem einen Hof zu Dornstadt und andere Güter daselbst[5]). Auch Peter Luipold, B. z. U., hat Besitzungen zu D.[6]). — Zu Holzkirch besitzt Hans der Amman von Albeck, B. z. U., einen Hof und eine Sölde als Lehen von Graf Eberhard von Werdenberg. 1367 verk. er diese Güter an den Bürger Konrad Brunwart von Göttingen[7]). Bruder Hans und Lutz Brunwart, B. z. U., verk. 1385 einen Hof und eine Sölde zu H., Lehen von Graf Heinrich von Werdenberg, an Utz von Giengen, B. z. U., um 60 fl.[8]). Am 22. Januar 1394[9]) k. Adelh. von Sulmetingen, Heinrich Krafts Frau, von Agnes Herterin, Witwe des Berth. vom Stein von Klingenstein, 2 Güter zu H., und am 31. Oktober[10]) verschenkt sie diese wieder an das Spital, wie auch nebst anderem einen Hof zu Sinabronn. Elsbeth die Wenkin, B. z. U., verk. 1391 ihr Gut zu S.[11]). — In Schechstetten erwirbt 1377 Ulrich Gossolt von Ulm ein Gut von dem Grafen von Werdenberg, weiteren Besitz eine U. B. im Jahr 1384[12]). — Am 4. Mai 1387 veräußert Hans Geßler, B. z. U., einen Hof zu Weidenstetten an Heinrich Kraft und Adelheid von Sulmetingen[13]), und diese verwenden ihn am 4. Juli zu einer Meßstiftung[14]).

Nordöstlich von Ulm in der Richtung auf Langenau sind folgende Höfe und Dörfer zu erwähnen: Haslach, Kesselbronn (2 km

1) U. U.B. II n. 1084.
2) U. U.B. III Bl. 993.
3) U. U.B. III Bl. 1454.
4) U. U.B. II n. 635, 1362.
5) U. U.B. III Bl. 1025, 1383.
6) U. U.B. III Bl. 1201 c, 1388.
7) U. U.B. II n. 805.
8) U. U.B. III Bl. 1092.
9) U. U.B. III Bl. 1351.
10) U. U.B. III Bl. 1382.
11) U. U.B. III Bl. 1275.
12) Ob. II p. 649.
13) U. U.B. III Bl. 1169 a.
14) U. U.B. III Bl. 1176.

nordöstlich von Unterhaslach), Talfingen, Unterelchingen, Göttingen, Witthau, Albeck, Hörvelsingen, Bernstadt, Osterstetten, Stuppelau (1 km von Osterstetten) und Langenau selbst.

Den Zehnten von Haslach k. der Priester Herr Heinrich Finning von Ulm als Leibgeding von Reich.[1]), nach ihm der Bürger Heinrich Gienger, zugleich mit dem Zehnten zu Kesselbronn[2]) und den umliegenden Höfen. Zwei Höfe zu H. verk. Graf Heinrich von Werdenberg 1351 an Heinrich Rot von Schreckenstein und Liuprand Strölin[3]). Der Sohn des ersteren verk. 1368 einen Hof zu H. an den derzeitigen Steuermeister von Ulm, Hans von Trüchendingen[4]). — Die Zehnten von 2 Gütern gegen Talfingen k. Heinrich der Gienger von Reich. als Leibgeding[5]). — In Unterelchingen waren die Rot begütert[6]). Ulrich Rot verk. 1329 eine Hub daselbst[7]). Desgleichen verk. der U. B. Konrad Huntfuß 1331 2 Halbhuben in U.[8]). — Der gesamte Grundbesitz des Grafen von Werdenberg zu Göttingen geht 1351 durch Kauf an Heinrich Rot von Schreckenstein und Liuprand Strölin über; genannt sind verschiedene Höfe und Huben und „das Feldlehen"[9]). Auch ein U. B. Konrad Mangolt ist dort begütert[10]). Heinrich Gienger k. von Reich. den Zehnten eines Gutes gegen G. als Leibgeding[5]). 1368 verk. Heinrich Rot der Jüngere 2 Sölden zu G. an Hans von Truchendingen[11]). 1371 k. der Ulmer Ludwig Kraft von dem Ulmer Ulrich Brunwart 2 Güter, eine Sölde, 2 Tagwerk Wiesmahds, die Fischgrub ꝛc. zu G., alles gräflich Kirchbergische Lehen[12]). Hans Strölin, gesessen auf dem Hof, und Jos Strölin, sein Bruder, B. z. U., verk. an den ehrbaren Mann Claus den Fischer von Hürwin, B. z. U., u. a. des vorgenannten Jos Strölin Hof zu G.[13]). Bald darauf werden weitere Besitzungen des Jos Strölin an eine Meßstiftung verk.[14]), und im folgenden Jahr

1) U. U. B. II n. 340, 1349.
2) U. U. B. II n. 729, 730, 1366.
3) U. U. B. II n. 364.
4) U. U. B. II n. 780, n. 927, 1373.
5) U. U. B. II n. 729, 730, 1366.
6) S. oben p. 29.
7) Wey. II p. 432.
8) Wey. II p. 197.
9) U. U. B. II n 364.
10) U. U. B. II n. 430.
11) U. U. B. II n. 780, n. 927, 1373.
12) Ob. II p. 466.
13) U. U. B. III Bl. 1074.
14) U. U. B. III Bl. 1079.

1386 veräußert Hans Strölin sein Gut zu G.[1]). 1398 verk. Utz Sander und seine 3 Söhne in G. an Martin Maler in Ulm 10 Jauchert Ackers auf dem Mätzenloch (bei G. ?) zwischen des Kl. Elchingen Acker, Handlohns genannt, und der rechten Heerstraße[2]). — Einen Hof zu Witthau mit dem Vogteirecht daselbst verk. Graf Heinrich von Werdenberg 1351 an Heinrich Rot von Schreckenstein und Liuprand Strölin[3]). Zwei weitere Höfe zu W., ferner Geld aus einem Dritten veräußert der Graf 1360 an seinen Schwager Graf Wilhelm von Kirchberg den Älteren, an Johann den Ehinger von Mailand und Ulrich Gossolt den Älteren, Bürgermeister zu Ulm[4]). Liuprand Strölin vergibt 1369 seinen eigenen Hof zu W. für eine Meßstiftung[5]). — Eine Sölde zu Albeck in der Vorstadt verpfänden der genannte Graf und sein Sohn für ein Darlehen von 600 Pfd. Hlr. 1375 an Hans Geßler den Jungen, B. z. U.[6]). — Auch zu Hörvelsingen verk. 1357 der Graf von Werdenberg einen Hof an Heinrich Rot von Schreckenstein[7]) und 1360 Geld aus einem solchen an seinen Schwager und Johann Ehinger von Mailand und Ulrich Gossolt, B. z. U.[4]). Letzterer k. 1365 von Graf Heinrich von Werdenberg u. a. Güter zu H.[8]). — Ott Rot der Junge k. 1322 von dem Ritter Siegfried von Bernstadt eine Gülte aus dessen Bauhof und Zubehör zu Bernstadt[9]). — Einige Güter zu Osterstetten verk. die Werdenberger 1369 an Ulmer Geschlechter. Lehensträger zweier Höfe, die der Grafschaft Heiligenberg-Werdenberg gehörten, waren 1365—1400 zwei Brüder Ulrich und Heinrich die Langen, B. z. U., 1400 durch Kauf von Ulrich Lang Peter Liupold, Bürger und Richter in Ulm[10]). — 1377 veräußern die Grafen von Werdenberg 3 Höfe zu Stuppelau an Konrad und Ulrich Gossolt in Ulm[11]). — In Langenau waren schon 1246 die Kraft begütert[12]). 1352 verk. der U. B. Wernher Münchlin 10 Jauchert Ackers im Öich

1) U. U.B. III Bl. 1142.
2) Ob. II p. 466.
3) U. U.B. II n. 364.
4) U. U.B. II n. 577.
5) U. U.B. II n. 801.
6) U. U.B. II n. 959.
7) Ob. II p. 489.
8) Urkunde vom Ulmer Archiv, K. III, F. 26, F. 1.
9) U. U.B. II n. 34.
10) Ob. II p. 374.
11) Ob. II p. 375.
12) U. U.B. I n. 60, nobilis Krafto in Nawe.

zu L. gelegen[1]). Auch Heinrich von Halle ist zu L. begütert; 1357 verleiht er eine Mühle zu L. auf Lebenszeit[2]). Aus einem Hof zu L. verk. der Graf von Werdenberg 1360 Geld an seinen Schwager, den Grafen Wilhelm von Kirchberg den Älteren, sowie an Johann Ehinger von Mailand und Ulrich Gossolt den Älteren, Bürgermeister zu Ulm[3]).

Von Nordwesten über Norden nach Nordosten ziehen sich um Langenau folgende Dörfer, in denen wir U. B. in irgend einer Weise begütert finden: Nerenstetten, Börslingen, Altheim; Öllingen, Setzingen, Bissingen ob Lontal, Herbrechtingen; Rammingen, Asselfingen, Stetten, Ober- und Niederstotzingen, Medlingen.

Aus dem Nachlaß des verstorbenen Konrad von Halle kommt 1352 nebst anderem ein Gütlein zu Nerenstetten an Heinrich Rot von Schreckenstein und Walter von Rinderbach[4]). 1373 verk. die Grafen von Werdenberg Güter zu N. an die Ulmer Huntfuß[5]). — Ulrich Gossolt, B. z. U., k. 1365 von Graf Heinrich von Werdenberg u. a. einen Hof zu Börslingen[6]). Hans Geßler, B. z. U., verk. 1387 u. a. ein Gut und eine Sölde zu B. an Heinrich Kraft, B. z. U.[7]), der bald darauf eine Meßstiftung daraus macht[8]). Seine Frau Adelh. verschenkt 1394 u. a. auch einen Hof und 3 Sölden zu B.[9]), und der Bürger Berthold der Valwe begabt 1397 die Ulmer Pfarrkirche mit einem Gut zu B.[10]). — Ulrich Gossolt, B. z. U., k. 1365 von Graf Heinrich von Werdenberg u. a. einen Hof zu Altheim[11]). 1383 versetzen die Grafen von Werdenberg an die U. B. Hurter und Goldbach eine Sölde, den Kirchensatz mit Widem und Zehnten und anderes zu A.[12]). — Walter der Ehinger k. 1344 von dem Frauenkloster zu Medlingen eine Hube und 2 Sölden zu Öllingen[13]); nach einer späteren Urkunde verfügt er über eine dritte Sölde daselbst[14]). Hans der Rot von Schreckenstein verk. 1366

1) U. U. B. II n. 386.
2) U. U. B. II n. 512.
3) U. U. B. II n. 577.
4) U. U. B. II n. 387.
5) Ob. II p. 560.
6) Urkunde vom Ulmer Archiv, K. III, F. 26, F. 1.
7) U. U. B. III Bl. 1169 a.
8) U. U. B. III Bl. 1176.
9) U. U. B. III Bl. 1382.
10) U. U. B. III Bl. 1454.
11) Urkunde vom Ulmer Archiv, K. III, F. 26, F. 1.
12) Ob. II p. 381.
13) U. U. B. II n. 252.
14) U. U. B. II n. 256, 1344.

seinen halben Hof zu Ö., den er vom Reich zu Lehen trägt[1]). Hans Rot von Zell besitzt eine Hube zu Ö. teilweise als Eigentum, teilweise als Lehen[2]). Graf Heinrich von Werdenberg-Albeck verschreibt 1373 Zehnten in Ö. den Huntfuß in Ulm[3]). Hans und Jose Strölin, B. z. U., verk. 1384 ein Gut zu Ö.[4]). — Einige Güter in Setzingen verk. die Grafen von Werdenberg 1357 an Heinrich Rot von Schreckenstein[5]). Ulrich Gossolt, B. z. U., k. 1365 u. a. eine Hube zu S. von Graf Heinrich von Werdenberg[6]). Ott der Rot, B. z. U., verzichtet 1383 auf seinen Anteil an einem Gute zu S.[7]). — Die Ehinger von Ulm stiften 1346 Güter zu Bissingen in die Ehingerische Kapelle des Kl. Herbrechtingen[8]). Eine weitere Stiftung in die Kirche zu Herbrechtingen erfolgte 1375[9]). Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß die Ehinger dort begütert waren. — „1393 nahmen die Ulmer, weil die von Villenbach, gesessen zu Rammingen, Bürger der Stadt niedergeworfen hatten, dem Hans von Villenbach die Feste Rammingen, zerstörten sie und verk. das Dorf an Walter Ehinger u. a. Bei der 1398 stattgehabten Aussöhnung scheint jedoch Villenbach wieder einiges zurückerhalten zu haben[10])." Seit 1398 haben die Ohnsorg von Ulm einen Teil von Rammingen inne[11]). — Der U. B. Utz Nieß besitzt 6 Jauchert Ackers zu Asselfingen, woraus er jährlich ein Pfund Wachs an das Kl. zu Herbrechtingen zu entrichten hat[12]). — Der Zehnte zu Stetten (wahrscheinlich Stetten ob Lontal) geht 1344 in das Eigentum des Johann Ehinger über; vor ihm hatte ihn der Bürger Ulrich der Wurm von Sitz von Bernstadt zu Lehen gehabt[13]). — In Ober- und Niederstotzingen haben wir schon 1290 Kraft den Schreiber begütert gefunden[14]). Heinrich der Leowe, genannt von Giengen, B. z. U.,

1) U. U.B. II n. 712.
2) U. U.B. II n. 756, 1367.
3) Ob. II p. 587.
4) U. U.B. III Bl. 1043.
5) Ob. II p. 604.
6) Urkunde vom Ulmer Archiv, K. III, F. 26, F. 1.
7) U. U.B. III Bl. 1025.
8) Ob. II p. 434.
9) U. U.B. II n. 977.
10) Ob. II p. 594.
11) Wey. II p. 383.
12) U. U.B. II n. 715, 1366.
13) U. U.B. II n. 255.
14) S. oben p. 29.

und seine Frau vergeben 1347 ihren Tochterkindern ihr eigenes Gut zu Stotzingen zu einem Leibgeding[1]). An Konrad von Halle, B. z. U., wird 1392 vom Kl. Elchingen ein Hof zu St. verpfändet[2]). — Das Kl. zu Medlingen verschreibt der Adelh. Nießin, der Frau des Heinrich Kraft, B. z. U., 1396 ihren Hof zu Medlingen zu rechtem Seelgerät[3]).

Schließlich sind auf dem linken Ufer der Donau in ziemlicher Entfernung von Ulm noch zu nennen Gundelfingen und Lauingen. Im Jahr 1324 verleiht König Ludwig dem Heinrich Rot von Ulm die Steuer, Burg und Stadt zu Gundelfingen sowie die Korngülte, die Judensteuer und die Gülte des Amts zu Lauingen[4]).

Wenden wir uns nun den Ortschaften zu, die rechts von der Donau liegen. In folgenden im Winkel zwischen Iller und Donau gelegenen Dörfern finden wir Grundbesitz und Gefälle von U. B.: Fischerhausen (abgegangener Ort an der Donau bei Wiblingen), Gögglingen, Unterkirchberg, Donaustetten, Beutelreusch, Altheim, Dellmensingen, Ersingen, Berg, Griesingen, Rißtissen, Stetten, Hüttisheim, Weinstetten, Dorndorf, Schnürpflingen, Burgrieden, Laupheim, Baustetten, Bußmannshausen und Balzheim.

In Fischerhausen fanden wir gegen Ende des XIII. Jahrhunderts Ulrich Gwärlich den Jüngeren begütert[5]). 1358 verk. Betz der Fischer von Leipheim, B. z. U., und seine Angehörigen einen Zins aus einer Wiese zu F.[6]) — Oberhalb der Gögglinger Brücke besitzt Konrad Arlapus eine Wiese[7]), im Ried gen G. Konrad Huntfuß ein Wiesmahd, genannt Eselmahd[8]). Liuprand Strölin von Ulm hat ebenfalls Güter und Rechte in G.[9]). Heinrich der Rot besaß ein Wiesmahd in dem Ried diesseits der Donau neben G.[10]). Im Froschhofer Ried zwischen Donaustetten und G. besitzt die U. B. Frau Gute, Witwe Peter Strölins sel., Bürgermeisters in Eßlingen, eine Wiese[11]). 1384 muß sie

1) U. U. B. II n. 296.
2) U. U. B. III Bl. 1312.
3) U. U. B. III Bl. 1421.
4) U. U. B. II n. 44.
5) S. oben p. 29.
6) U. U. B. II n. 515.
7) U. U. B. II n. 516, 1358.
8) U. U. B. II n. 626, 1362.
9) U. U. B. II n. 654, 1364.
10) U. U. B. II n. 788, 1368.
11) U. U. B. III Bl. 954, 1379.

zur Bezahlung der von ihrem Mann hinterlassenen Schulden die Güter in G., die ihr Mann sel. von Ott Rot, gen. Hüttisheim, von Üdelhilt Strölins Frau und deren Bruder Peter Strölin erk. habe, an ihren Bruder Marquart, den Bürgermeister von Eßlingen, B. z. U., um 500 fl. verk.[1]). Elsbeth die Rötin, Witwe des Meisters Heinrich Raiser des Arztes, und ihr Sohn Heinrich Raiser, B. z. U., verk. 1395 an Kl. Söfl. ihre auf 7 Tagwerk geschätzte Wiese zu Ulm im G. Ried[2]). Hans Strölin von Böfingen, B. z. U., verk. 1399 seinen Anteil, d. i. die Hälfte eines Wiesmahds zu Ulm im Riede gen G. gelegen, das er und Eloy der Rot miteinander besaßen und das man auf 7 Tagwerk schätzt[3]). Ulrich Strölin, B. z. U., gibt im selben Jahr der geistlichen Frau Anna der Kräftin, Heinrich Krafts Tochter, einer Konventsfrau zu Söfl., auf ihre Lebenszeit und nach ihrem Tod dem Kl. Söfl. zu k. seine Mahd zu G. gelegen oberhalb der alten Brücke zunächst dem Mahde, das Ulrich der Jung von Ott dem Roten erk. hat und das 4 Tagwerk hält[4]). — Der U. B. Brosem von Schweighofen k. vom Kl. Wiblingen ein Gut zu Niedernkirchberg (= Unterkirchberg)[5]). Lutz Kraft der Lange verk. 1354 sein Wiesmahd zu N., das er von Johann vom Stein gek. hatte[6]). Weitere Bürger finden wir 1355 daselbst begütert[7]). Wernher Heinricher von Kirchberg, B. z. U., k. 1390 auf Lebenszeit die Fischenz, den Brückenzoll und einige Äcker, Mähder und Auen zu Kirchberg[8]). — In Donaustetten besitzt Konrad Rot ein Wiesmahd[9]). — Ulrich Huntfuß, Engel Rötin, seine Frau, Konrad Besserer und Hans Arlapus, B. z. U., verk. 1379 das Dritteil der Güter zu Beutelreusch, das dem Hans Arlapus von Ulrich Huntfuß und seiner Frau Englen geworden und das von den weiteren 2 Teilen des Ulrich Gossolt abgeteilt ist[10]). — Agnes die Moserin, B. z. U., vermacht 1367 dem Spital u. a. einen Hof zu Altheim jenseits Kirchberg[11]). — Das Dorf Dellmensingen ist 1330 im Besitz des Hermann Kraft, der 1336 Bürgermeister ist[12]). Ein

1) U. U.B. III Bl. 1059.
2) U. U.B. III Bl. 1409.
3) U. U.B. III Bl. 1520.
4) U. U.B. III Bl. 1528 f.
5) U. U.B. II n. 374, 1351.
6) U. U.B. II n. 421.
7) U. U.B. II n. 444.
8) U. U.B. III Bl. 1244.
9) U. U.B. II n. 1066, 1378.
10) U. U.B. III Bl. 947.
11) U. U.B. II n. 771, 774, 1368.
12) Wey. II p. 240.

Gütlein zu D. verk. der U. B. Konrad Alber 1342 an das Ulmer Spital[1]). Ebenso veräußert Luprand Strölin 1352 sein Gut daselbst[2]). Ursula die Kurtzin von Gmünd, B. z. U, Witwe des Peter Rot, gibt 1383 zu 2 Jahrzeitstiftungen mehrere jährl. Zinse aus ihrem Hof zu D.[3]). 1387 verk. Konrad der Orter, B. z. U., an seinen Schwestermann Peter Lupold, B. z. U., mehrere jährl. Einkünfte aus seinen Gütern zu D., nämlich 6½ Tagwerk Wiesmahd und 6 Jauchert Äcker[4]). Im folgenden Jahr weist letzterer seinem Schwager, dem Pfaffen Ulrich Orter, B. z. U., u. a. Güter und Gülten zu D. zu, nämlich außer dem 1387 Genannten noch einige weitere Jauchert Äcker[5]). — In Erfingen besitzt Heinrich der Hoffischer, B. z. B., mehrere Jauchert Ackers und einige Tagwerk Wiesmahd[6]). Auch die Rot sind daselbst begütert[7]). Der U. B. Rufe der Hoffischer von E. besitzt 7 Tagwerk Wiesmahd zwischen E. und Dischingen, Fleckenwinkel benannt[8]). Berth. der Siechmeister, B. z. U., stiftet 1380 zu einer Messe eine große Anzahl von Gefällen aus seinen Gütern zu E.[9]). Anna Portner aus Augsburg, Witwe des Jos Rot, B. z. U., besitzt Leute und Güter zu E.[10]). — 3 Brüder Heinrich, Hans und Ulrich Winkel, B. z. U., verk. 1392 an Hans Ott, B. z. U., ihren Hof zu Berg und eine Sölde bei demselben Hof gelegen und 1 Pfd. Heller aus einem auch bei genanntem Hof gelegenen Gut[11]). — Heinrich Kraft, B. z. U., stiftet 1398 zu einer Messe u. a. einen Hof und eine Sölde zu Griesingen[12]). Berth. Jäger, Bürger zu Eßlingen, verk. 1399 an Guta Brüstnerin, Witwe des Hans Brüstner sel., B. z. U., seinen Halbteil an dem Hof zu G., dessen andere Hälfte seinem Vetter gehört, mit Ausnahme jedoch von 3 Tagwerk Wiesmahd, die der Verk. sich vorbehält[13]). — Graf Eberhard von Werdenberg urkundet 1399, daß er dem Hans von Hall, B. z. U., zu eigen gegeben hat den halben Teil des Zehnten zu Tüssen an der Rüß (= Rißtissen) gelegen[14]). — 1344 verk. der

1) U. U. B. II n. 216.
2) U. U. B. II n. 392; 587, 1361.
3) U. U. B. III Bl. 1028.
4) U. U. B. III Bl. 1189.
5) U. U. B. III Bl. 1201 c.
6) U. U. B. II n. 327, 1348; n. 413, 1353; n. 941, 1374.
7) U. U. B. II n. 653, 1363.
8) U. U. B. II n. 795, 1368.
9) U. U. B. III Bl. 968.
10) U. U. B. III Bl. 1069, 1385.
11) U. U. B. III Bl. 1305.
12) U. U. B. III Bl. 1468, 1470.
13) U. U. B. III Bl. 1526.
14) U. U. B. III Bl. 1535.

Ritter Ulrich Fulhin seinen Kornzehnten und 2 Sölden zu Stetten[1]), alles Lehen von Konrad von Asch, an Johann Ehinger[2]). — Der Kramer Hans Langenwalter und Engle seine Frau, B. z. U., k. 1396 von Pfaff Heinrich dem Sulmaiger St. Benediktenordens und seiner Schwester den großen Laienkornzehnten und auch den kleinen Laienzehnten des Weilers Weinstetten[3]). — Nach seinen Besitzungen zu Hüttisheim nannte sich ein Zweig der Familie Rot[4]); ebenso nannte sich Otto der Besserer nach seinem Gut Schnürpflingen[5]); ein Rudolf Besserer hatte den Beinamen zu Bußmannshausen[5]). — Konrad Ölmayer, Schuster und B. z. U., verk. 1353 sein Gut zu Dorndorf[6]). Ferner ist der Schuster Wernher Schilling, B. z. U., zu D. begütert[7]), ebenso die Ehinger[8]). Peter der Ehinger, B. z. U., verk. 1387 an Ulm seine Sölde und den Kirchensatz der Kirche zu D.[9]). — Eberhard von Freiberg von Achstetten verk. 1385 an den Stadtschreiber Heinrich Nithart zu Ulm u. a. Eigenleute zu Burgrieden, Laupheim und Baustetten[10]). Margarete Selnhoferin, Eberhards von Baustetten Frau, bestätigt 1385 die Übergabe ihrer Güter, Leute und Rechte im Dorf Baust. an den Stadtschreiber Heinrich den Richart (wohl Nithart) zu Ulm[11]). — In Balzheim hatten die Ehinger und die Kraft Güter. Marquard Ehinger, Bundeshauptmann im Krieg 1377, nannte sich von B.[12]). 1372 k. Lutz Kraft von Heinrich von Freyberg von Angelberg den Kirchensatz nebst andern Gütern zu B.[13]).

Es folgen nun die Orte zwischen Donau, Iller und der östlichen Rot. Zunächst ist ein Flurteil, Eschach genannt, an der Leibi gegen die Rot hin[14]) zu erwähnen, ferner die Dörfer Nersingen, Straß, Steinheim, Finningen, Bussenreutti (untergegangener Ort vor

1) Wohl Stetten südl. von Dellmensingen, da wir die Fulhin und die von Asch rechtsdonauisch mehrfach begütert finden.
2) U. U.B. II n. 216.
3) U. U.B. III Bl. 1430.
4) U. U.B. II n. 826, 1370 und sonst.
5) Wey. II p. 30.
6) U. U.B. II n. 418.
7) U. U.B. II n. 802, 1369; n. 858, 1371.
8) U. U.B. II n. 858, 1371.
9) U. U.B. III Bl. 1150.
10) U. U.B. III Bl. 1109.
11) U. U.B. III Bl. 1072c.
12) Wey. II p. 76.
13) Wey. II p. 239.
14) Kölle, Entstehung, p. 524.

dem Donautor bei Ulm)[1]), Jedelhausen, Gerlenhofen, Hausen, Holzschwang, Volkertshofen, Erbishofen, Häuser zwischen Jedelhausen und Senden, Aufheim, Witzighausen, Illerzell, Tiefenbach, Illertissen.

Im Eschach besitzt der U. B. Pfannelin ein Wiesmahd, das er 1337 den Klosterfrauen zu Söfl. verk.[2]). Liuprand von Halle der Junge u. sein Sohn verk. 1377 ein Holz in dem E. an der Leibi nebst den verlassenen Wiesen, Lehen des Grafen Wilhelm von Kirchberg, an Fritz Rentz den Tuther, B. z. U.[3]). — Zwei Güter zu Nersingen k. Konrad Brunwart von Göttingen, B. z. U., vom Kl. Wiblingen[4]). — Fritz Rot von Zell (= Illerzell), B. z. U.[5]), besitzt eine Sölde zu Straß, die Vogtei zu Str. u. die Vogtei über der Herren Hof in den Wengen daselbst, alles Lehen von Graf Wilhelm von Kirchberg[6]). Von der Witwe des Fritz Rot k. Meister Heinrich der Arzt, genannt Raiser, B. z. U., 1385 diese Besitzungen mit Ausnahme der Vogtei zu Str.[7]). — Ulrich der Lingge, B. z. U., Sohn des Ulrich Lingge von Finningen, verk. 1348 an das Spital sein Gut zu Steinheim[8]). Verschiedene Güter und Rechte daselbst besitzt Fritz Rot von Zell als Lehen von dem Grafen Wilhelm von Kirchberg[9]). Sie kommen 1385 von seiner Witwe an den Meister Heinrich Raiser den Arzt[10]). Dessen Witwe, Elsbeth die Rötin, u. Ott der Rot von Hüttisheim, Bürgermeister von Ulm, und Heinrich der Raiser von Nürnberg u. Hermann der Rot, B. z. U., verk. 1391 ein Gut zu St.[11]). Agnese Rot finden wir 1394 im Besitz von Gütern zu St.[12]). Adelh. Nießin verschenkt 1394 mit Wissen ihres Mannes, Heinrich Krafts, B. z. U., u. a. einen Hof zu St.[13]). Mang der Rot, B. z. U., verk. im selben Jahr seinen Hof mit 2 Sölden zu St.[14]). — Kraft der Schreiber u. sein Sohn, Konrad von Halle und

1) Wey. II p. 430.
2) U. U. B. II n. 154.
3) U. U. B. II n. 1053.
4) U. U. B. II n. 807, 1369.
5) U. U. B. II n. 742, 1366.
6) U. U. B. II n. 798, 1368; n. 909, 1373.
7) U. U. B. III Bl. 1080.
8) U. U. B. II n. 314.
9) U. U. B. II n. 798, 1368; n. 909, 1373.
10) U. U. B. III Bl. 1080.
11) U. U. B. III Bl. 1293 a.
12) Wey. II p. 431.
13) U. U. B. III Bl. 1382.
14) U. U. B. III Bl. 1381 a.

seine zwei Brüder k. dem Ritter Burkh. von Ellerbach verschiedene Besitzungen zu Finningen ab[1]). Der Bürger Heinrich Tüfenbach k. vom Kl. Reich. als Leibgeding 5 Tagwerk Wiesmahds, die in dem Riede gen F. gelegen sind[2]). Gilg Kraft, B. z. U., verk. 1371 dem Hans Ehinger von Mailand und dessen Geschwistern ein Gut zwischen F. und Reutti, die Vogtei über dieses Gut und andere Rechte[3]). Schließlich kommt F. von Konrad von Weißenhorn an die Strölin, die es 1377 an die Ehinger verk.[4]). — 1343 k. Bertold Rot den Hof zu Bussenreutti, ein Kirchbergisches Lehen; 1373 verk. Hans Rot B. an Ulm[5]). Ulrich der Besserer bekommt 1378 von Kl. Wiblingen zu einem Zinslehen eine Au, die unterhalb B. an Hans des Ehingers von Mailand Au gelegen ist[6]). Im Ried bei Rüti (wohl = Bussenreutti, weil zusammengenannt mit Offenhausen; oder Reutti südöstl. von Ulm?) hat Hans Stöcklin, B. z. U., vom Kl. Reich. 6 Tagwerk Mahd als Leibged. gek.[7]). Nach dessen Tod sollen sie ebenfalls als Leibgeding an die Kinder Seboll und Jos des Hans Mörlin, B. z. U., übergehen[8]). — Heinrich von Halle, der alte Amman, verk. 1332 einen Hof zu Jedelhausen an das Spital[9]). Heinrich der Rot von Schreckenstein, B. z. U., und Walter von Rinderbach erhalten 1352 aus dem Nachlaß des Konrad von Halle u. a. einen Hof zu J.[10]). Liuprand von Halle dotiert 1362 eine Meßstiftung mit einem Hof zu J.[11]). Ulrich Gossolt, B. z. U., besitzt ein Wiesmahd zu J.[12]). — Bei Gerlenhofen besitzt Otto am Steg eine Wiese[13]). Walter Ehinger vermacht dem Kl. Söfl. zu einer Jahrzeit ein Gut zu G.[14]). Burkh. vom Stein von Arnegg und sein Sohn Berth. verk. 1385 an Ott Kraft, B. z. U., die Vogtei über ein zu G. gelegenes Gut des Kl. Wiblingen[15]). Kath. die Speltin, Witwe des Heinrich Spalt am

1) U. U.B. II n. 15, 1318.
2) U. U.B. II n. 749, 1367.
3) U. U.B. II n. 883.
4) Wey. II p. 538[2]; beachte die doppelte Paginierung 524—543.
5) Wey. II p. 430.
6) U. U.B. II n. 1065.
7) U. U.B. III Bl. 1282, 1391.
8) U. U.B. III Bl. 1518, 1399.
9) U. U.B. II n. 112.
10) U. U.B. II n. 387.
11) U. U.B. II n. 971, 1375.
12) U. U.B. III Bl. 1295, 1392.
13) S. oben p. 29.
14) U. U.B. II n. 556, 1359.
15) U. U.B. III Bl. 1072a und b.

Gries, B. z. U., besitzt 2 Tagwerk Wiesmahds zu G., die an die ihr und ihrem Bruder Hans Spalt zu G. gemeinschaftlich gehörenden 4 Tagwerk Wiesmahds angrenzen[1]). — Heinrich der Rot von Schreckenstein, B. z. U., und Walter von Rinderbach erhalten 1352 aus dem Nachlaß des Konrad von Halle auch ein Gut zu Hausen[2]) (wohl Hausen bei Jedelhausen und Holzschwang, mit denen es in der Urkunde zusammen genannt ist; oder Hausen ob Lontal, da in der Urkunde auch ein Gut zu Nerenstetten genannt wird?). — Heinrich der Alte von Giengen, B. z. U., besitzt einen Hof zu Holzschwang[3]). Ein Viertel des Gerichts daselbst geht 1352 aus dem Nachlaß des Konrad von Halle an den Bürger Heinrich Rot von Schreckenstein und Walter von Rinderbach über[2]). Liuprand von Halle und Konrad Rot verk. 1375 ihre Güter und Rechte in H. an Abt Heinrich V. in Wiblingen[4]). — Der Bürger Konrad Stetter von Ulm k. von Heinrich Amman von Pfaffenhofen ein Gut zu Volkartshofen[5]). — Heinrich der Besserer, B. z. U., verk. 1394 an Adelh. von Sulmetingen gen., Heinrich Krafts Frau, B. z. U., u. a. seine Güter zu Erbishofen[6]). Letztere verschenkt im selben Jahr ein Gut zu E.[7]). — Ulrich Konzelmann, Bürgermeister zu Ulm, erwirbt 1329 von Friedrich dem Bücheler einen Teil eines Hofes zu Häuser, ein Kirchbergisches Lehen[8]). — 1377 verk. die Strölin das Dorf Aufheim, das sie von Konrad von Weißenhorn erworben hatten, an die Ehinger[9]). Margar. die Stückin, Konrad Schwinkrists Frau, urkundet 1383, daß sie dem Heinrich Strölin, Fritz Strölins Sohn, B. z. U., zu ihrer Tochter Agnes Heimsteuer einen Hof und eine Sölde zu A., beides von ihrem ersten Mann herrührend und beides Lehen von der Herrschaft Kirchberg, gegeben habe[10]). — Hans Zarter, B. z. U., k. 1380 ein Gut zu Witzighausen jenseits des Bachs[11]). Fritz Salwürcht, B. z. U., dotiert 1396 eine Messe u. a. mit einem Gut zu W. und einem solchen sowie einer Sölde zu Tiefenbach[12]). — Ein Gütlein zu Illertissen

1) U. U.B. III Bl. 1198, 1388 und 1395.
2) U. U.B. II n. 387.
3) U. U.B. II n. 271, 1345; n. 666, 1364.
4) Wey. II p. 162.
5) U. U.B. II n. 223, 1342.
6) U. U.B. III Bl. 1356.
7) U. U.B. III Bl. 1382.
8) U. U.B. II n. 75.
9) Wey. II p. 538[2].
10) U. U.B. III Bl. 1019.
11) U. U.B. III Bl. 964.
12) U. U.B. III Bl. 1413.

verschenkt 1394 Adelh. Nießin von Sulmetingen, Frau Heinrich Krafts[1]). — Nach seinen Besitzungen zu Illerzell nannte sich ein Zweig der Familie Rot von Zell[2]).

Zwischen Donau, Rot und Günz sind folgende Orte zu erwähnen, in denen U. B. begütert waren: Leipheim, Ober- und Niederbubesheim, Bühl, Schneckenhofen, Kleinkissendorf, Silheim, Kadeltshofen, Berg, Rot, Pfaffenhofen, Biberberg, Attenhofen, Hegelhofen, Weißenhorn, Bubenhausen, Gannertshofen und der Hegelhof bei Obenhausen.

Im Jahr 1397 verleiht Erzherzog Leopold von Österreich dem Heinrich Neithardt von Ulm die Kirche zu Leipheim als Lehen[3]). — Die 3 Bürger Kraft am Kornmarkt, Konrad Huntfuß der Alte und Heinrich der Besserer haben Anteil an Zehnten zu Bubesheim[4]), ebenso an einem Hof zu Oberbubesheim[5]). Der Witwe des Peter Huntfuß selig waren Zehnten zu Ober- und Niederbubesheim versetzt gewesen[6]). — Nach seinem Dorf Bühl nennt sich anfangs des XIV. Jahrhunderts ein Konrad Rot der Bühler[7]). — Ritter Hans von Wasserburg gibt dem Ulrich Besserer zu Ulm 3 Tagwerk Wiesmahd bei Schneckenhofen gelegen zu eigen[8]). Peter Besserer, Hans Gesseler, Heinrich Besserer, Hamman Besserer, 3 Brüder, und Hans Besserer, ihr Vetter, B. z. U., verk. 1392 an Heinrich Nithart, zur Zeit Stadtschreiber zu Ulm, aus der Hinterlassenschaft des Konrad Besserer einen Hof und eine Sölde zu Sch., ferner den großen und kleinen Zehnten daselbst, der Lehen von dem Herzog von Österreich ist[9]). — Der Bürger Betz der Stadler von Ulm k. 1341 von Rufe von Rott von Kissendorf ein Gut daselbst[10]); im folgenden Jahr k. er von Johann von Rott von Rieden ein Gütlein zu Kleinkissendorf und ein Mahd dazu[11]). Burkh. und Ulrich Rot verk. 1344 einen Hof zu Kleinkissendorf an das Kl. Wettenhausen[12]). Utz der Amman sel., B. z U., hat dem Spital in Ulm

1) U. U. B. III Bl. 1382.
2) Z. B. U. U. B. II n. 798.
3) Wey. II p. 353.
4) U. U. B. II n. 677, 1365.
5) U. U. B. II n. 717, 1366.
6) U. U. B. II n. 708, 1366.
7) Wey. II p. 434 f.
8) U. U. B. II n. 750, 1367.
9) U. U. B. III Bl. 1311; 1437, 1397.
10) U. U. B. II n. 201.
11) U. U. B. II n. 211.
12) Wey. II p. 431.

den kleinen Zehnten zu Kleink., der von Konrad von Rot und dessen Vetter Hans von Rot, B. z. U., zu Lehen ging, vermacht. Hans von Rot hat seinen Halbteil der Lehenschaft dem Spital überlassen, Konrad von Rot verk. den seinigen 1387 an das Spital[1]). Heinrich Wißmann, B. z. U., besitzt ein Gütlein zu K.[2]). — Berth. der Siechmeister, B. z. U., dotiert 1380 eine Messe u. a. mit Gefällen aus seinen Besitzungen zu Silheim[3]). Kath. die Siechmeisterin, Bentzen Siechmeisters Witwe, Hans der Siechmeister, Adelh., Betzen des Bekken von Nallingen Tochter, B. z. U., verk. 1386 die Hälfte ihres Kornzehnten zu S. und die Hälfte eines Hofes daselbst, alles Lehen des Bischofs von Augsburg[4]). Im selben Jahr verk. Elisabeth, Witwe des Konrad Brunman, B. z. U., dem Heinrich Kraft und seiner Frau Adelh. von Sulmetingen, B. z. U., ein Gut an der Bybrach (= Biberach) zu Unterfilh.[5]), das diese 1387 zu einer Meßstiftung verwenden[6]). — Ott der Rott, Bertholds Sohn, B. z. U., verk. 1375 eine Gülte aus 3 Jauchert Ackers zu Kadeltshofen[7]). Anna Portner aus Augsburg, Witwe des Jos Rot, und ihr Sohn Jos Rot, B. z. U., verk. 1385 an Ott Rot, gesessen vor den Barfüßern, Sohn des Ott Rot, B. z. U., ihren Hof zu K.[8]), den dieser bald darauf wieder verk.[9]); desgleichen veräußern sie 1387 ihre halbe Sölde und alle ihre Äcker zu K. mit Ausnahme von 3 Jauchert[10]). — Fritz Salwürcht, B. z. U., dotiert 1396 eine Messe u. a. auch mit einem Gut zu Berg (nach dem Zusammenhang wohl Berg a. d. Rot unterhalb Pfaffenhofen)[11]). — Hans der Lamparter, B. z. U., verk. 1398 an Adelh. von Sulmetingen, Heinrich Krafts Frau, B. z. U., sein Gut zu Rot bei Pfaffenhofen (auf dem linken Ufer der Roth)[12]). — Zu Pfaffenhofen erwirbt 1344 der U. B. Heinrich Stünts eine Hofraite und ein Gut[13]). Jose und Hans Bitterlin, sowie Heinrich Winkel, 3 B. z. U., besitzen gemeinsam einen Hof jenseits der Rot bei Pf.[14]).

1) U. U.B. III Bl. 1182.
2) U. U.B. III Bl. 1256, 1391.
3) U. U.B. III Bl. 968.
4) U. U.B. III Bl. 1123 a.
5) U. U.B. III Bl. 1125.
6) U. U.B. III Bl. 1176.
7) U. U.B. II n. 973.
8) U. U.B. III Bl. 1069.
9) U. U.B. III Bl. 1115.
10) U. U.B. III Bl. 1162.
11) U. U.B. III Bl. 1413.
12) U. U.B. III Bl. 1488.
13) U. U.B. II n. 250, n. 251, 1344.
14) U. U.B. II n. 806, 1369.

— 1306 belehnt Herzog Friedrich als Markgraf von Burgau Lutzen Gesseler, B. z. U., mit dem Kirchensatz zu Biberberg[1]). — In Attenhofen sind eine ganze Reihe U. B. begütert. Die Gebrüder Otto, Ulrich und Gerwig Vainack verk. 1334 2 Güter daselbst[2]). Der Bürger Konrad Sützinger k. 1341 von den Rittern von Ellerbach einen Hof zu A.[3]). Heinrich, Swiggers des Mayers Tochtersohn zu A., B. z. U., erhält von Pfalzgraf Stephan bei Rhein und Herzog in Bayern ein Gut zu A. als Lehen[4]). Die Bürgerin Adelheid die Füssingerin verk. 1362 an das Spital ihren Hof zu A.[5]). Konrad Brunwart von Göttingen, B. z. U., k. dem Kl. Wiblingen ein Gut zu A. ab[6]). Heinrich der Besserer, B. z. U., verk. an Adelh. von Sulmetingen, Heinrich Krafts Frau, B. z. U., 1394 u. a. seine Güter zu A. und Hegelhofen, und diese verschenkt sie noch im selben Jahre[7]). — Nach seinen Besitzungen zu Weißenhorn nannte sich Konrad von Weißenhorn, der Sohn des Grafen Bertold von Neuffen, Bürger und Stadtamman zu Ulm[8]). — Ihm waren auch die Dörfer Bubenhausen und Gannertshofen von Herzog Albrecht verpfändet gewesen, bis sie 1357 von den Rittern von Ellerbach ausgelöst werden[9]). — Derselbe Konrad von Weißenhorn besitzt auch den Hegelhof zu Obenhausen und 2 Sölden daselbst[10]).

Schließlich finden wir östlich der Günz noch folgende Orte in Verbindung mit Ulmer Privatgrundbesitz erwähnt: an der Günz Denzingen, Groß- und Kleinkötz, Ichenhausen, Deisenhausen; an der Donau Reisensburg; an der Mindel oder nicht weit davon Burgau, Reichartsried, Netterhausen; ferner Glött an dem Flüßchen gleichen Namens.

Der Bürger Heinrich Bolstater verk. 1368 seinen Hof zu Denzingen an die Brüder Ulrich und Konrad Amman, B. z. U.[11]). — 1355 sitzt Wilhelm Rot auf dem Schloß zu Kleinkötz[12]). 1367 gehören Groß- und Kleinkötz den Ehingern als Lehen der Markgrafschaft Burgau[13]). — Ichenhausen kommt 1344 an die Familie Rot[12]). — Deisenhausen

1) Wey. II p. 125.
2) U. U. B. II n. 125.
3) U. U. B. II n. 202.
4) U. U. B. II n. 241, 1343.
5) U. U. B. II n. 630.
6) U. U. B. II n. 807, 1369.
7) U. U. B. III Bl. 1356; 1382.
8) Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 3; U. U. B. II n. 288, 1346 und sonst.
9) U. U. B. II n. 497.
10) U. U. B. II n. 288, 1346.
11) U. U. B. II n. 785.
12) Wey. II p. 431.
13) Wey. II p. 72 f.

finden wir von 1370 ab im Besitz der Ulmer Patrizierfamilie der Ungelter [1]). — Die Burgen Reisensburg, Burgau und Seifriedsberg (letzteres im bayr. B. Immenstadt) befanden sich eine Zeitlang im Pfandbesitz des U. B. Ulrich Konzelmann [2]). — Von Reichartsried sind Zehnten erwähnt, die dem Bürger und Amman Konrad von Weißenhorn gehören [3]). Ein Hof zu R. befindet sich bis 1357, wo er von den Rittern von Ellerbach im Einverständnis mit Herzog Albrecht ausgelöst wird, in Pfandbesitz des U. B. Johann Bitterlin [4]). — Johann der Swertfürbe von Weißenhorn, B. z. U., besitzt von dem Markgraf Ludwig von Brandenburg zu Lehen gehende Laienzehnten zu Netterhausen [5]). — Nikolaus Frezzant, Bettelschreiber zu Ulm, verk. 1361 2 Gütlein zu Glött [6]).

Die vorausgehende Zusammenstellung der auf den Grundbesitz der Ulmer Bürger bezüglichen Nachrichten gibt uns das Material an die Hand, mit dessen Hilfe wir uns einen Überblick über den ulmischen Privatgrundbesitz des XIV. Jahrhunderts verschaffen können. Im folgenden gilt es, aus diesen nackten Tatsachen die mancherlei wissenswerten Umstände der territorialen Ausbreitung der Bürger zu entnehmen.

Zunächst müssen jedoch zu der oben gegebenen Materialiensammlung selbst noch einige Anmerkungen und Ergänzungen gemacht werden. Vor allem ist deren Unvollständigkeit zu betonen, die hauptsächlich bedingt ist durch die Mängel der Überlieferung. Ganz abgesehen davon, daß zweifellos gar nicht sämtliche Grundbesitzerwerbungen und -veränderungen der Ulmer Bürger urkundlich aufgezeichnet wurden [7]), sind nachweisbar viele Urkunden und darunter auch solche, die sich auf Grundbesitzverhältnisse bezogen, verloren gegangen [8]). Außerdem geschieht die Erwähnung von bürgerlichem Grundbesitz oft in so beiläufiger und zufälliger Art [9]), daß man daraus notwendig den Schluß ziehen muß,

1) Ob. II p. 271.

2) U. U.B. II n. 254, n. 256, 1312.

3) U. U.B. II n. 288, 1346.

4) U. U.B. II n. 497.

5) U. U.B. II n. 514, n. 528, 1358.

6) U. U.B. II n. 585.

7) Z. B. widerrechtliche Erwerbungen oder königliche Schenkungen, Verleihungen u. A. Überhaupt ist auffallend, wie der Übergang der königlichen Güter an die ulmischen Bürger sich nur ganz spärlich in den Urkunden widerspiegelt. Es ist eigentlich nur die Rede von der Verpfändung des Stadel- und Meierhofs und einiger königlicher Gerechtsame.

8) Beispielsweise U. U.B. II n. 971, 1375, wo Bezug genommen ist auf eine nicht erhaltene frühere Urkunde. Zufällig ist ihr Inhalt durch die Bestätigung von 1375 bekannt.

9) Z. B. wenn Bezug genommen wird auf ein Grundstück eines Bürgers, um ein anderes nach seiner Lage im Verhältnis zu diesem zu bestimmen. Auch sind hieher

daß die Überlieferung in dieser Hinsicht lückenhaft ist. In andern Fällen ergibt sich aus dem Zusammenhang ganz klar, daß nur Teile des Grundbesitzes eines Ulmer Bürgers genannt sind. Mitunter ließen sich auch einzelne bürgerliche Besitzungen entweder zeitlich oder örtlich nicht oder nur unsicher einreihen[1]); sie sind darum meist gar nicht mit aufgeführt.

Bei solch lückenhafter Überlieferung mußten darum alle Hilfsmittel benützt werden, die eine Vervollständigung der bürgerlichen Grundbesitzverhältnisse erlaubten. Die obige Liste beschränkt sich darum keineswegs bloß auf Erwerbungen seitens der Bürger, sondern führt in gleicher Weise auch Güterverkäufe der Bürger mit auf, obwohl solche Grundstücke damit meist dem bürgerlichen Besitz verloren gehen. Überhaupt wurden alle Arten der Besitzverhältnisse herangezogen, die zeigen, wie Ulmer Bürger in irgendeiner Weise Hand auf Güterstücke oder Liegenschaften gelegt hatten, wie volles Eigentum, Lehen, Pfandschaften, Nutznießung, Leibgedinge, Zinse und Zehnten. Dagegen hatte es meist kein Interesse, Güter, die wir einmal im bürgerlichen Privatbesitz gefunden hatten, in ihren weiteren Schicksalen zu verfolgen.

Eine wertvolle Ergänzung bilden insbesondere auch die Beziehungen kirchlicher Art, in denen einzelne Bürger zu geistlichen Anstalten stehen und von denen wir oben ebenfalls einige mitaufgezählt haben. So lassen z. B. bürgerliche Stiftungen von Familienaltären und Messen in irgend eine Dorfkirche[2]), sowie bürgerliche Patronatsverhältnisse zu solchen Kirchen[3]) meist auf irgend welche Besitzverhältnisse in den betreffenden Ortschaften schließen[4]).

Unter dem oben aufgezählten Ulmer Privatgrundbesitz ist auch der der Ausbürger mit aufgenommen. Zu beachten ist, daß wir eine Reihe solcher Ausbürger kennen, ohne von ihrem Grundbesitz, den sie auf dem Land doch sicher besaßen, zu hören[5]). Hierher mag man auch diejenigen Ergänzungen beziehen, die sich ergeben aus den von dem ländlichen Grundbesitz der in Ulm gesessenen Bürger sich herleitenden Beinamen[6]), wie wir dies insbesondere bei den Geschlechtern gefunden haben. Mit andern

die Fälle zu rechnen, in denen wir nur zufällig aus Verkäufen, die Ulmer Bürger vornehmen, deren Grundbesitz oder mindestens einen Teil davon kennen lernen, ohne über den Erwerb dieser Güter seitens der betreffenden Bürger unterrichtet zu sein.

1) Dies bezieht sich hauptsächlich auf Angaben sekundärer Quellen, die die Urkundenbücher ergänzen, besonders Weyermann und auch Ob. II.

2) U. U.B. II n. 396, 1353; n. 977, 1375.

3) Z. B. U. U.B. II p. 157: B. der Rot, Kirchherr zu Hochstetten.

4) Lippert p. 10 f.

5) Z. B. U. U.B. II n. 250, 1344.

6) Lippert p. 6 ff.

Beinamen wieder soll die Herkunft der von auswärts in die Stadt eingewanderten Bürger angedeutet werden[1]), ohne daß man darum immer weiß, ob der Zugezogene Güter in dem Ort seiner Herkunft hatte und sie beibehielt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die obige Liste des bürgerlichen Privatgrundbesitzes keinen Anspruch macht, die tatsächlichen Besitzverhältnisse vollständig wiederzugeben; wohl aber reicht sie aus, um uns einen genügenden Einblick in die Ausdehnung und das Wesen der bürgerlichen Boden- und Territorialpolitik tun zu lassen.

Fassen wir erst die nächste Umgebung der Stadt ins Auge. Der auf dem linken Ufer der Donau gelegene königliche Wirtschaftshof war schon im XIII. Jahrhundert der Auflösung verfallen. Nun wurden im XIV. Jahrhundert durch den Übergang des Stadelhofs und des Meierhofs in bürgerlichen Besitz vollends die letzten Reste desselben beseitigt. Was die Grundbesitzer in den angrenzenden Westerlinger Fluren betrifft, so haben wir in dieser Beziehung gegenüber dem vorhergehenden Jahrhundert verschiedene Veränderungen zu konstatieren. Der Landadel scheint in der Hauptsache seine Güter daselbst aufgegeben zu haben. Auch im Besitzstand der Ulmer Bürger und der Klöster, die wir wieder reich begütert finden, hat sich manches verschoben. Die Altbürger setzten zwar ihre Erwerbungen fort, doch offenbar nicht mehr mit solchem Nachdruck wie zuvor, weil sie im XIV. Jahrhundert ihr Hauptaugenmerk mehr auf Vergrößerung ihres Besitzes auf dem platten Land richteten. Etwa von der Mitte des Jahrhunderts ab finden wir nun aber neben den Geschlechtern eine große Zahl nicht dem Patriziat angehöriger Bürger in den Westerlinger Fluren begütert. Diese Tatsache bringt deutlich die wachsende Bedeutung zum Ausdruck, die die andern Bürgerklassen, namentlich die Zünfte, je länger je mehr neben den Geschlechtern sich zu erringen wußten.

Soweit wir überhaupt imstande sind, die Herkunft dieser im Besitz der Ulmer Bürger befindlichen Güterstücke zu verfolgen, scheinen hauptsächlich zwei Quellen in Betracht zu kommen: einmal Reichenau, das im XIII. Jahrhundert kauf- und schenkweise zahlreichen Grundbesitz von Ulmer Altbürgern erworben hatte und das nun etwa von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab durch finanziellen Ruin gezwungen war, ein Gut und ein Recht um das andere aus der Hand zu geben. Meist allerdings vergab das Kloster diese nur auf Lebzeiten der Empfänger als Leibgedinge.

1) So wohl bei: Bentz dem Nördlinger; Bertold von Laupheim; Bertold dem Groz von Ermingen; dem Juden Fislin von Memmingen, Bürger zu Ulm. U. U.B. II n. 399, 1353; n. 886, 1372; n. 114, 1333; n. 735, 1366.

Wie oben gezeigt, kam es aber vor, daß solche Leibgedinge immer weiter verliehen wurden, so daß sie jahrzehntelang nicht mehr an Reichenau zurückkamen und dem Kloster darum leicht ganz entfremdet werden konnten. In anderen Fällen aber war Reichenau zu völligen Veräußerungen gezwungen. Nichts zeigt die traurige Lage des Klosters deutlicher, als der Umstand, daß selbst der Reichenauer Klosterhof in Ulm nicht von Vergebungen einzelner Teile verschont blieb[1]).

Eine zweite günstige Gelegenheit, ihren Grundbesitz auf Westerlinger Boden zu vermehren, bot den Bürgern das Deutsche Haus, das wir im XIII. Jahrhundert als einen der geistlichen Grundbesitzer auf Westerlinger Fluren vorgefunden haben und das nun ebenfalls tief verschuldet und von der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ab zu zahlreichen Vergebungen von Leibgedingen wie zu Verkäufen genötigt war.

Zwei mächtige Konkurrenten der Bürger also, die im XIII. Jahrhundert noch mit den Ulmer Altbürgern gewetteifert und durch Kauf, Tausch und Schenkung ihren Grundbesitz im Westerlinger Gebiet sogar noch, meist auf Kosten der ersteren, stark vermehrt hatten[2]), mußten nun im XIV. Jahrhundert große Teile ihres Besitzes wieder an Ulmer Bürger zurückerstatten. Diese Güter gingen vornehmlich an die nicht den Geschlechtern angehörigen Bürger über. Indirekt mag also manches Gut aus ursprünglichem Geschlechterbesitz durch Vermittlung einer der beiden geistlichen Anstalten in die Hände gewöhnlicher Bürger übergegangen sein.

Zu entscheiden, welche der beiden Bürgerklassen den größeren Anteil an den Westerlinger Feldern besaß, dürfte schwer sein. Die Zahl der Geschlechter war zweifellos geringer, ihre einzelnen Liegenschaften aber größer, während die an Zahl überlegenen übrigen Grundbesitzer nur verhältnismäßig kleinere Güterstücke besaßen. Auch das läßt sich feststellen, daß der Grundbesitz der Geschlechter in der Ulmer Markung von ihrem Besitz auf dem platten Lande weit übertroffen wurde, während es sich beim Grundbesitz der gewöhnlichen Bürger umgekehrt verhielt.

Die Bürger hatten übrigens die Westerlinger Felder keineswegs allein inne. Das Ulmer Spital und das Kloster Söflingen hielten ihren Besitz daselbst besser zusammen wie Reichenau und die Deutschherren, ja erwarben gelegentlich dazu. Auch die St. Katharinäpflege finden wir mit 15 Äckern im Boden[3]) in dem Öfch begütert[4]).

Was über die bürgerlichen Besitzverhältnisse im Westen und Süd-

1) U. U.B. II n. 400, 1353; n. 405, 1353; n. 726, 1366.
2) S. oben p. 22.
3) Kölle, Entstehung, p. 540 f.
4) U. U.B. II n. 507, 1357.

westen der Stadt zu bemerken war, gilt fast in gleicher Weise von den die Stadt im Norden und Nordosten begrenzenden Fluren. Beinahe alle bürgerlichen Grundstücke daselbst stammen von Reichenau, zumeist in Form von Leibgedingen. Am bemerkenswertesten ist, daß das Dorf Böfingen mit der Burg als Lehen von Reichenau im Besitz Ulmer Bürger sich befindet. Auch in diesem Teil der Markung teilen sich Geschlechter und gewöhnliche Bürger; doch sind sie auch hier keineswegs die einzigen Grundbesitzer[1]).

Wesentlich andere Verhältnisse treffen wir jedoch jenseits der Donau an. Der Schweighof, der hier lag, hatte sich schon früh zu einem selbständigen Mittelpunkt entwickelt, wie schon daraus hervorgeht, daß dieser Ort bei seiner erstmaligen Erwähnung im Jahr 1255[2]) als Herberge des Vogtes genannt wurde. Diese Entwicklung läßt sich leicht erklären aus natürlichen Gründen. Der Viehhof machte eine große Zahl von Wirtschaftsgebäuden und Ställen für das Vieh nötig und bedingte für seine Bewirtschaftung — wir sahen, wie in diesem Zweig der königlichen Gutswirtschaft der Eigenbetrieb durchaus die Regel war, — eine nicht minder große Zahl von hofrechtlichen Arbeitern. Dieser Umstand, die räumliche Trennung durch die Donau, die Unmöglichkeit, infolge mangelnder Unterkunft in der Stadt und der teilweise weit abgelegenen Weideplätze den Betrieb an die Stadt selbst anzugliedern, wie dies beim Stadelhof der Fall war, und ähnliche Umstände trugen dazu bei, daß Schweighofen als königlicher Besitz ziemlich unabhängig von der Stadt sich entwickelte und so zu einem Zentrum für sich wurde.

Erst im XIV. Jahrhundert teilte Schweighofen das Schicksal des anderen Wirtschaftshofes; der königliche Besitz und Einfluß mußte dem tatkräftigen Vordringen der Ulmer Bürger weichen. Sie hauptsächlich sind es, die wir im Lauf des XIV. Jahrhunderts im Besitz des Ortes und der umliegenden Ländereien finden. Wie der Prozeß im einzelnen verlief, läßt sich nicht verfolgen; sicher ist, daß die Emanzipation der hofrechtlichen Arbeiter eine gewichtige Rolle spielte. Nun wanderten auch zahlreiche von der näheren und weiteren Umgebung Zuziehende nach Schweighofen ein und trugen bei zur gewerblichen und wirtschaftlichen Regsamkeit des Ortes: Schweighofen war mit der Zeit ein Vorort von Ulm geworden. Damit stimmt völlig überein, was Fabri[3]) über Schweighofen sagt: „Villa Schweighofen, in qua omnis tumultus quasi civilis

1) Z. B. besitzt die St. Katharinäpflege 8 Jauchert in dem Öfch gen Örlingen und 14 Äcker in dem Öfch gen Pfeffingen (= Böfingen), U. U.B. II n. 507, 1357.

2) U. U.B. I n. 72.

3) Fabri p. 21.

inquietudinis erat, ibi alebantur civium bestiae, et rustici, qui terram per circuitum civitatis ulmensis operabantur, inibi residebant, et forum hebdomadale et macellum ibi erant, et hospitia, coei et tabernae ibi habebantur. Augmentabatur autem villa illa in dies, et multi rustici derelictis sedibus suis domicilia de villis in eam transferebant; fuerat enim primo tantum locus stabulorum et bestiarum et horreorum ad cives ulmenses pertinentium, sed tandem villa ingens ibi facta fuit.“ Doch sehen wir uns einmal die bürgerlichen Besitzer Schweighofens und Umgebung genauer an. In erster Linie kommen wieder die Geschlechter in Betracht, die eine große Zahl von Häusern und Gütern dort ausgeliehen hatten. Unter den nicht patrizischen Ulmer Bürgern, die in und bei Schweighofen begütert waren, sind verschiedene Klassen zu unterscheiden. Einmal finden wir gewöhnliche in Ulm ansässige Bürger vor, ferner kommen in Betracht Eingewanderte, die in Ulm das Bürgerrecht erwarben und sich in Schweighofen niederließen[1]). Was die ursprünglich hofrechtlichen Einwohner Schweighofens[2]) betrifft, so hatten diese sich die Freiheit errungen; ein Teil erwarb sogar das Ulmer Bürgerrecht[3]), sowie eigenen Grundbesitz in Schweighofen. Ein anderer Teil war jedoch nicht imstande, sich zu solcher Selbständigkeit emporzuarbeiten; sie vermengten sich offenbar mit dem in den Vororten großer Städte mit Vorliebe sich ansammelnden Proletariat[4]). Diese Bevölkerungsklasse Schweighofens scheint es gewesen zu sein, die einen großen Teil der den Geschlechtern gehörigen Liegenschaften in Schweighofen innehatte[5]). In welchem Verhältnis sie zu den Geschlechtern standen, ist schwer festzustellen. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Geschlechter ihre Verleihungen an die Übernahme der Pflichten und Lasten der sog. „Muntmannschaft“[6]) knüpften, jenes klientelartige Schutzverhältnis, das die niederen Volksklassen, besonders auch die aus dem Hofverband Entlassenen gerne annahmen, um ihre rechtliche Lage gesicherter zu gestalten und unter ermäßigten Bedingungen Liegenschaften erwerben zu können.

1) Z. B. U. U.B. II n. 786, 1368: der Bürger Heinrich der Steinheimer (Steinheim am Albuch? OA. Heidenheim).

2) S. oben p. 24 f.

3) Z. B. Bertold der Stadler von Schw. U. U.B. II n. 444, 1355; Konrad Bruggner von Schw. U. U.B. II n. 800, 1369; Kartas der Spengler von Schw. U.U.B. II n. 704, 1366.

4) Fabri p. 33: „unde ... progenies plurimae in vulgo communi originaliter ab illa profusae.“

5) Vergl. U. U.B. II n. 595, 1361; die Inhaber der den Geschlechtern gehörigen Liegenschaften lassen sich wie hier so auch sonst meist nicht als Ulmer Burger nachweisen.

6) Gengler p. 75, 403 ff.

Auch diesen Teil der Markung hatten die Ulmer Bürger keineswegs allein inne; wir finden verschiedene geistliche Anstalten wie Reichenau, Spital, Kloster Söflingen, St. Katharinäpfleg in dieser Gegend zum Teil reich begütert.

Dadurch, daß Schweighofen vornehmlich in die Hände von Ulmer Bürgern überging, kam der Ort, der ursprünglich als königlicher Gutshof sicherlich scharf von der Entwicklung der aufstrebenden Stadt geschieden war, auch in engere Gemeinschaft mit der Stadt. Darauf deutet auch der Umstand, daß wir 1347 den Rat als Patron der Kapelle zu St. Johann in Schweighofen finden[1]).

Der weiteren Entfaltung dieses regsamen Vororts von Ulm wurde überraschend plötzlich ein Ende gemacht. Anläßlich des Friedensschlusses zwischen Wirtemberg und Ulm vom 3. April 1391 erfahren wir nämlich, daß die Ulmer Schweighofen abgebrochen und in die Stadt verlegt hatten[2]). Wann dies geschah und aus welchen Gründen, ist nicht berichtet, läßt sich jedoch mit ziemlicher Sicherheit erschließen. Das letzte Drittel des XIV. Jahrhunderts brachte für die Städte und so auch für Ulm, eine der hauptsächlichsten Führerinnen im Kampf gegen die Fürsten, überaus kriegerische Zeiten. Die erbittertsten Feinde Ulms waren die Grafen von Wirtemberg. Schon im Jahr 1372, nach der für die Städte so unglücklichen Schlacht bei Altheim, sahen sich diese, darunter auch Ulm, genötigt, einem Angriff Eberhards von Wirtemberg auf ihr Gebiet mit Geldzahlungen zuvorzukommen[3]). Gefährlicher wurde die Lage Ulms, als Kaiser Karl IV. für Wirtemberg Partei ergriff und Ende September 1376 vor die Stadt zog[4]). Zwar hatte diese im Lauf des XIV. Jahrhunderts durch einen neuen Festungsbau[5]) ihre Verteidigungsfähigkeit bedeutend erhöht; Schweighofen aber, der offene Vorort, war im Falle der Belagerung kaum zu halten und bot, einmal im Besitz des Feindes, diesem einen willkommenen Stützpunkt für den Angriff auf die Stadt selbst. Wenn nun auch der Kaiser unverrichteter Dinge wieder von Ulm abziehen mußte, so mögen die Ulmer doch bei dieser Belagerung den wunden Punkt ihrer Befestigung erkannt haben und deshalb zum Abbruch Schweighofens

---

1) Ob. I p. 43.

2) Pressel p. 5 und Fabri p. 33: „translata etiam fuit tota villa Schweikhofen cum omnibus domibus et hominibus in civitatem, ita quod non mansit aliqua domus extra nec homo."

3) Ob. I p. 48; Rübl., Ulm unter Karl IV., p. 222 ff.

4) Über die näheren Vorgänge s. Ob. I p. 50 f.; Rübl., Ulm unter Karl IV., p. 244 ff.

5) S. unten p. 82 ff.

geschritten sein. Eine gewisse Bestätigung erhält diese Annahme dadurch, daß wir die Stadt um jene Zeit auch sonst in weitgehendem Maße, ja sogar zum Teil in schroffster Weise, in die Bodenpolitik eingreifen sehen, und zwar, wie ausdrücklich bezeugt wird, mit aus Gründen der Sicherheit der Stadt.

Wenn so auch kein Anlaß vorliegt, zu zweifeln, daß es in erster Linie militärische Gründe waren, die Ulm zu seinem Vorgehen bestimmten, so ist ebensowenig zweifelhaft, daß noch andere Motive mitspielten. Doch sind wir hierüber auf reine Vermutungen angewiesen. So ist z. B. wohl möglich, daß die Interessen Schweighofens und die der Stadt in Widerstreit gerieten, und darum das gegenseitige Verhältnis durchaus nicht immer freundlich war. Dafür sprechen mancherlei Umstände. Man muß bedenken, daß der Ort Schweighofen zum größten Teil im Besitz der Geschlechter war, daß dieses einseitige Besitzverhältnis zusammengenommen mit dem Institut der Muntmannschaft, das gerne zu aristokratischer Überhebung führte[1]), leicht Unzuträglichkeiten mit der Stadt herbeiführen konnte, besonders zu einer Zeit, da auch die nicht den Geschlechtern angehörigen Bürger zu Macht und Einfluß gelangten. Auch ist wohl denkbar, daß die Ulmer Zünfte mit den in Schweighofen sitzenden, offenbar zahlreichen Handwerkern des Wettbewerbs wegen in Konflikt gerieten. Zugleich war der Abbruch Schweighofens wohl eine Art Racheakt gegenüber dem Grafen von Wirtemberg, der dort ein Herbergsrecht besaß und den Ulm überhaupt auf jede nur mögliche Weise zu schädigen suchte, wie aus dem Friedensschluß von 1391 hervorgeht.

Ähnlich wie in der Schweighofener Umgebung liegen die Besitzverhältnisse weiter donauabwärts in der Gegend von Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen, Striebeln. Fabri berichtet[2]), daß die Bewohner von Offenhausen und Pfuhl ihre Häuslein einrissen, sie nach Ulm führten und dort wieder aufbauten. Ob wir uns dabei einen ähnlichen Vorgang wie in Schweighofen zu denken haben, ist, da keineswegs klar ist, welche Zeit Fabri im Auge hat, höchst ungewiß. Auch die Urkunden geben keine Auskunft, wenn man nicht gerade durch die in den siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts fehlenden Erwähnungen von Häusern und ähnlichen Liegenschaften Fabris Nachricht bestätigt finden und auf die siebziger Jahre beziehen will, ein Schluß, der aber in Anbetracht der überhaupt recht dürftigen Nachrichten über Offenhausen und Pfuhl zu gewagt erscheint. Wenn man die Nachricht Fabris von der Verlegung

1) Gengler p. 403 ff.
2) Fabri p. 33.

der beiden Orte überhaupt als zuverlässig annehmen will, so ist doch so viel sicher, daß es sich dabei nicht um einen dauernden Zustand gehandelt haben kann. Denn die beiden Dörfer blieben ebenso wie Schweighofen keineswegs vom Erdboden verschwunden, sondern standen sogar späterhin in einem recht engen Verhältnis zu Ulm [1]).

Überschauen wir die Besitzverhältnisse in der nächsten Umgebung Ulms, so können wir konstatieren, daß anfangs des XIV. Jahrhunderts der größte Teil derselben in den Händen der Ulmer Bürger sich befand. Gegenüber dem auswärtigen Landbesitz der Bürger trat dieser Besitz freilich weit zurück.

Insbesondere die Geschlechter waren es, die auf dem Lande sich einen gewaltigen Privatbesitz erwarben, dem der der gewöhnlichen Bürger bei weitem nicht gleichkam. Ihnen kamen aber auch mancherlei günstige Umstände bei ihren Unternehmungen zu statten. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl von ihnen aus dem Landadel und der Ministerialität hervorging [2]). Während der älteren Stadtzeit ergänzten sie sich noch durch zuziehenden Landadel. So war der Zusammenhang mit dem umgebenden Land stets aufrechterhalten und eine Vermehrung des auswärtigen Grundbesitzes bei zielbewußtem Streben leicht möglich Zum Teil bewohnten die Geschlechter ihre Landgüter, nach denen sie sich Beinamen beilegten [3]); doch behielten sie auch in Ulm einen Wohnsitz bei. Ganz deutlich offenbart sich das Streben der Geschlechter nach Ausdehnung ihres Grundbesitzes in der Art, wie sie sich den Kampf zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich für ihre Zwecke zunutze machten [4]). Nach Heinrich VII. Tod und der darauffolgenden Doppelwahl nahm die Stadt, namentlich aber die Geschlechter, für den Habsburger Friedrich von Österreich Partei [5]), von dem, als Markgrafen von Burgau, einzelne Geschlechter schon vorher Lehen trugen [6]). Bei der Geldlosigkeit und der gefährdeten politischen Stellung Friedrichs und seines Bruders Leopold bot sich den Geschlechtern Aussicht auf neue Erwerbungen, wie denn auch im Lauf der Zeit verschiedene Verpfändungen an ulmische Geschlechter erfolgten [7]). Als dann Ulm 1322 nach der

1) Kölle, Entstehung, p. 530.

2) Kölle, Entstehung, p. 541 Anm. 1.

3) S. z. B. die einzelnen Zweige der Familie Rot, Ob. II p. 266, Besserer, Ob. II p. 260 f., Kraft, Ob. II p. 263.

4) Jäger p. 141 ff., 218 f.

5) U. U.B. I n. 263, 1313.

6) U. U.B. I n. 254, 1312, n. 256, 1312.

7) U. U.B. II n. 15, 1318; n. 22, 1319; n. 53, 1326.

Schlacht bei Mühldorf auf die Seite Ludwigs trat[1]), mußte dieser sich den Geschlechtern willfährig erweisen, um sie an sich zu ketten. In diesem Zusammenhang wohl erfolgten Verleihungen an Ulmer Geschlechter wie die von 1324 bezüglich Lauingens und Gundelfingens an Heinrich Rot von Ulm[2]).

Von den nicht den Geschlechtern angehörigen Ulmer Bürgern, die Grundbesitz irgend welcher Art auf dem platten Land hatten, müssen wir zwei Klassen unterscheiden: die in Ulm ansässigen und die Ausbürger, die zwar das Ulmer Bürgerrecht besaßen, aber ihren Wohnsitz auf dem Lande hatten. Unter den ersteren befindet sich eine große Zahl vom Lande Zugezogener. Diese wie die Ausbürger sind gleichermaßen kenntlich an ihren vom Ort ihrer Herkunft oder ihres Wohnsitzes abstrahierten Beinamen. Um die beiden Klassen voneinander unterscheiden zu können, bedarf es aber weiterer Hilfsmittel. Denn da die Beinamen keineswegs eindeutig sind, — sie können auf Herkunft, Wohnort, Besitz oder Erwerbsbeziehungen[3]) deuten — so ist in sehr vielen Fällen, in denen keine weiteren Unterscheidungsmittel zur Verfügung stehen, eine sichere Deutung unmöglich. Einige Beispiele mögen aus den oben angeführten Grundbesitzern herausgegriffen werden. Zu den Zugezogenen können wir mit ziemlicher Sicherheit rechnen: Meister Heinrich von Weißenhorn, der zu Ulm seßhaft ist[4]); Hans von Truchendingen (Hohentrüdingen, bayr. B. Hohenheim, oder Wassertrüdingen, bayr. Bezirksstadt; beide im südöstlichen Mittelfranken), zur Zeit Steuermeister zu Ulm[5]); offenbar auch Beringer der Bebenhauser und sein Bruder[6]) u. a.

Dagegen sind offenbar zu den Ausbürgern zu zählen: Heinrich, Swiggers des Mayers Tochtersohn von Attenhofen, der mit Gütern daselbst belehnt ist[7]); Heinrich der Hoffischer, der seine Güter zu Erfingen wohl kaum von Ulm aus bewirtschaften konnte[8]); Konrad der Schmied von Bermaringen[9]); Ulrich Rüd, Schmied von Albeck und Bürger zu Ulm[10]); Ott Eberlinder Blind von Tomerdingen, der erst für den Fall seines

1) Jäger p. 223 f.
2) U. U.B. II n. 44.
3) Z. B. Johann Ehinger von Mailand, U. U.B. II n. 358, 1350; n. 439, 1354 und sonst.
4) U. U.B. II n. 407, 1353.
5) U. U.B. II n. 780, 1368.
6) U. U.B. II n. 932, 1373. Vergl. auch oben p. 72 Anm. 1.
7) U. U.B. II n. 241, 1343.
8) U. U.B. II n. 327, 1348; n. 413, 1353; n. 941, 1374.
9) U. U.B. II n. 818, 1369.
10) U. U.B. II n. 824, 1370.

Todes seine Güter daselbst vermacht[1]) u. a. Inwiefern das Ausbürgertum mit der städtischen Territorialpolitik zu tun hat, wird unten gezeigt werden[2]).

Die Gegenstände des bürgerlichen Landbesitzes sind recht verschiedener Art. Es werden genannt: Äcker, Wiesen, Gärten, Wälder; Zinse, Zehnten, Steuern, sonstige Abgaben und Gerechtsame; Mühlen, Höfe, Häuser, Hofraiten, Burgen, ganze Dörfer oder Teile davon, sowie Eigenleute. So groß einzelne bürgerliche Besitzungen mitunter auch waren, so bildeten sie doch nie ein abgeschlossenes Ganzes; vielmehr waren stets Güter und Rechte anderer Grundbesitzer eingesprengt, so daß keine zusammenhängende arrondierte Herrschaften sich entwickeln konnten. Aber gerade diese zerstreute Art des Landbesitzes, die auch dem Landadel eigen war, erleichterte den Bürgern den Erwerb von Grundbesitz sehr.

Nicht minder verschieden sind auch die Arten des Besitzverhältnisses. Volles Eigentum, meist durch Kauf erworben, Lehen, Pfandbesitz, Leibgedinge lernen wir kennen.

Interessant ist ferner zu konstatieren, von wem die Bürger ihre Liegenschaften erwerben. Wenn wir auch die Herkunft des bürgerlichen Landbesitzes nur zu einem kleinen Teil feststellen können, so ist doch ganz unverkennbar, daß es in erster Linie der hohe und niedere Adel der Umgebung war, der unter dem Druck der für ihn so überaus ungünstigen Zeiten zu Verkäufen und Belehnungen der Bürger gezwungen war. Wir lernen kennen: die Grafen von Wirtemberg, Helfenstein, Kirchberg, Werdenberg-Albeck; die Herzoge von Österreich als Markgrafen von Burgau; die Ritter von Uffenloch, von Bernstadt, von Ellerbach, vom Stein, Gerwig und Hamman die Güßen; die Herren von Asch, von Freiberg, von Angelberg, den Pfalzgrafen Stephan bei Rhein und Herzog von Bayern und den Markgrafen Ludwig von Brandenburg.

Nächst ihnen sind es die Klöster, von denen die Bürger Grundbesitz erwerben, so die Klöster Wiblingen, Söflingen, Blaubeuren, Reichenau und das Frauenkloster zu Medlingen.

Über die Zeit der Erwerbungen sind wir nur schlecht unterrichtet, etwas besser über die Besitzverteilung unter Geschlechter und andere Bürger. Wie in einem Teil der Markung, den Westerlinger Fluren, so gingen die Geschlechter auch auf dem Lande schon im XIII. Jahrhundert mit der Erwerbung von Liegenschaften voran. Etwa von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab setzt dann allgemein die bürgerliche Expansion kräftig ein. Und zwar scheinen die näher bei Ulm ge-

1) U. U.B. III Bl. 978, 1381.

2) S. unten p. 86 f.

legenen Orte zuerst das Ziel der erwerbslustigen Bürger gewesen zu sein, während in den weiter abgelegenen Dörfern erst später vornehmlich die Geschlechter Grundbesitz erwarben. Doch sind Ausnahmen keineswegs selten. Die Besitzungen der Geschlechter übertreffen an Größe die der Ausbürger, noch mehr die der in Ulm ansässigen gewöhnlichen Bürger. Der auswärtige Besitz der letzteren war offenbar überhaupt nicht bedeutend und hielt sich mehr in der Nähe der Stadt.

Aus der Betrachtung der Ausdehnung des bürgerlichen Landbesitzes ergibt sich nichts Auffallendes. Er erstreckt sich über hundert bis hundertfünfzig Dörfer und Höfe, die durch die Donau ziemlich genau in zwei Hälften geteilt werden.

Noch ein Wort über den Zweck dieser bürgerlichen Grundbesitzerwerbungen. In den meisten Fällen waren vorwiegend wirtschaftliche Motive maßgebend. Insbesondere bei dem Vorgehen der Geschlechter tritt dies ganz deutlich hervor. Schon ihre Handelsunternehmungen großen Stils wiesen sie aufs Land hinaus und ließen den Erwerb von Gütern und Rechten, ja ganzer Ortschaften, vorteilhaft erscheinen. Den Reichtum, den ihnen ihr Handel einbrachte, konnten sie nicht besser verwenden, als für die Vermehrung ihres Grundbesitzes, die in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung rentabelste Art der Anlage des Kapitals im Mittelalter[1]). Auch für die Ausbürger und die meisten andern Bürger, die ihre Güter selbst bebauten, bedeutete die Mehrung ihres Grundbesitzes eine Steigerung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stellung.

1) Gosses p. 6, 83; Inama-Sternegg, Bodenpolitik, p. 77 f., 109.

Öffentlich-rechtlicher Teil.

Die bisherige Betrachtung des Privatgrundbesitzes der Ulmer Bürger hat uns diesen einige Male in naher Berührung mit der städtischen Boden- bezw. Territorialpolitik gezeigt. In der Tat sind die Beziehungen, die sich herüber und hinüber spinnen, nicht ohne Bedeutung. Der Grundbesitzerwerb der Ulmer Bürger, der zeitlich früher einsetzt, mag in mancher Beziehung als eine Vorstufe und Parallele der städtischen Territorialpolitik angesehen werden. Die Bürger sind die Pioniere, die zumeist mit kleineren Erwerbungen vorangehen, und zwar oft gerade in solchen Gebieten, auf die dann später die Stadt mit Hilfe ihrer größeren Mittel die Hand legt. Die Art des Vorgehens, die Gegenstände und die Beweggründe der Erwerbungen sind hier wie dort vielfach dieselben. Es folgt dann eine Zeit, etwa das letzte Drittel des XIV. Jahrhunderts, in der der private und der städtische Grundbesitzerwerb sich gleichzeitig in friedlichem Nebeneinander[1]) vollzieht, doch bei starkem Überwiegen der städtischen Initiative. In der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts endlich sehen wir, wie die Stadt vielfach Grundbesitz von Ulmer Bürgern zur Arrondierung ihres Gebiets aufkauft.

Im folgenden sollen nun zuerst alle die Fälle der städtischen Boden- und Territorialpolitik zusammengestellt werden, die zugleich auch in die Sphäre des Privatgrundbesitzes, und zwar nicht bloß immer desjenigen der Ulmer Bürger, eingreifen.

Zunächst ist die große Stadtbefestigung[2]) des XIV. Jahrhunderts zu erwähnen, die natürlich auch für die beteiligten Privatliegenschaften von höchster Bedeutung war. Durch Bußen zugunsten des Mauerbaus, durch Ungeldprivilegien, durch Erlassung von Leistungen an die Kammer und Überlassung der Judenschutzgelder wurde der Bau etwa zwischen 1330 und 1378 in der Hauptsache vollendet. Es ist dies nach der Befestigung des oppidum im XI. Jahrhundert und der der civitas

1) Wenn man nicht den Abbruch Schweighofens als einen gewalttätigen städtischen Eingriff in den Privatgrundbesitz der Ulmer Bürger betrachten will.

2) Miller, Wasserwerke; Kornbeck, Umfang Ulms, p. 66 f.; Kornbeck, Ulmische Miscellen, p. 68 ff.; Kölle, Entstehung, p. 555 f.

von etwa 1140 die dritte Befestigung Ulms, die die heutige Altstadt umfaßt. Folgende Daten stehen uns zur Verfügung:

1330, das Deutsche Haus tritt ein an seine Hofraite und Eigentum angrenzendes, zwischen den Wassern der Blau gelegenes Stück Land an die Stadt ab zur Anlage eines Grabens, unter dem der heutige Lohstock zu verstehen ist[1]).

1335, „das Steinhaus das Waltze der Gannter kauft hatt umb Hainrich Hütelman, das gelegen was an der alten Stattmauer“[2]).

1336, 4. Juli, Festsetzung von Strafen bei Auflehnung gegen Kaiser, Vogt oder Rat und bei Ratschatznehmen; ein Teil dieser Bußen ist „an den Buwe der Gemainde“, „der Gemainde an den Buwe hie ze Ulme“ verfallen[3]).

1336, 24. Juli, Verkauf eines Teils der alten Stadtmauer: die Stadt Ulm verkauft an die Minderen Brüder daselbst ein Stück Graben hinter ihrer Hofraite[4]).

1336, 21. Sept., Bruder Heinrich von Ehingen hat den Predigern in Ulm zum Ankauf eines Stücks vormaligen Stadtgrabens, „ubi quondam civitatis fossatum fuit“, 16½ Pfd. Hlr. gegeben[5]).

1336, 16. Okt., die Ulmer verkaufen an die Prediger den Flecken und die Weite und Länge des Grabens vor ihrem Kloster, mit der Bescheidenheit, daß die Prediger Gewalt haben sollten, den Jahreszins innerhalb des neuen Grabens zu widerlegen[6]).

1339, das Deutsche Haus erlaubt den Bürgern von Ulm, ihre Stadtmauer bis an den Stadel Rüdigers von Hälwäringen zu setzen[7]).

1342, Erwähnung des Birchgrabens, des 1330 genannten Lohstocks[8]).

1345, Bußen zugunsten des Mauerbaus: 1000, 10000, 50000 Mauersteine[9]).

1346, Ungeldprivileg Kaiser Ludwigs: die Stadt erhält Vollmacht, zur schnelleren Vollendung des von ihr begonnenen großen und nutzbaren Baues auf 6 Jahre ein Ungeld zu erheben mit dem Recht und der Pflicht, es jederzeit, spätestens nach Ablauf dieser 6 Jahre, abzuschaffen[10]).

1) Miller p. 2 f.; Kornbeck, Umfang Ulms, p. 16.
2) U. U.B. II n. 137, p. 155.
3) Mollwo, Rotes Buch, p. 242.
4) U. U.B. II n. 145; Kornbeck, Ulmische Miscellen, p. 69.
5) U. U.B. II n. 147.
6) U. U.B. II n. 148; Kornbeck, Ulmische Miscellen, p. 69.
7) U. U.B. II n. 117; Kornbeck, Umfang Ulms, p. 16.
8) Kornbeck, Umfang Ulms, p. 16; Miller p. 2 f.
9) U. U.B. II n. 280; Löffler p. 38 Anm. 2; Mollwo, Rotes Buch, p. 26 Zeile 1.
10) Böhmer, ed. Ficker, Act. imp. sel.. p. 551 n. 821; Wagner p. 36.

1347, König Karl gewährt den Ulmern zur Besserung ihrer Bauten auf 4 Jahre Freiheit von Steuern und Gülten[1]).

1348, 3. Dez., die Grafen von Helfenstein wollen den Ulmern behilflich sein, daß der König das, was die Juden den Ulmern für ihren Schutz versprochen, ihnen zu ihren städtischen Bauten überlasse[2]).

1348, 30. Dez., Überlassung der Judenschutzgelder zur Vollendung des Baus der Stadt[3]).

1353, Haus zu Ulm auf dem alten Graben[4]); weitere Erwähnungen des alten Grabens:

1356, Kornbeck, Ulmische Miscellen p. 70,

1358, Haus an dem Graben bei Unser Frauen Tor, U. U.B. II n. 536; Kornbeck, Umfang Ulms p. 16, 18; Ulmische Misc. p. 70,

1361, U. U.B. II n. 599,

1365, U. U.B. II n. 695,

1366, U. U.B. II n. 725,

1380, 1383 usw., Kornbeck, Ulm. Misc. p. 70.

1357, Anlage des sog. Kobelgrabens: Johann Koprell, Inhaber des unter dem Galgenberg liegenden Wörths, erhält von der Stadt 50 Pfd. Hlr. „für den Schaden, so ihm daran geschehen und noch täglich geschehen mag von der Schlacht und Grabens wegen, da sie (die Stadt) tat, da sie legte und zwang das Wasser zwischen Galgenberg und besagtem Wörth“[5]).

1360, kaiserliche Ungeldsverleihung auf 8 Jahre, „daß die Stadt mit Mauern, Gräben und anderen Sachen gebaut und dem Reich zu Nutz und Frommen gebessert werde“[6]).

1376, nach Abbruch des Wengenklosters auf der Blauinsel wurden die Steine nach Ulm geführt und zum Teil zum Mauerbau verwendet[7]).

1378, ein Haus am Gries hinter dem Spital an der Donau wird von der Stadt abgebrochen und zu einem Graben gemacht[8]).

Den einschneidenden Eingriff der Stadt in die Privatgrundbesitzverhältnisse der Ulmer Bürger in Schweighofen haben wir schon kennen gelernt.

---

1) U. U.B. II n. 300.
2) U. U.B. II n. 326.
3) U. U.B. II n. 330.
4) U. U.B. II n. 420.
5) Miller p. 3; Kornbeck, Umfang Ulms, p. 16.
6) Kornbeck, Ulm. Miscellen, p. 70.
7) Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 254.
8) Kornbeck, Umfang Ulms, p. 16; Miller p. 3.

Noch viel schroffer hatte sich, nach der Art des Vorgehens zu schließen[1]), die Niederreißung des Wengenklosters auf der Blauinsel, die schon vor dem Abbruch Schweighofens beim Heranzug der kaiserlichen Truppen erfolgt war, vollzogen. In erster Linie waren auch hier fortifikatorische Gründe maßgebend, wie aus der Bestimmung des Vergleichs zwischen Ulm und dem Kloster[2]) sich ergibt, wonach auf dem Platz, wo das Kloster gestanden, keine massiven Gebäude mehr errichtet werden durften, sondern nur Fachwerkbauten, damit in Kriegszeiten alles sofort niedergelegt werden konnte. Im übrigen ist dieses schroffe Vorgehen der Stadt gegen das Wengenkloster in Verbindung zu setzen mit ihrer auch sonst der toten Hand gegenüber nicht gerade freundlichen Politik[3]).

Auch die Verlegung der Frauenkirche in die Stadt, an die man schon anfangs 1376 dachte und zu der Reichenau seine Zustimmung erteilte[4]), ist nach Fabri vornehmlich aus Rücksicht auf die unruhigen Zeiten erfolgt. Daneben waren Gründe der Praxis und der Nützlichkeit maßgebend. Fabri[5]) berichtet darüber: „Cogitarunt cives Ulmenses etiam parochialem suam ecclesiam, quae erat extra ad omnes Sanctos, transferre in urbem propter timores et pericula. Timebant enim, quod populo existente extra in ecclesia possent una dierum proditiones et tradimenta civitatis fieri et civitas capi et populus foris periclitari, quia erant tunc tempora satis inquieta. Non etiam bene poterant in magnis festivitatibus interesse nocturno officio, cum portae non aperirentur, et multi etiam diebus dominicis extra parochiam manebant, qui exire vel non poterant vel nolebant. Videbant etiam populum largiter Praedicatoribus et Minoribus ad suas ecclesias et structuras contribuentem, et multa eisdem monasteriis dari, quae ecclesiae parochiali data fuissent, si in civitate esset posita. Insuper multi suas sepulturas ad monasteria statuerunt, quas non mutassent, si parochialis ecclesia cum coemiterio in civitate esset facta[6]). — Quia enim timore obsidionis civitatis coacti urbem munierunt, ipsam etiam suam ecclesiam parochialem, quae extra urbem erat, intus transtulerunt, ut securi in ecclesia esse possent.“

Möglicherweise ist auch das Verschwinden des Ortes Bussenreutti,

1) Rübl., Ulm unter Karl IV., p. 253 f.; Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 71 f.
2) U. U.B. II n. 1056, 1377.
3) S. unten p. 122 ff.
4) U. U.B. II n. 994, n. 995, 10. März 1376.
5) Fabri p. 36.
6) Fabri p. 141.

der einst vor dem Donautor lag, um diese Zeit aus ähnlichen Gründen erfolgt.

Auch draußen auf dem Lande ist Privatgrundbesitz und städtische Territorialpolitik in mancherlei Weise miteinander verknüpft. So sahen wir z. B., wie die Stadt 1393 nach Zerstörung der Feste Rammingen das Dorf an Ulmer Bürger verkaufte.

Etwas loser, aber darum nicht weniger bedeutungsvoll ist der Zusammenhang des Pfal- und Ausbürgertums[1]) mit der städtischen territorialen Politik. Dadurch, daß die Stadt viele auf dem Land sitzende Freie, Unfreie und Eigenleute von Fürsten und Herren durch Verleihung des Bürgerrechts an die städtischen Interessen kettete, dehnte sie nicht nur ihren territorialen Machtbereich weithin aus, sondern verschaffte sich auch große materielle Vorteile[2]). Im selben Maße aber schädigte dieses Vorgehen der Stadt die wirtschaftliche und politische Stellung des benachbarten Landadels schwer, da ihm ein großer Teil seiner Untertanen hinsichtlich ihrer wichtigsten Pflichten, der Steuer- und Gerichtspflicht, gegen seinen Willen entfremdet wurde. Vielfach konnte der Landadel jedoch dem Zug der Zeit nicht widerstehen und gab mitunter seinen Untertanen freiwillig die Erlaubnis, das Ulmer Bürgerrecht anzunehmen; so lassen die Ritter von Ellerbach 1340 eine große Anzahl ihrer Eigenleute und Hintersassen Bürger zu Ulm werden und bitten die Ulmer, dieselben zu schirmen wie andere ihrer Nebenbürger[3]); ebenso urkundet Graf Heinrich von Werdenberg 1362, daß er auf die Eigenschaft an Konrad Stotzinger von Göttingen verzichtet und eingewilligt habe, daß derselbe Bürger zu Ulm geworden sei, auch daß diesem die etwaige Rückkehr unverwehrt sein solle, in welchem Falle er nicht mehr als jährlich 2 Schilling Hlr. zu geben habe[4]).

Infolge der zunehmenden Verschuldung des Landadels wurde seine Lage gegen Ende des XIV. Jahrhunderts so mißlich, daß er sich selbst zum Teil ins Bürgerrecht benachbarter Reichsstädte aufnehmen ließ. So sehen wir denn auch in Ulm trotz der zahlreichen Verbote der Reichsgesetzgebung gegen das Pfal- und Ausbürgertum[5]) vom Ausgang der siebziger Jahre an den Landadel der Umgebung mit seinen Besitzungen

1) Schmidt p. 241—321.

2) Vergl. Mollwo, Rotes Buch, n. 73, 76, 151, 276, 279, 282, 283.

3) U. U.B. II n. 194.

4) U. U.B. II n. 632.

5) 1356, Goldene Bulle, U. U.B. II n. 466; 1383, 14. März, Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 10; 1386, 3. August, Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 29; 1389, 29. April, 5. Juni, Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 42 f.

in großer Zahl ins Ulmer Ausbürgerrecht eintreten[1]). Die Bedingungen der Aufnahme waren verschiedener Art; sie erfolgte stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren und gegen eine festgesetzte jährliche Steuerabgabe. Auch Stellung einer Anzahl von Bewaffneten wurde mitunter verlangt. Diese und ähnliche Verpflichtungen wurden gewöhnlich durch Bürgen, Geldbußen oder Verpfändung der Güter sichergestellt.

Auch viele Klöster traten mit ihren Besitzungen ins Ulmer Bürgerrecht ein. So wurde 1329 das Kloster Ochsenhausen auf Befehl des Kaisers Ludwig ins Ulmer Bürgerrecht aufgenommen[2]). Ferner traten ein: das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen 1333 auf 40 Jahre gegen eine jährliche Steuer von 5 Pfd. Hlr., wofür es seine Leute und sein Gut zu Irmelbrunnen versetzte[3]), weiter das Deutsche Haus 1343[4]), das Wengenkloster 1377[5]), Reichenau 1384[6]) und das Kloster Edelstetten 1385[7]).

Die vorgenannten Fälle, in denen die städtische Boden- und Territorialpolitik eng mit den Privatgrundbesitzverhältnissen verknüpft ist, lassen ganz deutlich in den siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts das Erwachen einer zielbewußten städtischen Initiative in bodenpolitischer Hinsicht erkennen. Wie die Stadt um jene Zeit in ihrem Innern wichtige Veränderungen der Liegenschaftsverhältnisse vornahm[8]), so tat sie dies auch außerhalb ihrer Mauern und hier natürlicherweise zuerst in der nächsten Umgebung. Wenn die Stadt mitunter schon vor dieser Zeit Bodenpolitik trieb, so handelte es sich dabei doch nur um zusammenhangslose Einzelheiten ohne große Bedeutung[9]). Was aber die kommenden zwei Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts brachten, waren die ersten bedeutenden Gebietserwerbungen, die das große Territorium der Stadt Ulm begründeten.

Um uns klarzumachen, warum die Stadt im Vergleich mit dem rührigen Vorgehen der Bürger verhältnismäßig so spät an die Er-

1) Z. B. U. U.B. II n. 1084, 1378; n. 1088, 1378; U. U.B. III Bl. 929, 1379; Bl. 930, 1379; Bl. 1075 f., 1385; Bl. 1078, 1385; Bl. 1086, 1385; Bl. 1099, 1385; Bl. 1122, 1386 u. a.

2) U. U.B. II n. 71.

3) U. U.B. II n. 116.

4) U. U.B. II n. 248.

5) U. U.B. II n. 1056, n. 1059.

6) Mollwo, Rotes Buch, n. 191; U. U.B. III Bl. 1049.

7) U. U.B. III Bl. 1105.

8) Kornbeck, Umfang Ulms, p. 17.

9) Z. B. U. U.B. II n. 225, 1343: Peter Strölin, Amman zu Ulm, und Ulrich Strölins Witwe und Kinder geben der Stadt Ulm Revers, daß durch die Abtretung der Rechte der Stadt in Gögglingen an sie das hergebrachte Viehweiderecht der Ulmer im Gögglinger Ried unverkürzt bleiben soll.

werbung eines bedeutenderen Grundbesitzes außerhalb ihrer Mauern heranging, ist es nötig, kurz auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Stadt während des XIV. Jahrhunderts hinzuweisen. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war jede energische Politik nach außen lahmgelegt durch die an den Kampf zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich sich anschließenden bürgerlichen Unruhen, die das Gemeinwesen aufs tiefste erschütterten, bis sie endlich 1345 durch einen Sühnebrief zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern einen vorläufigen Abschluß fanden[1]).

Die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts war vornehmlich ausgefüllt von einer großen Zahl von kleineren und größeren kriegerischen Unternehmungen, in denen Ulm als Haupt der zahlreichen Städtebündnisse eine hervorragende Rolle spielte. Der für Ulm trotz einzelner Niederlagen im ganzen recht vorteilhafte Verlauf mußte das Selbstbewußtsein der Stadt ungemein stärken. Jetzt war die Zeit gekommen, wo die Stadt an die Erwerbung eines größeren Gebiets denken konnte. Zustatten kam ihr dabei, daß sie trotz starker Inanspruchnahme über große Geldmittel verfügte. Die zu immer größerer Selbständigkeit sich ausbildende Verfassung der Stadt, die zahlreichen Gerichtsprivilegien[2]), die sie sich zu verschaffen wußte, und die es ihr ermöglichten, ihr Gebiet auch rechtlich abzuschließen und darin landesherrliche Rechte auszuüben, waren weitere Voraussetzungen für eine erfolgreiche territoriale Ausdehnung.

Die bedeutendste aller Gebietserweiterungen brachte der Stadt Ulm die Erwerbung eines Teils der Grafschaft Helfenstein. Mit Ulm traten die Grafen von Helfenstein, eines der mächtigsten Adelsgeschlechter in Schwaben, schon sehr früh in Berührung. Schon 1181 findet sich ein Graf Ludwig von Helfenstein in der Zeugenreihe einer in Gegenwart Kaiser Friedrichs I. und vieler Fürsten und Edlen zu Ulm ausgestellten Urkunde[3]). Im XIII. Jahrhundert sehen wir dann die Grafen mehrfach in nächster Nähe von Ulm begütert[4]). Im folgenden Jahrhundert setzen sie sich nun auch in Ulm selbst fest ein: 1348 finden wir sie als kaiserliche Landvögte in Oberschwaben[5]), im selben Jahr gehen sie ein Bündnis mit Ulm ein[6]), 1356 erfolgt die Erwerbung des Stadelhofs[7]), 1361 die des

1) U. U.B. II n. 280.

2) U. U.B. II n. 562, 1359; n. 572, 1360; n. 739, 1366; n. 982, 1375; n. 1004, 1376; U. U.B. III Bl. 1455 f.; Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 3 f., 68 ff.

3) U. U.B. I n. 14; ähnlich später: n. 144, 1282; n. 181, 1294; n. 192, 1296.

4) U. U.B. I n. 89, 1259; n. 140, 1281; n. 235, p. 283, 1303 und 1304.

5) U. U.B. II n. 326.

6) U. U.B. II n. 329.

7) S. oben p. 37.

Meierhofs [1]), der aber 1403 wieder aufgegeben werden mußte, im selben Jahr 1361 die Erneuerung des Landgerichts im Stadelhof [2]), das aber wegen der finanziellen Zerrüttung des gräflichen Hauses bald wieder zerfiel [3]). Umgekehrt aber sind auch Ulmer Bürger in der Grafschaft Helfenstein begütert oder tragen sonst Helfensteinische Güter zu Lehen [4]).

Das Geschlecht der Grafen von Helfenstein hatte unter Karl IV. seine Blütezeit erreicht. Aber diese nach außen so glanzvoll erscheinende Zeit barg auch schon im Innern den Keim des Niedergangs in sich. Teilungen der Herrschaft und Verschwendungssucht waren die beiden Hauptursachen des gegen Ende des XIV. Jahrhunderts jäh eintretenden Zerfalls der Grafschaft.

Schon Graf Ulrich VII. von Helfenstein verschleuderte am Ende des XIII. Jahrhunderts in der unverantwortlichsten Weise die ihm bei einer Teilung mit seinen Vettern zugefallenen Güter [5]). Nicht viel besser wirtschaftete Ulrich VIII. († 1315), der die Grafschaft mit schweren Schulden belastet übernommen hatte und darum zu zahlreichen Verkäufen genötigt war [6]). Am folgenschwersten jedoch sollte sich die im Jahre 1356 zwischen den beiden Vettern, Ulrich X. dem Älteren und Ulrich XI. dem Jüngeren, vorgenommene Teilung der Grafschaft erweisen [7]). Von nun ab sind zwei Linien des Hauses Helfenstein zu unterscheiden, die Wiesensteiger und die Blaubeurer.

Wir verfolgen zuerst das weitere Schicksal der Wiesensteiger Linie, deren Haupt Ulrich X. war. Trotz zahlreicher Vergünstigungen des Kaisers, trotz der reichen Mitgift, die ihm seine Gemahlin Maria, Tochter des Herzogs Stephan von Bosnien, in die Ehe mitgebracht hatte, kam der Graf durch kostspielige Reisen, den häufigen Aufenthalt am kaiserlichen Hof und den großen Aufwand seiner Gemahlin immer tiefer in Schulden. Im Jahre 1367 entlehnte er von seiner Schwester Katharina, der Witwe des 1366 verstorbenen Grafen Ulrich von Wirtemberg, deren Schutzvogt er war, 1100 Pfd. und versicherte sie dafür zu Wiesensteig [8]). In dem Kampf der Städte gegen die Reichsritterschaft stand Ulrich X. mit dem Kaiser auf seiten der ersteren. Er wurde jedoch 1372 von einigen wirtembergischen Rittern abgefangen und fand

1) S. oben p. 37.
2) U. U.B. II n. 615.
3) Kerler I p. 47.
4) Z. B. U. U.B. II n. 824, 1370; n. 932, 1373; n. 1068, 1378.
5) Kerler I p. 24 ff.
6) Kerler I p. 37 ff.
7) U. U.B. II n. 472; Kerler I p. 52 ff.
8) Kerler I p. 61.

in der Gefangenschaft auf nicht ganz aufgeklärte Weise, jedenfalls aber durch Meuchelmord, den Tod[1]). Nun fand der Glanz des Hauses ein rasches Ende. Ulrich X. hinterließ außer seiner Gemahlin sechs Söhne und drei Töchter[2]). Bei dem großen Aufwand, den eine so große Familie nötig machte, und den nach dem Tode Ulrichs sich verringernden Einkünften nahmen die Geldverlegenheiten immer mehr zu. Überdies ließ die Ungunst der Zeit mit ihren fortwährenden Fehden und Kriegen die vom Vater überkommenen Schulden rasch anwachsen. Schon im Jahre 1375 mußten die Geschwister das Dorf Nellingen, den Kirchensatz daselbst, dazu die Mühle zu Ditzenbach und den Heuzehnten zu Widderstall an das Kloster Blaubeuren verkaufen[3]). Schwieriger noch wurde die Lage, als die Männer der drei Töchter Ulrichs X., die Grafen von Wirtemberg, von Öttingen und von Werdenberg, auf Ausbezahlung des ihnen versprochenen Heiratsguts von je 12000 Gulden drangen.

Um den dringendsten Geldforderungen nachkommen zu können und den gänzlichen Verlust ihrer Herrschaft zu vermeiden, sahen sich die Grafen Konrad und Friedrich, die von nun ab die Herrschaft allein verwalteten, genötigt, am 20. Dezember 1382[4]) von der Stadt Ulm 37000 ungarische und böhmische Gulden aufzunehmen, wofür sie dieser ihre ganze Herrschaft mit Leuten, Gütern und allem, was dazu gehörte, verpfändeten. Es waren dies die Feste Helfenstein, die Städte Geislingen und Wiesensteig, die Dörfer Westerheim, Gosbach, Ditzenbach, Hausen, Altenstadt, der Markt Kuchen, die Burg Rommental, die Dörfer Deggingen, Merklingen, Amstetten, Stubersheim, Schalkstetten, Stötten, Türkheim, Böhringen, Gingen a. d. Fils, ferner die Helfensteinischen Besitzungen in folgenden Orten: Mühlhausen, Gruibingen, Überkingen, Lonsee, Ursprung, Halzhausen, Reutti, Scharenstetten, Oppingen, Sontbergen, Waldhausen, Kuchalb, Norgensteig, Weiler ob Helfenstein, Temmenhausen, Tomerdingen, Aufhausen, Wittingen und Süßen; außerdem der Kirchensatz zu Machtolsheim, die Vogtei über das Kloster Elchingen, die Gült und Rechte

1) U. U.B. II n. 908; Kerler I p. 62 ff.; Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 222, 225.

2) Kerler I p. 67.

3) U. U.B. II n. 988; Kerler I p. 68.

4) U. U.B. III Bl. 1004; Specif. Nr. 1; Species Nr. 26; Repräs. Nr. 87 ff.; Kerler I p. 68, 70, 73 ff.; Nübl. Jud. p. 352 ff. Außer dem Pfandbrief vom 20. Dezember 1382 existiert vom selben Datum noch eine Schuldverschreibung der Grafen, ein Gegenbrief der Stadt Ulm und 2 Urkunden, die Bürgen und Stellvertreter der Grafen betreffend; sich vielfach berührend und ergänzend sind sie im folgenden gemeinsam verarbeitet, U. U.B. III Bl. 1005, 1006, 1007; Specif. Nr. 2 und 3; Kerler I p. 76 f.

aus dem Zehnten zu Ulm und Jungingen, weiter folgende Reichspfandschaften: das Ammanamt zu Biberach, die Steuer und das Ammanamt zu Buchau, die Freien auf der Heide, die Kelnhöfe vor Lindau und der Leutkircher See. Desgleichen versetzten die beiden Brüder auch das von ihrer Base, Frau Katharina von Wirtemberg, geb. Helfenstein[1]), sowie von ihrer Mutter[2]), Frau Maria, Herzogin zu Bosnien und Witwe zu Helfenstein, nach deren Ableben zu erwartende Erbe, mögen diese Güter im vorigen schon benannt sein oder nicht[3]).

Ausgenommen von der Verpfändung soll nur die Feste Hiltenburg sein, die den Grafen verbleibt. Die Kosten ihrer Besetzung und Unterhaltung, die des näheren dargelegt werden, sollen aus den Einkünften der Herrschaft bestritten werden. Solange die Pfandschaft nicht wiedereingelöst ist, darf die Feste nicht dem Kampf gegen die Stadt Ulm und die ihr verbündeten Städte dienen. Doch muß auch sie an Ulm übergeben werden, im Falle die Pfandschaft um einen Wert von 3000 fl. oder mehr vermindert wird[4]).

Von größter Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Wiedereinlösung der Herrschaft. Den Grafen steht frei, diese alljährlich zwischen St. Martinstag und dem Weißen Sonntag wiedereinzulösen, wenn ein Jahr zuvor zwischen St. Jakobstag und St. Martinstag die Aufkündigung erfolgt ist. Nur die Feste Helfenstein und die Stadt Geislingen sollen nicht vor Ablauf der nächsten 10 Jahre eingelöst noch auch verkauft werden dürfen, außer die Grafen erhalten das hiezu nötige Geld durch Heirat, Erbschaft oder Dienste. Die Ulmer dagegen können den Grafen innerhalb der ersten 10 Jahre nicht aufkündigen; erst von da ab steht der Stadt das Recht alljährlicher Kündigung zwischen St. Martinstag und dem Weißen Sonntag zu, worauf die Grafen binnen 4 Jahren, im ganzen also innerhalb 14 Jahren, ihre Herrschaft wiedereinzulösen haben. Erfolgt auf die Aufkündigung seitens Ulms die Auslösung nicht, so steht der Stadt das Recht zu, von der Herrschaft so viel zu verkaufen oder zu versetzen, bis sie auf ihre Rechnung gekommen ist.

Genau geregelt ist auch der finanzielle Teil der Abmachung sowie die Verwaltung der Herrschaft, die fast ganz in den Händen der Ulmer liegt. Als Zins für die Schuldsumme von 37 000 fl. verlangt Ulm „aus besonderer treuer Freundschaft und Liebe“ 12 %, der jährlich auf St. Martinstag verfallen ist. Zur Deckung des Zinses sollen die Einkünfte der

1) S. oben p. 89.
2) Deren Heimsteuer Ulrich X. 1371 versichert hatte, Kerler I p. 62.
3) S. unten p. 96 f., 99 f., 102 f.
4) S. unten p. 95 f.

Herrschaft dienen, die von den Vögten und Amtleuten in Geld nach Ulm abzuliefern sind. Etwaige Überschüsse der Herrschaftserträgnisse werden an der Schuldsumme abgezogen, umgekehrt aber soll der zur Deckung des Zinses etwa fehlende Betrag zum Hauptgut geschlagen und ebenfalls zu 12 % verzinst werden. Falls die Grafen von ihrer Herrschaft etwas verkaufen, wozu sie abgesehen von obiger Ausnahme betreffs Helfensteins und Geislingens berechtigt sind, soll der Erlös an Ulm abgeliefert und an der Schuld abgezogen werden. Die Grafen dürfen übrigens zu jeder beliebigen Zeit mit großen oder kleinen Geldsummen Abschlagszahlungen an ihrer Schuld machen. Doch sollen, auch wenn diese bis auf 10 000 oder 6000 fl. und noch weiter abbezahlt ist, die Feste Helfenstein und die Stadt Geislingen verpfändet bleiben, welch beide Stücke überhaupt die letzten Pfänder sein sollen, die ausgelöst werden.

Außer 400 fl., die die Grafen alljährlich für sich ausbedungen haben, sollen ihnen auch die Einkünfte aus dem in Aussicht stehenden Erbe ihrer Base, der Gräfin Katharina, Witwe Graf Ulrichs von Wirtemberg, geb. von Helfenstein, überlassen bleiben [1]), während deren Leute und Güter nach ihrem Tod in die Pfandschaft der Ulmer übergehen [2]), falls bis dahin die Herrschaft noch nicht ausgelöst sei. Auch wurde ihnen die fernere Belehnung der weltlichen und geistlichen Lehen zugestanden. Weiter dürfen die Grafen in dem Forst nach Belieben hetzen und jagen und auch Nutzen ziehen aus den 3 Seen und Weihern, die zu Wiesensteig gehören.

Neben dem gräflichen sollen die Ulmer einen eigenen Vogt wählen, der in der Herrschaft ansässig zu sein und die Einkünfte einzunehmen hat.

Besonders wichtige Pfandobjekte waren für Ulm die Helfensteinischen Festen, wie sich schon aus der genannten Beschränkung der Grafen mit Bezug auf deren Verkauf ergibt. Wie Hiltenburg soll auch Helfenstein von dem Nutzen, den die Herrschaft abwirft, besetzt und unterhalten werden. Wenn aber Ulm von den Schlössern aus Krieg führe, so soll das so geschehen, daß den Grafen daraus keine Kosten erwachsen. Im Falle die Ulmer ein Schloß oder eine Stadt verlören, sollen sie alles daran setzen, es wiederzugewinnen.

Während 10 Jahren dürfen die Ulmer keinem Helfensteinischen Untertanen das Bürgerrecht verleihen, auch soll kein Helfensteinischer Ort jemand aus der Stadt Ulm als Bürger annehmen, solange die Ulmer die Herrschaft innehaben.

1) S. unten p. 94 Anm. 2 und p. 95 Anm. 1.
2) S. unten p. 96 f.

Für den Fall der Abwesenheit der Schuldner werden schließlich noch 3 Stellvertreter bestellt, Ulrich von Hermeringen, Kirchherr zu Rorgensteig, Hans von Kochen und Konrad von Weißenstein, die dieselben Befugnisse wie die Grafen haben sollen.

Bei Abschluß des Vertrags hofften die Grafen zweifellos [1]), ihrer Schuld durch allmähliche Abtragung des Schuldkapitals mit Hilfe der Überschüsse der zunächst zur Deckung der Zinsen dienenden Einkünfte der Herrschaft ledig zu werden. Dem wirkten jedoch verschiedene Umstände entgegen. Im Verlauf der um jene Zeit so zahlreichen Fehden zwischen den Städten und dem Adel wurde das Helfensteinische Gebiet, das zwischen Wirtemberg und den oberschwäbischen Städten gelegen, vornehmlich der Schauplatz dieser Kämpfe war, aufs schwerste verheert, wodurch die Einkünfte bedeutend zurückgingen. Auch erforderte die Verteidigung der Herrschaft unter diesen Umständen große Aufwendungen [2]), die, wie im Vertrag ausdrücklich bestimmt war, mit Hilfe der Einkünfte zu decken waren. Die aufgeführten, den Grafen verbliebenen bescheidenen Einkünfte aber mußten zur Abzahlung zahlreicher anderwärtiger Verpflichtungen dienen. Das zeigen folgende Anweisungen und Bescheinigungen, die noch erhalten sind:

1385, 10. Aug. Graf Konrad von Helfenstein bittet die Stadt Ulm, die ihm auf den Weißen Sonntag nächsten Jahres zu bezahlenden 200 fl. an seiner Statt ihrem Mitbürger Wilhelm von Waiblingen auszuzahlen. U. U.B. III Bl. 1094.

1386, 3. Mai Graf Friedrich von Helfenstein bescheinigt, von der Stadt Ulm die 200 fl., die sie ihm jährlich auf den Weißen Sonntag aus seiner Herrschaft zu geben hat, schon jetzt für 1387 bar empfangen zu haben. U. U.B. III Bl. 1130.

1387, 13. Okt. Graf Konrad von Helfenstein bittet die Stadt Ulm, die 200 fl., die diese ihm auf Fasten kommenden Jahres zu entrichten hat, an Peter den Amman von Geislingen und zwar möglichst schon vor Verfall auszubezahlen. U. U.B. III Bl. 1183.

1387, 11. Nov. Graf Friedrich von Helfenstein verweist Berthold Schwarz, Schulmeister zu Geislingen, dem er 100 fl. schuldet, an die Stadt Ulm, die ihm auf nächsten Georgii Tag 100 fl. zu geben hat. U. U.B. III Bl. 1186.

1387, 30. Nov. Derselbe bittet die Stadt Ulm, von den 200 fl., die diese ihm auf nächste Fasten zu geben hat, 100 fl. an Peter Amman von Geislingen und zwar möglichst vor Verfall auszubezahlen. U. U.B. III Bl. 1187.

1) Kerler I p. 79 f.
2) Repräs. Nr. 79.

1389, 23. Okt. Die Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein quittieren der Stadt Ulm, die ihnen aus den Nutzungen der verpfändeten Herrschaft jährlich in den Fasten 400 fl. zu geben hat, über 800 fl. für 2 Jahre, von denen 600 an Berthold Schwarz, Schulmeister zu Geislingen, 200 an Heinrich Besserer, Bürger zu Ulm, bezahlt worden sind. U. U.B. III Bl. 1223.

1391, 27. Sept. Graf Konrad von Helfenstein bittet Ulm, die 200 fl., die sie ihm aus den Nutzungen der verpfändeten Herrschaft jährlich zu geben hat, das nächste Mal an Peter Amman, Bürger zu Geislingen, zu bezahlen. U. U.B. III Bl. 1286.

1391, 3. Nov. Siehe Anm. 2.

1391, 6. Nov. Graf Friedrich von Helfenstein quittiert der Stadt Ulm über die 200 fl., die sie ihm jährlich aus der Herrschaft Helfenstein zu geben hat und wovon diesmal Sitz Wirt, Bürger zu Göppingen, 140 und Hans Richpolt zu Geislingen 60 fl. empfangen hat. U. U.B. III Bl. 1290.

1393, 16. Nov. Siehe p. 95 Anm. 1.

1393, 19. Nov. Konrad und Friedrich von Helfenstein quittieren der Stadt Ulm über die ihnen aus den Nutzungen der Herrschaft Helfenstein jährlich zukommenden 400 fl. und 60 Pfd. für die Jahre 1391, 1392, 1393, die von Ulm an Berthold Schwarz, genannt der Schulmeister, bar ausbezahlt worden sind. U. U.B. III Bl. 1347.

Unter diesen Umständen war an eine Abzahlung nicht zu denken, ja die Grafen nahmen sogar vom Jahr 1386 ab neue Anlehen bei Ulm auf, was ihre Schulden rapid anwachsen ließ. Von 1386—1396 kamen zu dem ursprünglichen Schuldkapital von 37000 fl. folgende jährliche Aufschläge[1]):

1386, 3. Mai	4535 fl.	U. U.B. III Bl. 1131; Spezif. Nr. 4.
1387,	4465 „	U. U.B. III Bl. 1131; Spezif. Nr. 5.
1388,	5000 „	
1389, 23. Sept.	5800 „	
1390, 13. Juni	6783 „	U. U.B. III Bl. 1131; Spezif. Nr. 6.
1391[2]), 11. März	7629 „	U. U.B. III Bl. 1262; Spezif. Nr. 7.

1) Kerler I p. 80 und Species Nr. 34 setzen beide bei 1387 fälschlicherweise 4565 fl. statt 4465 und demgemäß in der Summa 86439 statt 86339; Design. Nr. 6, Lit. N., Calculation wegen des Wucherzinses.

2) Am 3. November desselben Jahres beurkundet Graf Konrad von Helfenstein außerdem, daß ihm die Stadt Ulm 700 Pfund Heller bar geliehen hat. Er verpfändet ihr dafür alle Nutzen und Gülten, die er von seiner Base Frau Katharina selig zu Wiesensteig ererbt hat, sowie die 200 fl. jährlichen Zins, den er von der Stadt Ulm aus der Herrschaft Helfenstein bezieht. Repert. Helf. p. 413; U. U.B. III Bl. 1289 ist höchst ungenau.

1392, 22. März	8345 fl.	U. U.B. III Bl. 1299; Spezif. Nr. 8.
1393 [1]), 18. April	9178 „	U. U.B. III Bl. 1328; Spezif. Nr. 9.
1394,	10344 „	laut eines alten Extrakts,
1395,	11500 „	Repräf. Nr. 75;
1396,	12760 „	Spezif. Nr. 24.
Summa	86339 fl.	

Diese jährlichen Aufschlagsposten seit 1386 stellen nun nicht etwa rückständige Zinsen dar [2]); die Einkünfte der Herrschaft reichten vielmehr an und für sich zur Deckung der 12% aus, aber die Stadt zahlte von 1389 bis 1393 alljährlich sofort wieder einen beträchtlichen Teil dieser eingenommenen Zinsen an die Grafen „zu deren Notdurft und Abwendung dero Kösten und Schaden" bar wieder aus, wofür sie auch wieder 12% anzusprechen hatte, ohne daß diese aber jemals wirklich erhoben worden wären. Beim ersten Schuldbrief von 1386 handelt es sich ausdrücklich um bar bei Ulm aufgenommenes Geld; die zwei Aufschlagsposten von 1387 und 1388 sind nur kurz in dem Schuldbrief von 1389 erwähnt, weshalb nicht festzustellen ist, ob es wie 1386 bare von Ulm geliehene Gelder sind oder ob diese Summen herrühren von den von Ulm aus der Herrschaft eingenommenen, den Grafen aber zum Teil zurückbezahlten Zinsen. Jedenfalls ist wie für diese 2 Jahrgänge auch für die 3 letzten Obligationen von 1394—1396 kein Anhalt gegeben, daß es sich um rückständige Zinsen handeln könnte. In keinem Fall wurden die 12% angerechnet, obwohl Ulm dazu berechtigt gewesen wäre.

So war also das erste Hauptgut von 37000 fl. vom Jahr 1382 im Lauf von 14 Jahren (aber nur in 13 Zielern) [3]) auf die ungeheure Summe von 123339 fl. im Jahr 1396 angewachsen.

An dem Bestand des ulmischen Pfandbesitzes änderte sich in der Zeit von 1382—1396 nichts Wesentliches. Ein spezieller Fall gab Anlaß zu unzweideutiger Feststellung, ob eine im Pfandbrief enthaltene Eventualbestimmung in Kraft trete oder nicht. Am 23. Januar 1383 verzichtete nämlich Ulm den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein gegenüber auf das ihm im Falle der Minderung der Pfandschaft im Wert von 3000 fl. oder mehr zustehende Recht auf die

1) Am 16. November dieses Jahres weist zudem Graf Friedrich von Helfenstein Hans von Westerstetten, Vogt zu Geislingen, an, die Stadt Ulm, die für ihn 200 fl. aufgebracht hat, mit den auf kommende Fasten fälligen 200 fl. und den Nutzen und Gülten, die ihm von seiner Base selig angefallen sind, zu befriedigen. U. U.B. III Bl. 1346.

2) Repräf. Nr. 98 ff.

3) Species Nr. 34; Repräf. Nr. 76.

Feste Hiltenburg [1]), wenn die Grafen drei Stücke, nämlich die Freien auf der Heide, die Kelnhöfe vor Lindau und den Leutkircher See, aus der Pfandschaft wegnehmen [2]).

Aus Gründen der Sicherheit und Unanfechtbarkeit der Pfandschaft geschah es, daß die Briefe, in denen die Schwestern der beiden Grafen, nämlich Frau Agnes von Helfenstein, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Werdenberg, und Frau Beatrix von Helfenstein, des Grafen Ludwig von Öttingen Frau, auf ihre Ansprüche an die Herrschaft Helfenstein verzichtet hatten, für die Dauer der Pfandschaft einer dritten Hand, nämlich dem Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg, eingehändigt wurden [3]).

Von einiger Bedeutung dagegen war, daß infolge des Todes der verwitweten Gräfin Katharina von Wirtemberg, der Base der Grafen, deren hinterlassene Helfensteinische Leute und Güter in den Pfandbesitz von Ulm übergingen, wenigstens ist dies aus der entsprechenden Bestimmung der Schuldverschreibung von 1382 [4]), der angeführten Urkunde vom 3. November 1391 [5]) und andern Anhaltspunkten zu folgern. Sie muß demnach vor diesem letzteren Datum verstorben sein, an dem Graf Konrad von Helfenstein gezwungen war, sogar auch die den Grafen ausdrücklich vorbehaltenen Nutzen und Gülten aus dieser Hinterlassenschaft an Ulm zu verpfänden. Auch Graf Friedrich von Helfenstein mußte 1393 [6]) die ihm gewordenen Gefälle aus der Hinterlassenschaft seiner Base zur Bezahlung bei Ulm gemachter Schulden verwenden.

Welche Güter es übrigens waren, die bei dieser Gelegenheit zu der ulmischen Pfandschaft hinzukamen, scheint nicht feststellbar zu sein. Doch ergibt sich auch hiefür ein Anhalt. In den Urkunden von 1396 [7]) sind nämlich unter den Stücken, die damals teils an Helfenstein aus der Pfandschaft zurückgegeben, teils aus seitherigem Pfandbesitz in volles Eigentum von Ulm übergingen, auch einige solche genannt, die in dem Pfandbrief von 1382 noch nicht als verpfändet mit aufgeführt sind. Sie müssen also zwischen 1382 und 1396, nach ersterem und vor letzterem Termin, in den Pfandbesitz Ulms gekommen sein. Die Güter, die diese Differenz zwischen 1382 und 1396 ausmachen, sind folgende: Berma-

1) S. oben p. 91.
2) U. U.B. III Bl. 1010.
3) U. U.B. III Bl. 1031.
4) S. oben p. 91 und 92.
5) S. oben p. 94 Anm. 2.
6) S. oben p. 95 Anm. 1.
7) S. unten p. 98 Anm. 1.

ringen, Hagenbuch, Auendorf, der Zehnte zu Reichenbach, die Vogtei über den Hof zu Aichen, der Hof zu Berneck, Spitzenberg, Leute und Güter zu Hohenstadt und der Zehnte zu Hausen, der in die Kirche zu Deggingen gehört. Man wird um so weniger fehlgehen, in den aufgezählten Besitzungen die Hinterlassenschaft Katharinas oder doch einen Teil davon zu sehen[1]), als wenigstens ein Stück, nämlich der Zehnte zu Hausen, nachweislich zu diesem Erbe gehörte und an Ulm überging. Das zeigt ein Streitfall zwischen Eberhard von Lainberg und Ulm, der am 11. März 1394[2]) von Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg entschieden wurde. Eberhard von Lainberg weist nämlich nach, daß ihm in einem Pfandbrief der Grafen von Helfenstein der Zehnte zu Hausen eingesetzt sei, den er nach dem Tod ihrer Base, der von Wirtemberg, genießen soll, bis derselbe wieder ausgelöst werde. Nun seien aber nach dem Tod dieser Base die Amtleute von Ulm zugefahren und hätten ihm den Zehnten vorweggenommen. Die Ulmer erklären darauf, daß sie ihm den Verlust gerne für jedes Jahr ersetzen würden, wenn er ihn beschwöre. Er leistet aber den Eid nicht, wolle aber den Ersatz gerne annehmen, wenn die Ulmer ihn bewilligen, wie ihr Fürsprecher gesprochen habe. — Ein anderer Streitpunkt betrifft die Leute und Güter zu Gruibingen. Es stellt sich heraus, daß Eberhard von Lainberg aus seinen Pfandbriefen, die er von den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein hat, nicht erweisen kann, daß er diese Leute und Güter zu Gruibingen verschrieben erhalten hat, welche den Ulmer tatsächlich verschrieben sind. Er hatte den Nutzen daraus bezogen und behauptet, daß er nichts eingenommen habe, als wozu er ein Recht hatte. Den Eid, mit dem er seine Behauptung beschwören soll, leistet er aber auch in diesem Falle nicht.

Im Jahr 1392 bestätigt dann König Wenzel den Ulmern „das Ansichbringen" etlicher Schlösser, Güter und Leute von den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein[3]).

Kaum waren die zehn Jahre um, während welcher Frist Ulm den Grafen nicht aufkündigen durfte, als auch schon am 3. August 1393 von seiten Ulms die Kündigung und Aufforderung an die Grafen zur Einlösung ihrer verpfändeten Herrschaft erfolgte[4]).

1) Die Marias, die allein noch in Betracht kommen könnte, ist es nicht; erst nach ihrem Tod 1403 kamen ihre Güter an Ulm, s. unten p. 102 f.

2) U. U.B. III Bl. 1358.

3) U. U.B. III Bl. 1314; der Wortlaut dieser Urkunde vom 11. August 1392 ist gegeben in einem Vidimus, ausgestellt von Graf Konrad zu Werdenberg und Abt Ulrich zu Elchingen am 24. Dezember 1414.

4) U. U.B. III Bl. 1334.

Bei der beschriebenen, von Jahr zu Jahr steigenden Schuldenlast der Grafen war aber an die Wiedereinlösung der ganzen Herrschaft nicht zu denken. Die Grafen mußten froh sein, durch Veräußerung eines Teils ihrer Besitzungen den Rest für sich zu retten. Zu einer solchen Abmachung kam es denn auch im Jahre 1396[1]). Danach gab Ulm am 15. Juni den Grafen von Helfenstein die Stadt Wiesensteig, ferner Gosbach, Westerheim, Merklingen, den Kirchensatz zu Machtolsheim; Temmenhausen, Bermaringen, Hagenbuch, Mühlhausen, Ditzenbach, Gruibingen, Deggingen, Gansloſen (heute Auendorf), Tomerdingen, den Zehnten zu Reichenbach, die Vogtei über den Hof zu Aichen; den Hof zu Berneck, die Reichspfandschaften: die Kelnhöfe vor Lindau, die Freien auf der Heide, den Leutkircher See, das Ammanamt zu Biberach, die Steuer und das Ammanamt zu Buchau und dazu stattliche Zehnten und Kirchensätze, Forst, Wildbann und Geleite, soweit sie zu diesem Teil der Herrschaft gehörten, zurück.

Am folgenden Tag, den 16. Juni, erklärte Ulm, in dem Brief vom vorhergehenden Tag seien die Leute und Güter zu Hohenstadt und der in die Kirche zu Deggingen gehörende Zehnte zu Hausen vergessen worden, die doch auch den Grafen von Helfenstein zugehören sollen, was hiemit nachgetragen wurde.

Den Rest der Pfandschaft dagegen traten die Grafen als Eigentum an Ulm ab[2]), nämlich die Feste Helfenstein und die Stadt Geislingen mit folgenden Dörfern, Weilern und Höfen, soviel daran Helfensteinisch war, als: Hausen a. d. Fils, Überkingen, Altenstadt, die Feste Spitzenberg und Kuchen, Rommental, Lonsee, Ursprung, Halzhausen, Reutti, Scharenstetten, Oppingen, Amstetten, Stubersheim, Sontbergen, Schalkstetten, Waldhausen, Stötten, Kuchalb, Weiler ob Helfenstein, Rorgensteig, Türkheim, Aufhausen, Böhringen, Wittingen, Gingen, Süßen, dazu die Vogtei und die Helfensteinischen Rechte über das Kloster Elchingen, die Gült und Rechte aus dem Zehnten

1) 15. Juni: U. U.B. III Bl. 1414; Specif. Nr. 12. 16. Juni: U. U.B. III Bl. 1415; Specif. Nr. 11. 28. Juni: U. U.B. III Bl. 1416; Specif. Nr. 10; Kerler II Nr. IX. 30. Juni: U. U.B. III Bl. 1417; außerdem: Species Nr. 4, 5, 35 f.; Repräs. Nr. 120 ff.; Kerler I p. 81 ff.; Rübl. Jud. p. 356 ff.

2) In den Urkunden von 1396 selbst sind die einzelnen Stücke nicht aufgezählt, dagegen Repräs. Nr. 121; hiezu kommen noch folgende kleine Ergänzungen: der Kirchensatz (ius patronatus) zu Beimerstetten, Salbuch von 1716; Ob. II p. 404; die Hälfte des Kirchensatzes zu Bernstadt und ein Viertel des großen Zehnten daselbst, Ob. II p. 422.

zu Ulm und Jungingen, ferner die Hälfte der Helfensteinischen Zölle und Geleite[1]), den beschriebenen Forst und Wildbann, Zehnten, Kirchen, Kirchensätze, Steuern, Dienste, Vogteien, Ehehaften, Gerichte, Leibeigene, Lehen- und Altarleute und alle anderen Rechte.

Sodann wurde noch eine Reihe von Einzelbestimmungen getroffen, von denen nur die wichtigsten hier folgen. Die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Untertanen sollen nicht verändert werden. Die Art der Beilegung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen wird festgelegt. Die Abwanderung von einer Herrschaft in die andere soll verhindert werden.

Genaue Bestimmungen werden getroffen über die Art der Zusammensetzung eines Schiedsgerichts bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Ulm und den Grafen von Helfenstein.

Alle Lehen, die die Grafen in der veräußerten Herrschaft vergeben haben, sollen von nun ab der Bürgermeister und Rat von Ulm für ewige Zeiten verleihen. Auch haben die Ulmer das Recht, alles, was die Vorfahren der Grafen oder diese selbst von der Herrschaft bisher versetzt hatten, einzulösen.

Die Grafen versprechen, keinerlei Gewalttat gegen Ulm zu unternehmen, übernehmen dagegen allerlei Verpflichtungen, der Stadt bei der Behauptung der Herrschaft behilflich zu sein.

Zur Sicherung aller dieser Abmachungen versetzen die Grafen den Ulmern wieder die Feste Hiltenburg und die Stadt Wiesensteig und alle Dörfer, Weiler, Höfe, Leute und Güter, die die Stadt ihnen zurückgegeben hat, und zwar in der Art, daß bei Nichteinhaltung einer der Bestimmungen die Stadt das Recht hat, alle die genannten Besitzungen in einem Monat als Eigentum in Besitz zu nehmen, sie zu versetzen oder zu verkaufen.

War zwischen 1382 und 1396 die Pfandschaft Ulms durch die Hinterlassenschaft Katharinas von Wirtemberg vergrößert worden, so stand jetzt eine bedeutende Vermehrung der eben erst gemachten ulmischen Erwerbungen für den Fall des Ablebens der Mutter der beiden Grafen, Marias, Herzogin von Bosnien und Gräfin von Helfenstein, in Aussicht. Am 30. Juni 1396[2]) traten nämlich die Grafen Konrad

---

1) Species Nr. 4; Repräs. Nr. 165; das Salbuch von 1415 zählt folgende 1415 im Ulmer Besitz befindliche halbe Helfensteinische Zölle auf zu: Geislingen, Kuchen, Süßen, Blaubeuren, Wippingen, Machtolsheim, Merklingen, Stubersheim, Gussenstadt, Kochen, Heidenheim (vergl. auch Ob. I p. 62 Anm. 1), Itzelberg, Rattheim, Memmingen, Gosbach; die Ergänzung erfolgt 1446, siehe unten p. 113.

2) Repert. Helf. I p. 422; U. U.B. III Bl. 1417 scheint nicht genau zu sein.

und Friedrich von Helfenstein die seinerzeit unter den Pfändern der Stadt Ulm mitbegriffenen Besitzungen ihrer Mutter Maria, die dieser jedoch lebenslang zu freiem Genuß blieben[1]), für den Fall ihres Todes an Ulm ab. Falls ihre Mutter zu ihren Lebzeiten etwas von den Gütern weggeben sollte, so wollen die Grafen hiefür mit den ihnen seinerzeit freigegebenen Besitzungen, nämlich der Feste Hiltenburg und der Stadt Wiesensteig mit etlichen andern Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten und Gütern der Stadt gegenüber haften.

In einem Revers vom 4. Juli 1396[2]) gestand dann Ulm aus weiterer „besonderer Freundschaft, Liebe und Treue" den Grafen das Recht zu, ihre veräußerte Herrschaft innerhalb der nächsten 15 Jahre je zwischen St. Martinstag und dem Weißen Sonntag gegen 60000 gute ungarische und böhmische Goldgulden wieder einzulösen. Zwischen St. Jakobstag und St. Martinstag des vorhergehenden Jahres sollte die Ankündigung der Wiedereinlösung erfolgen. Außer diesen 60000 fl. sollten aber die Grafen der Stadt bei der Wiedereinlösung auch die von ihr ausgelegten Summen für Einlösung schon früher von den Grafen anderwärts verpfändeter Güter erstatten. Den Ulmern soll auch erlaubt sein, Teile der Herrschaft während der 15 Jahre zu verpfänden, wenn es nötig wäre. Wenn aber nach Verfluß dieser Zeit die Wiedereinlösung nicht erfolgt sei, sei der Stadt oder denen, an die etwas versetzt oder verkauft wäre, die Herrschaft für ewige Zeiten zu rechtem Eigentum verfallen.

Noch im selben Jahre 1396, am 5. Oktober, erfolgte die Bestätigung der ulmischen Erwerbungen in der Grafschaft Helfenstein durch das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, sowie des den Grafen zugestandenen Rückkaufsrechts[3]).

Ehe wir jedoch den weiteren Verlauf dieser Gebietserwerbungen Ulms verfolgen, ist es nötig, noch auf die finanzielle Seite dieser letzten Vorgänge einzugehen, die von seiten der Stadt Ulm zu ihrer Rechtfertigung hauptsächlich infolge der immer wieder vom Hause Helfenstein unternommenen prozessualen Anfechtungen mit großer Sorgfalt auseinandergesetzt wurde. Die Frage, die uns dabei besonders interessiert, ist die, in welchem Verhältnis die finanziellen Aufwendungen Ulms zum Wert der erworbenen Gebiete standen. Konnte doch im Jahr 1626 Graf Rudolf von Helfenstein die von ihm verlangte Restitution der Herrschaft damit begründen, daß er behauptete, die Stadt habe die 1396 erworbenen Ge-

1) S. oben p. 91 f.
2) U. U.B. III Bl. 1418; Specif. Nr. 13; Kerler I p. 84 f.; Rübl. Jud. p. 359.
3) U. U.B. III Bl. 1422 a und b; Specif. Nr. 14.

biete, die jetzt über 2 Millionen Wert seien, um einen Spott mit unbilligen und unchristlichen Mitteln erlangt[1]).

Was zunächst die Höhe des Zinsfußes von 12 % betrifft, so bemerkt die Repräsentation[2]) dazu, daß dieser bei den damaligen Kriegszeiten kein außerordentlicher gewesen sei. Die Stadt selbst habe ihrerseits die 37 000 fl. vom Jahr 1382 sowie die weiteren Anlehen der Grafen anderwärts mit großem Schaden aufnehmen müssen und zwar zweifelsohne ebenfalls gegen 12 %. Wie sehr es der Stadt bei den immerwährenden Fehden und Kriegen an barem Geld gefehlt habe, zeigen die aus der Zeit vor und nach 1382 und 1396 erhaltenen Schuldscheine von Juden und Christen. Der Vorwurf des Wuchers sei mithin ganz unberechtigt, wie ja auch die Grafen das Entgegenkommen der Stadt mehrfach anerkannt haben.

Indem dann weiter Ulm den Grafen aus reiner Gutwilligkeit, sonderer Treue, Liebe und Freundschaft das Rückkaufsrecht innerhalb 15 Jahren eingeräumt und den Kaufschilling auf 60 000 fl. festgesetzt habe, wozu es an und für sich nicht verpflichtet war, sei es ihnen sehr weit entgegengekommen[3]). Diese 60 000 fl. haben zumeist aus baren, den Grafen geliehenen Geldsummen bestanden, nämlich dem ersten Geldquantum von 37 000 fl., den 1386 bar geliehenen 4 535 fl. und den bei der letzten Abrechnung vom 28. Juni 1396 erwähnten, den Grafen von Helfenstein zur Abstoßung ihrer inzwischen anderwärts gemachten Schulden weiterhin bar gegebenen Geldern, deren Höhe nicht festzustellen sei; es seien nur noch einige Helfensteinische Anweisungen und Quittungen vom Jahr 1396 und 1397 über 2 500 fl. vorhanden[4]), die von dem baren zugelegten Geldquantum hergerührt haben müssen. Weiterhin seien in diesen 60 000 fl. die in der Zeit von 1382—1396 notwendig gewordenen Aufwendungen für die Verteidigung und Unterhaltung der Festen Helfenstein und Hiltenburg und der Stadt Geislingen und sonstige in den kriegerischen Zeiten erlittene Schäden begriffen. Somit habe also die Stadt Ulm, indem sie den Kaufschilling für die ihr als Eigentum übergebenen Güter nur auf 60 000 fl. festsetzte, die 1387—1396 über 80 000 fl.

1) Repräs. Nr. 5 ff.

2) Repräs. Nr. 30, 64 ff.; 112 ff.

3) Species Nr. 35 ff., 106 ff.; Repräs. Nr. 77 ff., 120 f., 123, 127 ff.

4) Zu finden ist nur: 1396 o. D.: Graf Konrad von Helfenstein beauftragt die Stadt Ulm, an seinen Diener Gerwig den Häring 153 fl. rhein. auszubezahlen, und quittiert ihr dafür; U. U.B. III Bl. 1431; 1397, 26. April: Graf Konrad von Helfenstein stellt der Stadt Ulm einen Schuldbrief über ein bares Darlehen von 170 fl. aus unter Verpfändung des Dorfes Merklingen, U. U.B. III Bl. 1448.

betragenden jährlichen Aufschläge den Grafen gänzlich erlassen, d. h. von der ganzen 1396 123339 fl. betragenden Schuldsumme weit mehr als die Hälfte, wozu sie ihnen noch die im Pfandgenuß gehabte Herrschaft Wiesensteig zurückgegeben habe. Die Grafen haben darum 1396[1]) auch vollständig anerkannt, daß die Ulmer die in ihr Eigentum übergehenden Schlösser, Leute und Güter alle mit aller Zubehörde nach allem ihrem Werte vollkommen vergolten und bezahlt haben.

Weiter sei zu bedenken, daß die 1396 erworbenen Helfensteinischen Besitzungen nur aus einzelnen Gütern und Örtern bestanden haben, die nicht einmal den vierten Teil der ganzen Grafschaft ausmachten. Auch seien unter den alienierten Gütern noch beträchtliche Stücke anderwärts versetzt gewesen, die Ulm gegen bare Geldauslagen erst einzulösen gehabt habe. Die zahlreichen in das neue ulmische Gebiet eingestreuten Besitzungen anderer Stände, besonders des Adels und der Klöster, habe Ulm erst später teils kaufs- teils tauschweise erwerben müssen. Auch die der Gräfin Maria für ihre Lebenszeit zugestandenen Besitzungen seien erst nach deren Tod an Ulm gekommen.

Wenn man auch obige rechtfertigende Darstellung in manchen Punkten für schönfärberisch halten mag, so wird man doch zugeben müssen, daß in Anbetracht der damaligen Kriegszeiten, der großen Geldnot und des tiefen Standes der Länderwerte die Herrschaft nicht unter dem verhältnismäßigen Werte abgegeben wurde, wie auch die zum Beweis dafür angeführten, etwa gleichzeitigen Gebietskäufe zeigen[2]).

Mit dem Jahr 1396 waren jedoch die Beziehungen der Wiesensteiger Linie des Hauses Helfenstein mit Ulm noch keineswegs an ihrem Ende angekommen. Das XV. Jahrhundert brachte noch mancherlei Verwicklungen wie auch Ergänzungen, die darzustellen der Vollständigkeit halber nicht unterlassen werden darf, wenn damit auch unser zeitlicher Rahmen überschritten wird.

Auf die Bestätigung des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil von 1396 folgte 1401, 10. August[3]), die Konfirmation der Erwerbungen durch König Ruprecht, zugleich auch mit Bezug auf die etwa gleichzeitig mit Helfenstein erworbene Herrschaft Albeck.

Im Jahr 1403[4]) erfolgte dann der Tod der Grafen-Mutter Maria und damit der Übergang ihrer Besitzungen an Ulm,

1) U. U.B. III Bl. 1416, 28. Juni.

2) Species Nr. 110 ff.; Kerler I p. 88 f.

3) Specif. Nr. 15.

4) Kerler I p. 87, Schluß des Gedichts; Ob. II p. 422; nicht um 1405 wie Kerler I p. 86 und Repräs. Nr. 128.

wie 1396 festgesetzt worden war. Es waren dies recht stattliche Besitzungen[1]) in Süßen, Gingen, Böhringen, Hausen a. d. Fils, Überkingen, Aufhausen, Türkheim, Wittingen, Bernstadt, Hofstetten (= Hofstett am Steig)[2]), Weiler ob Helfenstein, der Fronhof in Steinenkirch, 3 Mühlen in und bei Geislingen, der Weiher beim Spital, die Wiese unter der Steig bei Geislingen, das Holz in dem Bernloch[3]), der See an der Eibach und der Stadelhof zu Ulm. Sowenig die Grafen von Helfenstein in dem Zeitraum von 1382—1396 imstande gewesen waren, ihre verpfändete Herrschaft wiedereinzulösen, sowenig konnten sie in den folgenden 15 Jahren von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch machen. Mit dem Jahr 1411 war dieses erloschen und Ulm in endgültigem Besitz der Herrschaft.

Gleichwohl erfolgte bald darauf eine Einsprache[4]) seitens des einzigen Agnaten der beiden Grafen, ihres Vetters, des Grafen Johann von Helfenstein von der Blaubeurer Linie. Dazu gaben einmal Anlaß die zu der Herrschaft gehörigen Zölle und Geleite, die vom Reich zu Lehen rührten, aber nach gemeinem Lehensrecht ohne der andern Lehensagnaten Konsens nicht verkauft werden durften. Da die Ulmer auch versäumt hatten, den kaiserlichen und Reichskonsens vorher einzuholen, so brachte es Graf Johann im Jahre 1414 fertig, von Kaiser Sigismund die Belehnung mit diesen Reichslehen zu erlangen[5]). Weiter berief sich Graf Johann hauptsächlich auf den Teilungsvertrag vom Jahr 1356[6]), wonach keine der beiden Linien ohne gegenseitige Einwilligung ihren Besitz verkaufen oder sonstwie verändern dürfe. Im Falle ein Teil hiegegen verstoße, sollen die veräußerten Güter dem andern Teil verfallen sein. Auf Grund dieser Bestimmung erhob der Graf, der zur Zeit des Verkaufs im Jahre 1396 noch nicht mündig gewesen war, selbst Anspruch auf die Herrschaft und strengte deshalb eine Klage gegen Ulm vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil an. Ulm konnte jedoch seine Exemtion von diesem Gericht nachweisen; es ließ sich am 18. September 1417 seine Privilegien von Kaiser Sigismund bestätigen und seine Ladung durch Graf Johann von Helfenstein vor das Hofgericht mit allen Folgen für nichtig erklären[7]). Aber obwohl es der Stadt zur selben Zeit[8])

1) Repert. Helf. I p. 422; U. U.B. III Bl. 1417.
2) Stälin, Geislingen, p. 254; Salbuch von 1415.
3) Abgegangener Ort bei Söglingen, Ob. II p. 387.
4) Kerler I p. 90 ff.; Species Nr. 109; Repräs. Nr. 134 ff.
5) Vergl. auch Repert. Helf. I p. 27, 13. Juli 1414; p. 437, 22. April 1425.
6) Specif. Nr. 21.
7) Repert. Helf. I p. 431.
8) Specif. Nr. 16; Repert. Helf. I p. 431, 17. September 1417.

auch gelang, von Sigismund die Reichslehen gegen große Aufwendungen wieder zugestanden und überhaupt den ganzen Helfensteinischen Kauf bestätigt zu erhalten, ließ der Graf seine Klage doch weitergehen und zwar an die zu Nürnberg versammelten Reichsstände, von wo sie an die königlichen Räte und in Abwesenheit des Kaisers an dessen Stellvertreter Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, weitergegeben wurde. Der Stadt Ulm wurde erst ums Jahr 1424 die Klage zu ihrer Rechtfertigung mitgeteilt; sie berief sich[1]) offenbar mit Aussicht auf Erfolg auf ihre Privilegien und die verschiedenen Bestätigungen der Erwerbung, so daß Graf Johann von Helfenstein sich in Verhandlungen mit ihr einließ, die am 7. April 1425[2]) zu einem Vergleich führten, wonach der Graf auf alle seine Ansprüche verzichtete und seinen Konsens zu dem Kauf von 1396 gab. Die Stadt bezahlte ihm für seinen Verzicht 12 000 rheinische Goldgulden[3]). Graf Johann hinterlegte dem Vertrag entsprechend am 22. April 1425[4]) die beiden ihm von Kaiser Sigismund ausgestellten Urkunden vom 13. Juli 1414, Belehnung mit einigen Besitzungen und Einkünften aus der an Ulm abgetretenen Herrschaft und Bestätigung der Privilegien betreffend, bei der Stadt Ulm.

Ulm hatte so den ersten Angriff auf seinen jungen Besitz siegreich zurückgeschlagen, allerdings nicht ohne neue große Opfer; die Zahlungen an Sigismund für die Reichslehen, die Entschädigung an Graf Johann von Helfenstein und nicht zuletzt die großen Prozeßkosten waren eine bittere Zugabe.

Aber auch in der ihnen verbliebenen Herrschaft Wiesensteig konnten sich die Grafen von Helfenstein nicht halten. Was schon zur Zeit Ulrichs X. und seiner Söhne zum Verlust des einen Teils der Herrschaft Helfenstein geführt hatte, wiederholte sich nun in ganz ähnlicher Weise und bedrohte auch den Rest der Besitzungen des Wiesensteiger Hauses der Familie Helfenstein. Die Hauptgründe waren wieder kurzgesagt zahlreiche Familie, Teilungen, Kriegszeiten, wohl auch Mißwirtschaft, in der Folge neue Schulden vor allem bei Ulm, Verpfändungen und Veräußerungen von Teilen der Herrschaft Wiesensteig.

Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Helfenstein am 20. August 1438 übernahm dessen Sohn Ulrich, wohl der älteste unter seinen Brüdern, im Jahr 1439[5]) auf drei Jahre die Verwaltung der ganzen Herr-

1) Specif. Nr. 22.
2) Repert. Helf. I p. 436; Specif. Nr. 19; Kerler I p. 92 f.
3) Quittung vom 4. Dez., Repert. Helf. I p. 439; Specif. Nr. 23.
4) Repert. Helf. I p. 437.
5) Kerler I p. 106 ff.

schaft, wofür er seinen Geschwistern jährliche Renten auszubezahlen hatte. Es waren dies außer einer Schwester zwei geistliche Würdenträger, Graf Johann von Helfenstein, Protonotarius und Stiftsdechant zu Straßburg, und Graf Wilhelm, Domherr zu Straßburg, und zwei weltliche Herren, Graf Friedrich und Graf Ludwig. Solange die Herrschaft in einer Hand beieinander blieb, ging offenbar alles gut, wenn man sich auch denken kann, daß sechs Geschwister die Herrschaft nicht wenig belasteten. Aber kaum war die vorgesehene Teilung im Jahr 1441 vollzogen, wobei jeder der drei Brüder weltlichen Standes ein Drittel erhielt mit der Beschränkung jedoch, daß keiner ohne der andern Brüder Einverständnis und ohne die äußerste Not etwas von der Herrschaft verkaufen dürfe, als auch schon der erste Schuldbrief und die erste Gebietsverpfändung auftaucht. Graf Johann, der Stiftsdechant von Straßburg, der 1442 das Drittel seines Bruders Ulrich gekauft hatte (1448 kaufte Ulrich seinen Teil wieder zurück), stellte nämlich mit seinen Brüdern Ulrich dem Älteren, Friedrich und Ludwig als Mitschuldnern am 7. November 1441[1]) der Stadt Ulm einen Schuldbrief aus über 6000 fl., jährlich mit 300 fl. zu verzinsen, unter Verpfändung von Stadt Wiesensteig, Mühlhausen, Gruibingen, Gosbach und einem jährlichen Leibgeding von 100 fl.

Am 2. Juli 1442[2]) folgte eine weitere Schuldverschreibung über 1500 fl., mit 75 fl. jährlich zu verzinsen, seitens des Grafen Friedrich und dessen Mitschuldnern, des Grafen Johann und des Grafen Ulrich d. J., wofür der Stadt Ulm des ersteren Drittel von Stadt Wiesensteig, Mühlhausen und Gruibingen als Pfand gesetzt wurde.

Vom 26. Sept. 1443[3]) ist datiert ein Schuldbrief über 200 fl., mit 5 % zu verzinsen und bis nächsten Sonntag Invokavit zurückzubezahlen, von Graf Johann von Helfenstein und seinem Bruder Friedrich denen von Ulm ausgestellt.

Am 31. Okt. 1443[4]) nahmen Graf Friedrich und Graf Johann von Helfenstein 2000 fl., mit 5 % zu verzinsen und auf Weißen Sonntag über 2 Jahre zurückzubezahlen, bei Ulm auf und verpfändeten ihnen dafür des ersteren Drittel an Schloß und Stadt Wiesensteig mit Nutzungen und Zubehörden.

Dieselben Aussteller beurkundeten am 4. März 1444[5]) mit ihren Vettern, den Brüdern Grafen Ulrich d. J. und Konrad von Helfenstein

1) Repert. Helf. I p. 447.
2) Repert. Helf. I p. 450.
3) Repert. Helf. I p. 453.
4) Repert. Helf. I p. 454.
5) Repert. Helf. I p. 455.

von der Blaubeurer Linie, daß sie der Stadt Ulm 2000 fl. schulden, mit 100 fl. Zins auf nächsten Sonntag Invokavit zurückzubezahlen, wofür Graf Friedrich von Helfenstein sein Drittel an Stadt Wiesensteig nebst allen Zubehörden dieser Herrschaft verpfändet.

Am 14. Febr. 1446[1]) hatten die Ulmer dem Grafen Friedrich von Helfenstein zu den früheren Darlehen 2500 fl. rhein., mit 5 % zu verzinsen, geliehen, wofür er ihnen mit Zustimmung seiner verwitweten Mutter, der Gräfin Agnes von Helfenstein, geb. von Weinsberg, seiner Brüder Johann, Wilhelm und Ludwig von Helfenstein, sowie seines Oheims Konrad, Herrn zu Weinsberg, sein von seinem Vater anererbtes Drittel der Herrschaft Helfenstein und seine künftige mütterliche Erbschaft verpfändet.

Das Jahr 1446 bedeutete einen regelrechten Zusammenbruch dieser fortdauernden Pumpwirtschaft. Während alle von den Grafen bisher verpfändeten Güter offenbar lediglich Unterpfänder darstellten, die nicht im Pfandbesitz Ulms waren, änderte sich dies jetzt auf einmal: es beginnen die ersten Eigentums- und Pfandveräußerungen der Grafen. Zuerst sah sich Graf Ludwig von Helfenstein am 7. März 1446[2]) genötigt, seinen Teil an der Herrschaft um 8000 fl. rhein. an Graf Ulrich von Wirtemberg zu verkaufen; ein Teil des Kaufschillings diente offenbar dazu, des Grafen und seiner Brüder Schulden bei Ulm zu bezahlen, wenigstens beurkundet Ulm am 27. März 1446[3]), daß Graf Ludwig von den 1441 entlehnten 6000 fl. 2000 fl. Hauptguts und 100 fl. Zins abgelöst habe.

Die übrigen zwei Drittel der Herrschaft Wiesensteig aber, nämlich die Anteile der Grafen Friedrich und Ulrich, gingen im selben Jahr in den Pfandbesitz Ulms über[4]). Vom Grafen Friedrich hören wir unterm 19. März 1446[5]), daß er der Stadt Ulm, der er um 9000 fl. sein Drittel an Schloß Hiltenburg und Herrschaft Wiesensteig und die ihm von seiner Mutter in Aussicht stehende Erbschaft verpfändet hat, mit Zustimmung seiner Brüder Johann, Wilhelm und Ludwig das Vorkaufsrecht an der ganzen Pfandschaft für 22000 fl. bezw. ohne die mütterliche Erbschaft für 16000 fl. eingeräumt habe, und wenige Wochen später, am 25. April[6]), wurde festgesetzt, daß Ulm während der

1) Repert. Helf. I p. 456.
2) Repert. Helf. I p. 226; Kerler I p. 113.
3) Repert. Helf. I p. 463.
4) Kerler I p. 110, 118.
5) Repert. Helf. I p. 458.
6) Repert. Helf. I p. 461.

nächsten 6 Jahre die Nutznießung dieser Pfandschaft haben solle, wogegen der Graf Friedrich so lange keine Zinsen zu bezahlen habe. Nach Ablauf dieser Zeit aber dürfen der Graf oder seine Erben die verpfändeten Güter um die 9000 fl. wieder einlösen.

Der Dritteil Graf Ulrichs an Stadt und Herrschaft Wiesensteig dagegen, der 1442 kaufweise an Graf Johann übergegangen war[1]), wurde von letzterem am 20. Juni 1446[2]) für einen Schuldbrief über 956 fl. rhein. rückständiger Zinsen an Ulm verpfändet und ging offenbar auch in dessen Pfandbesitz über, wie sich aus den späteren Vorgängen ergibt.

Lange hatte Ulm sich seiner Pfandschaften nicht zu erfreuen. Graf Ulrich von Helfenstein nahm nämlich in der Karwoche 1450[3]) mit seinen Leuten unter Bruch des mit Ulm gemachten Friedens unversehens Wiesensteig ein und eignete sich nicht nur sein an Ulm versetztes Drittel, sondern auch das andere seines Bruders Friedrich zu. Auf Ansuchen der Ulmer marschierte Graf Ulrich von Wirtemberg Anfang November 1450 gegen Wiesensteig und gab den Ulmern ihre zwei Drittel wieder zurück. Ulm aber überließ aus Furcht vor weiteren Scherereien seinen Anteil für eine Strecke Waldes dem Grafen Ulrich von Wirtemberg. Am 9. Januar 1453[4]) trat Ulm dann auch seine sämtlichen anderen Pfandschaften an Hiltenburg und Wiesensteig, worauf laut einer Abrechnung aus dem Jahr 1453[5]) die Gebrüder Johann, Ulrich, Friedrich und Ludwig von Helfenstein denen von Ulm allmählich 14347 fl. 1 Ort an Hauptgut und Zinsen schuldig geworden waren, für 14340 fl. 1½ Ort rhein. an Graf Ulrich von Wirtemberg ab, wozu Graf Friedrich mit Bezug auf seine Teile der Herrschaften Hiltenburg und Wiesensteig am 15. Mai 1453[6]) seine Zustimmung gab.

Zwischen Ulm und Wirtemberg erfolgte dann am 13., 18., 23., 27. Januar und 28. Februar 1453[7]) noch eine Reihe kleinerer Ausgleichungen, während es zwischen den Grafen von Helfenstein und Wirtemberg unaufhörliche Streitereien gab[8]), deren Verlauf im einzelnen hier zu verfolgen nicht der Ort ist. Es genügt festzustellen, daß es dem Grafen

1) S. oben p. 105.
2) Repert. Helf. I p. 465.
3) Kerler I p. 110.
4) Repert. Helf. I p. 239.
5) Repert. Helf. I p. 474.
6) Repert. Helf. I p. 246 a.
7) Repert. Helf. I p. 240—243.
8) Auch zwischen Ulm und Graf Ulrich von Helfenstein gab es noch Auseinandersetzungen wegen 2 Jahresnutzungen aus des letzteren Drittel an der Herrschaft, 1460, 21. Febr., und 1461, 23., 24. März; Repert. Helf. I p. 476—478.

Ulrich von Wirtemberg nur gelang, zwei Drittel der Herrschaft, nämlich die Anteile der Grafen Ludwig und Friedrich, zu behaupten, die Graf Ulrich von Helfenstein mit 20000 fl. einzulösen das Recht haben sollte[1]).

Ulm brachte es also zunächst zu keinen dauernden Besitzerwerbungen. Man hat den Eindruck, als ob seine Länderpolitik in dieser Zeit nicht mehr so zielbewußt war wie am Ende des XIV. Jahrhunderts; jedenfalls war Graf Ulrich von Wirtemberg der Stadt weit überlegen. Diese Beobachtung wird bestätigt durch eine Bemerkung des berühmten ulmischen Geschichtschreibers Felix Fabri[2]), der gegen Ende des XV. Jahrhunderts mit Bezug auf die zu seiner Zeit versäumten Erwerbungen der Grafschaft Kirchberg und des Schlosses Erbach mit Zubehörden schreiben konnte: „Sic ergo antiqui Ulmenses quidquid poterant ad sui dominii ampliationem emere et accipere, repente faciebant nullis parcentes pecuniis. Non sic faciunt modernis temporibus domini Ulmenses parvifici et pusillanimes."

Die Grafen von Helfenstein aber konnten im Jahr 1482[3]) ihre in wirtembergischem Pfandbesitz befindlichen Güter wieder einlösen, indem sie sich das hiezu nötige Geld durch einen Verkauf an Ulm verschafften. Indem sie so Ulm gegen Wirtemberg ausspielten, kam die Stadt zu der einzigen, wenn auch nicht gerade sehr bedeutenden Erwerbung in der Herrschaft Wiesensteig. Dem eigentlichen Kaufvertrag gingen mehrere Beschwerden[4]) des Grafen Friedrich von Helfenstein gegen Ulm voraus, Forstsachen, Eigenleute u. a. betreffend, sowie Vereinbarungen[5]) der Grafen Friedrich und Ludwig von Helfenstein mit Ulm für den Fall des Zustandekommens des in Vorbereitung befindlichen Kaufbriefs und der geplanten Auslösung der an Wirtemberg verpfändeten zwei Dritteile der gräflichen Herrschaft. Am 19. März 1482[6]) kam dann der Kauf selbst zustande. Um 24000 fl. rhein. verkauften Graf Friedrich und dessen Sohn Ludwig d. J. von Helfenstein an die Stadt Ulm Forst, Geleite und Wildbann an der Fils unter Süßen beginnend und bis Ulm gehend, sowie ihre Leute, Güter, Zehnten, Kirchensätze, Vogteien und Gefälle zu Nellingen[7]), Widderstall, Merklingen[7]), Aichen, Machtols-

1) Repert. Helf. I p. 257, 1457, 9. Okt.; Kerler I p. 110 f.
2) Fabri p. 144.
3) Kerler I p. 121 ff.
4) Repert. Helf. I p. 482.
5) Repert. Helf. I p. 483.
6) Repert. Helf. I p. 484; Species Nr. 6; Repräs. Nr. 154.
7) 1441, 1442 und 1446 waren schon Teile von Nellingen und Merklingen an Ulm gekommen, Memminger p. 178, 181.

heim, Southeim, Temmenhausen, Bermaringen, den halben Teil der Mühlen zu Ditzenbach, das Steuer- und Ammanamt zu Buchau u. a. Mit dem Erlös wurde dann am 6. Mai 1482[1]) die Auslösung der Pfandschaft Hiltenburg und Wiesensteig aus wirtembergischem Besitz seitens der Grafen Friedrich, Ludwig des Älteren und Ludwig des Jüngeren von Helfenstein vollzogen.

Was die 1356 abgezweigte Blaubeurer Linie des Helfensteinischen Hauses betrifft, so wurde auch sie von einem ganz ähnlichen Schicksal ereilt. Fast dieselben Gründe waren es, die auch ihren unaufhaltsamen Niedergang herbeiführten. Der bekannte Verlauf, Anleihen, Güterverpfändungen und -Veräußerungen, unterschied sich nur insofern von der Parallele der Nebenlinie, als diesmal die Stadt Ulm nicht in demselben Maße beteiligt war; den Hauptvorteil trug nun Wirtemberg davon. Soweit das XIV. Jahrhundert in Betracht kommt, handelt es sich für Ulm nur um vorübergehende Pfandschaften[2]).

Im Jahr 1384, am 10. Januar[3]), hatte die Witwe des Grafen Ulrich des Jüngeren von Helfenstein, Anna von Öttingen, im Einverständnis mit den Grafen Johann und Konrad von Helfenstein die Feste Gerhausen mit dem dazu gehörigen Wildbann und dem Vogtrecht der Kirche zu Asch, den Zoll zu Wippingen, den Burgstall Ruck und die Stadt Blaubeuren mit Eigenleuten, Gütern, Ungeld, Steuern ꝛc. an den Ritter Lutz von Landau verpfändet.

Dieser aber versetzte diese Pfandschaft wieder dem Ritter Heinrich Kaib und der Stadt Ulm am 25. Januar 1387[4]) für bar geliehene und zur Tilgung von Schulden bereits verwendete 9000 fl. als Afterpfand und verschrieb ihnen außerdem noch die Leute und Güter zu Rißtissen, Erfingen und Weisel. Soweit die genannten Stücke österreichische Lehen waren, nämlich die Feste Gerhausen, die Stadt Blaubeuren und die Güter zu Rißtissen, erfolgte am 7. Juli 1387[5]) die Einwilligung des Herzogs Albrecht. Den Gläubigern, die erst nach 6 Jahren kündigen konnten, wurde an Stelle des Zinses der Besitz und Genuß der Pfänder eingeräumt.

Lutz von Landau aber muß wohl in finanzieller Bedrängnis die Abmachung nicht gehalten haben; er hatte sich offenbar wieder der Stadt Blaubeuren und der Burg Ruck bemächtigt, wie aus den folgenden Vor-

1) Repert. Helf. I p. 289.
2) Vergl. fürs Folgende auch Rübl. Jud. p. 419 ff.
3) U. U.B. III Bl. 1042.
4) U. U.B. III Bl. 1148.
5) Stälin, W. G. III, p. 352, Anm. 3.

gängen hervorgeht. Ulm entschloß sich daraufhin zur Klage gegen den Ritter auf dem bevorstehenden Landfriedenstag zu Höchstädt wegen räuberischen Landfriedensbruchs. Am 18. Januar 1390[1]) wurden drei Ratsmitglieder mit der nötigen Vollmacht ausgestattet, und am 18. Februar wurde die Klage eingereicht. Die Folge war, daß die Truppen des Landfriedensbundes alsbald vor die Stadt Blaubeuren zogen, sie einnahmen und als Pfandgegenstand an Ulm übergaben. Der weitere Ausgleich der Differenzen zwischen den beiden Parteien wurde einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Grafen Eberhard III. von Wirtemberg und des Grafen Friedrich von Öttingen, des Hauptmanns des Landfriedens zu Schwaben, anheimgegeben, dessen Entscheidung Lutz von Landau am 5. September 1390[2]) unweigerlich anzunehmen versprach. Zur Sicherheit mußte er den beiden Grafen bis zur Urteilsfällung die Stadt Blaubeuren und die Feste Ruck übergeben. Der Spruch des Schiedsgerichts, der uns genauere Einsicht in die Streitpunkte gibt, erfolgte am 3. November 1390[3]). Die wichtigste Entscheidung war, daß dem Heinrich Kaib und der Stadt Ulm die Stadt Blaubeuren mit der Kastenvogtei[4]) und die Feste Ruck mit aller Zubehörde ausgefolgt werden mußten. Weiter wurde die finanzielle Seite der Pfandschaft genau geregelt. Wir erfahren, daß die Herrschaft Helfenstein dem Lutz von Landau 11 000 fl. schuldig geworden war, dazu noch 1000 fl. bei der Verheiratung von dessen Sohn mit der Tochter der Witwe Anna von Helfenstein und weitere 1000 fl. für Bauaufwand, zusammen 13 000 fl., wofür sie ihm die obige Pfandschaft übergab. An diesen 13 000 fl. habe der Ritter 9000 fl. dadurch erhalten, daß Helfenstein seine Schuld an Kaib und Ulm mit 9000 fl. übernommen habe. Auf die seinem Sohne versprochenen 1000 fl. und ebenso auf die 1000 fl. für Bauaufwand solle er nun verzichten, die restlichen 2000 fl. aber an Kaib und Ulm abtreten als Entschädigung für den ihnen durch gegenwärtigen Streit entgangenen Nutzen und erlittenen Schaden. Alle Forderungen des Lutz von Landau sowie sein Pfandrecht seien damit erloschen, wogegen nunmehr Kaib und Ulm 11 000 fl. an die Herrschaft Helfenstein, vertreten durch Hans von Helfenstein, auf die seinerzeit dem Lutz von Landau versetzten Pfänder zu fordern haben. Der Anspruch der Ulmer auf rückständige vier Jahresnutzungen aus den Pfändern mit je 900 fl. soll erloschen sein.

1) U. U.B. III Bl. 1234.
2) U. U.B. III Bl. 1253.
3) U. U.B. III Bl. 1255 a.
4) U. U.B. III Bl. 1278, 8. Juli 1391.

Im folgenden Jahr, am 17. Juli 1391[1]), gaben dann Bürgermeister und Rat von Ulm von den ihnen 1387 verpfändeten landauischen Güterrealitäten die Leute und Güter zu Rißtissen, Ersingen und Weisel wieder frei, die nach Bestimmung des Schiedsspruches verkauft und deren Erlös zur Tilgung der Geldschulden des Lutz von Landau bei Ulmer Bürgern verwendet werden sollte. So blieb jetzt also nur die Pfandschaft auf Gerhausen, Asch, Wippingen, Ruck und Blaubeuren mit Zubehörden übrig, die Heinrich Kaib und die Stadt Ulm in gemeinsamem Besitz hatten[2]) in der Art, daß jedem Teil die Hälfte zukam; wenigstens besagt eine Übereinkunft zwischen den beiden Pfandinhabern, die am 11. März 1392[3]) von Reutlingen beurkundet wurde, daß im Fall des Todes des Heinrich Kaib dessen Erben und die Stadt Ulm je die Hälfte der Pfandschaft anzusprechen habe, so daß auf jeden Teil 5500 fl. kommen.

Aufs neue aber wurde die Pfandschaft am 15. August 1392[4]) von Ritter Lutz von Landau beeinträchtigt. Es war offenbar ein Streit zwischen den einzelnen Mitgliedern der Familie Kaib, der ihm die Gelegenheit für einen Angriff auf Blaubeuren günstig erscheinen lassen mochte. Weitere Folgen scheinen aber nicht daraus entstanden zu sein. Am 16. Juli 1393[5]) erfolgte dann die Beilegung der Streitigkeiten in der Familie Kaib durch einen Schiedsspruch, wonach Heinrich Kaib seinem Bruderssohn Hänslin Kaib und seiner Schwester Katharine Fleck bezw. in deren Namen ihrem Tochtermann Konrad Stadion schon jetzt seinen Teil an der Pfandschaft Gerhausen, Ruck, Blaubeuren, Asch und Wippingen je zur Hälfte abtreten mußte, wozu am 8. August 1393[6]) Herzog Leopold von Österreich als Lehensherr seine Zustimmung erteilte.

Das Jahr 1397 vereinigte dann die ganze Pfandschaft in Ulms Händen. Schon am 26. Februar[7]) erteilte Herzog Leopold von Österreich im voraus seinen lehensherrlichen Konsens, falls Ulm den andern halben Teil oder auch nur ein Drittel der Pfandschaft an sich bringen sollte, und am 3. Juli[8]) traten dann Konrad von Stadion

1) U. U.B. III Bl. 1279.

2) Dies geht auch aus der Urkunde vom 16. Juli 1393, U. U.B. III Bl. 1333, hervor, aus der wir auch erfahren, daß Heinrich Kaib seinen Wohnsitz auf Gerhausen hatte.

3) U. U.B. III Bl. 1306.

4) Rübl. Jud. p. 432 ff.

5) U. U.B. III Bl. 1333.

6) U. U.B. III Bl. 1336.

7) U. U.B. III Bl. 1441.

8) U. U.B. III Bl. 1451.

und Hänslin Kaib ihren Anteil an der Pfandschaft der Burgen Gerhausen und Ruck und der Stadt Blaubeuren mit Zubehörden an die Stadt Ulm ab.

Aber nicht lange blieb die Blaubeurer Pfandschaft im ulmischen Besitz. Im Jahr 1399 schon übertrug die Stadt diese um 6500 fl. auf Eberhard von Lainberg, wozu Herzog Leopold als Lehensherr am 21. Dezember[1]) seine Einwilligung gab.

Im XV. Jahrhundert nahm der Zerfall der Herrschaft Blaubeuren-Heidenheim trotz zahlreicher Begünstigungen seitens der Kaiser seinen raschen Fortgang[2]).

Die vergebliche Einsprache des Grafen Johann gegen die Veräußerung der Herrschaft Helfenstein seitens der Wiesensteiger Linie an Ulm haben wir schon kennen gelernt. Von kleineren Streitigkeiten zwischen Ulm und der Blaubeurer Linie, Eigenleute, Zölle und sonstige Hoheitsrechte betreffend, hören wir am 18. Dezember 1410, 10. März 1422, 2. März 1425[3]).

Auch neue Schulden kommen zum Vorschein. Am 5. Oktober 1425[4]) bescheinigten Jörg, Hans und Wilhelm von Rietheim, von den 5000 fl., die ihnen Graf Johann von Helfenstein schulde, 1000 fl. durch Peter Ungelter, Bürgermeister zu Ulm, erhalten zu haben. Am 26. Februar 1442[5]) nahmen Graf Johann von Helfenstein und seine Söhne Ulrich und Konrad 24000 fl. gegen 5 % von Ulm auf; sie verpflichteten sich, solange diese Schuld unbezahlt sei, mit ihren Schlössern Gerhausen und Ruck, Kloster und Stadt Blaubeuren mit Zubehörden nicht wider die Stadt zu sein und verpfändeten ihr zudem am 28. Februar[6]) den Halbteil des Zolles und Geleits zu Geislingen, Kuchen und in der Herrschaft Helfenstein, dessen andere Hälfte Ulm schon vorher besaß, ausgenommen die Zölle zu Blaubeuren, Wippingen, Merklingen, Machtolsheim, ferner Schloß und Dorf Hürben mit dem See daselbst.

Zum schließlichen Zusammenbruch trug wesentlich bei die 1445[7]) vorgenommene Teilung der Herrschaft zwischen den Brüdern Ulrich und Konrad. Schon ihr Vater, Graf Johann, war mit der Ab-

1) U. U.B. III Bl. 1534.
2) Kerler I p. 96 ff.
3) Repert. Helf. I p. 428 f.; 433 f.
4) Repert. Helf. I p. 438.
5) Repert. Helf. I p. 448.
6) Repert. Helf. I p. 449; siehe auch 1442, 13. Juli, 1443, 14. Februar, Repert. Helf. I p. 451 f.
7) Kerler I p. 98.

sicht umgegangen, die Herrschaft zu verkaufen. Im Jahr 1438[1]) 2c. sei der Stadt Ulm die Herrschaft Blaubeuren-Heidenheim zum Kaufe angetragen, von dieser aber abgelehnt worden. Nun brachten die Söhne dies zur Ausführung. Den Löwenanteil trug diesmal aber nicht Ulm, sondern Wirtemberg davon. In das Eigentum der Stadt ging am 12. April 1446[2]) gegen 24000 fl. nur der Halbteil des Geleits und Zolls zu Geislingen, Kuchen, Süßen, Kochen, Itzelberg, Nattheim, Heidenheim, Memmingen, Gussenstadt, Stubersheim, Merklingen, Wippingen, Machtolsheim, Gosbach und Blaubeuren mit Zubehörden über, dessen andere Hälfte bekanntlich schon seit 1396 Eigentum Ulms war. Am 18. Mai 1447[3]) gab dann Friedrich III. unter gewissen Voraussetzungen seine Zustimmung zum Verkauf dieser Reichslehen und belehnte damit am 12. September[4]) als Lehensträger der Stadt Ulm deren Ratsfreunde Walter Ehinger und Konrad Ott.

Graf Ludwig von Wirtemberg aber kaufte am 7. Januar 1447[5]) von Graf Konrad von Helfenstein die diesem bei der Teilung von 1445 zugefallene Herrschaft Blaubeuren, die schon an Ulm verkauften Zölle und Geleite ausgenommen, und am 17. Februar 1448[6]) folgte Graf Ulrich von Helfenstein dem Beispiel seines Bruders, indem er seine Herrschaft Heidenheim an Graf Ulrich V. von Wirtemberg verkaufte.

Etwa zur selben Zeit, als Ulm die bedeutenden Helfensteinischen Erwerbungen machte, vollzogen sich noch andere, kaum minder wichtige Güterkäufe der Stadt, die die benachbarte Herrschaft Albeck betrafen.

Die Grafen von Werdenberg-Albeck waren zu jener Zeit wie die von Helfenstein, mit denen sie übrigens verschwägert waren[7]), eines der bedeutendsten schwäbischen Grafengeschlechter. Die ursprünglichen Inhaber der Herrschaft Albeck waren die Edlen von Albeck, die schon zur Zeit der Hohenstaufen mehrfach in Berührung mit Ulm kamen[8]). Von größerer Bedeutung wurde die Gründung des Armen- und Fremdenhospizes auf dem St. Michelsberg bei Ulm, des nachmaligen Wengenklosters,

1) Species Nr. 123.
2) Repert. Helf. I p. 459; Species Nr. 20.
3) Repert. Helf. I p. 467.
4) Repert. Helf. I p. 469a.
5) Repert. Helf. I p. 228; Kerler I p. 101.
6) Repert. Helf. I p. 230; Kerler I p. 98.
7) U. U.B. II n. 939, 1374; n. 943, 1374.
8) Siehe die Zeugenreihen von U. U.B. I n. 8, 1128; n. 57, 1246.

durch den Edlen Witegow von Albeck im Jahr 1183[1]). Dieser vermachte seine Stiftung dem Kloster Reichenau und ließ sich von ihm die Vogtei darüber übertragen. Der Besitz dieser Vogtei spielte später eine wichtige Rolle bei der Auseinandersetzung der Stadt Ulm mit den Grafen von Werdenberg-Albeck, den Erben dieser Vogtei, bezw. dem Kloster Reichenau als Oberherrn[2]).

Nach dem Tod jenes Witegow, des letzten männlichen Edlen von Albeck, kamen die Albeckschen Güter 1245 an den Markgrafen Heinrich von Burgau, der mit Adelheid, der Tochter Witegows, verheiratet war[3]).

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts brachte dann Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans (am Oberrhein) durch seine eheliche Verbindung mit Heinrichs und Adelheids Tochter den Albeckschen Besitz an sich und legte seinem Geschlecht den Namen der Herrschaft Albeck bei[4]). Verschiedene Mitglieder der Familie bekleideten die Landvogtei von Oberschwaben. Schon unter Rudolf von Habsburg war Graf Hugo von Werdenberg Landvogt von Oberschwaben[5]). Im ersten Drittel des XIV. Jahrhunderts sehen wir den oberschwäbischen Landvogt Grafen Heinrich von Werdenberg verschiedenemale Abmachungen mit der Stadt Ulm und ihren Bürgern treffen[6]).

Die nach außen so machtvolle Stellung der Grafen wurde jedoch je länger je mehr untergraben. Wie bei so manchem Adelsgeschlecht jener Zeit, so zeigten sich auch bei den Grafen von Werdenberg-Albeck bald Anzeichen starker Verschuldung. Darauf deutet schon eine Reihe von kleineren Güterverkäufen und -Verpfändungen an Private, meist Ulmer Bürger, die wir bereits kennen gelernt haben: ein Vorspiel zu den meist nicht viel später folgenden großen Gebietsverkäufen an die Stadt Ulm. Bald sehen wir denn auch die Grafen da und dort Anlehen aufnehmen[7]), insbesondere bei den Ulmer Juden, wie wir noch sehen werden, sowie bei einzelnen Ulmer Bürgern[8]).

Ulmer Gläubiger waren es denn auch, die im Jahr 1374[9])

1) U. U.B. I n. 15.
2) S. unten p. 124.
3) Ob. II p. 367.
4) Ob. II p. 367 f.
5) Ob. I p. 29.
6) U. U.B. II n. 62, 1328; n. 68, 1328; n. 74, 1329; n. 94, 1331.
7) Z. B. 1372 (1371 ist Druckfehler) bei Heinz von Lauterstein, U. U.B. II n. 905.
8) Bei dem Bürger Hans Gesseler dem Jungen ein Anlehen von 600 Pfund Hlr., U. U.B. II n. 959, 1375.
9) Rübl. Jud. p. 331 f.

den Versuch machten, die Kapelle und das Spital zu St. Nikolaus [1]) bei Albeck, wo alljährlich der wichtige Klausenmarkt abgehalten wurde, pfänden zu lassen, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen, da festgestellt wurde, daß das Eigentums- und Vogtrecht der Kapelle und des Spitals dem Gotteshaus St. Gallen zukomme, der Graf von Werdenberg auch keinerlei Abgaben daraus beziehe, so daß also für ihn dort nichts Pfändbares sei [2]).

Die Lage des Hauses Werdenberg-Albeck wurde immer bedrängter. Die Ulmer Juden Jäcklin und Moses verlangten ihr Geld und, da sie dieses nicht erhalten konnten, schlossen sie 1376 [3]) einen Vertrag mit dem Herzog Friedrich von Bayern, wonach dieser gegen Überlassung der halben Forderung dem Grafen von Werdenberg den Krieg zu erklären und ihn zur Bezahlung zu zwingen versprach. Kaiser Karl IV. griff zwar dem Grafen kräftig unter die Arme, indem er ihn am 3. Oktober 1376 [4]) zu Feld vor Ulm ermächtigte, aus seinem Dorf Langenau unter der Feste Albeck eine Stadt zu machen, sie zu befestigen und darin Stock und Galgen zu haben. Wenige Tage später [5]) sprach der Kaiser den Grafen Heinrich wegen der Verluste, die dieser durch den Kriegszug des Kaisers nach Schwaben erlitten habe, von all seinen Schulden gegenüber den Juden Jäcklin und Meyer und der Jüdin Kellin in Ulm und ihren Genossen frei. Den Ulmer Juden stand nun als Schuldner nicht mehr Graf Heinrich von Werdenberg gegenüber, sondern die Reichskammer, die denn auch die Bezahlung der Schuld in der Art erledigte, daß im folgenden Jahr 1377 die Stadt Ulm in Auftrag der Reichsregierung die Herrschaft Albeck von den betreffenden jüdischen Gläubigern auslöste [6]).

Den Grafen von Werdenberg war damit aber nicht viel geholfen. Am 31. August 1377 mußten Graf Heinrich und Konrad ihre Dörfer Ober- und Unterlangenau um 10000 fl. in Gold, 1145 guter italiger Heller und 400 Pfund Würzburger Pfennige an die Stadt Ulm verkaufen, die dort einen Ammann mit einem Vizierer einsetzte [7]).

1) Betreffs der Bestellung des Kaplans zu St. Nikolaus übte Graf Heinrich von Werdenberg am 4. März 1364 ein Präsentationsrecht aus, Nübl. Jud. p. 330.

2) U. U.B. II n. 947, 1374; n. 948, 1374; n. 950, 1374.

3) Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 244.

4) U. U.B. II n. 1009.

5) U. U.B. II n. 1010.

6) Nübl. Jud. p. 336 f.; siehe auch die Judenschuldbriefe der Stadt Ulm, U. U.B. II n. 1082, 1378; n. 1087, 1378.

7) Ob. I p. 52; Ob. II p. 518.

Immer rascher ging es nun mit dem Hause Werdenberg abwärts[1]). Im Jahr 1382 nahmen die Grafen bei Ulm ein Darlehen auf[2]), und im nächsten Jahr folgt dann eine weitere Veräußerung eines großen Teils der Grafschaft. Am 7. Februar 1383[3]) verkaufte nämlich Graf Konrad von Werdenberg, der Sohn des Grafen Heinrich, seine Feste und Stadt Albeck mit Zubehörden, sowie alle seine diesseits des Lonetales gelegenen Besitzungen zu Unterelchingen, Göttingen, Hörvelsingen, Beimerstetten mit einigen Höfen, wie Eiselau und Hagen[4]); Wettingen, Setzingen, Nerenstetten, Öllingen und Bernstadt um 6830 ungarische und böhmische Goldgulden an die Stadt Ulm. Diese verlegte nun das Hochgericht von Albeck, sowie die Gerechtigkeit des Jahrmarkts zu St. Nikolaus bei Albeck und das große Kaufhaus bei Albeck mit all seinen Wagzöllen und Gerechtigkeiten in die Stadt, wodurch die Klausenmesse, die Ulmer Grät und der Wochenmarkt entstanden. In Albeck setzte die Stadt außerdem zwei Vögte ein, einen Bürgervogt und einen Zunftvogt.

Auch Graf Heinrich sah sich bald in die bittere Notwendigkeit versetzt, Veräußerungen seiner Besitzungen vorzunehmen. Schon am 26. August 1384[5]) leistete er mit seiner Frau Agnes Verzicht auf das Vogtrecht über die Güter des Ulmer Spitals zu Schechstetten. Den bedeutendsten Verkauf aber nahm Graf Heinrich am 5. Dezember 1385[6]) vor. Für 10000 fl. trat er das Dorf Ballendorf, das Gut zu Möglinsweiler[7]), das Dorf Altheim, seine Leute und Güter zu Zähringen, Söglingen und Bernloch[8]), das Dorf Neenstetten, den Meierhof zu Schmidweiler[9]), die Dörfer Weidenstetten und Holzkirch, den Weiler Breitingen, seine Leute und Güter zu Börslingen[10]), die Dörfer Sinabronn und Ettlenschieß[11]), den Weiler Schechstetten, die Vogtei, die Landgarbe und

1) Fabri p. 27 f., 142.

2) Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 7 f.

3) Ob. I p. 54; Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 7 ff.; U. U.B. III Bl. 1011.

4) Beimerstetten und die zugehörigen Höfe sind Ob. I p. 54 nicht mit aufgeführt, dagegen Ob. II p. 404, 410, 412.

5) U. U.B. III Bl. 1057.

6) U. U.B. III Bl. 1110a; Repert. Helf. I p. 111.

7) Abgegangener Ort zwischen Altheim und Börslingen, Ob. II p. 378.

8) Abgegangener Ort, Ob. II p. 387.

9) Abgegangener Ort bei Holzkirch, Ob. II p. 485.

10) Ulm hatte schon 1357 einen Hof zu Börslingen gekauft.

11) Schon 1373 hatte die Heiligenpflege Amstetten Einkünfte aus dem Kraftsholz in E. an Ulm veräußert, Ob. II p. 461.

den Zehnten zu St. Gilgen und zu Bitzelhausen[1]) und andere auf der Alb jenseits des Lonetals gelegene Besitzungen an Ulm ab. Dazu kamen noch Eigenleute zu Bissingen und diesseits des Lonetals zu Göttingen[2]), ferner Besitzungen zu Beimerstetten[3]).

Nach Zurückweisung einer Einsprache des Grafen Konrad erfolgte am 14. Dezember 1385[4]) die Bestätigung des Kaufs seitens des Hofgerichts zu Rottweil; am 18. Dezember[5]) gaben Graf Heinrich und seine Frau denen von Ulm Vollmacht, die vom Verkauf betroffenen, an dritte Personen versetzten Leute und Güter auszulösen, und zwei Tage später[6]) erhielt Ulm weiter noch das Recht, mit dritten Personen um solche Leute und Güter zu rechten. Erst am 12. Oktober 1397[7]) bestätigte König Wenzel namens des Reichs der Stadt Ulm die Erwerbung von Albeck. Im selben Jahr erhielten die Kinder des Grafen Heinrich von Werdenberg, Hans, Heinrich und Anna, auf Bitten ihres Vates vom Ulmer Rat das Bürgerrecht der Stadt[8]).

Was die Jahre von dem letzten Kauf von 1385 bis zum Ende des Jahrhunderts an Gebietserweiterungen in der Albecker Herrschaft noch brachten, waren kleine Erwerbungen oder Ausgleichungen mit sonstigen Grundbesitzern in den nun Ulm gehörenden Ortschaften zum Zweck der Arrondierung des Besitzes. Am 18. Dezember 1385[9]) schon schloß die Stadt mit dem unter wirtembergischer Schutzvogtei stehenden Zisterzienserkloster Salemsweiler bei Überlingen bezüglich dessen Rechte in der Stadt Albeck und dem Dorfe Elchingen einen Vergleich ab. Am 11. April 1387[10]) verkaufte der Gmünder Bürger Peter Wolff an die Stadt Ulm seine Besitzungen zu Langenau, Setzingen, Öllingen, Neenstetten, Ballendorf, Börslingen und Berghausen[11]). Im Jahr 1389[12]) gab Ulm einen Hof zu Hörvelsingen den Wengenherren gegen deren Hof Anbach bei Langenau. Am 21. Februar 1390 verglich sich der Bischof von Augsburg mit der Stadt Ulm wegen seiner Ansprüche an die Nutzungen der

1) Ob. II p. 648; B. ein abgegangener Ort bei Weidenstetten, Ob. II p. 645.
2) Nach einer Urkunde von 1385 im Ulmer Archiv, K. III, F. 26, F. 1.
3) Ob. II p. 404; in Orten wie B. und Göttingen waren also beide Grafen begütert.
4) U. U.B. III Bl. 1110b.
5) U. U.B. III Bl. 1110c.
6) U. U.B. III Bl. 1110d.
7) U. U.B. III Bl. 1457.
8) Rübl. Jud. p. 386 f.
9) U. U.B. III Bl. 1114.
10) U. U.B. III Bl. 1164.
11) Abgegangener Ort bei Langenau, Ob. II p. 512.
12) Ob. II p. 489.

Kirchen zu Weidenstetten und Altheim[1]). Auch die Besitzungen des Klosters Söflingen in Langenau wurden 1392 von Ulm aufgekauft[2]). Das Kloster Wettenhausen verkaufte 1393 die Kirche zu St. Gilgen bei Weidenstetten und eine Sölde und ein Lehen zu Ettlenschieß, die Wälder Mönchsholz und Koppenholz 2c. um 100 fl. an Ulm[3]).

Die letzte Veräußerung seitens des Grafen Konrad von Werdenberg an die Stadt Ulm vom Jahre 1398 betraf laut des Kaufbriefs vom 20. März[4]) die Vogtei und alle Rechte des Grafen über das Gotteshaus in den Wengen und alle dessen Leute und Güter. Vom Kaufpreis ist nichts gesagt; die Stadt habe ihm gegeben und getan, was ihm lieber war und wohl von ihr genüge[5]).

Hier mögen noch zwei weniger wichtige, mit der Ulmer Territorialpolitik im Zusammenhang stehende Fälle Platz finden, die so ziemlich die einzigen Beispiele von gewaltsamem Vorgehen der Stadt bei ihren Gebietserweiterungen darstellen. Aus dem Vergleich zwischen den Grafen von Wirtemberg und der Stadt Ulm vom 3. April 1391[6]) erfahren wir, daß die Stadt den Grafen neben anderem vielfachen Schaden, den sie ihnen angetan hatte, auch deren Güter zu Ermingen und die Weide zu Wippingen, die zur Herrschaft Arnegg und damit zu Wirtemberg gehörten, gewaltsam abgenommen hatte.

Einen eigentlichen Kriegszug unternahmen die Ulmer im Jahr 1393 gegen die dem Hans von Villenbach (bei Wertingen im bayr. Schwaben) gehörige Feste Ramming en, da dieser in Gemeinschaft mit andern Raubrittern Bürger der Stadt niedergeworfen hatte. Die Burg wurde eingenommen, zerstört und das Dorf an Walter Ehinger u. a. verkauft. Später scheint jedoch Ramming en oder doch ein Teil davon wieder an Hans von Villenbach zurückgekommen zu sein, denn 1400 verschreiben sich Lutz Gesseler und seine Hausfrau Agnes gegen die Stadt Ulm wegen des Burgstalls zu Ramming en, das sie mit Leuten und Gütern von Hans von Villenbach erkauft, daß weder sie noch ihre Nachkommen es wieder aufbauen wollen[7]).

1) Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 45 f.

2) Ob. II p. 518.

3) Ob. II p. 460.

4) U. U.B. III Bl. 1472.

5) Vergleiche dazu, was Fabri p. 142 zu sagen weiß: „Dicitur autem communiter, quod quidam comes de Werdaberg illum comitatum consumpserit pro lebetis (Lebkuchen?). Recipiebat enim continue Ulmae pro pecunia solvendo lebetos, et in tantum crevit debitum, ut illud non posset solvere nisi vendendo comitatum."

6) U. U.B. III Bl. 1264.

7) Ob. II p. 594; I p. 62, 68; siehe auch U. U.B. III Bl. 1484, 18. Sept. 1398.

Um dieselbe Zeit, da die Stadt Ulm die Grafschaften Helfenstein und Albeck erwarb, hatte sie auch die Hand im Spiele beim Niedergang einer dritten Herrschaft, nämlich der ihr nicht benachbarten Grafschaft Hohenberg. Auch die Grafen von Hohenberg[1]) finden wir schon früh in Ulmer Urkunden erwähnt. Ein Graf Burkhardt von Hohenberg unterschreibt als Zeuge im Stiftungsbrief des Michaelsklosters von 1183[2]). Gegen Ende des XIII. und am Anfang des XIV. Jahrhunderts bekleideten dann die Grafen Albert[3]) und Rudolf[4]) von Hohenberg die Landvogtei von Niederschwaben.

Aber auch sie gerieten in Schulden und sahen sich zu Verpfändungen ihrer Herrschaft genötigt. Zahlreiche Teilungen schwächten zudem ihre Widerstandskraft. Aus einer Urkunde vom 20. August 1378[5]) erfahren wir, daß Graf Rudolf von Hohenberg von Ulm und anderen Städten des schwäbischen Bundes ein Darlehen von 12000 Gulden aufnahm, wofür er die Städte Oberndorf und Schömberg versetzte[6]). Eine Ergänzung hierzu bietet der Bericht Fabris[7]), der übrigens mit Vorsicht aufzunehmen sein wird: „Interea eodem quoque tempore devenit ad manus Ulmensium totum dominium Hochberg cum oppidis Rotenburg et Horw et castris ac villis et multis annis id possederunt, quosque dux Austriae redemit.“ Mit letzterer Bemerkung nimmt Fabri offenbar Bezug auf den am 26. Oktober 1381[8]) erfolgten Verkauf der Herrschaft Hohenberg an Herzog Leopold von Österreich seitens des Grafen Rudolf von Hohenberg. Im XV. Jahrhundert bildete die Herrschaft Hohenberg wiederholt den Zankapfel zwischen Herzog Albrecht von Österreich und den schwäbischen Reichsstädten, darunter Ulm, die die Herrschaft in Pfand hatten[9]).

Mit den Erwerbungen der beiden Herrschaften Helfenstein und Albeck hatte Ulm den Grundstock zu seinem großen Stadtgebiet gelegt, das im folgenden Jahrhundert weniger durch Ankauf neuer Landstriche vergrößert, als vielmehr durch Arrondierungskäufe, von denen der Kaufvertrag mit dem Kloster Reichenau von 1446 der bedeutendste war, abgerundet und zu einem Ganzen vereinigt ward. Denn so, wie die

1) Im OA. Spaichingen.
2) U. U.B. I n. 15.
3) Ob. I p. 29.
4) U. U.B. II n. 102, 1331.
5) U. U.B. II n. 1077.
6) Stälin, W. G. III p. 395, Anm. 2.
7) Fabri p. 142.
8) Stälin, W. G. III p. 297 f.
9) Eichmann, Städtekrieg von 1449—1450.

Herrschaften von Ulm übernommen wurden, waren sie durchsetzt von zahlreichem Grundbesitz dritter Personen, insbesondere von Klöstern, Adeligen[1]) und Ulmer Bürgern. Selbst ganze Dörfer lagen inmitten des Stadtgebiets, die andern Grundherrschaften zugehörten. Außerdem aber hatten die ursprünglichen Besitzer, ehe sie sich zu dem schweren Schritt des Verkaufs an Ulm entschlossen, auch an dritte Personen Teile ihrer Güter verpfändet. Das Bestreben der Stadt, ihr Gebiet zu arrondieren, zeigt sich recht deutlich darin, daß sie sich in beiden Fällen, beim Kauf der Herrschaft Helfenstein wie auch von Albeck, die Vollmacht verleihen ließ, solche anderwärts verpfändeten Güter auslösen zu dürfen.

Bei ihren Gebietserwerbungen ging die Stadt, von wenigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, auf durchaus friedlichem Wege vor. Zustatten kam ihr dabei die allgemeine Verschuldung des Adels und ihre eigene Kapitalkraft. Der Vorgang war häufig der, daß Ulm den geldbedürftigen Grafen mit Darlehen unter die Arme griff und sich dafür — Personalkredit war im Mittelalter selten — Teile ihres Gebiets zur Nutznießung oder als Pfandbesitz übertragen ließ. Bei der Unfähigkeit der Schuldner, Abzahlungen zu machen, sahen sich diese in der Folge in den meisten Fällen zu wirklichen Gebietsveräußerungen genötigt.

Die Motive, die bei der großzügigen territorialen Politik der Stadt maßgebend waren, sind in der Hauptsache zweierlei Art, solche wirtschaftlichen und solche politisch-militärischen Charakters.

Die ersteren jedoch hatten zweifellos den Vorrang[2]). Für den „haushälterischen Handelsstaat", wie die Stadt in einem der Albeckschen Kaufverträge genannt wird[3]), war die Anlage ihres Kapitals in Grundbesitz ein überaus vorteilhaftes finanzielles Unternehmen. Es ist übrigens wirklich staunenerregend, welche große Geldsummen Ulm im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts für Gebietserweiterungen ausgab, besonders, wenn man bedenkt, daß auch die Ausgaben für die kriegerischen Unternehmungen der Stadt recht bedeutend waren. Die Herrschaften warfen offenbar bei guter Verwaltung reiche Einkünfte ab[4]), wenn auch die häufigen Kriege vielfachen Eintrag taten. Außerdem aber brachte der Besitz der umgebenden Landstriche für den großen Handel der Stadt

1) In der Herrschaft Helfenstein z. B. werden genannt die Klöster Elchingen, Kaisersheim, Blaubeuren, Adelberg u. a. und die Herren von Rietheim, Rechberg, Züllnhardt, Gültlingen, Bernstadt, Stein, Degenfeld u. a., Species Nr. 108.

2) Vergl. Gosses p. 44.

3) Ob. II p. 368.

4) Siehe z. B. die Angaben des Salbuchs von 1415.

gewaltige Vorteile mit sich. Der städtische Handelsverkehr wurde nämlich von den Landesherren, die auf die Städte nicht gut zu sprechen waren, vielfach durch Einführung neuer Zölle oder Erhöhung der alten belästigt[1]), woran sich dann häufig allerlei Rechtsstreitigkeiten, Beschlagnahme von Kaufmannsgütern und Straßenräubereien anschlossen. Solche Belästigungen fielen nun für den Ulmer Handelsverkehr in den von der Stadt erworbenen Gebieten weg, die Stadt selbst aber genoß zahlreiche finanzielle Vorteile.

Es ist offenkundig, daß die Erwerbung des Stadtgebiets auch in politischer Beziehung für die Stadt von größter Bedeutung wurde. Ihre Machtsphäre erstreckte sich nun weithin über ihre Umgebung: Ulm war eine der bedeutenderen Territorialmächte Oberschwabens geworden. Um ihr Gebiet zu behaupten, legte die Stadt großen Wert auf den Besitz der zahlreichen in ihrem näheren und weiteren Umkreis liegenden Befestigungen. Schon im Jahr 1357 erwarb sie von dem Ulmer Bürger Eberhard von Stotzingen dessen Anteil an der in nächster Nähe der Stadt gelegenen Burg Böfingen[2]). Die erschwerten Bedingungen der Auslösung der Feste Helfenstein lassen deutlich erkennen, wie sehr der Stadt an dem Besitz dieser Burg gelegen war. Auch bei der Zerstörung der Burg Rammingen hatte die Stadt offensichtlich das Bestreben, durch Beseitigung einer ihr gefährlichen Befestigung die Sicherheit ihres Gebiets zu erhöhen. In den kriegerischen Zeiten des ausgehenden XIV. Jahrhunderts spielten diese Burgen eine wichtige Rolle[3]); freilich verursachte die Besetzung und Unterhaltung derselben der Stadt auch bedeutende Kosten. — Mit Stolz konnte die Stadt aber auch darauf hinweisen, daß sie mit ihren Gebietserwerbungen, die ihr Schutz des Handels und Sorge für die Sicherheit der Straßen zur Pflicht machten, auch dem Wohl und der Ehre des Reichs gedient habe[4]).

Die nähere Ausgestaltung der Verwaltung des Stadtgebiets erfolgte erst im folgenden Jahrhundert. Nur einige bedeutende Plätze erhielten schon im XIV. Jahrhundert vorläufige Ordnungen, so Helfenstein[5]), Geislingen[6]), Langenau[7]) und Albeck[8]). Bei der späteren Ein-

1) Vergl. z. B. den Streit zwischen Ulm und den schw. Bundesstädten einerseits und den Herzögen von Bayern andererseits vom Jahr 1386 wegen Einführung neuer Zölle, Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 28.

2) Ob. II p. 342.

3) Klemm p. 136 f.

4) Species Nr. 119.

5) Kerler I p. 79.

6) U. U.B. III Bl. 428, 6. Dez. 1396.

7) Ob. II p. 518.

8) Nübl., Reichsstadt Ulm, II p. 217 f.; I p. 81.

teilung des Stadtgebiets bildete die frühere Grafschaft Albeck mit Leipheim, das im XV. Jahrhundert erworben wurde, die sogenannte obere Herrschaft, Helfenstein-Geislingen die untere [1]).

Zur Ergänzung des bisher Gesagten muß hier zum Schluß noch auf einen Vorgang aufmerksam gemacht werden, der einerseits im ausgehenden XV. Jahrhundert eine nicht unwichtige Rolle in der territorialen Politik der Stadt spielte, andererseits in mancher Hinsicht auf die im XV. Jahrhundert verfolgte Arrondierungspolitik der Stadt hinweist. Es ist das systematische Vorgehen Ulms gegen die zahlreichen Klöster und geistlichen Anstalten, die durch bedeutende Grundbesitzerwerbungen mit der städtischen Territorialpolitik vielfach in kräftigster Weise gewetteifert und ihr Abbruch getan hatten. Durch alle möglichen Mittel suchte nun Ulm dieser Konkurrenz zu begegnen und die Früchte ihrer Bemühungen womöglich für sich einzuheimsen. Die Steuerfreiheit des geistlichen Gutes war ja schon lange ein wichtiger Streitpunkt zwischen der Stadt und den Klöstern gewesen. Mit deren zunehmendem Wohlstand aber wurde die Frage aktueller. Durch zum Teil erzwungene Aufnahme der Klöster ins Bürgerrecht suchte die Stadt ihren Zweck zu erreichen. Dadurch, daß sie Klostervogteien erwarb oder auf andere Weise die Leitung der Klöster in ihre Hände spielte, verschaffte sie sich aber auch direkten Einfluß auf den Grundbesitz der Klöster, woran ihr am meisten gelegen war. Auch Verordnungen, die künftige Grundbesitzerwerbungen der Geistlichen erschwerten oder gar zur Unmöglichkeit machten, wirkten in derselben Richtung.

Die meisten allgemeinen Gesetze, die der Rat betreffs des geistlichen Grundeigentums erließ, bestanden in Erneuerung [2]) und weiterem Ausbau [3]) des im Jahr 1300 von König Albrecht erlassenen Privilegs [4]), wonach alle Güter innerhalb der Zehnten und des Gerichts von Ulm, die von alters her Steuer zahlen, solche auch ferner zahlen sollen, mögen sie an Geistliche oder an wen sonst fallen; insbesondere sollen Güter, die einem gehören, der ins Kloster geht, oder die zu Seelgerät vermacht werden, innerhalb der Frist eines Jahres an Ulmer Bürger verkauft werden. Eine sehr scharfe Bestimmung wurde 1379 [5]) erlassen, wonach die Veräußerung steuerpflichtiger Grundstücke an die tote Hand für ungültig erklärt und mit einer Strafe von 5 Schilling für jedes

1) Ob. I p. 55; Wolff p. 211; Rübl., Reichsstadt Ulm, II p. 216.
2) Mollwo, Rotes Buch, n. 193, 255.
3) Ebenda n. 253.
4) U. U.B. I n. 221.
5) Rübl., Reichsstadt Ulm, I p. 2 f.; Mollwo, Rotes Buch, n. 55.

Pfund Heller Erlös belegt wurde. Aus derselben Zeit offenbar stammt die Verordnung[1]), daß, wenn ein Ulmer Bürger ohne Erlaubnis des Rats in ein Kloster eintrete oder einem solchen sein Gut vermache, dessen Gut der Stadt verfallen sein soll.

Bei dem Vorgehen Ulms gegen die einzelnen Klöster war zweifellos seine Auseinandersetzung mit Reichenau von der größten Bedeutung, wenn auch die endgültige Entscheidung erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts fiel. Der Konflikt zwischen Ulm und Reichenau, der sich um das Eigentum an der reichen Ulmer Pfarrkirche St. Marien ennet Feld drehte, begann im Jahre 1312 mit der Vidimierung[2]) der gefälschten karolingischen Schenkungsurkunde durch Heinrich VII.[3]). Durch kluge Ausnützung der inneren und äußeren politischen Verhältnisse Ulms erreichte das Kloster im Jahr 1327 die Inkorporation der Ulmer Pfarrkirche und errang damit einen wichtigen materiellen Erfolg[4]). Bei der trostlosen finanziellen Zerrüttung Reichenaus vermochte jedoch dieser reiche Erwerb den unaufhaltsamen Verfall des Klosters nur künstlich hinauszuziehen. Ein Grundstück, ein Recht um das andere mußte Reichenau wieder verpfänden oder verkaufen, zumeist an Ulmer Bürger, wie wir oben sahen. Die Stadt aber gründete 1377 inmitten der Stadt eine bürgerliche Pfarrkirche, das Münster, neben dem die alte Pfarrkirche außerhalb der Mauer zunächst noch weiterbestehen sollte[5]). Auch dadurch suchte die Stadt das Kloster mürbe zu machen, daß sie im Jahr 1381 ein Gesetz erließ[6]), wonach es jedem Bürger bei einer Strafe von 5 Schilling auf jedes Pfund und Ungültigkeitserklärung des Kaufs verboten war, ein Leibgeding von Reichenau zu kaufen. In ihrer Notlage trat die Reichenau gegen eine Entschädigung ihr Recht der Besetzung der Pfarrkirchenämter 1383 an Ulm ab, worauf dieses im folgenden Jahr das Kloster in sein Bürgerrecht aufnahm[7]). Mit dem Jahr 1387 begannen dann die Verhandlungen betreffs der Übergabe des Reichenauer Patronats über die Pfarrkirche an Ulm gegen Überlassung des von der Stadt angekauften Patronats zu Dorndorf an Reichenau, bis endlich am 15. Mai 1395 ein solcher Vertrag zustande kam[8]). Die endgültige Ausschaltung des Klosters Reichenau, das der Stadt zwar nicht in politischer Beziehung

1) Mollwo, Rotes Buch, n. 81.
2) U. U.B. I n. 258.
3) Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 571 ff.
4) Ebenda p. 576 ff., p. 583 ff.
5) Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 586 f.
6) Mollwo, Rotes Buch, n. 120.
7) Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 587 f.; Ob. I p. 54.
8) Mollwo, Ulm und die Reichenau, p. 588 f.

gefährlich werden konnte, aber doch in materieller Hinsicht[1]) ein großer Hemmschuh für Ulm war, geschah zwar erst nach langen, verwickelten Streitigkeiten im Jahr 1446; aber schon am Ausgang des 14. Jahrhunderts hatte Ulm gegenüber dem Kloster einen nicht zu unterschätzenden Erfolg in der Durchführung seiner territorialen Politik errungen.

Nicht viel besser erging es dem unter Reichenauer Gerichtsbarkeit stehenden Wengenkloster. Wie die Grafen von Werdenberg die Nachfolger der Edlen von Albeck in der Herrschaft Albeck wurden, so ging auch die Schutzvogtei über das Kloster an ihr Haus über. 1315 schloß das Gotteshaus mit seinem neuen Vogt, dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Albeck, einen Vertrag[2]). Unaufhörliche innere Streitigkeiten[3]) schwächten die Macht des Klosters, das einen stattlichen Grundbesitz besaß, der zweifellos der Stadt ein Dorn im Auge war. Wir sahen, in welch schroffer Weise im Jahr 1376 die Niederlegung des Klosters durch die Stadt Ulm erfolgte. Die Mönche wurden gezwungen, in die Stadt zu ziehen und sich ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen[4]). Mit dem Wiederaufbau des Klosters innerhalb der Stadt ging es jedoch nicht so schnell. Insbesondere widersetzte sich die Geistlichkeit der Liebfrauenkirche, d. h. des Münsters, da sie eine Konkurrenz seitens des Klosters befürchtete. Erst im Jahr 1398 erklärte sich die Stadt bereit, einen Platz für den Neubau des Wengenklosters anzuweisen und andere Entschädigungen zu gewähren. Am 20. März 1398 verkaufte dann Graf Konrad von Werdenberg, der längst schon seine Herrschaft an Ulm veräußert hatte, auch seine Schutzvogtei über das Wengenkloster an die Stadt[5]). Mit Reichenau als der Oberherrin des Klosters erfolgte die endgültige Auseinandersetzung betreffs des Klosters jedoch erst 1446, von wo ab dieses der Stadt völlig inkorporiert war[6]).

Das Spital zum Heiligen Geist stand als städtische Stiftung[7]) von Anfang an in engerer Beziehung zur Stadt. Es war „eine vollständig weltliche Anstalt im geistlichen Kleide des Mittelalters[8])". Das Verhältnis des Spitalmeisters zu Rat und Stadt war genau geregelt.

1) Vergl. die Stiftungen an die Ulmer Pfarrkirche, Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 55 ff., 154 ff., 256 f., 298 f.

2) U. U.B. II n. 4; Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 158.

3) Ebenda p. 158 f.

4) U. U.B. II n. 1056, 1377; n. 1059, 1377; Nübl., Ulm unter Karl IV., p. 300 ff.

5) Nübl., Reichsstadt Ulm, I p. 71.

6) Ebenda p. 196.

7) U. U.B. I n. 52, 1241.

8) Greiner p. 96.

Der Rat bildete eine Art Oberbehörde; er war es auch, der die älteste Spitalordnung schuf. Andererseits aber genoß der Spitalmeister, der in einer Person weltlicher und geistlicher Leiter der Anstalt war, eine große Selbständigkeit; insbesondere stand seine Wahl ursprünglich nicht der Stadt, sondern den Ordensbrüdern des Heiligen Geistes zu[1]). Die Stadt hatte bei diesem Verhältnis keinen Anlaß, ihre gegen den Grundbesitz der toten Hand sonst üblichen Repressalien auch dem Spital gegenüber anzuwenden. So wurde ausdrücklich im Jahr 1361 vom Rat bestimmt[2]), daß das fahrende und liegende Gut dessen, der sich im Spital aufnehmen lasse, dem Spital als Eigentum gehöre und verbleibe. In der Tat vermehrte sich im Lauf des XIV. Jahrhunderts der Reichtum, insbesondere der Grundbesitz des Spitals durch Stiftungen und Käufe unter der Leitung mehrerer rühriger Spitalmeister in ganz erstaunlicher Weise[3]).

Im Innern aber bahnte sich etwa seit der Mitte des Jahrhunderts ein großer Umschwung an. Damals scheinen nämlich, wohl infolge des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papst Johann XXII., die Brüder und Schwestern des Heiliggeistordens in Ulm abgegangen zu sein. Die Stadt sah nun den Zeitpunkt gekommen, das Spital enger an sich zu ketten. Der Rat sprach den neuen Brüdern, die mit dem alten Orden nichts gemein hatten, das Recht der Wahl des Spitalmeisters ab und ernannte diesen selbst. Das weitere Ziel der Stadt, den Spitalmeister auf seine geistliche Tätigkeit zu beschränken und die Verwaltung selbst zu übernehmen, ward im Jahr 1419 endgültig erreicht. In der Folge wurde die weltliche Verwaltung des Spitals an zwei vom Rat ernannte absetzbare Pfleger übertragen[4]). Übrigens hatte der Rat schon 1383 bestimmt[5]), daß über die Zinsen, Gelder und Güter, die dem Spital vermacht werden, nicht mehr der Spitalmeister allein verfüge; solche Legate sollten in ein Buch eingeschrieben werden, über das zwei Pfleger die Aufsicht hatten.

Das Kloster Söflingen, das sehr reich begütert war[6]), empfahl Kaiser Karl IV. im Jahr 1359 in den Schutz der Stadt Ulm[7]). Daraus entwickelte sich im Lauf der Zeit trotz eines Privilegs desselben

1) Greiner p. 96 f., 105.
2) U. U.B. II n. 596.
3) Greiner p. 88 f. und sonst.
4) Greiner p. 104 f., 107.
5) Mollwo, Rotes Buch, n. 178.
6) Ob. II p. 617.
7) U. U.B. II n. 553.

Kaisers über die Vogtfreiheit des Klosters vom Jahr 1368 [1]) eine Schutz- und Schirmvogtei der Stadt über das Kloster. Die eigentliche Auseinandersetzung erfolgte erst im XV. Jahrhundert.

Was das Deutsche Haus betrifft, so gelobte dieses 1343 [2]), fernerhin keine steuerbaren Güter in Ulm und der Markung der Stadt zu kaufen und, wenn solche Güter ihm vermacht würden, diese binnen Jahresfrist zu verkaufen. Im selben Jahr noch wurde es ins Ulmer Bürgerrecht aufgenommen [3]).

Aus dem Schiedsvertrag zwischen Wirtemberg und Ulm vom Jahr 1391 erfahren wir, daß die Ulmer dem unter wirtembergischer Schutzvogtei stehenden Kloster Bebenhausen an seinen Häusern, Höfen und Gärten in Ulm großen Schaden angerichtet haben. Es wird bestimmt, daß alle Freiheitsbriefe des Klosters gegenüber der Stadt Ulm dieser ausgefolgt werden [4]).

Das systematische Vorgehen der Stadt Ulm gegen den Immobiliarbesitz der toten Hand zeigt so recht deutlich das Bestreben der städtischen Verwaltung, auf dem städtischen Boden allein Herr zu sein und die ursprünglich selbständigen geistlichen Verbände als voll verpflichtete Glieder des Gemeinwesens in den Bürgerverband hineinzuziehen. Nach der Ausschaltung der königlichen Gewalt war die allmähliche Durchsetzung dieser Absicht der wichtigste Schritt in der Fortführung der territorialen Politik der Stadt.

1) U. U.B. II n. 778.
2) U. U.B. II n. 227.
3) U. U.B. II n. 248.
4) Nübl. Jud. p. 425 f.

Zusammenfassung.

Das XIII. Jahrhundert.

Die erste Stufe der Entwicklung des bürgerlichen und städtischen Grundbesitzes außerhalb der Stadtmauern bildete die Überwindung der bislang in Ulm einzig maßgebenden wirtschaftlichen und politischen Position des Königtums. Dieses Ziel wurde unter der Führung der ulmischen Geschlechter mit der Gewinnung der Reichsunmittelbarkeit am Anfang des XIV. Jahrhunderts im wesentlichen erreicht.

Der Verlauf dieser Entwicklung in ihren Hauptzügen ist folgender. Von den beiden Hofgütern der königlichen Pfalz, dem auf dem linken Ufer der Donau gelegenen Stadelhof mit den Westerlinger Fluren und dem rechtsdonauischen Schweighof, wurde der erstere vor dem allgemeinen Zerfall der Pfalzwirtschaft, aus dem der Adel, die Geistlichkeit und die Ulmer Geschlechter Vorteil zogen, am frühesten und stärksten betroffen. Auch war in diesem Teil der Markung die Beteiligung der Ulmer Geschlechter verhältnismäßig am größten. Schon zu Beginn des XI. Jahrhunderts hatte hier der König den damals in Ulm einwandernden praestantiores, den nachmaligen Geschlechtern, Einzelgrundbesitz ausgeteilt. Am Ende des XIII. Jahrhunderts waren die Ländereien dieses Hofes so gut wie ganz aufgelöst. Ausgenommen davon waren nur der Stadelhof selbst und der innerhalb desselben gelegene Meierhof, letzterer mit den zu ihm gehörigen Gütern.

Der Schweighof jedoch, der sich zu einer Ortschaft ausgebildet hatte, hielt dem Verfall weit länger Stand. Er überdauerte das XIII. Jahrhundert noch. In seiner weiteren Umgebung bei Offenhausen, Pfuhl, Burlafingen und Striebeln war freilich auch schon mancher Strich Land in fremden, meist geistlichen Besitz übergegangen. Hier bei Pfuhl und Burlafingen lag auch die Allmende der Ulmer Bürgerschaft, von der wir um die Mitte des XIII. Jahrhunderts hören, die aber wahrscheinlich schon bei Gründung der Stadt den Bürgern zur Nutznießung überlassen worden war.

Auch außerhalb der Markung in einigen benachbarten Ortschaften finden wir gegen Ende des XIII. Jahrhunderts einzelne Ulmer Geschlechter begütert.

Von städtischem Grundbesitz außerhalb der Stadtmauer hören wir jedoch, abgesehen von der Gemeinweide der Ulmer Bürger, noch so gut wie gar nichts. Die Stadt war noch zu sehr mit der Ausbildung ihrer Verfassung beschäftigt.

Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Niedergang der Pfalz ging nämlich die allmähliche Ausschaltung des politischen Einflusses des Königtums in Ulm zugunsten der Selbständigkeit der Stadt, die zu Beginn des XIV. Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit erlangte.

Das XIV. Jahrhundert.

Hatte das XIII. Jahrhundert die Voraussetzungen einer bürgerlichen und städtischen Territorialpolitik geschaffen und die ersten Anfänge hiezu gezeitigt, so brachte das XIV. Jahrhundert nun die volle Entfaltung dieser Expansionsbewegung.

Durch Übergang des Stadelhofs und des Meierhofs mit seinen Gütern in bürgerlichen Besitz wurden in diesem Teil der Markung vollends die letzten Reste des königlichen Grundbesitzes beseitigt. In den Westerlinger Fluren fuhren die Geschlechter mit ihren Erwerbungen fort, doch nicht in demselben Maße wie im vorhergehenden Jahrhundert. Etwa von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab setzte sich auch eine große Zahl nicht patrizischer Bürger im Westerlinger Gebiet fest. Meist geschahen diese Erwerbungen auf Kosten des geistlichen Grundbesitzes. Ähnlich wie hier lagen die Grundbesitzverhältnisse auch in der übrigen Markung auf dem linken Ufer der Donau.

Wichtige Veränderungen gingen im XIV. Jahrhundert auch in Schweighofen vor sich, das ein Vorort von Ulm geworden war. Er teilte das Schicksal des Stadelhofs und ging mit den umgebenden Ländereien vornehmlich in den Besitz der Ulmer Bürger über, wobei die Geschlechter den größten Anteil hatten. Nun befand sich der größte Teil der Ulmer Markung in den Händen der Ulmer Bürger.

Freilich trat der Grundbesitz der Bürger in der Ulmer Markung weit zurück gegenüber ihrem auswärtigen Landbesitz. Auch hier gingen die Geschlechter, die schon am Ausgang des XIII. Jahrhunderts vereinzelt Grundbesitz auf dem Land besaßen, zielbewußt voran. Zum Teil brachten sie ganze Dorfschaften in ihren Besitz. In erster Linie waren es der verarmte Landadel und nach ihm die Klöster, von denen die Bürger ihren Grundbesitz erwarben. Nächst den Geschlechtern mehrte das Institut des Ausbürgertums den bürgerlichen Grundbesitz auf dem Lande sehr, der sich schließlich über hundert bis hundertfünfzig Ortschaften und Höfe der Umgebung erstreckte.

Die bürgerliche Expansion ist in mancher Hinsicht ein paralleler Vorgang zu der erst später einsetzenden städtischen territorialen Politik, die beide vielfach in enger Wechselwirkung miteinander stehen. Trotz der schon erlangten Selbständigkeit war die Stadt durch innere Zwistigkeiten und kriegerische Unternehmungen lange an tatkräftigem Vorgehen verhindert.

In zum Teil recht schroffer Weise griff die Stadt bei ihrem Festungsbau, dem Abbruch Schweighofens und des ebenfalls vor den Mauern gelegenen Wengenklosters, sowie bei der Verlegung der Frauenkirche ennet Feld in die Stadt in die Privatgrundbesitzverhältnisse der Markung ein.

Durch das Pfal- und Ausbürgertum wurde der Machtbereich der Stadt auch weithin über das umgebende Land ausgedehnt. Zugleich erlangte die Stadt dadurch wichtige materielle Vorteile.

Zu größeren Gebietserwerbungen kam es jedoch erst im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts. Die Verschuldung des Landadels und die eigene Kapitalkraft kamen der Stadt hierbei sehr zustatten. Die wichtigsten Erwerbungen waren die beiden Herrschaften Helfenstein und Albeck, die den Grundstock des großen Ulmer Stadtgebiets bildeten und Ulm zu einem der bedeutenderen Territorialherren in Oberschwaben machten. Mit der Arrondierung des Besitzes und der Einsetzung einer Verwaltung wurde zum Teil noch im XIV. Jahrhundert begonnen.

Ein wichtiger Erfolg der städtischen territorialen Politik war es auch, daß es der Stadt meist noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts gelang, der selbständigen Stellung der Klöster und sonstiger geistlicher Anstalten ein Ende zu machen und sich einen mehr oder weniger direkten Einfluß auf deren reichen Grundbesitz zu verschaffen.

Ortsregister.

A.

Aichen 97, 98, 108.
Albeck 53, 55, 56, 57, 79, 113—118, 119, 120, 121, 122, 124, 129.
Albrach 44, 45.
Altenstadt 90, 98.
Altheim 58, 60, 61, 116, 118.
Amstetten 90, 98.
Anbach bei Langenau 117.
Anwander 39, 41.
Arnegg 29, 52, 118.
Asch 109, 111.
Asselfingen 58, 59.
Attenhofen 67, 69, 79.
Auendorf 97, 98.
Aufhausen 90, 98, 103.
Aufheim 64, 66.

B.

Bainbrächün 48.
Ballendorf 116, 117.
Balzheim 60, 63.
Baustetten 60, 63.
Bebenaich(ach) 48, 49.
Bebenhausen 79.
Beimerstetten 54, 55, 98, 116, 117.
Berg a. d. Donau 60, 62.
Berg a. d. Rot 67, 68.
Berghausen 117.
Bermaringen 3, 32, 52, 79, 97, 98, 109.
Berneck 97, 98.
Bernloch 103, 116.
Bernstadt 56, 57, 98, 103, 116.
Beutelreusch 60, 61.
Biberach 91, 98.
Biberberg 67, 69.
Birchgraben 83.
Bissingen 58, 59, 117.
Bitzelhausen 117.
Blaubeuren 51, 89, 99, 103, 106, 109, 110, 111, 112, 113.
Blumenschein 38.
Boden im 11, 12, 19, 38, 42, 73.
Böfingen 3, 10, 47, 48, 49, 50, 61, 74, 121.
Böhringen 90, 98, 103.
Börslingen 58, 116, 117.
Böttingen 52, 53.
Braland 49, 50.
Breite 12.
Breitingen 54, 55, 116.
Bubenhausen 67, 69.
Bubesheim, Ober- und Nieder- 67.
Buch 50.
Buchau 91, 98, 109.
Bühl 67.
Burgau 69, 70.
Burgrieden 60, 63.
Burlafingen 15, 16, 23, 46, 47, 77, 127.
Bussenreutti 63, 65, 85.
Bußmannshausen 60, 63.
Butzental 3.

D.

Deggingen 90, 97, 98.
Deisenhausen 69.
Dellmensingen 51, 60, 61, 62, 63.
Denzingen 69.
Dischingen 51, 62.
Ditzenbach 90, 98, 109.
Donau an der alten 45.
Donaurieden 51.
Donaustetten 60, 61.
Donautor 64, 86.
Dorndorf 60, 63, 123.
Dornstadt 54, 55.
Dorsülen 39.
Dreißig Jaucherten bei den 24.

E.

Ehingen 51.
Ehrenstein 3, 52.
Einsingen 50, 51.
Eiselau 116.
Elchingen, Unter- 29, 56, 90, 98, 116, 117.
Erbach 51, 108.
Erbishofen 64, 66.
Erningen 50, 72, 118.
Ersingen 60, 62, 79, 109, 111.
Eschach 63, 64.
Ettlenschieß 52, 54, 116, 118.

F.

Finningen 63, 65.
Fischerhausen 29, 60.
Fleckenwinkel 62.
Frauentor 48, 84.
Freien auf der Heide 91, 96, 98.
Fronwiese 43.
Froschhofer Ried 60.

G.

Galgen 40.
Galgenberg 84.
Galgensteig 12, 13, 39.
Gannertshofen 67, 69.
Gansloser siehe Auendorf.
Gebraite des Spitals 9, 10, 40, 42.
Geislingen 90, 91, 92, 98, 99, 101, 103, 112, 113, 121, 122.
Gerhausen 109, 111, 112.
Gerlenhofen 29, 64, 65, 66.
Gescheid zu dem 13.
Giengen 55, 59, 66.
St. Gilgen 117, 118.
Gingen a. d. Fils 90, 98, 103.
Glöcklertor 14, 19, 22, 24, 39, 40, 41, 42.
Glött 69, 70.
Gögglingen 60, 61, 87.
Gosbach 90, 98, 99, 105, 113.
Göttingen 55, 56, 57, 64, 69, 86, 116, 117.
Grabenwiese 43.
Gries 14, 21, 84.
Griesingen 60, 62.
Grimmelfingen 3, 12, 13, 19, 20, 39, 41, 50.
Gruibingen 90, 97, 98, 105.
Gundelfingen 60, 79.
Gussenstadt 99, 113.

H.

Hagen 116.
Hagen am 45.
Hagenbuch 97, 98.
Halzhausen 90, 98.
Handlohns 57.
Harthausen 3, 50.
Haslach, Unter- 48, 49, 55, 56.
Hauptstatt 41.
Hausen B.A. Neu-Ulm 64, 66.
Hausen a. d. Fils 90, 97, 98, 103.
Häuser 64, 66.
Hegelhof 67, 69.
Hegelhofen 67, 69.
Heidenheim 99, 112, 113.
Helfenstein V, 88—113, 119, 120, 121, 122, 129.
Herbrechtingen 58, 59.
Herdweg 42, 43.
Herrlingen 29, 52.
Heufelden 51, 52.
Hiltenburg 91, 92, 96, 99, 100, 101, 106, 107, 109.
Hochgesträß 12, 39, 40, 41.
Hochstetten 71.
Hofen 43.
Hoferweg 38, 40, 41.
Hofstett am Steig 103.
Hohenberg 119.
Hohenstadt 97, 98.
Hohentrüdingen 79.
Holzkirch 54, 55, 116.
Holzschwang 54, 64, 66.
Horb 119.
Hörvelsingen 56, 57, 116, 117.
Hürben 112.
Hüttisheim 54, 60, 61, 63, 64.
Huwenbühl 48.

J.

Ichenhausen 69.
Jedelhausen 64, 65, 66.
Illertissen 64, 66.
Illerzell 64, 67.

Ihelberg 99, 113.
Judenkirchhof 31, 38, 41, 42.
Jungingen 29, 54, 91, 99.

K.

Kadeltshofen 67, 68.
Käriſſenacker 49.
Kelnhöfe vor Lindau 91, 96, 98.
Keſſel 41, 42.
Keſſelbronn 55, 56.
Kirchberg, Unter- 60, 61, 108.
Kiſſendorf, Klein- 67, 68.
Kobelgraben 84.
Kochen 99, 113.
Köllinsbrunnen 13.
Königsbrunnen 13.
Königshof 2, 17.
Königswieſe 40.
Koppenholz 118.
Kötz, Groß- und Klein- 69.
Kraftholz in Ettlenſchieß 116.
Kreuz bei dem 11.
Kreuz Heiliges 43.
Kreuz bei dem ſteinernen 42.
Krugtal 47.
Kuchalb 90, 98.
Kuchen 90, 98, 99, 112, 113.
Kuhberg 19, 24.

L.

Laingrub 42.
Langenau, Ober- und Unter- 3, 20, 32, 56, 57, 58, 115, 117, 118, 121.
Lauingen 60, 79.
Laupheim 60, 63, 72.
Lehberg 47, 48.
Lehr 3, 54.
Leipheim 60, 67, 122.
Leolen 39.
Leutkircher See 91, 96, 98.
Lohſtock 83.
Lonſee 90, 98.

M.

Machtolsheim 52, 53, 90, 98, 99, 108, 112, 113.
Mähringen 3, 54.
Markful 38.
Mätzenloch 57.
Medlingen 58, 60.
Meierhof, -gut 2, 10, 21, 22, 23, 24, 36, 37, 38, 41, 70, 72, 89, 127, 128.
Memmingen 72, 99, 113.
Merklingen 90, 98, 99, 101, 108, 112, 113.
Michelsberg 12, 39, 40, 47, 48, 113.
Milchbrunnen 13, 40, 41, 42.
Möglinsweiler 116.
Mönchsholz 118.
Mühlhauſen 90, 98, 105.
Mühlſteig 47.

N.

Nattheim 99, 113.
Neenſtetten 116, 117.
Nellingen 52, 53, 90, 108.
Nerenſtetten 58, 66, 116.
Nerſingen 63, 64.
Netterhauſen 69, 70.
Neues Tor 11, 12, 13, 19, 31, 40, 41, 42, 43.
St. Nikolaus bei Albeck 115, 116.
Nördlingen 55, 72.

O.

Obenhauſen 67, 69.
Oberndorf 119.
Offenhauſen 3, 16, 46, 65, 77, 127.
Öllingen 58, 59, 116, 117.
Oppingen, 90, 98.
Örlingen 47, 48, 49, 50, 74.
Oſterſtetten 56, 57.

P.

Pfaffenhofen 67, 68.
Pfaffenwieſe 39.
Pfefflingen 3, 9, 10, 16, 19, 21, 23, 74.
Pfuhl 3, 15, 16, 19, 23, 46, 47, 77, 127.
Praland ſiehe Braland.

R.

Radelſtetten 52, 53.
Rammingen 58, 59, 86, 118, 121.
Reichartsried 69, 70.
Reichenauer Kloſterhof 73.
Reichenbach 97, 98.
Reiſensburg 69, 70.
Reutti BA. Neu-Ulm 65.
Reutti OA. Ulm 90, 98.
Ried 13, 43, 45, 46, 47, 60, 65, 87.

Riedfleck 9, 11, 13, 39, 40.
Ringingen 3, 32, 51.
Rißtissen 60, 62, 109, 111.
Rommental 90, 98.
Rorgensteig 90, 98.
Rot 67, 68.
Rottenburg 119.
Rübacker 42.
Ruck 109, 110, 111, 112.
Rudolfsgebraite 49.
Rudolfsweiler 48, 49.
Ruhebühl, 3, 32.
Ruhetal 47.

S.

Schalkstetten 90, 98.
Scharenstetten 52, 53, 90, 98.
Schechstetten 54, 55, 116.
Schmidweiler 116.
Schmiechen 51.
Schnait 53.
Schneckenhofen 67.
Schnürpflingen 60, 63.
Schömberg 119.
Schweighof(en) 3, 15, 16, 23, 24, 25, 27, 43, 44, 45, 46, 52, 61, 74, 75, 76, 77, 78, 82, 84, 85, 127, 128, 129.
Seifriedsberg 70.
Seißen 52.
Senden 64.
Setzingen 58, 59, 116, 117.
Silheim, Unter- 67, 68.
Sinabronn 54, 55, 116.
Söflingen 3, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 24, 38, 39, 40, 41, 42, 50.
Söglingen 103, 116.
Sontbergen 90, 98.
Sontheim 109.
Spielberg 13.
Spitalberg 47, 48.
Spitalmühle 14.
Spitzenberg 97, 98.
Stadelhof 2, 23, 25, 32, 36, 37, 70, 72, 74, 88, 89, 103, 127, 128.
Steinenkirch 103.
Steingrub 47.
Steinheim 63, 64.
Steinheim am Albuch 75.
Stetten 60, 63.
Stetten ob Lontal 58, 59.
Stötten 90, 98.
Stotzingen, Ober- und Nieder- 29, 58, 59, 60.
Straß 63, 64.
Striebeln 15, 16, 21, 23, 30, 46, 47, 77, 127.
Stubersheim 90, 98, 99, 113.
Stuppelau 56, 57.
Sulmetingen 55, 66, 68, 69.
Süßen 90, 98, 99, 103, 108, 113.

T.

Talfingen 56.
Temmenhausen 52, 53, 90, 98, 109.
Tiefenbach 64, 66.
Tomerdingen 52, 53, 79, 90, 98.
Türkheim 90, 98, 103.

U.

Überkingen 90, 98, 103.
Ulm als königliche Pfalz 1 ff., 7, 8, 127.
Ulm als Burgflecken 4, 7, 17.
Ulm als Stadt 1, 5 f., 7, 16, 30, 128, 129.
Ulm als Reichsstadt 31, 35, 128.
Ursprung 52, 54, 90, 98.
Urtail 49.

V.

Viehweide 44, 45.
Villenbach 118.
Volkertshofen 64, 66.

W.

Waldhausen 90, 98.
Wanne 40.
Wasserfall im 12, 39.
Wassertrüdingen 79.
Weglanger 46.
Weidach 52.
Weidenstetten 54, 55, 116, 117, 118.
Weiler ob Helfenstein 90, 98, 103.
Weinhof 2.
Weinstetten 60, 63.
Weisel 109, 111.
Weißenhorn 50, 65, 67, 69, 70, 79.
Wengen 12, 38, 40, 41, 42, 64, 85, 118.

Werdenberg-Albeck 113—118, siehe auch Albeck.
Werdenberg-Sargans 114.
Wernau 51.
Wertingen 118.
Westerheim 90, 98.
Westerlingen 2, 4, 9, 10, 11, 14, 19, 21, 22, 23, 24, 36, 38, 50, 72, 73, 80, 127, 128.
Westerstetten 54, 55.
Wettingen 116.
Wiblingen 3, 60.
Widderstall 90, 108.
Wiesensteig 89, 90, 98, 99, 100, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112.
Wippingen 52, 99, 109, 111, 112, 113, 118.
Witthau 56, 57.
Wittingen 90, 98, 103.
Witzighausen 64, 66.

Z.

Zähringen 116.
Zäun 40.
Zehntsäule 40.
Ziegelstadel 40, 42.

Lebenslauf.

Ich, Otto Hohenstatt, bin geboren den 29. November 1886 als Sohn des Karl Hohenstatt, Reallehrers in Ludwigsburg. Am Gymnasium meiner Vaterstadt bestand ich im Sommer 1905 die Reifeprüfung. Dann widmete ich mich vom Herbst 1905 bis Frühjahr 1910 in Tübingen, Besançon und London dem Studium der Neueren Philologie, das ich Ende Oktober 1910 durch die Promotion abschloß.

KARTE

zur „Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im XIII. und XIV. Jahrhundert“

nebst einigen Ergänzungen aus dem XV. Jahrhundert (s. Vorwort).

Bearbeitet vom K. Statistischen Landesamt 1911.

Maßstab 1: 200 000.

_____ Helfensteinische
___ ___ Werdenberg-Albecksche
_ _ _ _ _ sonstige
} Orte, die ganz oder teilweise Ulm gehörten, oder in denen Ulm überhaupt irgend welchen Grundbesitz hatte.

..... Helfensteinische
°°°°°°°°°° Werdenberg-Albecksche
} Orte, in denen Ulm nur Zölle, Zehnten oder sonstige Gülten und Rechte besaß.

++++++++++ Helfensteinische
×××××××××× sonstige
} Orte, die ganz oder teilweise in vorübergehendem meist pfandschaftlichem Besitz Ulms waren.

| Orte, in denen Ulmer Bürger Privatgrundbesitz hatten.